

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

620 FREMDBETEILIGUNGS- VERBOT

Univ.-Prof. Dr. Christian Wolf:
Die EuGH-Entscheidung in der
Sache Halmer UG gegen die
RAK München

*Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-
Glaser, MCJ (NYU):* Implikatio-
nen der Rs Halmer C-295/23 für
die österreichische RAO

*Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler,
LL.M. und Univ.-Ass. Mag.
Tobias Thomas Dornik:* Inter-
disziplinäre Rechtsanwalts-
gesellschaften im Lichte der
Entscheidung EuGH C-295/23
(Rs Halmer)

639 ABHANDLUNG

*Dr. Christoph Müller-Klemen,
BSc:* Zur Rezeption des Liech-
tensteinischen (Anwalts-)
Notariats in Österreich

575 RECHTSPRECHUNG

Wertsicherung in Bestand-
verträgen

Zur Abgeltung des „doppelten“
Zeitaufwands von Rechtsanwalt
und Rechtsanwaltsanwärter



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at

MANZ

KI

IN JURXPERT, OUTLOOK & WORD



INTEGRIERTE KI-ASSISTENZ

- ✓ Vollständig offline in Ihrer Kanzlei (optional Cloud)
- ✓ Nutzt Ihre jurXPERT-Datenbank und Dokumente
- ✓ Recherchieren Sie im Wissensfundus Ihrer Kanzlei
- ✓ Mit Spracherfassung von Leistungen, Terminen & Aktenvermerken
- ✓ Für automatisierte Vertragserstellung direkt in MS Word
- ✓ Vergleicht und übersetzt Verträge in Sekunden

OUTLOOK MAIL-ASSISTENT

- ✓ Integrierte Leistungserfassung inkl. Timer
- ✓ Automatisierte Aktzuordnung und Versionsverlauf
- ✓ Zugriff auf Akten & Dokumente
- ✓ Mail-Templates optional mit KI-Unterstützung
- ✓ KI-gestützte Personenanlage und Anhangsvergleich
- ✓ KI gestützte Mailanalyse & Erstellung



Demo buchen!

KI-LINGELING - DIE KI STEHT VOR DER TÜR ERLEBEN SIE DIE XPERT KI LIVE

Buchen Sie Ihre gratis Demo! Alle Infos: 0800 333 460 | sales@x-bs.at

Editorial

Für die freundliche Aufnahme des Relaunches des Anwältinnenblattes bedanken wir uns sehr herzlich. Die zugegangenen Anregungen werden wir – soweit möglich – aufnehmen.

Die November-Ausgabe des Anwaltsblattes steht unter dem Schwerpunkt „Fremdbeteiligungsverbot“. Die Entscheidung des EuGH in der Rs *Halmer* hat große Beachtung gefunden. Der EuGH hat mit seiner Entscheidung C-295/23 das Fremdbeteiligungsverbot insoferne bestätigt, als reine Kapitalgeber an Rechtsanwaltsgesellschaften nicht beteiligt sein dürfen.

Die österreichische Rechtslage ist mit der deutschen insoferne nicht vergleichbar, als dass in Österreich an Rechtsanwaltsgesellschaften nur der eingeschränkte Personenkreis des § 21 c RAO Gesellschafter sein darf. Wohl aber stellt sich in Österreich die Frage der Kohärenz. Inwieweit dürfen Ehegattinnen/eingetragene Partnerinnen, Kinder von Rechtsanwälten sowie deren Witwen und Waisen weiterhin beteiligt sein? Hier tritt derzeit der Österreichische Rechtsanwaltskammertag an den Gesetzgeber heran, um auch diese Form der Fremdbeteiligung – wie zuvor schon die Beteiligungsmöglichkeiten für Privatstiftungen – in Hinkunft unmöglich zu machen.

Offen gelassen hat der EuGH ua die Frage, inwieweit ein Verbot der Beteiligung von Steuerberaterinnen und Patentanwältinnen künftig aufrechtzuerhalten ist.

In der vorliegenden Ausgabe beleuchtet Prof. Dr. *Christian Wolf*, der die Rechtsanwaltskammer München im Verfahren vor dem EuGH vertreten hat, die vergangene EuGH-Entscheidung. Vizepräsidentin RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Marcella Prunbauer-Glaser* äußert sich zu den Implikationen der Rs *Halmer* für die österreichische Rechtsordnung, während Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler* und Univ.-Ass. Mag. *Tobias Thomas Dornik* die Probleme interdisziplinärer Rechtsanwaltsgesellschaften im Lichte der Entscheidung *Halmer* diskutieren. Alle drei Beiträge sind Ausfluss einer Tagung des Forschungszentrums für Berufsrecht (ZBR) an der rechtswis-

senchaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, die sich diesem Thema widmete. Ein Thema, das auch in Hinkunft für die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft von großer Bedeutung ist.

Thematisch passend analysiert RAA Dr. *Christoph Müller-Klemen*, BSc im Rahmen der Entscheidung des OLG Wien 6 R 276/24b, inwieweit liechtensteinische Notare in Österreich wirksame Notariatsakte errichten können. Auch diese Entscheidung ist nicht nur von europarechtlicher Bedeutung. Auch österreichische Rechtsanwältinnen können in Liechtenstein Notarinnen werden. Die Abgrenzung der einzelnen Berufsbilder und die Anerkennung ausländischer Notariatsakte wird wohl einer Entscheidung durch den OGH bedürfen, um endgültige Rechtssicherheit zu bieten.

Ich darf Sie wiederum auch auf den umfangreichen Judikaturteil hinweisen. Insbesondere die von Proj.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a *Teresa Perner* besprochene Entscheidung zur Abgeltung des doppelten Zeitaufwands von Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter lege ich Ihnen besonders ans Herz.

Auch bei dieser Nummer wiederhole ich meine Bitte um Reaktionen. Ein Anwältinnenblatt kann nur erfolgreich bestehen, wenn es zur Kommunikation zwischen Leserinnen und Redaktion kommt. Ich darf Sie daher um Ihre Rückäußerung bitten (gernot.murko@uni-graz.at).

GERNOT MURKO

Rechtsanwalt in Klagenfurt, Universitätsprofessor an der Universität Graz und Co-Leiter des Forschungszentrums für Berufsrecht (ZBR)



2025/208

575 RECHTSPRECHUNG**Zivilrecht**

- 575** Gesetzliches Vorausvermächtnis des Ehegatten: Kunstsammlung des Erblassers
- 576** Auswirkungen der Rückübertragung einer geschenkten Sache an den Erblasser
- 577** Keine Hemmung des Unterhaltsanspruchs während „Work-and-Travel“-Aufenthalts in Australien
- 577** Risikoausschluss für Geschlechtsumwandlung verstößt gegen Diskriminierungsverbot
- 578** Wertsicherung in Bestandverträgen

Zivilverfahrensrecht

- 579** Zur prozessualen Stellung des Unterbestandnehmers im Verfahren zwischen dem Hauptbestandgeber und Hauptbestandnehmer
- 581** Zum Rechtsmittelausschluss nach § 45 JN im Verhältnis Bezirksgericht – Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht
- 583** Forderungspfändung: Anforderungen an die Bezeichnung des Exekutionsobjekts
- 584** Zug-um-Zug-Titel: Exekution nach § 350 EO setzt urkundlichen Nachweis der Gegenleistung voraus – bloße Erlagsgenehmigung genügt nicht
- 584** Zur Parteifähigkeit von Kapitalgesellschaften nach Löschung im Firmenbuch
- 586** Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bei Eigentumsfreiheitsklage gegen Agrargemeinschaft
- 587** Durchsetzung der Mitwirkungspflicht des Unterhaltsschuldners durch Geldstrafe
- 587** Zur Rückforderung von vorläufig geleistetem Entgelt nach § 61 ASGG
- 588** Stufenklage und Buchauszug nach § 16 Abs 1 HVertrG

Unternehmensrecht

- 589** Zur Bestellung eines Notgeschäftsführers bei einer GmbH
- 590** Zur Haftung eines Vorstandsvorsitzenden für irreführende Werbebroschüren und Verletzung der Ad-hoc-Meldepflicht
- 591** Keine Notariatsaktpflicht für eine Solidarhaftungsvereinbarung beim Kauf von GmbH-Geschäftsanteilen
- 593** Zur Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers in der Familien-GmbH wegen zerstörter Vertrauensbasis

- 594** Wiederbestellung des Alleingesellschafters zum Geschäftsführer trotz Rücktrittserklärung
- 596** Haftung des Sacheinlagenprüfers gegenüber Anlegern

Insolvenzrecht

- 597** Insolvenzverwalter und Quotenschaden: keine Aktivlegitimation

Strafrecht

- 600** Begehung im Familienkreis durch gesetzlichen Erwachsenenvertreter
- 600** Einschränkungen des Widerrufs der bedingten Nachsicht vorbeugender Maßnahmen durch das MVAG 2022 für Altfälle
- 601** Unwiderruflichkeit des Rechtsmittelverzichts
- 602** Grobe Fahrlässigkeit bei Geschwindigkeitsübertretungen auf der Autobahn
- 603** Falsche Zeugenaussagen bei Vernehmungen auf Basis einer Europäischen Ermittlungsanordnung

Verwaltungsverfahrensrecht

- 603** Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren nach dem StVG
- 604** Berichtigende Lesart eines Bescheids im Beschwerdeverfahren
- 605** Maßnahmen gegen fernbleibenden Zeugen
- 605** Determinierung und Begründung der Leistungsfrist
- 606** Mängel bei der Beschlussfassung eines Kollegialorgans

Unionsrecht

- 607** Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen nach der EuGVVO

Anwaltliches Berufsrecht

- 608** Zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit iSd § 5 Abs 2 RAO
- 609** Befolgung von Aufträgen des Ausschusses
- 610** Berufspflichten des Rechtsanwalts bei urlaubsbedingter Kanzleischließung und ERV-Abmeldung
- 612** Zur Wahrung des deutschen Schriftlichkeitserfordernisses für bestimmende Schriftsätze durch Zeichnung im Rubrum des Schriftsatzes durch einen österreichischen Rechtsanwalt
- 615** Zur Abgeltung des „doppelten“ Zeitaufwands von Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter

620 FREMDBETEILIGUNGSVERBOT

- 620** Die EuGH-Entscheidung in der Sache Halmer UG gegen die RAK München
Christian Wolf
- 626** Implikationen der Rs Halmer C-295/23 für die österreichische RAO
Marcella Prunbauer-Glaser
- 634** Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften im Lichte der Entscheidung EuGH C-295/23 (Rs Halmer)
Friedrich Rüffler und Tobias Thomas Dornik

639 ABHANDLUNG

- 639** Zur Rezeption des Liechtensteinischen (Anwalts-)Notariats in Österreich
Christoph Müller-Klemen
-
- 569** Editorial
- 574** Wichtige Informationen
- 618** Europa aktuell
- 644** Aus- und Fortbildung
- 643** Impressum

Herausgeber

RA Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko
Rechtsanwalt in Klagenfurt, Universitätsprofessor an der Universität Graz und Co-Leiter des Forschungszentrums für Berufsrecht (ZBR)



Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger
Vorstand des Instituts für Zivilrecht und des Instituts für Anwaltsrecht an der JKU Linz



Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler
Universitätsprofessor am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht und Leiter der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien

Ständige Mitarbeiter

RA Dr. Michael Buresch
Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH



Univ.-Prof. Dr. Severin Glaser
Universitätsprofessor für Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Innsbruck



RA Univ.-Prof. Dr. Mathis Fister
Universitätsprofessor an der JKU Linz und Rechtsanwalt in Wien



RAin Dr.in Julia Kusternigg, LL.M.
Rechtsanwältin in Klagenfurt und Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten



Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner
Vorstand des Departments für Privatrecht und Mitglied des Verfassungsgerichtshofes



Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer
Universitätsprofessor für Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der WU Wien



PD Dr. Moritz Zoppel, LL.M. (Cambridge)
Privatdozent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der WU Wien



Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Garber
Universitätsprofessor an der JKU Linz und Vorstand des Instituts für Zivilverfahrensrecht



Univ.-Ass. Mag. Tobias Thomas Dornik
Universitätsassistent (prae-doc) am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht und der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien



Proj.-Ass.in Mag.a Teresa Perner
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungszentrum für Berufsrecht (ZBR) sowie am Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht der Universität Graz



Univ.-Ass. Mag. Lukas Bono Berger
Universitätsassistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der JKU Linz

RAin Britta Kynast
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel und in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin



Mag.a Jessica König
Juristischer Dienst, ÖRAK-Vertretung in Brüssel

Mitwirkende dieser Ausgabe



Univ.-Prof. Dr. Christian Wolf
Vorstand des Instituts
für Prozess- und An-
waltsrecht der Leibniz
Universität Hannover



**RAin Dr.in Marcella
Prunbauer-Glaser,
MCJ (NYU)**
Rechtsanwältin in Wien
und Vizepräsidentin
des ÖRAK



**RAA Dr. Christoph
Müller-Klemen, BSc**
Rechtsanwaltsanwärter



**Senior Lecturer
Mag.a Dr.in Selena
Clavara**
Senior Lecturer am In-
stitut für Zivilverfah-
rensrecht und Insol-
venzrecht an der Uni-
versität Graz



**RA Mag. Christian
Dorrer**
Rechtsanwalt in Wien
mit Spezialisierung auf
Dispute Resolution



**RA Dr. Alexander
Wittwer, LL.M.**
TWP Rechtsanwälte,
RA in Dornbirn und
Ulm



**Katharina Petrovic,
LL.M. (WU) BA**
Universitätsassistentin
(prae-doc) am Institut
für Unternehmens- und
Wirtschaftsrecht an der
Universität Wien



**Lukas Berghuber,
LL.B. (WU),
LL.M. (WU)**
Universitätsassistent
(prae-doc) am Institut
für Unternehmens- und
Wirtschaftsrecht an der
Universität Wien



Mag.a Jolanda Huber
Universitätsassistentin
(prae-doc) am Institut
für Unternehmens- und
Wirtschaftsrecht an der
Universität Wien



Das Businesskonto, das sparen kann

Das GoGreen-Businesskonto mit 1-Monats-Euribor p. a.

Ohne Abschläge täglich fällig auf Kontoguthaben bis max. 200.000 Euro in den ersten 12 Monaten¹ – Stand 1M-Euribor am 10.10.2025: **1,920 %**, den aktuellen Wert finden Sie immer unter **bankaustria.at/zinsindizes.jsp**.

Und zusätzlich **190 Euro Ersparnis** im ersten Jahr¹: gratis Kontoführung (statt € 95,16), gratis Internetbanking BusinessNet Smart (statt € 72), gratis Debitkarte (statt € 26,28) und inkl. gratis BusinessNet App.

Sichern Sie sich dieses attraktive Angebot!



Bestellung nur über
QR Code möglich!

 **Bank Austria**
Member of  **UniCredit**

1) Speziell für Kleinunternehmer:innen und Freie Berufe, mit einem Jahresumsatz bis zu 1 Mio. EUR: Aktion „GoGreen-Businesskonto mit 1-Monats-Euribor p. a. täglich fällig auf Kontoguthaben bis max. 200.000 Euro in den ersten 12 Monaten“ gültig für Bank Austria Neukund:innen ausschließlich bei Online-Abschluss bis 31.12.2025 eines GoGreen-Businesskontos über die Landingpage des QR-Codes in Verbindung mit der Eröffnung von BusinessNet Smart. Der Habenzinssatz wird jeweils zum Monatsende für den Folgemonat an den 1M-EURIBOR angepasst – die Zinssatzanpassung erfolgt jeweils automatisch. Die aktuellen Indexwerte finden Sie auf unserer Homepage unter bankaustria.at/boersen-und-research-maerkte-und-indizes-zinsindizes.jsp. Der neue Zinssatz kann im BusinessNet über die „Finanzübersicht“ abgefragt werden. Der Entfall des Kontoführungsentgeltes gilt ab Kontoeröffnung für 1 Jahr. Danach gelangt das vereinbarte Kontoführungsentgelt zur Verrechnung. Die übrigen vereinbarten Entgelte bleiben von dieser Aktion unberührt. Die detaillierten Entgelte zum GoGreen-Businesskonto, BusinessNet Smart und Debitkarte finden Sie im Aushang bankaustria.at/rechtliches-aushang.jsp. Diese Marketingmitteilung wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, erstellt (Medieninhaber). Stand: Oktober 2025.

Wichtige Informationen

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

MARLEN WOHLMUTH (MW)
ÖRAK, Leiterin Referenzen

Info-Folder Künstliche Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien

Anlässlich der Neufassung des § 40 RL-BA 2015 hat der AK IT und Digitalisierung den Info-Folder **Künstliche Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien** sowie eine **Checkliste für KI-Dienstleister** entwickelt. Diese kann von Rechtsanwaltskanzleien den Dienstleistern zur Bestätigung der Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher und berufsrechtlicher Vorgaben vorgelegt werden.

Den Info-Folder können Sie im ÖRAK-Mitgliederbereich unter „Datenschutz/IT-Sicherheit“/„Cloud-Technologie und KI“ digital abrufen bzw finden Sie ihn zum Herausnehmen in der Heftmitte. Ebenfalls im ÖRAK-Mitgliederbereich unter „Datenschutz/IT-Sicherheit“ finden Sie den im Vorjahr erschienenen Info-Folder **Datensicherheit & IT-Security in Anwaltskanzleien**.

Versorgungseinrichtung Teil B – Wechsel der Veranlagungsgruppe noch bis 30. 11. 2025 möglich!

Gem § 54 Satzung Teil B 2018 haben Sie die Möglichkeit, jährlich zwischen den bestehenden Veranlagungsgruppen – ALPS 15, ALPS 30 und ALPS 50 – zu wechseln. Ein Wechsel ist durch schriftliche Erklärung gegenüber jener Rechtsanwaltskammer auszuüben, der Sie angehören oder zuletzt angehört haben. Außerdem kann der Antrag über das Online-Portal der Concisa gestellt werden.

Bitte beachten Sie: Für einen Wechsel zum 1. 1. 2026 muss das Formular **spätestens am 30. 11. 2025** bei Ihrer Rechtsanwaltskammer **einlangen**.

UK

Versorgungseinrichtung Teil B – Aktuelle Performance ALPS

Im Mitgliederbereich unter www.oerak.at finden Sie unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtungen/Versorgungseinrichtung Teil B/Aktuelle Performance und Informationen“ eine Übersicht über die Performance der ALPS Gefäße.

Zum 24. 10. 2025 wurden seit Jahresbeginn folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

- ALPS 15: + 2,73%
- ALPS 30: + 3,91%
- ALPS 50: + 5,55%
- ALPS Zero: + 2,37%

Weitere Informationen zur Versorgungseinrichtung Teil B finden Sie unter www.oerak.at unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtungen/Versorgungseinrichtung Teil B“ oder unter www.ra-vorsorge.at.

UK

Neue Werbeartikel mit R-Logo im Bestellshop verfügbar

Im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website (Services – Werbung und PR – Bestellshop Werbeartikel) stehen Ihnen ab sofort neue Werbeartikel mit dem R-Logo der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung. Neben Kugelschreibern, Baumwolltaschen, Mannerschnitten und Regenschirmen finden Sie auch einige neue Werbeartikel in unserem Sortiment. Um zum Bestellshop zu gelangen, scannen Sie bitte den QR-Code oder geben Sie folgende Website ein: www.oerak.at/mitglieder/services/werbung-und-pr/bestellshop-werbeartikel/.



MW

Beschlüsse RAK Niederösterreich

Rechtsanwältin Mag.^a **Petra Illek-Klingenschmid**, Wassergasse 2, 2500 Baden, hat die ihr zukommenden Aufgaben als Kammerkommissarin gemäß § 34a (2) RAO erfüllt und wird diese über Antrag vom 28. 7. 2025 von ihrer Funktion als bestellte Kammerkommissarin für Dr.ⁱⁿ **Doris Hohler-Rössel**, vormals Rechtsanwältin in Grazer Straße 23, 2700 Wr. Neustadt, gemäß § 34a (7) RAO enthoben.

Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO der Rechtsanwältin Mag.^a **Eva Wielach**, Kirchenplatz 2, 3580 Horn, für den Zeitraum vom 16. 9. 2025 bis 30. 11. 2026. Die Erklärung gemäß § 34a (5) RAO wurde abgegeben von Dr. Michael Frank.

ZIVILRECHT

bearbeitet von:
MORITZ ZOPPEL

2025/209

Gesetzliches Vorausvermächtnis des Ehegatten:
Kunstsammlung des Erblassers

§ 745 ABGB

Kunstwerke, die nicht ohnehin als Werke der angewandten Kunst im Haushalt eine Gebrauchsfunktion erfüllten, können unter das Vorausvermächtnis nach § 745 Abs 1 ABGB fallen, wenn sie durch Aufhängen oder Aufstellen zur Dekoration der Ehewohnung dienten. Das gilt aber nicht, wenn im Einzelfall die Funktion als Wertanlage oder als Bestandteil einer Kunstsammlung so deutlich in den Vordergrund trat, dass die Dekorationsfunktion nur mehr ganz untergeordnete Bedeutung hatte.

OGH 29. 7. 2025, 2 Ob 38/25 i

Zu beachten ist allerdings, dass § 745 Abs 1 ABGB zwei kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen normiert, um eine Sache dem Vorausvermächtnis zuzuordnen zu können. Einerseits die Zugehörigkeit zum ehelichen Haushalt, andererseits die Erforderlichkeit der Sache zur Fortführung des ehelichen Haushalts entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen. Aufgrund dieser doppelten Bezugnahme auf den ehelichen Haushalt – also die Wohnumgebung des Ehepaars – überzeugt die herrschende Lehrmeinung, dass Sachen des persönlichen Gebrauchs des Erblassers und Sachen, die primär der Berufsausübung des Erblassers dienen, unabhängig davon, ob sie sich physisch im ehelichen Haushalt befinden, nicht Teil des Vorausvermächtnisses sind.

Kontext

Der Erblasser war Kunsterkenner und -sammler, der dieses Interesse bis zu seinem Tod mit großer Leidenschaft verfolgte. Er erwarb nicht nur Werke, die ihm persönlich gefielen, sondern auch solche, für die er eine Nachfrage erwartete. Durch An- und Verkäufe erzielte er Gewinne, die er wiederum in den Erwerb neuer Objekte investierte. Dabei hatte er den Marktwert seiner Sammlung stets im Blick und scheute nicht davor zurück, größere Teile zu veräußern, um lukrative Geschäfte abzuschließen. Dank seines Verhandlungsgeschicks erzielte er regelmäßig vorteilhafte Konditionen. Welche Werke er zu welchen Preisen kaufte oder verkaufte, entschied er stets selbst. Sein Ziel war es, die Sammlung sowohl zu erweitern als auch durch öffentliche Präsentationen ihren Bekanntheitsgrad – und damit ihren Wert – zu steigern.

Die Klägerin, Witwe des 2017 verstorbenen Erblassers, lebte seit 2013 mit diesem in dessen Eigentumswohnung, die sie gemeinsam bewohnten. In der Ehewohnung waren sämtliche Wände dicht mit Bildern behangen: Zum Todeszeitpunkt befanden sich allein im Wohnzimmer mehr als 50, im Vorzimmer rund 80 Bilder. Weitere über 70 Gemälde (-konvolute) waren auf drei Stellagen sowie in Schränken und Laden gelagert.

Gestützt auf das gesetzliche Vorausvermächtnis nach § 745 Abs 1 ABGB begehrte die Klägerin unter anderem die Herausgabe von Wohnungsinventar. Dieses Inventar umfasse näher bezeichnete Gegenstände der bildenden und angewandten Kunst, eine Bibliothek sowie die übrigen Einrichtungsgegenstände. Nach ihrem Vorbringen dienten diese Sachen der täglichen Lebensführung und der dekorativen Gestaltung der Ehewohnung, nicht jedoch der Wertanlage. Auch besonders wertvolle oder luxuriöse Haushaltsgegenstände seien von § 745 Abs 1 ABGB erfasst. Jeder Kunstgegenstand habe einen festen Platz in der Wohnung gehabt; lediglich zum Tausch bestimmte Objekte seien ausgelagert gewesen.

Nach herrschender Lehre ist eine bewegliche Sache nur dann vom Vorausvermächtnis umfasst, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen: Sie muss dem Haushalt zugehören und für die Fortführung des Haushalts entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sein. Der OGH schloss sich dieser Auffassung an.

Im konkreten Fall waren die Kunstwerke nicht als zum gemeinsamen Haushalt gehörend anzusehen. Vielmehr waren sie Teil der kaufmännischen oder beruflichen Tätigkeit des Erblassers und sohin nicht vom Vorausvermächtnis erfasst.

Auswirkungen der Rückübertragung einer geschenkten Sache an den Erblasser

§ 788 ABGB nF

Für die Frage der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen ist (auch) im Anwendungsbereich des § 788 ABGB nF im Einklang mit den tragenden Grundsätzen des Pflichtteilsrechts und dem Zweck der Hinzu- und Anrechnung die Grundüberlegung relevant, Pflichtteilsberechtigte grundsätzlich so zu stellen, als wäre die Sache noch im Nachlass. Damit scheidet im Fall der einvernehmlichen Aufhebung einer zuvor erfolgten unentgeltlichen Zuwendung, deren Ergebnis ist, dass sich die Sache wieder ungeschmälert und ohne eine vom Nachlass dafür zu tragende Gegenleistung im Nachlass befindet, eine Hinzu- und Anrechnung der ursprünglichen Zuwendung des Erblassers aus.

OGH 26. 6. 2025, 2 Ob 51/25 a

Der Zweck der ursprünglichen Zuwendung an den Kläger war die Versorgung des Erblassers und das Fortführen der Landwirtschaft durch den Kläger. Dieser Zweck lässt sich nach der Rückübertragung an den Erblasser nicht mehr erreichen, auch deshalb ist die Vermögenszuwendung letztlich wieder neutral. In der vorliegenden Konstellation ist nach den Feststellungen auch keinesfalls von einem neuen Schenkungswillen des Klägers auszugehen. Er machte vielmehr im Einvernehmen mit dem Erblasser die erfolgte Schenkung rückgängig, weil ihm nach den Feststellungen ein weiteres gemeinsames Leben und Führen der Landwirtschaft mit dem Erblasser nicht zumutbar war. Dieser Vorgang gleicht die ursprüngliche Zuwendung des Erblassers wieder aus und lässt damit auch die ursprünglich gegebene Notwendigkeit einer Hinzu- und Anrechnung im Rahmen eines Pflichtteilsanspruchs des Klägers wieder entfallen.

Kontext

Die Streitteile sind zwei von vier Kindern des Erblassers. Dieser betrieb mit seiner Ehefrau gemeinsam eine Landwirtschaft. Die dafür genutzten Liegenschaften standen im Hälfteigentum der Ehegatten. Da der Kläger den Hof übernehmen und den Erblasser versorgen sollte, schlug nach dem Tod der Mutter des Klägers Ende 1991 unter anderem der Erblasser den Erb- und Pflichtteil aus, sodass der Kläger Eigentümer von deren Hälfteanteilen an den Liegenschaften wurde. Da der Erblasser aber dem Kläger das Zusammenleben und Zusammenarbeiten in der Folge durch sein Verhalten unmöglich gemacht hat, hat der Kläger den Liegenschaftsanteil (lange) vor dem Tod des Erblassers wieder an diesen rückübertragen.

Mit Übergabsvertrag vom 16. 3. 2010 übertrug der Erblasser die Liegenschaften der Beklagten, einer Schwester des Klägers. Im Gegenzug räumte die Beklagte dem Erblasser

ein lebenslanges Fruchtgenussrecht und ein Rückfallsrecht für den Fall ihres Todes ein. 2016 räumte die Beklagte dem Erblasser statt dem Fruchtgenuss- und Rückfallsrecht ein lebenslanges Wohnungsgebrauchsrecht ein. Der Erblasser setzte die Beklagte mit Testament vom 16. 3. 2010 als Alleinerbin ein. Seine weiteren Kinder beschränkte er auf den Pflichtteil und entzog ihnen diesen sogar wegen gröblicher Vernachlässigung.

Der Kläger stellt ein Hinzurechnungsbegehren betreffend die Schenkung der gesamten Liegenschaft an die Beklagte durch den Erblasser, dem die Beklagte – soweit im Revisionsverfahren relevant – die lange davor erfolgte Erbausschlagung des Erblassers zugunsten des Klägers betreffend einen Teil dieser Liegenschaft entgegenhält.

Unabhängig von der Vermögensopfertheorie, wonach Wertveränderungen nach der erfolgten Schenkung für deren Hinzu- und Anrechnung im Allgemeinen unberücksichtigt bleiben, schlägt bei einer (ohne Zahlung eines Entgelts erfolgten) Rückübertragung an den Erblasser der dem gesamten Hinzu- und Anrechnungsrecht immanente Gedanke durch, Pflichtteilsberechtigte grundsätzlich so zu stellen, als wäre die Sache noch im Nachlass.

Bei anderer Sichtweise würde die Zuwendung mehrfach berücksichtigt: Obwohl sie sich – wieder – im Nachlass befindet, würde sie dennoch als vormalige Zuwendung an den Kläger hinzugerechnet. Dies entspricht nicht dem Ausgleichsgedanken des Pflichtteilsrechts und würde den Kläger benachteiligen. Nachteile der übrigen Pflichtteilsberechtigten im Fall der Nichtberücksichtigung könnten dagegen lediglich in der zwischenzeitlich bestehenden Möglichkeit einer anderweitigen Veräußerung der Liegenschaft durch den Kläger liegen, die im Anlassfall aber gerade nicht schlagend wurde und damit auch keinen bezifferbaren Vermögensnachteil für die übrigen Pflichtteilsberechtigten herbeigeführt hat.

Office beginnt hier.

twenty



*Interaktive
Inszenierung*

*Individuelle
Farbwelten*

*Lieferung
in 9 Werktagen*

Weil gute Ideen einen guten Platz brauchen.

Das *multifunktionale Regalsystem* TWENTY bringt
Menschen zusammen – und Ideen ins Rollen.



GJ

Ich definiere und
recherchiere, bevor Sie
„KAPAZITÄTENENGPASS“
sagen können.

Wie kann ich Sie heute juristisch unterstützen?



Jetzt entdecken:



Keine Hemmung des Unterhaltsanspruchs während „Work-and-Travel“-Aufenthalts in Australien

bearbeitet von:
MORITZ ZOPPEL

2025/211

§ 231 ABGB

Nach der Rechtsprechung besteht grundsätzlich keine Anspannungsobliegenheit des an sich nicht selbsterhaltungsfähigen Kindes, sich um Erträge oder Einkünfte zu bemühen. Davon macht die Rechtsprechung nur dann eine Ausnahme, wenn es sich um „leicht erzielbare“ Erträge und Sozialleistungen handelt und die Erzielung dem Kind auch nicht aus einem anderen Grund unzumutbar ist.

Ein Au-pair-Mädchen, das neben Kost und Quartier von der Gastfamilie ein Taschengeld erhält, ist grundsätzlich nicht selbsterhaltungsfähig (4 Ob 502/93).

OGH 26. 2. 2025, 3 Ob 22/25 v

Ausgehend von diesem Sachverhalt erschien es nicht sachgerecht, die Antragsgegnerin schlechter zu stellen, als wäre sie für ein Jahr ins Ausland gegangen, um dort als Au-pair-Mädchen zu arbeiten. Das von ihr in Anspruch genommene Auslandsprogramm ist nämlich insofern durchaus mit einer Au-pair-Tätigkeit vergleichbar, als die Antragsgegnerin dadurch die Möglichkeit hat, nach Abschluss ihrer Schulausbildung außerhalb ihres gewohnten Umfelds erste Berufserfahrungen zu sammeln, gleichzeitig ihre Englischkenntnisse zu verbessern, ihre Selbstständigkeit zu erhöhen und nicht zuletzt auch mehr Klarheit über den von ihr künftig einzuschlagenden Berufsweg bzw eine ihren Neigungen entsprechende weitere (universitäre oder sonstige) Ausbildung zu gewinnen.

Kontext

In einem Opppositionsverfahren war zu klären, ob der Unterhaltsanspruch der Tochter des Antragstellers und Antragsgegnerin während eines einjährigen „Work-and-Travel“-Aufenthalts in Australien gehemmt ist. Im Rahmen eines solchen Programms kann einerseits in verschiedenen Jobs gearbeitet werden, andererseits sollen Reisen unternommen werden, um das Gastland kennenzulernen. Zudem sollen die Englischkenntnisse verbessert werden. Im Vordergrund steht je-

denfalls nicht der Aspekt des Geldverdienens, sondern vielmehr der Erwerb von Sprach- und Sozialkompetenzen. Die Antragsgegnerin erzielte dementsprechend während ihres Aufenthalts in Australien keine nennenswerten Arbeitseinkünfte. Zeitweise war sie gegen freie Kost und Logis bei einer Gastfamilie untergebracht, sie erhielt also kein zusätzliches Taschengeld vom Unterkunftgeber und musste im Gegenzug im Haushalt und im Garten mitarbeiten.

Gegenstand des Verfahrens ist ausschließlich die Frage, ob der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin während ihres Aufenthalts in Australien, wie vom Antragsteller geltend gemacht, gehemmt ist.

Der OGH zieht eine Parallele zu einer Entscheidung, in der es um einen Au-pair-Aufenthalt ging. Das von der Antragsgegnerin absolvierte Auslandsprogramm sei insofern mit einer Au-pair-Tätigkeit vergleichbar, als die Antragsgegnerin dadurch die Möglichkeit hat, nach Abschluss ihrer Schulausbildung außerhalb ihres gewohnten Umfelds erste Berufserfahrungen zu sammeln, ihre Englischkenntnisse zu verbessern, ihre Selbstständigkeit zu erhöhen und nicht zuletzt auch mehr Klarheit über ihren künftigen Berufsweg bzw eine ihren Neigungen entsprechende weitere (universitäre oder sonstige) Ausbildung zu gewinnen. Ein Unterhaltsanspruch ist während einer solchen Tätigkeit nicht gehemmt.

Risikoausschluss für Geschlechtsumwandlung verstößt gegen Diskriminierungsverbot

bearbeitet von:
MORITZ ZOPPEL

2025/212

§ 1 c VersVG; § 32 Abs 2 GIBG

Ein Risikoausschluss in einem Krankenversicherungsvertrag, der Geschlechtsumwandlungen – selbst bei medizinischer Notwendigkeit – ausschließt, stellt eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar.

OGH 7. 8. 2025, 7 Ob 58/25 t

Die Regelung in § 1.2.4. Spiegelstrich 1 Fall 2 AVB 2005 diskriminiert transgender und intersexuelle

Personen wegen ihres weder allein männlichen noch allein weiblichen Geschlechts, weil sie nur dieser

Personengruppe die Möglichkeit nimmt, eine medizinisch notwendige Geschlechtsumwandlung mit Kostendeckung des Versicherers durchzuführen.

Die Klausel nimmt an versicherten Personen vorgenommene Geschlechtsumwandlungen generell, also auch bei Vorliegen von Krankheitswert und medizinischer Behandlungsnotwendigkeit, vom Versicherungsschutz aus. Vordergründig schließt sie jeden Versicherten von der Versicherungsleistung aus. In Wahrheit bedeutet sie jedoch eine geschlechtliche Diskriminierung von intersexuellen und transgender Personen, weil eine Geschlechtsumwandlung nur bei dieser (dritten) Personengruppe infrage kommt.

Die Klausel verstößt daher gegen § 1 c VersVG in Verbindung mit § 32 Abs 2 GIBG.

Dass die Klausel als mittelbare Diskriminierung durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt sei und das Mittel (Risikoausschluss) zur Erreichung dieses Ziels angemessen oder erforderlich sei, hat die Beklagte in erster Instanz nicht behauptet. Auch in der Revision führt sie kein Argument für die sachliche Rechtfertigung der Klausel im Sinn des § 32 Abs 2 GIBG an; eine solche ist auch nicht offenkundig.

Kontext

In einem Verbandsverfahren hatte der 7. Senat über einen Risikoausschluss in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) eines Krankenversicherers zu entscheiden.

Grundsätzlich ist der Versicherer in der Krankheitskostenversicherung verpflichtet, die Aufwendungen für die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit und Unfallfolgen sowie für sonstige vereinbarte Leistungen – einschließlich medizinischer Betreuung und Behandlung bei Schwangerschaft und Entbindung – im vereinbarten Umfang zu ersetzen. In diesem Sinn definiert § 1.2.1. AVB 2005 den Versicherungsfall als medizinisch notwendige Heilbehandlung des Versicherten (Mitversicherten) wegen Krankheit und Unfallfolgen. Nicht als Versicherungsfall sollten hingegen kosmetische Behandlungen und Operationen samt ihren Folgen gelten, soweit diese Maßnahmen nicht der Beseitigung von Unfallfolgen dienen, ebenso wenig Geschlechtsumwandlungen.

Der Gerichtshof stellte klar, dass Transgender- oder Intersexualität selbstverständlich keine Krankheit, also keinen regelwidrigen Zustand, darstellen. Krankheitswertig kann jedoch ein damit verbundener klinisch relevanter Leidensdruck sein. Nach ständiger Rechtsprechung kommt Transsexualität daher dann Krankheitswert zu, wenn die Diskrepanz zwischen dem körperlichen Geschlecht und der seelischen Identifizierung mit dem anderen Geschlecht so stark ausgeprägt ist, dass nur durch deren Beseitigung schwere Symptome psychischer Erkrankungen gelindert oder beseitigt werden können. In solchen Konstellationen würde der in Rede stehende Risikoausschluss greifen, sodass der Versicherer leistungsfrei bliebe.

Nach § 1 c VersVG darf der Faktor Geschlecht – vorbehaltlich des § 93 Abs 7 VAG – nicht zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen für Frauen und Männer führen. Der Versicherer argumentierte, der Risikoausschluss verstöße nicht gegen dieses Verbot, da er unterschiedslos für Männer und Frauen gelte.

Während § 1 c VersVG ausdrücklich auf Frauen und Männer Bezug nimmt, ist die Unisex-Richtlinie neutraler formuliert: Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Versicherungswesen und verwandten Finanzdienstleistungen nicht zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führt. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist auch Transsexualität dem Begriff „Geschlecht“ zuzuordnen.

§ 1 c VersVG ist daher – unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben sowie der vom OGH betonten grundrechtlichen Dimension – analog auf transgender und intersexuelle Personen anzuwenden und schützt diese vor Diskriminierungen aufgrund ihres weder ausschließlich männlichen noch ausschließlich weiblichen Geschlechts.

Die Klausel verstößt folglich gegen das Diskriminierungsverbot: Transgender- und intersexuelle Personen werden wegen ihres Geschlechts benachteiligt. Zwar handelt es sich – für den OGH – nicht um eine unmittelbare, wohl aber um eine mittelbare Diskriminierung. Eine sachliche Rechtfertigung, die den Risikoausschluss im Ergebnis doch zulässig machen könnte, ergab sich weder aus dem Vorbringen des Versicherers noch war sie für den OGH offenkundig.

bearbeitet von:
MORITZ ZOPPEL

2025/213

Wertsicherung in Bestandverträgen

§ 6 Abs 2 Z 4 KSchG

§ 6 Abs 2 Z 4 KSchG ist auf Dauerschuldverhältnisse nicht anwendbar, die darauf angelegt sind, dass die Leistung des Vermieters nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung vollständig zu erbringen ist.

OGH 3. 7. 2025, 10 Ob 15/25 s

§ 6 Abs 2 Z 4 KSchG hat schon nach seinem Zweck nur solche Verträge im Blick, die vom Unternehmer innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums vollständig zu erfüllen sind.

Auf Dauerschuldverhältnisse (etwa Bestandverträge), die darauf angelegt sind, dass die Leistung des Unternehmers (Vermieters) nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung vollständig zu erbringen ist, ist § 6 Abs 2 Z 4 KSchG nicht anwendbar.

Kontext

Die Mieterin (Klägerin) und der Vermieter vereinbarten in einem Bestandvertrag über eine Dachgeschosswohnung eine Wertsicherungsklausel, die einem Vertragsmuster entnommen war. Nach Ansicht der Klägerin war diese Klausel schon deshalb unzulässig, weil sie eine Erhöhung des Mietentgelts bereits innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss ermöglichte. Damit, so die Klägerin, verstoße die Klausel gegen § 6 Abs 2 Z 4 KSchG. Danach ist eine Bestimmung unzulässig, die dem Unternehmer auf sein Verlangen für eine innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich vereinbarte Entgelt zuspricht, sofern die Klausel nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde. Der 10. Senat hatte daher über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung im konkreten Individualprozess zu entscheiden – eine in mehrfacher Hinsicht brisante Frage.

Die Rechtsprechung des EuGH sieht vor, dass eine missbräuchliche Klausel im Individualprozess ersatzlos entfällt. Für den Vermieter hätte dies, sofern man davon ausgeht, dass die Rechtsprechung des EuGH auch im Zusammenhang mit § 6 Abs 2 Z 4 KSchG einschlägig ist, ökonomisch gravierende Folgen, die er beim Vertragsabschluss kaum absehen konnte: Der Mietzins würde auf dem ursprünglichen Niveau eingefroren, darüber hinaus geleistete Zahlungen müssten rückerstattet werden. Diese Konsequenzen führten zu einem regelrechten „Aufschrei“ in der Literatur, nachdem der OGH in mehreren Verbandsverfahren die Anwendbarkeit des § 6 Abs 2 Z 4 KSchG auf Dauerschuldverhältnisse bejaht hatte. In der Folge kam es auch zu Gesetzesprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (G 170/2024; G 37–38/2025), der die Verfassungsgemäßheit von § 6 Abs 2 Z 4 KSchG bestätigte.

Der 10. Senat schloss sich den in den Verbandsverfahren ergangenen Entscheidungen anderer Senate nicht an. Unter Hinweis auf die in der Literatur geäußerten Bedenken kam der 10. Senat vielmehr zum Auslegungsergebnis, dass § 6 Abs 2 Z 4 KSchG auf längerfristige Dauerschuldverhältnisse, die typischerweise wiederkehrende und vielfache Leistungen umfassen, nicht zugeschnitten sei. Folglich könne eine Wertsicherungsklausel in einem zehnjährigen Bestandvertrag nicht allein mit Hinweis auf diese Bestimmung für unwirksam erklärt werden. Diese Folge begründete der Senat mit Wortlaut und Zweck der Norm, ihrer Entstehungsgeschichte sowie den Gesetzesmaterialien.

ZIVILVERFAHRENSRECHT

Zur prozessualen Stellung des Unterbestandnehmers im Verfahren zwischen dem Hauptbestandgeber und Hauptbestandnehmer

§§ 20, 548 ZPO

Der Untermieter wäre auch dann, wenn er dem Verfahren zwischen Vermieter und Hauptmieter unbedingt beigetreten wäre, und unabhängig davon, ob sein Beitritt zu einer streitgenössischen oder bloß einfachen Nebenintervention geführt hätte (was daher offenbleiben kann), an den Rechtsmittelverzicht des Hauptmieters gebunden gewesen.

OGH 25. 2. 2025, 1 Ob 21/25 g

Aus den Entscheidungsgründen

1. Vorauszuschicken ist, dass ein Streitbeitritt jedenfalls nach überwiegender Lehre auch gemeinsam mit einem Wiedereinsetzungsantrag erklärt werden kann (*Deixler-Hübner in Fasching/Konecny*³ [2015] § 146 ZPO Rz 2; *dieselbe*, Die Nebenintervention im Zivilprozess [1993] 46; *Gitschthaler in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ [2019] §§ 148–149 ZPO Rz 1; auch *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Band II [1962] 213, schließt dies erkennbar nur für den Fall aus, dass die Entscheidung der Hauptpartei gegenüber in Rechtskraft erwachsen sei).

2. Ob die Beitrittserklärung des Einschreiters unbedingt oder bloß bedingt (mit Stattgabe seines Wiedereinsetzungsantrags) erfolgte, spielt für die Beurteilung der Berufungslegitimation des Einschreiters im Ergebnis keine Rolle.

3. Bei Annahme einer (innerprozessual; vgl. RS0037502) bedingten Beitrittserklärung hätte dem Einschreiter – wovon das Berufungsgericht ausging – schon mangels Eintritts der Bedingung die Legitimation zur Einbringung seiner Berufung gefehlt.

4. Wäre hingegen – worauf sich der Rekurs ausschließlich stützt – eine unbedingte Beitrittserklärung anzuneh-

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

Anmerkungen von:
THOMAS GARBER

2025/214

men, ergäbe sich die fehlende Berufungslegitimation hingegen aus dem Rechtsmittelverzicht der beklagten Partei:

4.1. Ein eigenständiges (1 Ob 145/02h mwN) Rechtsmittelrecht trotz Rechtsmittelverzichts seiner „Hauptpartei“ könnte einem Nebenintervenienten nur als streitgenössischem Nebenintervenienten gemäß § 20 ZPO zustehen (RS0035505). Der einfache Nebenintervenient kann – weil er nur zur Unterstützung seiner Partei tätig werden und keine Prozesshandlungen kraft eigenen Rechts vornehmen kann (RS0035474; 5 Ob 8/19s) – ein wirksames Rechtsmittel nur erheben, wenn die Partei, der er beitrug, darauf weder verzichtet noch ein von ihm eingebrachtes Rechtsmittel zurückgezogen hat (RS0035520).

4.2. Eine streitgenössische Nebenintervention iSd § 20 ZPO liegt vor, wenn das Urteil kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses oder kraft gesetzlicher Vorschrift auch in Bezug auf das Rechtsverhältnis des Intervenienten zum Gegner der Hauptpartei rechtlich wirksam ist. Nun sieht zwar § 568 ZPO vor, dass eine gegen den Bestandnehmer erwirkte Aufkündigung auch gegen den Afterbestandnehmer wirksam und vollstreckbar ist. Allerdings wird dies nicht als Rechtskrafterstreckung, sondern nur als Hinweis auf die tatsächlichen Auswirkungen der Beendigung des Hauptbestandsvertrags gegenüber dem Unterbestandgeber verstanden (*Iby* in *Fasching/Konecny*³ [2019] § 568 ZPO Rz 11; *Frauenberger* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ [2019] § 568 Rz 3 mwN). Dem entspricht die Judikatur, wonach die von § 568 ZPO erfassten Personen mangels Rechtskrafterstreckung nicht Partei des Exekutionsverfahrens sind (RS0000352 [insb T 4]; vgl auch den Hinweis in 8 Ob 300/98w auf das vom Hauptmietverhältnis unabhängige Schuldverhältnis zwischen Haupt- und Untermieter).

4.3. Dennoch qualifiziert die (ältere) Rechtsprechung den Beitritt eines Untermieters als streitgenössische Nebenintervention (so bereits Rv I 118/20, SZ 2/36; Plenarbeschluss zu Präs. 779/27, Judikat Nr 31 [neu], SZ 10/55 [jeweils unter Bezugnahme auf § 568 ZPO]; 3 Ob 721/51, SZ 24/341; 8 Ob 56/66 [jeweils ohne inhaltliche Begründung]). Die herrschende Lehre nimmt hingegen eine Stellung als einfacher Nebenintervenient an (etwa *Oberhammer*, Das Auftragsverfahren in Bestandstreitigkeiten [1992] insb 188f; *Frauenberger* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ [2019] § 568 Rz 4 mwN; siehe aber noch *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Band IV [1971] 674: „dem streitgenössischen Nebenintervenienten weitgehend angenäherte Stellung“).

4.4. Bereits zu Präs. 779/27 (Judikat Nr 31 [neu], SZ 10/55) hob der OGH aber hervor, dass der Hauptmieter über seine Mietrechte zum Nachteil des Untermieters (auch prozessual) verfügen kann und solche Verfügungen diesen binden (idS etwa auch 3 Ob 721/51; 2 Ob 241/50, MietSlg II/52; 8 Ob 56/66). Daraus wurde abgeleitet, dass der Hauptmieter auch ein vom Untermieter als Nebenintervenient erhobenes Rechtsmittel wirksam zurückziehen oder ein solches durch eine Verzichtserklärung unwirksam machen kann (3 Ob

721/51, SZ 24/341; 7 Ob 681/89 [zustimmend *Strigl*, *ecolex* 1990, 31]; siehe auch *Kocevar*, Die Stellung des Untermieters bei Auflösung des Hauptmietvertrags, ImmZ 1956, 131 [132]; *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen IV [1971] 674; zur Bindung des beigetretenen Untermieters an den Verzicht des Hauptmieters auf Einwendungen etwa bereits Ob II 244/25, SZ 7/111; Präs. 779/27, Judikat Nr 31 [neu], SZ 10/55; 2 Ob 241/50, MietSlg II/52; zur Bindung an ein zwischen den Parteien vereinbartes Ruhen 8 Ob 56/66). Wenngleich die (ältere) Rechtsprechung den Untermieter als streitgenössischen Nebenintervenienten einordnet, gewährt sie diesem wegen seiner materiell-rechtlichen Sonderbeziehung zur Hauptpartei also gerade nicht jene prozessualen Rechte, die mit dieser Stellung sonst einhergehen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Prozess gegen den Willen des Hauptmieters fortzusetzen (*Koller* in *Kodek/Oberhammer* [2023] § 568 ZPO Rz 7). Dies muss für jeden Nebenintervenienten gelten, der (wie der Einschreiter) sein Recht am Mietobjekt vom Hauptbestandnehmer ableitet, auch wenn er (allenfalls) nicht dessen Untermieter ist.

4.5. Davon ausgehend wäre der Einschreiter aber auch dann, wenn er dem Verfahren – wie er in dritter Instanz behauptet – unbedingt beigetreten wäre, und unabhängig davon, ob sein Beitritt zu einer streitgenössischen oder bloß einfachen Nebenintervention geführt hätte (was daher offenbleiben kann), an den Rechtsmittelverzicht der beklagten Partei – auf deren Seite er zweifellos beitreten wollte – gebunden gewesen.

Anmerkungen

Die Frage, welche prozessuale Stellung dem Unterbestandnehmer im Verfahren zwischen dem Hauptbestandgeber und Hauptbestandnehmer, welche das Bestehen oder die Auflösung des Hauptbestandsvertrags iSd § 560 ZPO betreffen, zukommt, wird von Lehre und Rsp divergierend beurteilt. Unstrittig ist lediglich, dass der Unterbestandnehmer diesem Verfahren auf Seiten des Hauptbestandnehmers als Nebenintervenient beitreten kann¹ – und zwar selbst dann, wenn der Hauptbestandnehmer von der ihm nach § 562 ZPO eingeräumten Möglichkeit, Einwendungen gegen die Aufkündigung (etwa wegen Fehlens eines Kündigungsgrundes oder formeller Mängel) keinen Gebrauch macht.²

Nach der – zumindest älteren – Rsp³ nimmt der Unterbestandnehmer im Verfahren zwischen Hauptbestandgeber und Hauptbestandnehmer die Stellung eines **streitgenössischen Nebenintervenienten** ein. Begründet wird dies idR mit § 568 ZPO, der ua ausdrücklich anordnet, dass eine gegen den Hauptbestandnehmer erwirkte Aufkündigung, Entscheidung oder Verfügung auch gegenüber dem Unterbe-

¹ *Iby* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/43 (2023) § 568 ZPO Rz 16; *Koller* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON (2023) § 568 ZPO Rz 7 jeweils mwN.

² RIS-Justiz RS0035992.

³ OGH 1 Rv 118/20 SZ 2/36; OGH 8 Ob 56/66 SZ 29/49 JBl 1966, 569 = RZ 1966, 123; LGZ Wien 41 R 454/88 MietSlg 40.746; so auch *Petschek/Stagel*, Der österreichische Zivilprozeß (1963) 433.

standnehmer „wirksam und vollstreckbar“ ist. Da nach § 20 ZPO eine streitgenössische Nebenintervention besteht, wenn das in einem Prozess ergehende Urteil kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses oder kraft gesetzlicher Vorschrift auch in Bezug auf das Rechtsverhältnis des Intervenienten zum Gegner der Hauptpartei *rechtlich wirksam* ist, sieht der OGH die Voraussetzungen für die streitgenössische Nebenintervention als erfüllt an. Gleichwohl werden dem Unterbestandnehmer aufgrund seiner materiell-rechtlichen Sonderbeziehung zur Hauptpartei und weil die Verfügung über das Bestandsrecht weiterhin dem Hauptbestandnehmer vorbehalten bleibt,⁴ nicht die vollen prozessualen Befugnisse eines streitgenössischen Nebenintervenienten eingeräumt. Anerkenntnis, Verzicht oder Rechtsmittelrücknahme des Hauptbestandnehmers wirken unmittelbar zu Lasten des Unterbestandnehmers, der das Verfahren daher nicht gegen den Willen der Hauptpartei fortsetzen kann. IdZ führt *Holzhammer*⁵ aus, dass die Rechtsprechung dem Unterbestandnehmer zwar formal die Stellung eines streitgenössischen Nebenintervenienten zuerkennt, ihn aber nach und nach der Vorzüge der streitgenössischen Nebenintervention entkleide, bis davon nichts mehr übrigbleibe. Die Rechtsprechung schafft demnach einen streitgenössischen Nebenintervenienten ohne streitgenössische Rechte.

Vor diesem Hintergrund qualifiziert die hL⁶ den Unterbestandnehmer als **einfachen Nebenintervenienten**. Dem ist zuzustimmen. Nach § 20 ZPO liegt eine streitgenössische Nebenintervention nämlich nur dann vor, wenn das im Hauptverfahren ergehende Urteil auch im Verhältnis zwischen Nebenintervenienten und Gegner der Hauptpartei kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses oder kraft gesetzlicher Vorschrift rechtliche Wirkung entfaltet. Gerade dies fehlt im Verhältnis zwischen Hauptbestandgeber und Unterbestandnehmer: § 568 ZPO ordnet nämlich gerade keine Rechtskrafterstreckung an.⁷ Mit Wirksamkeit

ist lediglich gemeint, dass die Beendigung des Hauptmietvertrags auch gegenüber dem Unterbestandnehmer materielle bzw tatsächliche Auswirkungen entfaltet.⁸

Zwar divergieren Rechtsprechung und Literatur in ihrer begrifflichen Einordnung, in der praktischen Konsequenz – der weitgehenden Abhängigkeit des Unterbestandnehmers von den Prozesshandlungen des Hauptbestandnehmers – gelangen sie jedoch zu weitgehend deckungsgleichen Ergebnissen.⁹ Selbst wenn man eine streitgenössische Nebenintervention annähme, wäre der Unterbestandnehmer (aufgrund der von der Rechtsprechung vorgenommenen Einschränkung) durch den Rechtsmittelverzicht des Hauptbestandnehmers gebunden gewesen. Aus diesem Grund hat der OGH in der vorliegenden Entscheidung die Einordnung letztendlich offengelassen. Dogmatisch überzeugt die Qualifikation des Unterbestandnehmers als einfacher Nebenintervenient. Ihm die Stellung eines streitgenössischen Nebenintervenienten einzuräumen und ihm gleichzeitig sämtliche Befugnisse des streitgenössischen Nebenintervenienten zu versagen, ist inkonsequent und begrifflich unsauber. Die **vorliegende Entscheidung schafft daher keine dogmatische Klarheit**, bestätigt aber die Abhängigkeit der Stellung des Unterbestandnehmers: Er kann das Verfahren nicht gegen den Willen des Hauptbestandnehmers fortführen.

THOMAS GARBER

⁴ Vgl. OGH 3 Ob 721/51 SZ 24/341.

⁵ *Holzhammer*, Parteienhäufung und einheitliche Streitpartei (1966) 170.

⁶ *Domej* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 20 ZPO Rz 10; *Kralik*, Streitgenossen als einheitliche Streitpartei, ÖJZ 1963, 113, 141 (147); *Oberhammer*, Das Auftragsverfahren in Bestandstreitigkeiten (1992) 184; aA *Petschek/Staegel*, Zivilprozeß 433.

⁷ *Deixler-Hübner*, Die Nebenintervention im Zivilprozeß (1993) 210; *Domej* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 20 ZPO Rz 2; *Oberhammer*, Auftragsverfahren 155 ff.

⁸ Siehe auch *Frauenberger* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ (2019) § 568 Rz 3.

⁹ *Domej* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 20 ZPO Rz 10; *Kulhanek* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO: Taschenkommentar² (2024) § 568 ZPO Rz 8.

Zum Rechtsmittelausschluss nach § 45 JN im Verhältnis Bezirksgericht – Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht

§ 45 JN; §§ 37f ASGG; § 260 ZPO

Der Rechtsmittelausschluss des § 45 JN ist auch im Fall einer Verneinung der (sachlichen) Zuständigkeit durch ein Bezirksgericht außerhalb Wiens wegen des Vorliegens einer Arbeitsrechtssache nicht anzuwenden.

OGH 29. 7. 2025, 2 Ob 95/25x

Aus den Entscheidungsgründen

1. Gemäß § 45 JN sind nach Eintritt der Streitabhängigkeit getroffene Entscheidungen, mit denen ein Gericht seine sachliche Zuständigkeit bejaht, nicht anfechtbar, solche, mit denen es seine sachliche Unzuständigkeit ausspricht, nur dann, wenn das Gericht, das nach dieser Entscheidung

sachlich zuständig wäre, seinen Sitz nicht in derselben Gemeinde hat.

2. Der Oberste Gerichtshof hat in Abkehr von älterer Rechtsprechung (RS0046314) in der Entscheidung 8 Ob 9/18h (= RS0132530) ausgesprochen, dass im Verhältnis zwischen Arbeits- und Sozialgerichten und anderen ordentli-

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

Anmerkungen von:
SELENA CLAVORA

2025/215

chen Gerichten mit einer Entscheidung über die sachliche (Un-)Zuständigkeit implizit auch über die Gerichtsbesetzung entschieden werde. Der Bedeutung der Entscheidung dieser Frage habe der Gesetzgeber durch die spezifische Regelung des § 37 ASGG Rechnung getragen, der die Abgrenzung der Arbeitsrechtssachen – anders als §§ 61 ff JN – nicht nur als Frage der Zuständigkeit behandle. Besonders ins Gewicht falle zudem, dass mit der Entscheidung über die Gerichtsbesetzung auch die Frage der Anwendung der Verfahrensbesonderheiten des ASGG (§§ 36 ff ASGG; aber auch § 502 Abs 4 Z 5 ZPO) mitentschieden werde. Dieser letztlich dreifache Entscheidungsinhalt einer Zuständigkeitsentscheidung werde auch bei einer außerhalb Wiens vorgenommenen Verneinung der Zuständigkeit durch ein Bezirksgericht wegen des Vorliegens einer Arbeitsrechtssache und der Überweisung nach § 38 ASGG an ein – allenfalls in derselben Gemeinde liegendes (§ 45 JN) – Landesgericht „als Arbeits- und Sozialgericht“ deutlich. Nach § 38 Abs 4 ASGG sei das Gericht, an das überwiesen worden sei, an die „rechtskräftige“ Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit gebunden. Dies umfasse auch die Gerichtsbesetzung und die Verfahrensbesonderheiten. Insgesamt erscheine es damit nicht gerechtfertigt, die Anfechtungsmöglichkeit iSd § 45 JN zu verkürzen, wenn mit der Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit implizit auch bindend über die Gerichtsbesetzung und die Anwendung der Verfahrensbesonderheiten für Arbeitsrechtssachen entschieden werde.

Der 8. Senat hielt diese Rechtsprechung in weiterer Folge ungeachtet der in der Literatur teilweise geübten Kritik (*Schoditsch*, EAnm zu 8 Ob 9/18h, DRdA 2019/38; zustimmend hingegen ua *Mayr* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 7 JN Rz 5, § 45 JN Rz 8; *Neumayr* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm³ § 37 ASGG Rz 9; *Nademleinsky* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKomm² § 45 Rz 7) in den Entscheidungen 8 ObA 17/20p und 8 ObA 32/20v aufrecht. Dabei lehnte er die Kritik von *Schoditsch*, dass eine teleologische Reduktion von § 45 JN nicht berechtigt sei, mit ausführlicher Begründung ab.

Während der Ausgangsfall 8 Ob 9/18h den Ausspruch der sachlichen Unzuständigkeit durch das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und eine Überweisung an das Arbeits- und Sozialgericht Wien betraf, lag der Folgeentscheidung 8 ObA 17/20p die Verwerfung der Einrede der sachlichen Unzuständigkeit durch das Landesgericht Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht zugrunde. In 8 ObA 32/20v war (erneut) die Verwerfung der Einrede der sachlichen Unzuständigkeit durch ein Arbeits- und Sozialgericht (im Anlassfall: Wien) zu beurteilen.

3. Die Parteien zeigen im Revisionsrekursverfahren keine Gründe für ein Abgehen von dieser jüngeren Rechtsprechung auf. Der nicht im Detail ausformulierten Kritik von *Rassi* (in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 45 JN Rz 7) liegen im Kern die von *Schoditsch* geäußerten und vom 8. Senat bereits abgelehnten Bedenken zugrunde.

4. Auch im hier zu beurteilenden Fall hat das Erstgericht mit seiner Entscheidung über die Zurückweisung der Klage

wegen sachlicher Unzuständigkeit implizit über die Frage der Gerichtsbesetzung und der Anwendung der Verfahrensbesonderheiten für Arbeitsrechtssachen abgesprochen. Der Rechtsmittelausschluss des § 45 JN kommt damit aus den in der Entscheidung 8 Ob 9/18f, die den hier zu beurteilenden Fall einer Verneinung der (sachlichen) Zuständigkeit durch ein Bezirksgericht außerhalb Wiens wegen des Vorliegens einer Arbeitsrechtssache in Punkt 6.6. ausdrücklich als der dort entschiedenen Fallkonstellation ganz vergleichbar ansieht, im Einzelnen dargelegten Erwägungen nicht zur Anwendung. 5. Schon deswegen, weil das Erstgericht – entgegen § 38 Abs 2 ASGG – keine amtswegige Überweisung der Rechtssache vorgenommen hat, kann der weitere Rechtsmittelausschluss des § 261 Abs 6 ZPO (vgl dazu im Zusammenhang mit einem Beschluss nach § 38 ASGG 1 Ob 69/23p) nicht zur Anwendung kommen (vgl RS0040480).

6. Dem Revisionsrekurs war damit Folge zu geben und dem Rekursgericht im Sinn des Eventualantrags die Entscheidung über den Rekurs unter Abstandnahme vom Zurückweisungsgrund aufzutragen. Die im Revisionsrekurs primär angestrebte sofortige Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über den Rekurs der Klägerin kommt nicht in Betracht (RS0007037).

Anmerkungen

In 2 Ob 95/25x hält der OGH auch für das Verhältnis zu Bezirksgerichten an den Grundsätzen der (im Verhältnis zwischen Arbeits- und Sozialgerichten und anderen ordentlichen Gerichtshöfen) ergangenen Rsp zum Rechtsmittelausschluss betreffend die sachliche Zuständigkeit nach § 45 JN fest. Da das Erstgericht mit seiner Entscheidung über die Zurückweisung der Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit implizit über die Frage der Gerichtsbesetzung und der Anwendung der Verfahrensbesonderheiten für Arbeitsrechtssachen abspreche, sei die Verkürzung der Anfechtungsmöglichkeit iSd § 45 JN nicht gerechtfertigt.

In den genannten Entscheidungen¹ trennt der OGH zunächst richtig die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit von der Frage nach der Gerichtsbesetzung, lässt dann aber ein Rechtsmittel „in Analogie zu § 37 ASGG“ zu. Diese Rsp findet im Schrifttum zT Zustimmung,² zT Ablehnung.³

ME sind **aber** diese verschiedenen verfahrensrechtlichen Fragestellungen **auch in der Frage nach der jeweiligen Anfechtbarkeit zu trennen**.⁴ Der Gesetzgeber hat für die prozessuale Behandlung der sachlichen Unzuständigkeit und für Besetzungsmängel verschiedene Regeln vorgesehen.

Richtig ist daher die Klage (auch) in der vorliegenden Fallkonstellation wegen sachlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts gem § 38 Abs 2 ASGG von Amts wegen

¹ RIS-Justiz RS0132530.

² ZB *Mayr* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 45 JN Rz 8; *ders.*, Die Anfechtungsbeschränkung nach § 45 JN, JBl 2024, 277 (287); *Nademleinsky* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO² § 45 JN Rz 7.

³ ZB aus teleologischen Gründen *Rassi* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 45 JN Rz 7 und mangels Voraussetzung für eine teleologische Reduktion *Schoditsch*, Anm zu OGH 24. 10. 2018, 8 Ob 9/18h DRdA 2019, 423.

⁴ Eingehend *Clavara* in FS Neumayr I, 1135 (1142f, 1145f).

an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht zu überweisen.⁵ Der **Rechtsmittelausschluss nach § 45 JN ist anzuwenden**. Das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht hat daher zu prüfen, ob eine Arbeitsrechtssache vorliegt und, je nachdem, ob eine solche vorliegt oder nicht, eine entsprechende (Senats-)Besetzung vorzunehmen. Eine **fehlerhafte Gerichtsbesetzung** ist dann nach allgemeinen Grundsätzen gem § 37 ASGG, § 260 Abs 2 ZPO⁶ anfechtbar. § 37 ASGG ist nicht bloß analog, sondern direkt anwendbar.

Kommt daher – in der vorliegenden Konstellation – das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht zum Ergebnis, dass keine Arbeitsrechtssache vorliegt, so ist das hinzunehmen. Es ist nach allgemeinen Grundsätzen gem § 46 Abs 1 JN, § 38 Abs 4 ASGG (iVm § 45 JN) an den Unzuständigkeitsbeschluss des Bezirksgerichts gebunden. Ein (allfälliger) Besetzungsmangel wäre dann aber iW gem § 37 Abs 1 ASGG, § 260 Abs 2 ZPO **vor Einlassung beider** (qualifi-

ziert vertretener) **Parteien in die mündliche Streitverhandlung** geltend zu machen.

Im Ergebnis ist zwischen der prozessualen Behandlung der sachlichen Unzuständigkeit und jener für Besetzungsmängel zu differenzieren. Die Regeln können zu schwierigen Einzelfragen führen, die nun gerade vermieden werden sollten. Insgesamt wäre daher eine Reform iSe zeitgemäßen und stimmigen Regelung der Eingangserichtsbarkeit und der Gerichtsbesetzung, einschließlich insb der Heilung und der Anfechtbarkeit von Mängeln, wünschenswert.⁷

SELENA CLAVORA

⁵ Warum das im vorliegenden Fall nicht erfolgt ist, ist nicht ersichtlich.

⁶ In § 37 Abs 1 ASGG wird noch auf § 260 Abs 4 ZPO verwiesen. Es handelt sich um ein Redaktionsversehen – Abs 4 wurde mit BGBl I 2015/94 geringfügig geändert und zu Abs 2.

⁷ Vgl dazu näher etwa *Clavora* in FS Neumayr I, 1135 (1145f mwN).

Forderungspfändung: Anforderungen an die Bezeichnung des Exekutionsobjekts

§ 54 EO; AFV 2002

Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Bezeichnung des Exekutionsobjekts ist bei einer Forderungspfändung dem Erfordernis des § 54 Abs 2 Z 3 EO dann entsprochen, wenn sowohl der Drittschuldner als auch der Verpflichtete erkennen können, welche Forderung in Exekution gezogen wird, und zwar ohne Weiteres.

Die Erläuterungen zum Formblatt Anlage C der ADV-Form Verordnung 2002 (kurz: AFV 2002) sind von der betreibenden Partei zu beachten. Wenn im Feld 10 bei Rechtsgrund nicht „Arbeitseinkommen“, sondern „Sonstiges, und zwar“ angekreuzt wird, ist die Forderung – um den Erläuterungen zum Formblatt Genüge zu tun – näher zu bezeichnen und dafür wie stets, wenn der Platz nicht ausreicht, das Feld 11 („sonstiges Vorbringen“) zu nützen.

Abfolge und Inhalt der Felder des Formblatts sind strikt einzuhalten.

OGH 23. 7. 2025, 3 Ob 88/25 z

Kontext

Die Klägerin gab in ihrem – vom Exekutionsgericht bewilligten – Exekutionsantrag im Feld 10 die Firma und Adresse der – nunmehr beklagten – Drittschuldnerin und als „Rechtsgrund der Forderung“ „A Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge nach § 290a EO – beschränkt pfändbar (Tabellen 1)“ an. Damit sei nach Auffassung des OGH – auch für die verpflichtete Partei und die Drittschuldnerin

– klar ersichtlich gewesen, dass nur Arbeitseinkommen gepfändet werde. Dass die Klägerin im Rubrum des Exekutionsantrags bei Nennung der Drittschuldnerin „Rechtsgrund unbeschränkt pfändbare Forderung/Werkhonorar“ vermerkte, könne an dieser Beurteilung nichts ändern. Inhalt und Reihenfolge der Felder des Exekutionsantrags seien – schon aus Gründen der Rechtssicherheit – strikt einzuhalten.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2025/216

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2025/217

Zug-um-Zug-Titel: Exekution nach § 350 EO setzt urkundlichen Nachweis der Gegenleistung voraus – bloße Erlagsgenehmigung genügt nicht

§ 1425 ABGB; §§ 7, 350 EO; § 228 ZPO

Die Bewilligung einer Exekution nach § 350 EO aufgrund eines Zug-um-Zug-Titels ist vor Erbringung der Gegenleistung ausgeschlossen; diese muss nicht bloß behauptet, sondern durch eine dem § 7 Abs 2 (iVm § 367 Abs 2) EO entsprechende Urkunde nachgewiesen werden.

Auch im zweipersonalen Verhältnis genügt eine gerichtliche Hinterlegung zum Nachweis einer Zug um Zug zu erbringenden Leistung allein nicht, weil grundsätzlich nur Zahlung Erfüllung bedeutet (§ 1412 ABGB) und bei einer statt der Zahlung erfolgenden gerichtlichen Hinterlegung die schuld-befreiende Wirkung nur eintritt, wenn die Hinterlegung rechtmäßig erfolgt (§ 1425 Satz 2 ABGB), was aber weder im Erlagsverfahren noch im Exekutionsverfahren zu prüfen ist.

OGH 23. 7. 2025, 3 Ob 101/25 m

Kontext

Aus einem Zug-um-Zug-Schiedsspruch (Einwilligung in die Einverleibung gegen Zahlung von € 704.152,-) begehrte die Betreibende die Einverleibung nach § 350 EO und die Räumung nach § 349 iVm § 350 Abs 6 EO. Sie brachte vor, dass sie durch die Aufrechnung ihres Kostenersatzanspruchs aus dem Schiedsspruch und die – wegen der Verweigerung der Zahlungsannahme durch die Verpflichtete gerechtfertigte – gerichtliche Hinterlegung des Restbetrags nach § 1425 ABGB ihre Zug-um-Zug-Leistung aus dem Schiedsspruch erfüllt habe. Das Rekursgericht wies ab, weil die Erbringung der Gegenleistung nicht iSd § 7 Abs 2 EO nachgewiesen sei.

Der OGH bestätigt: Bei Zug-um-Zug-Titeln ist Exekution vor Leistungserbringung ausgeschlossen; die Zahlung ist durch öffentliche/öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen. Eine Erlagsgenehmigung genügt nicht, weil im Erlagsverfahren nicht zu klären ist, ob der Hinterlegung im Verhältnis zum Gläubiger tatsächlich schuld-befreiende Wirkung zukommt. Die Rechtmäßigkeit des Erlags kann nur in einem eigens darüber geführten Rechtsstreit geklärt werden. Die Betreibende hat unter den Voraussetzungen des § 228 ZPO das Recht, die Feststellung der befreienden Wirkung ihres Erlags zu begehren.

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2025/218

Zur Parteifähigkeit von Kapitalgesellschaften nach Löschung im Firmenbuch

Art 6 EMRK; § 1 ZPO; §§ 155ff ZPO

Eine Kapitalgesellschaft verliert nach herrschender Ansicht ihre Parteifähigkeit mit ihrer Vollbeendigung, die ihre Vermögenslosigkeit und (kumulativ) ihre Löschung im Firmenbuch voraussetzt.

Die Löschung aus dem Firmenbuch allein bewirkt den Verlust der Parteifähigkeit noch nicht. Die Gesellschaft besteht vielmehr solange fort, als noch Aktivvermögen vorhanden ist. Auch wenn die Löschung nur deklarativ wirkt, trägt sie fürs Erste und bis zu ihrer Entkräftung die Vermutung der Vermögenslosigkeit in sich. Verfolgt die Gesellschaft selbst noch einen (vermögenswerten) Leistungsanspruch (etwa in einem Aktivprozess) ist Vollbeendigung nicht eingetreten und die Gesellschaft wegen des behaupteten Anspruchs noch nicht vollständig abgewickelt; die Vermutung der Vermögenslosigkeit greift dann nicht. Dies wird auch für den Fall der Einwendung einer Gegenforderung vertreten.

Vermögenswerte Ansprüche, die die Vollbeendigung widerlegen, können etwa Ansprüche gegen frühere Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren und auch solche gegen andere Dritte sein, es sei denn die Gesellschaft könnte durch eine Prozessführung Aktiva gar nicht mehr in ihren Besitz nehmen, weil ihre Forderungen bereits gepfändet sind; damit würde nämlich der Anspruch kein verwertbares Vermögen der Gesellschaft darstellen. Es muss sich also – behauptetermaßen – um bei kaufmännisch-wirtschaftlicher Betrachtungsweise verwertbares Vermögen bzw um zur Gläubigerbefriedigung oder gegebenenfalls zur Ausschüttung an die Gesellschafter geeignetes Vermögen, somit verteilungsfähige Aktiva, handeln. Vermögen in diesem Sinne ist nur, was bilanzierungsfähig und verwertbar ist.

Nach neuerer Rechtsprechung steht der Vermutung der Vermögenslosigkeit und damit der Vollbeendigung der gelöschten Kapitalgesellschaft ein bloß möglicher und noch ungewisser Kostenersatzanspruch (im Passivprozess) nicht entgegen.

Seit der Entscheidung des verstärkten Senats zu 8 ObA 2344/96f (SZ 71/175 = JBl 1999, 268 [Oberhammer] = GesRZ 1999, 34 [Dellinger]) vertritt der OGH die Auffassung, dass eine vollbeendete Kapitalgesellschaft grundsätzlich nicht mehr parteifähig ist, es aber mit dem Grundrecht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK unvereinbar wäre, wenn die Beklagte durch rechtliche Änderungen in ihrer Sphäre, auf die der Kläger keinen Einfluss hat und die er auch nicht durchschauen kann, eine Entscheidung über den vom Kläger bei Gericht geltend gemachten zivilrechtlichen Anspruch veriteln könnte. Wird die beklagte Kapitalgesellschaft während eines gegen sie anhängigen Prozesses gelöscht, ist das Verfahren deshalb auf Begehren des Klägers fortzusetzen. Strebt der Kläger hingegen die Fortsetzung des Verfahrens gegen die gelöschte Gesellschaft nicht an, so ist – bei gegenseitiger Kostenaufhebung nach § 51 Abs 2 ZPO – die Klage zurückzuweisen und das bisherige Verfahren für nichtig zu erklären. Der Kläger hat somit (in einer solchen Situation) ein Wahlrecht.

OGH 3. 7. 2025, 6 Ob 92/25k

Kontext

Die Zweitbeklagte, eine GmbH, war im Firmenbuch wegen Vermögenslosigkeit amtswegig gelöscht worden; die Klägerin erlangte hiervon erst im Berufungsverfahren Kenntnis und erklärte ausdrücklich, das Verfahren gegen die Gesellschaft nicht fortsetzen zu wollen. Nach ständiger Rechtsprechung ist in einem solchen Fall zwar auf Begehren des Klägers fortzusetzen, unterbleibt ein solches Begehren jedoch, ist die Klage bei gegenseitiger Kostenaufhebung zurückzuweisen und das Verfahren für nichtig zu erklären. Der Wegfall der Parteifähigkeit ist dabei in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Die Zweitbeklagte berief sich auf angebliches Vermögen in Form zweier beim Erstgericht anhängiger Aktivprozesse mit einem behaupteten Gesamtstreitwert von rund € 35 Mio. Der OGH stellte jedoch klar, dass daraus kein verwertbares Aktivvermögen erwächst: Im ersten Verfahren werde Zahlung von Schaden-

ersatz an den dortigen Erstkläger, den hier Erstbeklagten, nicht aber an die Zweitbeklagte begehrt, und zusätzlich die urteilsmäßige Feststellung verfolgt, dass aus dem Zeichnungsvertrag keine Verpflichtungen der Kläger (hier Beklagten) gegenüber der Beklagten (hier Klägerin) bestehen würden. Der Umstand, dass nach erfolgreichem Abschluss dieses Verfahrens lediglich feststehe, dass die Zweitbeklagte keine Verpflichtungen gegenüber der Klägerin aus dem Zeichnungsvertrag treffe, belege jedoch kein Aktivvermögen im Sinne der Rechtsprechung. Gleiches gelte für das zweite Verfahren, in dem Erst- und Zweitbeklagte die Aufhebung des Zeichnungsvertrags und eine Feststellung, dass keine Verpflichtungen der Kläger (hier Beklagten) gegenüber den in jenem Verfahren fünf beklagten Parteien (darunter auch die hier als Klägerin auftretende Partei) bestehen, begehren. Auch daraus ergebe sich kein bilanzierungsfähiges und verwertbares Vermögen.

DIE SACHVERSTÄNDIGEN DES TÜV AUSTRIA

Technisch im Recht!

Weltweit mit 4.000 Spezialisten!

Unsere technische Beurteilung – Grundlage für Ihre rechtsfreundliche Vertretung.

TÜV AUSTRIA EXPERT SERVICES GMBH

► DI Alois Öllinger
0699 / 177 140 38
alois.oellinger@tuv.at

► Mag. Robert Schgör
0699 / 177 140 49
robert.schgoer@tuv.at



Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bei Eigentumsfreiheitsklage gegen Agrargemeinschaft

§ 1 JN; § 51 Abs 2 K-FLG

Die Gerichtsbarkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten („bürgerlichen Rechtssachen“) wird, soweit sie nicht durch besondere Gesetze an andere Behörden verwiesen sind, nach § 1 JN von den ordentlichen Gerichten ausgeübt. Im Zweifel, also wenn keine anderslautende gesetzliche Regelung besteht, ist daher für privatrechtliche Ansprüche der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte hängt damit davon ab, ob ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht wird, der nicht ausdrücklich durch das Gesetz vor eine andere Behörde verwiesen wird. Eine derartige Ausnahme muss nach der Rechtsprechung in dem hierfür erforderlichen „besonderen Gesetz“ klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden. Eine ausdehnende Auslegung von Vorschriften, die eine Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde normieren, wäre unzulässig. Dabei ist vom Klagsvorbringen auszugehen.

Von den in § 51 Abs 2 K-FLG aufgezählten und zur Entscheidung der Agrarbehörde zugewiesenen Streitigkeiten (zwischen den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft untereinander oder mit dem gemeinsamen Verwalter oder zwischen einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft und ihren Organen oder Mitgliedern) käme in Ansehung der Parteien des Verfahrens nur das Vorliegen einer Streitigkeit „zwischen einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft und ihren Organen oder Mitgliedern“ in Betracht. Allerdings müsste es sich zudem um eine „aus dem Gemeinschaftsverhältnis“ entstandene Streitigkeit handeln, was hier nicht der Fall ist. Eine solche Streitigkeit liegt nämlich (nur dann) vor, wenn das Mitgliedschaftsverhältnis für die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde nach bestimmend ist. Gegenstand einer Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kann nur sein, was die die Agrargemeinschaften regelnden gesetzlichen Vorschriften und die darauf gegründeten Rechtsakte, insbesondere die Satzungen, über das Mitgliedschaftsverhältnis bestimmen.

OGH 13. 8. 2025, 6 Ob 99/25 i

Kontext

Die Klägerin ist Eigentümerin zweier Grundstücke, über die ein behördlich genehmigter Forstweg führt. Sie ist zugleich Mitglied der beklagten Agrargemeinschaft. Nachdem die Vollversammlung der Beklagten einem Jagdpächter die Benützung der Forststraße auch zur Erreichung seiner privaten Almhütte gestattet hatte, erhob die Klägerin Unterlassungsklage. Sie begehrte, die Agrargemeinschaft solle die Nutzung des über ihr Alleineigentum führenden Forstwegs zu „über den forstwirtschaftlichen Zweck hinausgehenden privaten Nutzungen“ unterlassen. Die Beklagte wandte ein, der ordentliche Rechtsweg sei unzulässig, weil es sich um eine Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis handle, die nach § 51 Abs 2 K-FLG der Agrarbehörde zugewiesen sei. Das Erstgericht folgte dieser Auffassung und wies die Klage zurück, das Rekursgericht bejahte hingegen die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs. Der OGH bestätigte die Entscheidung des Rekursgerichts: Streitgegenstand sei

nicht eine Mitgliedschaftsangelegenheit, sondern die Abwehr einer behaupteten Eigentumsstörung. Es besteht kein innerer Zusammenhang zwischen der Klägerin als Eigentümerin der Grundstücke und der Beklagten als Errichterin, Nutzungsberechtigte und Wegehalterin des Forstwegs einerseits und einer Mitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten und dem daraus entspringenden Gemeinschaftsverhältnis andererseits in Bezug auf den verfolgten Anspruch, nämlich für die von der Klägerin eingeforderte Unterlassung einer „über den forstwirtschaftlichen Zweck hinausgehenden privaten Nutzung“. Die Klägerin könne ihren Unterlassungsanspruch auch als Nichtmitglied geltend machen. Durch die behördliche Genehmigung der Forststraße werde der privatrechtliche Unterlassungsanspruch nicht in das öffentliche Recht „transformiert“. Da die Klägerin Eigentumsfreiheitsklage erhoben habe, stehe ihr der ordentliche Rechtsweg offen.

Durchsetzung der Mitwirkungspflicht des Unterhaltsschuldners durch Geldstrafe

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2025/220

§§ 79, 102 AußStrG

Dass das Einkommen des Unterhaltsschuldners nach freier Würdigung geschätzt werden kann, wenn ihm eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung des Einkommens zur Last fällt, ändert nichts daran, dass das Gericht in dem Fall, dass eine Partei (hier der Unterhaltsschuldner) Urkunden nicht vorlegt, deren Vorlage auch mittels Verhängung einer Geldstrafe durchgesetzt werden kann.

OGH 17. 7. 2025, 9 Ob 82/25 m

Kontext

Im Unterhaltsverfahren verweigerte der Vater – Alleingesellschafter einer GmbH – die Vorlage von Unterlagen, die der vom Gericht beigezogene Sachverständige zur Prüfung der behaupteten Privatentnahmen benötigte. Das Erstgericht verhängte daraufhin eine Geldstrafe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 102 Abs 1 AußStrG. Der Vater

wandte ein, die Vorlage seiner Einkommensteuerbescheide sowie die Benennung seines Steuerberaters als sachverständigen Zeugen genüge. Der OGH stellte klar, dass dies nicht ausreicht: Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Vorlage jener Urkunden, die zur Klärung der Einkommensverhältnisse notwendig sind; deren Durchsetzung kann nach § 79 AußStrG durch Geldstrafe erzwungen werden.

Zur Rückforderung von vorläufig geleistetem Entgelt nach § 61 ASGG

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

Anmerkungen von:
THOMAS GARBER

2025/221

§ 61 ASGG

Wird einer Klage auf Feststellung des aufrechten Arbeitsverhältnisses oder einer Kündigungsanfechtung mit einem erstinstanzlichen Urteil stattgegeben, so hat der Arbeitnehmer aufgrund der vorläufigen Wirksamkeit des Urteils gemäß § 61 ASGG während des laufenden Verfahrens Anspruch auf das Entgelt nach § 1155 ABGB. Nach der – im Wesentlichen zu Anfechtungsansprüchen ergangenen – Rechtsprechung besteht dieser Anspruch allerdings nur vorläufig. Wird die Anfechtungsklage später endgültig abgewiesen, so muss der Arbeitnehmer die für die Dauer des Prozesses erhaltenen Beträge zurückzahlen. Die Folge der vorläufigen Verbindlichkeitswirkung nach § 61 ASGG besteht darin, dass das Arbeitsverhältnis vorläufig als fortbestehend fingiert wird, was die vorläufige Anwendbarkeit des § 1155 ABGB ermöglicht, der ein Bestehen des Arbeitsverhältnisses voraussetzt. Wird das erste Urteil des Erstgerichts rechtskräftig im klageabweisenden Sinn abgeändert, hat die klagende Partei – da § 61 Abs 1 ASGG keinen endgültigen Entgeltanspruch schafft – auf der Grundlage von § 1435 ABGB den etwa erhaltenen Geldbetrag wieder zurückzuzahlen.

OGH 17. 7. 2025, 9 ObA 77/24z

Anmerkungen

In der vorliegenden Entscheidung bestätigt der OGH seine Rechtsprechung,¹ wonach im Falle einer erstinstanzlich erfolgreichen Kündigungsanfechtung dem Arbeitnehmer zwar vorläufig ein Entgeltanspruch nach § 1155 ABGB zustehe, dieser jedoch mit einer im Rechtsmittelverfahren nachträglich abweisenden Entscheidung ex tunc weg falle. Wird die Anfechtungsklage im Rechtsmittelverfahren abgewiesen, entfällt rückwirkend die Grundlage für den Entgeltanspruch und der Arbeitnehmer muss das für die Dauer des Prozesses erhaltene Entgelt insoweit zurückerstatten, als keine Arbeitsleistung gegenüberstand. Diese Auffassung, beginnend mit 9 ObA 283/99 d,² wurde in zahlreichen Entscheidungen bestätigt.³

Begründet wird diese Auffassung ua mit § 61 ASGG: Nach § 61 Abs 1 ASGG hemmt in den Fällen des Abs 1

Z 1 bis 5 – darunter ausdrücklich auch Rechtsstreitigkeiten über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses (Z 1) – die rechtzeitig erhobene Berufung den Eintritt der Rechtskraft, nicht aber den sofortigen Eintritt der Urteilswirkungen (Verbindlichkeit der Feststellung, Rechtsgestaltungswirkung oder Vollstreckbarkeit) des ersten erstinstanzlichen Urteils; diese vorläufige Wirkung wirkt bis zur Beendigung des Verfahrens weiter, sie erlischt erst mit einer abweichenden, rechtskräftigen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren wird das Arbeitsverhältnis als fortbestehend fingiert.

¹ RIS-Justiz RS0113095.

² 9 ObA 283/99 d SZ 72/200 = DRdA 2000/51 (Rebhahn) = JBl 2000, 466 = ZAS 2000/19 (Schränk).

³ 8 ObA 200/02 y; 9 ObA 67/07 d EvBl 2008/63 = ZAS-Judikatur 2008/84; 8 ObA 15/25 a; 9 ObA 25/25 d.

Aus diesem Grund ist bis zu diesem Zeitpunkt § 1155 ABGB, der ein aufrechtes Arbeitsverhältnis voraussetzt, anzuwenden: Der Arbeitgeber hat daher Entgelt zu leisten, auch wenn er die Arbeitsleistung des arbeitsbereiten Arbeitnehmers nicht annimmt. Mit der rechtskräftigen Abweisung einer zunächst in erster Instanz erfolgreichen Kündigungsanfechtung fehle es nach Auffassung des OGH an einer Rechtsgrundlage für die Entgeltzahlung, weil § 61 ASGG keinen endgültigen Entgeltanspruch, sondern lediglich eine vorläufige Verbindlichkeitswirkung begründe. Das auf § 1155 ABGB gestützte Entgelt dürfe in diesem Fall nicht behalten werden, weil sich mit der Endentscheidung ergebe, dass bereits mit der angefochtenen Kündigung kein Arbeitsverhältnis mehr bestanden habe. Wird das erste Urteil im Rechtsmittelverfahren klageabweisend abgeändert, habe – so der OGH – der Arbeitnehmer das bezogene Entgelt nach § 1435 ABGB zurückzuzahlen, weil es ohne Rechtsgrund geleistet worden sei.

Die Auffassung wird von Teilen des Schrifttums⁴ mE zu recht kritisiert. Wird im Kündigungsanfechtungsprozess nämlich erstinstanzlich der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen, bleibt damit das Synallagma des Arbeitsvertrags aufrecht. Für die Dauer des Schwebezustands gilt somit weiterhin ein gegenseitiges Austauschverhältnis, in dem der Arbeitnehmer Arbeitsleistung bzw. Arbeitsbereitschaft und der Arbeitgeber Entgeltzahlung schuldet.⁵ Es erscheint nicht überzeugend, ein im Rechtsmittelverfahren ergehendes, abweisendes Urteil so zu verstehen, als ob dieses Austauschverhältnis rückwirkend entfiele. Das in der Zeit zwischen dem stattgebenden erstinstanzlichen Urteil und der rechtskräftigen Endentscheidung gezahlte Entgelt beruhte auf einem vorläufig fortbestehenden Vertrag, der die rechtliche Grundlage bildete.⁶ Folgt man hingegen der Auffassung der Rechtsprechung, würde das aufgrund der erstinstanzlichen Entscheidung fingierte Arbeitsverhältnis im Nachhinein so behandelt, als hätte es nie bestanden. Das in dieser Zeit gezahlte Entgelt erschiene damit als zu Unrecht erlangt, obwohl es auf Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung und des dadurch vorläufig fortbestehen-

den Vertrags geschuldet war. Gegen die Ansicht der Rsp können auch teleologische Erwägungen angeführt werden.⁷ § 61 ASGG soll für die Dauer eines Kündigungsanfechtungsverfahrens die wirtschaftliche Absicherung des Arbeitnehmers gewährleisten und dessen Existenzsicherung sicherstellen.⁸ Würde im Fall des Unterliegens das erhaltene Entgelt rückwirkend aberkannt, liefe dieser Schutzzweck ins Leere: Der Arbeitnehmer müsste mit einer Rückzahlung rechnen und könnte sich nicht auf die Rechtmäßigkeit des zugesprochenen Entgelts verlassen. Die Absicherung im Schwebezustand, die § 61 ASGG bezweckt, würde dadurch konterkariert.⁹ Aus diesen Gründen überzeugt die Auffassung des OGH nicht. Allerdings hat der OGH in der vorliegenden Entscheidung – unter Bezugnahme auf die in der Literatur geäußerte Kritik – in Rz 16 ausgesprochen, dass er trotz teilweiser Kritik in der Lehre an der Rechtsprechung festgehalten habe und auch der vorliegende Fall keine Veranlassung biete, von ihr abzugehen. Es ist daher davon auszugehen, dass die bisherige Rechtsprechungslinie trotz bestehender Bedenken auch weiterhin aufrechterhalten wird.

THOMAS GARBER

⁴ Griefßer, Vorläufige Entgeltzahlungspflicht nach Urteil über aufrechtes Arbeitsverhältnis, RdW 1999, 353; Kodek, Einordnung und Auswirkungen der vorläufigen Entscheidungswirkungen gem § 61 ASGG, in Kozak, Die Tücken des Bestandschutzes (2017) 29 (42 ff); Kodek, Entgeltfortzahlung bei Kündigungsstreitigkeiten im Spannungsfeld von vorläufiger Urteilswirkung (§ 61 ASGG) und Rückwirkung des Endurteils (§ 62 Abs 3 ASGG), in GedS Rebhahn (2019) 265; Kodek in Köck/Sonntag, ASGG (2020) § 61 Rz 43; Neumayr in Neumayr/Reissner, Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht I⁴ (2025) § 61 ASGG Rz 18; zustimmend dagegen Gerhartl, Entgelt aus anderer Verwendung, Anrechnung auf Entgeltfortzahlung und Kündigungsentschädigung, ASoK 2017, 97; Rebhahn, DRdA 2000, 495, 498 ff (Entscheidungsanm); Schrank, ZAS 2000, 180 (Entscheidungsanm).

⁵ Griefßer, RdW 1999, 353 (354); Kodek in GedS Rebhahn 265 (276, 281, 283).

⁶ Dazu ausführlich Kodek in GedS Rebhahn 265 (276, 281, 283).

⁷ Kodek in GedS Rebhahn (2020) 282; vgl auch Rebhahn, Die Rechtslage während eines arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzprozesses, DRdA 1988, 16.

⁸ Vgl ErläutRV zur Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 (1654 BlgNr 18. GP) 21.

⁹ Kodek in GedS Rebhahn 265 (282).

bearbeitet von:
THOMAS GARBER

2025/222

Stufenklage und Buchauszug nach § 16 Abs 1 HVertrG

Art XLII EGZPO; § 16 HVertrG

Die Ansprüche auf Rechnungslegung und auf Buchauszug nach § 16 Abs 1 HVertrG stellen Kontrollrechte zur Provisionsabrechnung dar. Auch dem selbständigen Handelsvertreter steht – gleich dem sogenannten „freien Handelsvertreter“ und dem provisionsberechtigten Angestellten – der klagbare Anspruch auf Vorlage einer Abrechnung durch Mitteilung eines Buchauszugs mit nachfolgender Konkretisierung des Leistungsbegehrens in Form einer Stufenklage nach Art XLII EGZPO zu.

Nach seinem Namen und seiner Funktion ist der Buchauszug eine teilweise Abschrift aus den Geschäftsbüchern des Geschäftsherrn, die eine Kontrolle über die provisionspflichtigen Geschäfte ermöglichen soll. Der Anspruch auf Mitteilung eines Buchauszugs dient dabei dem Zweck, dem Berechtigten die Möglichkeit zu geben, sich eine Übersicht über die von ihm verdienten Provisionen zu verschaffen und die Provisionsabrechnung zu kontrollieren. Grundsätzlich sind dem Auskunftsberechtigten

rechtigten in möglichst übersichtlicher Form alle Informationen zugänglich zu machen, die erforderlich sind, um sämtliche ihm zustehenden Provisionsansprüche ermitteln zu können. Der Sinn des Auskunftsanspruchs liegt auch darin, auch über jene Geschäfte ausreichende Informationen zu erlangen, in denen – auf tatsächlicher oder rechtlicher Ebene – Streit darüber bestehen könnte, ob sie zu jenen gehören, für die eine Provision gebührt.

Die entsprechende Informationserteilung muss detailliert sein und kann sich nicht nur in der bloßen Angabe von Endziffern oder in der Überlassung von Belegen erschöpfen. Auch eine bloße Zusammenstellung der einkassierten und überwiesenen Beträge ist unvollständig.

Im Allgemeinen gehören zum konkreten Inhalt des Buchauszugs Name und Anschrift des Kunden für jedes einzelne Geschäft, ferner die provisionsrelevanten Angaben über den Inhalt (wie insbesondere Datum, Gegenstand und Umfang, Preis pro Einheit und Gesamtpreis) und die Ausführung desselben (wie insbesondere Gegenstand und Menge der Lieferung, verrechneter Preis, eingegangene Zahlungen). Der Buchauszug muss diese Angaben in klarer und übersichtlicher Weise enthalten.

OGH 10. 7. 2025, 10 Ob 41/25 i

Kontext

Der als Handelsagent tätige Kläger begehrte im Wege einer Stufenklage die Übermittlung eines Buchauszugs über sämtliche im Jahr 2020 geschlossenen Geschäfte sowie die Zahlung der sich daraus ergebenden Provisionen. Die Vorinstanzen gaben dem Begehren auf Buchauszug statt. Das Berufungsgericht ließ die Revision zu, weil zu den vom Kläger wegen der Vermittlung von Kaufverträgen als provisionsrelevant begehrten Informationen keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorlag. Der OGH wies die Revision jedoch

zurück: Der Umfang des Buchauszugs sei in der Rechtsprechung geklärt. Dem Handelsvertreter seien alle provisionsrelevanten Angaben (insb Name/Anschrift der Kunden, Vertragsgegenstand, Datum, Mengen, Preise, Zahlungen) in übersichtlicher Form zugänglich zu machen. Fragen des konkreten Inhalts seien stets einzelfallbezogen und begründeten keine erhebliche Rechtsfrage. Auch die Annahme eines konkludent geschlossenen Handelsvertretervertrags betreffe Umstände des Einzelfalls und begründe keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung.

UNTERNEHMENSRECHT

Zur Bestellung eines Notgeschäftsführers bei einer GmbH

§ 15a GmbHG

Die Bestellung eines Notgeschäftsführers (§ 15a GmbHG) soll ein Vertretungsdefizit beseitigen, nicht aber dazu dienen, Rechtshandlungen der Gesellschaft zu erzwingen.

Zweck des § 15a GmbHG ist es, die Rechtsdurchsetzung gegen die Gesellschaft auch dann zu ermöglichen, wenn keine Organe zu deren Vertretung vorhanden sind; ist die Gesellschaft hingegen rechtlich uneingeschränkt handlungsfähig, so besteht für die Bestellung eines Notgeschäftsführers kein Raum.

Dem im Gesetz genannten Fall des Fehlens der Geschäftsführer sind die Fälle gleichzuhalten, in denen das zur Vertretung der Gesellschaft berufene Organ zwar ausreichend besetzt, die Vertretung jedoch infolge Weigerung einzelner oder aller Geschäftsführer, ihr Amt zu erfüllen, lahmgelegt oder das Organ aus rechtlichen oder faktischen Gründen daran gehindert ist, sein Amt auszuüben.

Die Bestellung eines Notgeschäftsführers ist unzulässig, wenn ein Geschäftsführer bloß einzelne Geschäftsführungsakte ablehnt. In diesem Fall muss Klage gegen die Gesellschaft erhoben werden.

OGH 13. 8. 2025, 6 Ob 6/25 p (OLG Wien 9. 12. 2024, 6 R 237/24b)

bearbeitet von:
**FRIEDRICH RÜFFLER,
TOBIAS THOMAS
DORNIK**

2025/223

bearbeitet von:
FRIEDRICH RÜFFLER,
TOBIAS THOMAS
DORNIK

2025/224

Zur Haftung eines Vorstandsvorsitzenden für irreführende Werbebroschüren und Verletzung der Ad-hoc-Meldepflicht

§§ 874, 1295 Abs 2, § 1300 Satz 2, § 1301 ABGB; § 48a Abs 1 Z 2 lit c, § 48d Abs 1 BörseG

Ein Vorstandsvorsitzender einer Bank, die irreführende Werbeunterlagen zu vertreten hat, kann gem § 1301 ABGB Mittäter oder Beitragstätter zu gem § 1295 Abs 2, § 1300 Satz 2 oder § 874 ABGB verpöntem Verhalten sein, wenn sein Handeln vom entsprechenden Vorsatz getragen war.

Die Risikogeneigntheit einer Anlageform ist als Produkteigenschaft anzusehen. Ein durch irreführende Werbebroschüren verursachter Irrtum über die Risikogeneigntheit und Wertstabilität eines Wertpapiers kommt als Haftungsgrund infrage.

Ein Vorstandsvorsitzender haftet für unrichtige Ad-hoc-Meldungen, die er kannte und genehmigte, obwohl er wusste, dass ein wesentlicher Teil der Kapitalerhöhungen nicht am Markt platziert, sondern aus Geldern der Emittentin finanziert wurde.

OGH 3. 7. 2025, 6 Ob 81/25t (OLG Wien 9. 12. 2024, 1 R 163/24h)

Kontext

Die Klägerin erwarb als Anlegerin aktienvertretende Zertifikate (weitere MEL-Zertifikate), die von einer Gesellschaft anstelle von Aktien ausgegeben und von einer Bank (bzw. der ihr unterstellten Vertriebsgesellschaft) vertrieben wurden. Der Beklagte war Vorstandsvorsitzender der Bank und Aufsichtsratsmitglied der Vertriebsgesellschaft. Die Bank verpflichtete sich dazu, sämtliche bei Kapitalerhöhungen der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere zu übernehmen, sofern diese nicht von Dritten gezeichnet wurden. Die Übernahmeverpflichtung wurde iWf auf eine andere Gesellschaft (weitere SAVV) übertragen. Der Erwerb der Anteile wurde mit Geldern der Emittentin finanziert. In den Kapitalmarktprospekten aus dem Jahr 2005 wurde zwar die Übernahmeerklärung der Bank offengelegt, nicht jedoch, dass die Platzierungsgarantien mit Geldern der Gesellschaft finanziert wurden. Ebenso wenig wurde die Anteilshöhe der in den Jahren 2005 bis 2007 erfolgten Kapitalerhöhungen der Gesellschaft neu ausgegebenen Zertifikate, die nicht am Markt bei Dritten platziert wurden, sondern von der SAVV erworben wurden, in den Ad-hoc-Meldungen angegeben.

Im Übrigen erstellte eine Angestellte der Bank wiederholt Werbebroschüren für den Verkauf der MEL-Zertifikate, welche erst nach Genehmigung durch den Beklagten in dessen Funktion als Vorstandsmitglied veröffentlicht wurden. In diesen wurden die MEL-Zertifikate unrichtig als „Aktien“ bezeichnet. Weiters wurde mit der Aussage, die MEL-Zertifikate seien eine „sichere, breit gestreute Immobilienveranlagung in Zeiten stark schwankender Aktienmärkte“ der falsche Eindruck erweckt, dass diese Wertpapiere nicht den Schwankungen des Aktienmarkts unterliegen würden und daher sicherer als andere seien, wodurch das mit den MEL-Zertifikaten verbundene Risiko als deutlich geringer als jenes in Aktien dargestellt wurde.

Der Beklagte genehmigte sowohl die irreführenden Werbebroschüren als auch die Ad-hoc-Meldungen, die die Wertpapiere als sicher darstellten und falsche Angaben über die Platzierung von Kapitalerhöhungen enthielten. Die Klä-

gerin begehrte Schadenersatz vom Beklagten, da sie bei Kenntnis der wahren Umstände nicht in die MEL-Zertifikate investiert hätte.

Zur Haftung eines Vorstandsvorsitzenden aufgrund irreführender Werbebroschüren:

Der OGH hielt einerseits fest, dass ein durch irreführende Werbebroschüren verursachter Irrtum über die Risikogeneigntheit und Wertstabilität eines Wertpapiers als Haftungsgrund infrage komme. Der Beklagte könne als Vorstandsvorsitzender der für die irreführenden Werbeunterlagen verantwortlichen Bank bei entsprechendem Vorsatz gem § 1301 ABGB Mit- oder Beitragstätter eines nach §§ 874, 1295 Abs 2 oder § 1300 Satz 2 ABGB verpönten Verhaltens sein. Die Verbreitung der Broschüren stelle eine aktive Beitragshandlung dar, zumal der Beklagte das Marketingkonzept mitgestaltete und im Namen der Bank – entgegen seiner Pflicht – bei bekanntermaßen irreführenden Angaben die Zustimmung zur Verwendung jedweden Marketing-, Werbe- bzw. Informationsmaterials hätte verweigern müssen.

Der OGH sah hierin die Voraussetzungen für eine Haftung des Beklagten gegenüber der klagenden Anlegerin gem §§ 874, 1301 ABGB aufgrund Beihilfe an der irreführenden Werbung erfüllt. Er habe die Werbemaßnahmen in seiner Funktion als Vorstand gebilligt und zudem gewusst, dass diese zur Irreführung der Anleger geeignet seien. Zudem nahm er es billigend in Kauf, dass Anleger aufgrund der Angaben in den Werbebroschüren Wertpapiere erwerben würden, die sie bei richtiger Information über die Sicherheit dieser Wertpapiere nicht erworben hätten.

Zur Haftung eines Vorstandsvorsitzenden aufgrund Verletzung der Ad-hoc-Meldepflicht:

Andererseits sei auch der Inhalt der Ad-hoc-Meldungen unrichtig, da ein relevanter Prozentsatz der ausgegebenen Wertpapiere nicht am Markt bei Dritten, sondern bei der SAVV platziert und mit Geldern der Emittentin selbst durchgeführt wurde. Dies stelle eine veröffentlichungspflichtige Insider-Information iSd § 48a Abs 1 Z 1 iVm § 48d Abs 1 BörseG dar. Darüber hinaus seien die Ad-

hoc-Meldungen irreführend iSd § 48a Abs 1 Z 2 lit c BörseG.

Laut OGH hafte der Beklagte gegenüber der klagenden Anlegerin auch gem §§ 874, 1301 ABGB aus Beihilfe zur Verletzung der Ad-hoc-Meldepflicht der Gesellschaft. Er habe die Meldungen in seiner Funktion als Vorstand der Bank gekannt bzw genehmigt und wusste, dass die falschen Informationen in den Ad-hoc-Meldungen zur Irreführung der An-

leger geeignet waren. Er wollte, dass Anleger aufgrund der in den Ad-hoc-Meldungen enthaltenen unrichtigen Informationen davon ausgehen, dass die Kapitalerhöhungen zur Gänze am Markt platziert wurden und hierdurch den Eindruck einer starken Nachfrage nach den Zertifikaten schaffen, wodurch die Anleger eine Investitionsentscheidung treffen, die sie bei Kenntnis der nicht platzierten Kapitalerhöhungen und der Rückkäufe nicht gewollt hätten.

Keine Notariatsaktpflicht für eine Solidarhaftungsvereinbarung beim Kauf von GmbH-Geschäftsanteilen

§ 76 Abs 2 GmbHG

Die Solidarhaftungsvereinbarung zweier Neugesellschafter für den Gesamtkaufpreis der von ihnen übernommenen GmbH-Geschäftsanteile unterliegt nicht der Notariatsaktpflicht des § 76 Abs 2 GmbHG. Zwar dient die Vorschrift auch dem Erwerberschutz, dieser bezieht sich jedoch auf die mit der Gesellschafterstellung einhergehenden Rechte und Pflichten und nicht auf wirtschaftliche Erwägungen zur Höhe des Kaufpreises oder zu einer Solidarhaftung für die Kaufpreisschuld.

OGH 3. 7. 2025, 6 Ob 94/25 d (HG Wien 20. 3. 2025, 1 R 198/24z; BGHS Wien 29. 9. 2024, 21 C 497/23 a)

Kontext

Der Kläger (Altgesellschafter) verkaufte seinen GmbH-Geschäftsanteil um € 50.000,- an zwei Neugesellschafter, darunter die beklagte GmbH. Über die Abtretung wurde ein Notariatsakt errichtet, in dem der auf den jeweiligen Neugesellschafter entfallende Geschäftsanteil sowie die entsprechenden Kaufpreise ausgewiesen wurden. In einer gesonderten Vereinbarung verpflichteten sich die beiden Neugesellschafter zur Zahlung des (Gesamt-)Kaufpreises zur ungeteilten Hand. Offen blieben € 13.000,- des Kaufpreises. Diesen Restbetrag klagte der Altgesellschafter ein und die Vorinstanzen verpflichteten die Beklagte zur Zahlung.

Aus den Entscheidungsgründen

[4] Entgegen dem den OGH nicht bindenden Ausspruch des Berufungsgerichts ist die **Revision nicht zulässig**.

[7] Zum Zweck der Formpflicht nach § 76 Abs 2 GmbHG liegt bereits ausreichend Rechtsprechung vor. Die Bestimmung dient der **Immobilisierung** in der Form, dass Geschäftsanteile nicht zum Gegenstand des Handelsverkehrs gemacht werden sollen (RS0060244), und außerdem der **Beweissicherung** (RS0060244; RS0060234 [„möglichst weitgehende Evidenzhaltung der Gesellschafter“]). Dahinter steckt das Bedürfnis nach Klarheit darüber, wem der Geschäftsanteil **wirtschaftlich zugeordnet** ist, also der Sicherstellung der Identität des jeweiligen Gesellschafters (vgl RS0060244 [T 2, T 3]). Weiters dient sie aber auch dem **Schutz der Parteien** beim Erwerb einer Beteiligung vor **Übereilung** (RS0060244 [T 3]). Dabei geht es darum, den Interessenten zur reiflichen Überlegung zu nötigen (RS0060234) und dem Bewerber um den Geschäftsanteil die Risiken, die mit einem Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft einhergehen, bewusst zu machen. Er soll

sich mit dem Kaufobjekt als solchem, also einem Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und den damit üblicherweise verbundenen Gefahren auseinandersetzen (vgl RS0060244 [T 5]).

[8] Zu den **Risiken**, vor denen der Erwerber durch die Förmlichkeit des Notariatsakts und die damit einhergehende Belehrungspflicht des Notars geschützt bzw aufgeklärt werden soll, gehört aber **nicht der Kaufpreis** (vgl 5 Ob 41/01 t). Die Beurteilung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit ist nicht Aufgabe des Notars (vgl 7 Ob 173/23 a [Rz 42]). Vereinbarungen, die bloß in **wirtschaftlichem Zusammenhang** mit der Anteilsübertragung stehen, sind von der **Formpflicht nicht umfasst** (2 Ob 158/53 SZ 26/143; 4 Ob 532/89; 6 Ob 186/20 a [Rz 29]).

[9] Der Oberste Gerichtshof hat zudem bereits ausgesprochen, dass sich der **Formzwang nicht** auch auf die **Gegeleistung** erstreckt (6 Ob 186/20 a [Rz 28]; vgl zur hL die zahllosen Nachweise bei *Rauter in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 76 Rz 208 [Stand 1. 3. 2024, rdb.at]). Er hat (anlässlich der Beurteilung einer Anweisung) ausdrücklich klargestellt, dass, wenn „nicht einmal die Preisvereinbarung selbst von der Formpflicht [des Notariatsakts] erfasst“ ist (6 Ob 186/20 a [Rz 30]), dies umso weniger für eine Anweisung als Nebenabrede zu gelten habe.

[10] Warum anderes für die **Vereinbarung einer Solidarhaftung zweier Neugesellschafter** für den „**Gesamtkaufpreis**“ der in Hinkunft von diesen beiden gehaltenen Geschäftsanteile gelten und diese der Formpflicht der Errichtung eines Notariatsakts unterliegen sollte, kann die Revision argumentativ auch nicht aufzeigen, wenn sie sich auf den „Erwerberschutz“ beruft. Dieser bezieht sich – wie bereits ausgeführt – eben auf die mit dem besonderen Kaufobjekt verbundene Gesellschafterstellung (und die damit

bearbeitet von:
**FRIEDRICH RÜFFLER,
TOBIAS THOMAS
DORNIK**

Anmerkungen von:
KATHARINA PETROVIC

2025/225

einhergehenden Rechte und Pflichten), **nicht** aber auf **wirtschaftliche Überlegungen** zur Höhe des Preises des Kaufobjekts, wie sie für jeden Käufer bei Abschluss (auch) eines (anderen) Kaufs verbunden sind, oder darauf, ob für die eigene Kaufpreisschuld ein anderer mithaftet und/oder seinerseits für die Kaufpreisschuld eines anderen mitgehaftet werden soll.

Anmerkungen

In vorliegender Entscheidung befasst sich der OGH ein weiteres Mal mit der Notariatsaktpflicht bei der Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils. Der 6. Senat stellt klar, dass eine **Nebenvereinbarung über die Solidarhaftung** zweier Neugesellschafter für den Kaufpreis **keines Notariatsakts** bedarf.

Das Höchstgericht begründet das mit einem Verweis auf die **Normzwecke** des § 76 Abs 2 GmbHG. Der Notariatsakt diene der Immobilisierung der Geschäftsanteile, der Beweissicherung, der Klarheit über die wirtschaftliche Zuordnung des Geschäftsanteils sowie dem **Erwerberschutz**. Letzterer beziehe sich auf die mit dem Geschäftsanteil verbundene **Gesellschafterstellung**, nicht auf wirtschaftliche Überlegungen zur Höhe des Kaufpreises. Der Formzwang erstrecke sich nicht auf die Gegenleistung und etwas anderes könne auch nicht für die Solidarhaftungsvereinbarung zweier Neugesellschafter für den Kaufpreis gelten.

Der OGH **führt** mit der gegenständlichen Entscheidung seine **Rsp konsequent fort**. Bereits in 2 Ob 158/53¹ hielt das Höchstgericht fest, dass formlose Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen über die Erhöhung des im Notariatsakt vereinbarten Kaufpreises gültig seien. Denn die Angabe eines zu niedrigen Kaufpreises im Notariatsakt gefährde den Immobilisierungszweck des § 76 Abs 2 GmbHG nicht. In 4 Ob 532/89² wiederholte der OGH, dass nicht sämtliche mit der Übertragung von Geschäftsanteilen in Zusammenhang stehende Vereinbarungen formpflichtig seien. Vereinbarungen, die nur im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Übertragung von Geschäftsanteilen stehen, bedürften keines Notariatsakts. In 6 Ob 186/20a³ bestätigte das Höchstgericht seine ständige Judikatur, wonach sich die Notariatsaktpflicht nur auf den notwendigen Mindestinhalt des Vertrags beziehe. Es genüge, nur die Bezeichnung des Geschäftsanteils, des Veräußerers und des Erwerbers im Notariatsakt festzuhalten. Nebenabreden seien nicht formpflichtig,⁴ wobei darauf abzustellen sei, ob die Nebenabrede dem Formzweck zuwiderläuft.⁵ In diesem Urteil hielt der OGH überdies fest, dass sich der Formzwang gerade nicht auf die Gegenleistung erstrecke.⁶ Darauf baut die rezente Entscheidung folgerichtig auf: Wenn schon die Preisvereinbarung selbst nicht der Formpflicht unterliegt, kann dies erst recht nicht für eine bloße Nebenvereinbarung – wie die hier vereinbarte Solidarhaftung – gelten.

Es entspricht auch der ganz hM in der **Lit**, dass nur im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Übertragung stehende Nebenabreden formfrei abgeschlossen werden kön-

nen und sich der Formzwang nicht auf die Gegenleistung erstreckt.⁷ Begründet wird die Formfreiheit auch von der Lit mit den Formzwecken des § 76 Abs 2 GmbHG.⁸ Interessant ist, dass die hM in der deutschen Lit⁹ und auch der BGH¹⁰ das für § 15 Abs 3 dGmbHG¹¹ unter dem Schlagwort des „**Vollständigkeitsgrundsatzes**“ diametral anders sehen. Danach sei der gesamte Vertrag samt Nebenvereinbarungen formpflichtig.¹² Die deutsche Lit stützt sich für ihre Argumentation ebenfalls auf den Normzweck, den Handel mit Geschäftsanteilen einzuschränken. Der Handel sei erst dann wirklich erschwert, wenn auch Nebenabreden formbedürftig sind.¹³ Zudem würden auch die Einheitlichkeit des Verpflichtungsgeschäfts und die Rechtssicherheit für den Vollständigkeitsgrundsatz sprechen.¹⁴ Dem ist aber nicht zu folgen: Eine erschwerte Handelbarkeit der Geschäftsanteile lässt sich ebenso effektiv realisieren, wenn lediglich die Abtretungsvereinbarung selbst formpflichtig ist.¹⁵ Daher ist der von der österreichischen Lit und Rsp vertretenen Ansicht der Vorzug zu geben.

Die Rsp des OGH lässt sich auch auf Geschäftsanteile und UWA einer **FlexCo** übertragen: Nach § 12 Abs 1 FlexKapGG reicht zur Übertragung eines FlexCo-Geschäftsanteils die Errichtung einer Privaturkunde durch Notare oder Rechtsanwälte. Gem § 9 Abs 6 Satz 1 FlexKapGG genügt für die Übertragung von UWA die Einhaltung der Schriftform. In beiden Fällen bedarf es keines Notariatsakts. Auch bei der Übertragung von Geschäftsanteilen¹⁶ und UWA sind Nebenvereinbarungen über den Kaufpreis mE nicht formpflichtig, weil dies die respektiven Normzwecke nicht verlangen. Bei der Übertragung von FlexCo-Geschäftsanteilen durch Errichtung einer Privaturkunde greift der Immobilisierungszweck nach den Materialien nicht.¹⁷ Die übrigen Zwecke (Erwerberschutz und Klarstellungsfunktion) sprechen ebenfalls nicht gegen eine formlose Vereinbarung des Kaufpreises. Beim Erwerb von UWA wird die Klarstellungs-

¹ OGH 3. 6. 1953, 2 Ob 158/53 SZ 26/143.

² OGH 9. 5. 1989, 4 Ob 532/89.

³ OGH 17. 12. 2020, 6 Ob 186/20a.

⁴ OGH 25. 9. 2002, 7 Ob 182/01 t.

⁵ OGH 15. 5. 2001, 5 Ob 41/01 t.

⁶ OGH 6 Ob 186/20a Rz 28 ff.

⁷ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ (2007) § 76 Rz 20; Rauter in Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), WK GmbHG § 76 Rz 207 (Stand: 1. 3. 2024, rdb.at); Zollner in U. Torggler (Hrsg), GmbHG § 76 Rz 18 (Stand: 1. 8. 2014, rdb.at); aA Wilhelm, Zur Formalität verdeckter Schenkungen von GmbH-Anteilen, NZ 1994, 250 (251 f).

⁸ Huf in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer (Hrsg), GmbHG² (2024) § 76 Rz 48.

⁹ Altmeyden, GmbHG¹¹ (2023) § 15 Rz 72 mwN.

¹⁰ BGH 27. 6. 2001, VIII ZR 329/99.

¹¹ § 15 dGmbHG diene § 76 Abs 2 GmbHG als Vorbild, weshalb die Formzwecke beider Regeln vergleichbar sind (Wilhelm, NZ 1994, 250 [251]).

¹² In Deutschland bedarf es einer notariellen Beurkundung.

¹³ Ebbing in Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt (Hrsg), GmbHG⁴ (2023) § 15 Rz 89.

¹⁴ Ebbing in Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt, GmbHG⁴ § 15 Rz 89 mwN.

¹⁵ Zur Kritik am Vollständigkeitsgrundsatz näher Weller/Reichert in MüKo GmbHG⁵ (2025) § 15 Rz 114 ff.

¹⁶ Hartlieb/Schüttelkopf in Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili (Hrsg), FlexKapGG (2025) § 12 Rz 43.

¹⁷ Nach den Materialien soll die Neuregelung gerade eine flexible Anteilsvergabe ermöglichen (ErlRV 2320 BlgNR 27. GP 10), was gegen den Immobilisierungszweck spricht. Zudem wird der Immobilisierungszweck in den Materialien nicht erwähnt.

funktion durch das Anteilsbuch ersetzt und auch der Erwerbschutz kommt kaum zum Tragen. Denn die Unternehmenswert-Beteiligten haben sehr eingeschränkte Pflichten und müssen somit nicht im gleichen Maß vor den Risiken einer Gesellschafterstellung wie in der GmbH gewarnt werden.¹⁸

Für die Praxis liefert die Entscheidung eine weitere Klarstellung zur Formpflicht bei Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen. Die formfreie Vereinbarung von Solidarhaftungsvereinbarungen ermöglicht Flexibilität bei der Ver-

tragsgestaltung und eine Vereinfachung späterer Änderungen von Nebenabreden.

KATHARINA PETROVIC

¹⁸ Artmann in Aumüller/Verweijen (Hrsg), FlexKapGG und Start-Up-FörderungsG (2024) § 9 FlexKapGG Rz 17; Zollner, Das Mitverkaufsrecht der Unternehmenswert-Beteiligten, ÖJZ 2023, 904 (905).

Zur Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers in der Familien-GmbH wegen zerstörter Vertrauensbasis

§ 16 Abs 2 GmbHG; § 117 Abs 1, § 127 UGB; § 381 Z 2 EO

Gem § 16 Abs 2 GmbHG kann ein Geschäftsführer aus einem wichtigen Grund durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden. Ist er zugleich Gesellschafter, so sind § 117 Abs 1 und § 127 UGB sinngemäß anzuwenden.

Ein wichtiger Grund ist im Allgemeinen dann anzunehmen, wenn das weitere Verbleiben des Gesellschafters in seiner Stellung als Geschäftsführer nach den Umständen des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sämtlicher Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern nicht mehr zumutbar ist, weil die Fortdauer der Tätigkeit des betreffenden Gesellschafter-Geschäftsführers die Belange der Gesellschaft erheblich gefährden würde.

Schwere Beleidigungen und Tätlichkeiten gegen Mitgesellschafter oder deren Angehörige können einen wichtigen Grund bilden, sofern eine einvernehmliche Verfolgung des Gesellschaftszwecks aufgrund einer zerstörten Vertrauensbasis der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mehr zu erwarten ist.

OGH 3. 7. 2025, 6 Ob 97/25w (OLG Wien 30. 4. 2025, 2 R 53/25s, LG Korneuburg 7. 3. 2025, 29 Cg 40/24t)

Kontext

Die Klägerin und der Beklagte sind verheiratet, jeweils zur Hälfte an einer Hotel-GmbH beteiligt und beide als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer bestellt. Nach der Trennung kam es wiederholt zu Konflikten, wobei ein Gesellschafter (der Ehemann) die Mitgesellschafterin (die Ehefrau) beschimpfte und handgreiflich wurde. In weiterer Folge führte dies zu einem Annäherungsverbot per einstweiliger Verfügung und einer strafrechtlichen Verurteilung des Ehemanns. Schließlich beantragte die Ehefrau eine (weitere) einstweilige Verfügung, um dem Ehemann die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen.

Der OGH stellte zunächst klar, dass eine einstweilige Verfügung gem § 381 Z 2 EO auch zur Sicherung eines Abberufungsanspruchs gegen einen Geschäftsführer zulässig ist. Gem § 381 Z 2 EO können zur Sicherung anderer Ansprüche einstweilige Verfügungen erlassen werden, wenn sie zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nötig erscheinen.

Nach § 16 Abs 2 GmbHG kann ein Geschäftsführer aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung abberu-

fen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Verbleib des Gesellschafters als Geschäftsführer im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Interessen aller Gesellschafter unzumutbar ist, weil die Fortdauer der Tätigkeit die Belange der GmbH erheblich gefährden würde.

Im konkreten Fall sind die schweren Beleidigungen und Tätlichkeiten des Ehemanns, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Hotels stehen, als wichtiger Grund gem § 16 Abs 2 GmbHG zu werten, zumal dadurch das Vertrauen zwischen den Gesellschafter-Geschäftsführern zerstört wurde. Aufgrund der wiederholten Vorfälle und der offenkundigen Unfähigkeit zur Verhaltensänderung ist eine einvernehmliche Verfolgung des Gesellschaftszwecks nicht mehr zu erwarten. Damit liegen sowohl der wichtige Grund im Sinne des § 16 Abs 2 GmbHG als auch das Merkmal der drohenden Gewalt im Sinne des § 381 Z 2 EO vor. Der OGH entzog dem Ehemann deshalb (vorläufig) die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.

Daran ändert auch die zuvor erlassene einstweilige Verfügung nichts. Denn das dort angeordnete Annäherungsverbot entspricht nicht dem hier beantragten Sicherungsmittel; es verfolgt einen anderen Zweck.

bearbeitet von:
FRIEDRICH RÜFFLER,
TOBIAS THOMAS
DORNIK, LUKAS
BERGHUBER

2025/226

bearbeitet von:
FRIEDRICH RÜFFLER,
TOBIAS THOMAS
DORNIK

2025/227

Wiederbestellung des Alleingeschafters zum Geschäftsführer trotz Rücktrittserklärung

§§ 15, 15a Abs 3, § 40 GmbHG

Die Anfertigung einer Niederschrift nach § 40 Abs 1 GmbHG ist kein Wirksamkeitserfordernis eines Gesellschafterbeschlusses. Dies gilt auch bei Beschlussfassung durch Entschließung des alleinigen Gesellschafters. Es genügt daher der Wille des Alleingeschafters. Dies jedenfalls dann, wenn er sich nicht als bloßes Internum darstellt.

Der Geschäftsführer muss der Übernahme des Amtes zustimmen, das Amt somit zumindest schlüssig annehmen. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern erfolgt die Annahme in der Regel bereits durch positives Abstimmungsverhalten über die eigene Bestellung.

OGH 4. 6. 2025, 6 Ob 111/24b (LG Feldkirch 21. 3. 2024, 10 R 157/23x; BG Bezau 11. 8. 2023, 5 C 137/22v)

Kontext

Der Kläger war einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der zweitbeklagten GmbH, die wiederum die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der erstbeklagten GmbH & Co KG war. Infolge von Differenzen zwischen dem Kläger und Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zweitbeklagten erklärte ersterer im November 2020 seinen Rücktritt als Geschäftsführer mit Wirkung zum 15. 12. 2020, mit der Bedingung, Geschäftsführung und operative Tätigkeit müssen bis spätestens 15. 12. 2020 von einer anderen, zu bestellenden Person übernommen werden. Zudem erklärte er sich bereit, „Bürotätigkeiten“ bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahrs gegen einen Betrag von € 400,-/€ 500,- monatlich fortzuführen. In weiterer Folge übte der Kläger seine Geschäftsführertätigkeit faktisch bis April 2021 weiter aus und erhielt hierfür weiterhin das Geschäftsführerentgelt. Erst im März 2021 erklärte sich ein Aufsichtsratsmitglied bereit, die Geschäftsführung der Zweitbeklagten zu übernehmen, woraufhin im Juni/Juli 2021 mit Gesellschafterbeschluss eine Rückdatierung des (neuerlichen) Rücktritts des Klägers als Geschäftsführer der Zweitbeklagten zum 31. 3. 2021 erfolgte. Im weiteren Verlauf sahen die Beklagten in der Zahlung des Geschäftsführerbezugs für die Monate 12/2020 bis 4/2021 eine Überzahlung, die sie gegen den Gewinnausschüttungsanspruch des Klägers aufrechneten. Der Kläger begehrte die Zahlung der restlichen Gewinnausschüttung.

Der OGH verwies eingangs auf seine stRsp, wonach ein Gesellschafterbeschluss formlos auch außerhalb der Generalversammlung zustande kommen kann, wenn sich alle

Gesellschafter in der Sache einig sind, was auch für die Beschlussfassung über die Geschäftsführerbestellung gelte. Die Anfertigung einer Niederschrift nach § 40 Abs 1 GmbHG sei kein Wirksamkeitserfordernis. Die erforderliche Zustimmung des Geschäftsführers erfolge bei Gesellschafter-Geschäftsführern in der Regel durch das positive Abstimmungsverhalten über die eigene Bestellung. Hat die GmbH nur einen Gesellschafter, erfolgt die Beschlussfassung zudem durch Entschließung des alleinigen Gesellschafters. Auch in diesem Fall ist die Anfertigung einer Niederschrift nach § 40 Abs 1 GmbHG kein Wirksamkeitserfordernis der Entschließung. Der Wille des Alleingeschafters sei jedenfalls ausreichend, insbesondere dann, wenn er sich nicht als bloßes Internum darstellt.

Im gegenständlichen Verfahren sah der OGH den Willen des Klägers, weiterhin Geschäftsführer der Zweitbeklagten zu sein, darin, dass dieser auch nach dem 15. 12. 2020 nach außen hin als Geschäftsführer auftrat, behördliche und rechtsgeschäftliche Erklärungen unterzeichnete, Vertretungshandlungen vornahm, sich das Geschäftsführer-Entgelt ausbezahlen ließ und auch im Firmenbuch als Geschäftsführer eingetragen war. Dem stehe auch nicht die an den Aufsichtsrat gerichtete Rücktrittserklärung im November 2020 entgegen, da mit seinem Entschluss zur Fortsetzung seiner Geschäftsführertätigkeit jedenfalls ab 16. 12. 2020 bis zumindest 30. 4. 2021 seine sofort wirksame erneute Bestellung zum Geschäftsführer erfolgte. Eine Rücktrittserklärung werde zudem frühestens mit ihrem Zugang wirksam. Ein rückwirkender Rücktritt verbiete sich daher bereits aus Gründen des Gläubigerschutzes.



Mein Platz für Firmenakten.

Optimale Lagerbedingungen, höchste Sicherheit und maximale Flexibilität – wir haben den geschützten Ort für Ihre sensiblen Unterlagen.

Unser exklusives Angebot für Anwält*innen, Notar*innen und Insolvenzverwalter*innen:

- Hochwertige Lagerabteile in Ihrer Nähe – sofort verfügbar, jederzeit kündbar
- Sonderpreis ab EUR 12 / m² / 4 Wochen*
- 25 % Rabatt auf Verpackungsmaterialien – alles für die Aktenorganisation & Lagerung wie z. B. Kartons und Regale erhältlich in unserem Shop

*Gültig ab einer Abteilgröße von mind. 50 m²,
nach Anfrage und Verfügbarkeit, Preis zzgl. MwSt.

Mein Platz für mehr Platz.
Info: aktenlager@myplace.eu



bearbeitet von:
FRIEDRICH RÜFFLER,
TOBIAS THOMAS
DORNIK

2025/228

Haftung des Sacheinlagenprüfers gegenüber Anlegern

§ 42 AktG iVm § 275 UGB; § 52 Abs 6 iVm § 6a Abs 1 und 4 GmbHG; § 25 AktG; § 10 Abs 3 GmbHG und § 12 iVm § 163a Abs 1 Z 5 StGB iVm § 1311 ABGB

Sowohl § 1300 Satz 2 ABGB (wissentlich falsche Raterteilung) und § 1295 Abs 2 ABGB (vorsätzlich sittenwidrige Schädigung) als auch Beitragstäterschaft zu einem Bilanzdelikt iSd §§ 163a ff StGB können eine Anspruchsgrundlage für einen Schaden Dritter gegenüber einem Abschlussprüfer sein. Ein Sacheinlageprüfer, der die gebotene Sorgfalt vernachlässigt und deshalb einen unrichtigen Prüfbericht verfasst, wird einem Dritten, der im Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Sacheinlageprüfberichts disponiert hat und dadurch einen Schaden erleidet, ersatzpflichtig.

OGH 4. 6. 2025, 6 Ob 196/24b; 4. 6. 2025, 6 Ob 23/25p (HG Wien 27. 6. 2024, 60 R 136/23i; BG-HG Wien 19. 10. 2023, 12 C 253/21z; LGZ Wien 23. 10. 2024, 35 R 128/24v; BG Donaustadt 31. 1. 2024, 30 C 7/21 m)

Kontext

Vor Anmeldung einer Kapitalerhöhung zum Firmenbuch sind Sacheinlagen in vollem Umfang in das Vermögen der GmbH zu übertragen. Wird mehr als die Hälfte des Kapitalerhöhungsbetrags in Form von Sacheinlagen aufgebracht, ist gem § 52 Abs 6 iVm § 6a Abs 1 und 4 GmbHG eine Sacheinlagenprüfung nach den aktienrechtlichen Sachgründungsvorschriften vorzunehmen. Die Sacheinlagenprüfung dient ua der Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der einbringenden Gesellschafter über die Sacheinlagen und der Übernahmeerklärung sowie der Gleichwertigkeit der Sacheinlagen oder Sachübernahmen und des Ausgabebetrags der dafür zu gewährenden Stammeinlagen. Die Absicherung der Werthaltigkeit der Einlage dient vorrangig dem Schutz der Gesellschaft und Gläubiger.

Zur Verantwortlichkeit des Sacheinlagenprüfers für reine Vermögensschäden Dritter (Anleihengläubiger):

Laut OGH verweist § 42 AktG auf die sinngemäße Geltung von § 275 Abs 1 bis 4 UGB zur „Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers“. Als Ersatzberechtigte sind von § 275 Abs 2 UGB lediglich die Gesellschaft bzw ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen erfasst. Eine Klarstellung seitens des Gesetzgebers, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Haftung des Abschlussprüfers auch gegenüber Dritten – insbesondere Gläubigern oder Anlegern – besteht, blieb bislang aus.

Zur Haftung für einen unrichtigen Prüfbericht aufgrund vorsätzlichen Verhaltens:

Einigkeit besteht für den OGH darin, dass sowohl § 1300 Satz 2 ABGB (wissentlich falsche Raterteilung) und § 1295 Abs 2 ABGB (vorsätzlich sittenwidrige Schädigung) als auch die Beitragstäterschaft zu einem Bilanzdelikt iSd §§ 163a ff StGB eine Anspruchsgrundlage für einen Scha-

den Dritter gegenüber einem Abschlussprüfer bilden können.

Zur Haftung für einen unrichtigen Prüfbericht aufgrund fahrlässigen Verhaltens:

Eine Haftung des Gründungsprüfers gegenüber Dritten wegen fahrlässig verursachter Schäden wird in der Literatur überwiegend mit einer Verletzung objektiv-rechtlicher Sorgfaltspflichten bejaht. Hingegen leitet die Rechtsprechung aus dem Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Dritten ab, aus dem sich eine Dritthaftung ergeben kann. Gleichzeitig bejaht der OGH eine Sachverständigenhaftung des Sacheinlagenprüfers iSd § 1299 ABGB gegenüber Dritten. Hinsichtlich der Eingrenzung des geschädigten Gläubigerkreises der geprüften Gesellschaft unterscheiden sich die Ansätze allerdings nicht. Dennoch besteht eine Dritthaftung nur dann, sofern der Sachverständige auch damit rechnen musste, dass sein Gutachten die Entscheidungsgrundlage für den Dritten bilden werde. Andererseits muss der Geschädigte die schadensauslösende Disposition im konkreten Vertrauen auf die (auch) an ihn gerichtete Information gesetzt haben. Demnach reicht es dem OGH nicht, dass der falsche Prüfbericht – im Sinne einer *conditio sine qua non* – auf irgendeine Weise kausal für die Vermögensdisposition des geschädigten Dritten, sondern vielmehr eine konkrete Vertrauensbasis für die Disposition war.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass ein Sacheinlageprüfer, der die gebotene Sorgfalt vernachlässigt und deshalb einen unrichtigen Prüfbericht verfasst, einem Dritten, der im Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Sacheinlageprüfberichts disponiert hat und dadurch einen Schaden erleidet, ersatzpflichtig wird.

INSOLVENZRECHT

Insolvenzverwalter und Quotenschaden: keine Aktivlegitimation

§ 69 Abs 5 IO; § 25 GmbHG

Die Bestimmung des § 69 KO (IO) ist im Sinne des § 1311 ABGB ein Schutzgesetz zugunsten aller durch die nicht rechtzeitige Konkurseröffnung geschädigten Gläubiger.

Die Erfüllung der Pflicht, die Konkurseröffnung gem § 69 Abs 2 KO (IO) zu beantragen, bezweckt (unter anderem) den Schutz von Altgläubigern vor der durch eine Konkursverschleppung eintretenden Quotenverschlechterung.

Dem Insolvenzverwalter fehlt (auch unter Bedachtnahme auf § 69 Abs 5 IO) die Aktivlegitimation für die Geltendmachung des Quotenschadens (Gläubigerschadens) während anhängigen Insolvenzverfahrens.

OGH 26. 6. 2025, 17 Ob 2/25f (OLG Graz 5. 12. 2024, 2 R 155/24t; LGZ Graz 7. 8. 2024, 12 Cg 31/21s)

bearbeitet von:
**FRIEDRICH RÜFFLER,
TOBIAS THOMAS
DORNIK**

Anmerkungen von:
JOLANDA HUBER

2025/229

Kontext

Der Beklagte war von 2017 bis Juli 2019 allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der in der Möbelherstellung tätig gewesenen Schuldnerin. Am 6. 11. 2018 hätte der Geschäftsführer einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Schuldnerin rechnerisch überschuldet und zahlungsunfähig war. Dies unterließ er schuldhaft. Das Insolvenzverfahren wurde erst am 11. 7. 2019 eröffnet.

Der **klagende Insolvenzverwalter** begehrte zunächst eine Zahlung von etwa € 470.000,- als Ersatz des Quotenschadens. Er verlangte diese Zahlung auch aus dem Titel des Betriebsverlusts. Außerdem stützte er sich auf § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG, wobei sich der Schaden gemäß dieser Norm auf ca € 440.000,- belaufe. Letztlich dehnte der Kläger sein Begehren auf 1,2 Mio Euro aus, weil aufgrund eines Sachverständigengutachtens ein Quotenschaden in dieser Höhe feststehe.

Der **beklagte ehemalige Geschäftsführer** wendete ein, dass der Masseverwalter zur Geltendmachung eines Quotenschadens nicht aktivlegitimiert sei.

Der OGH führt aus, dass der Geschäftsführer einer GmbH bei schuldhafter **Insolvenzverschleppung** sowohl Ansprüchen von der Gesellschaft, vertreten durch den Insolvenzverwalter, als auch von den Gläubigern ausgesetzt sei, wobei die Neugläubiger mit ihren Vertrauensschäden in diesem Fall nicht entscheidungsrelevant seien.

- Die **Gesellschaft** könne gem § 25 Abs 2 GmbHG den Ersatz jenes Schadens verlangen, der ihr durch das insolvenzverschleppungsbedingte „Weiterwursteln“ entstanden war. Dies sei der Anspruch auf den sogenannten **Betriebsverlust** im Zeitraum zwischen rechtlich gebotener und tatsächlicher Antragstellung. Der Betriebsverlust sei die Differenz zwischen dem Vermögen der Gesellschaft nach der Schädigung und dem hypothetischen Vermögen bei Ausbleiben der rechtswidrigen Handlung. Die rechtswidrige Handlung sei die unterlassene bzw verspätete Insolvenzantragstellung.
- **Alternativ** stehe der **Gesellschaft** gem § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG ein Anspruch auf Ersatz der **unzulässigen Zahlungen** nach materieller Insolvenz zu. Dies sei ein Son-

derfall der in § 25 Abs 2 GmbHG normierten verschuldensabhängigen Organhaftung. Grundsätzlich seien es die Gläubiger, die durch solche unzulässigen Zahlungen geschädigt werden. Denn durch jeden Abgang von Aktiven, sprich durch jede „Zahlung“, würden sich die Befriedigungschancen der verbleibenden Gläubiger und damit deren Insolvenzquote verringern. Allerdings ermögliche die ausdrückliche gesetzliche Anordnung des Haftungstatbestands eine Abwicklung dieses **Gläubigerschadens** über das Gesellschaftsvermögen.

- Die **Altgläubiger** können ihren **Quotenschaden** geltend machen. Der Quotenschaden sei aus dem Vergleich der tatsächlich zu erwartenden Insolvenzquote und der bei gebotener früherer Antragstellung möglichen fiktiven Quote zu errechnen. Grundlage für die Haftung sei § 69 IO, der die Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung regle und als Schutzgesetz zugunsten der durch die nicht rechtzeitige Insolvenzeröffnung geschädigten Gläubiger gelte.

Zur **Aktivlegitimation** des Insolvenzverwalters zur Geltendmachung des Quotenschadens des Quotenschadens führt der OGH wie folgt aus:

Vor Inkrafttreten des GIRÄG 2003, und somit vor Inkrafttreten des § 69 Abs 5 KO bzw des inhaltsgleichen § 69 Abs 5 IO, hat der Gerichtshof judiziert, dass dem Masseverwalter keine Aktivlegitimation zur Durchsetzung des Quotenschadens zukomme. Nun spreche sich die überwiegende Ansicht in der Literatur für eine Aktivlegitimation aus und begründe diese mit einem Umkehrschluss zu § 69 Abs 5 IO.

Dennoch hält der OGH weiterhin daran fest, dass auch nach Einführung des § 69 Abs 5 IO **keine Aktivlegitimation** des Insolvenzverwalters zur Geltendmachung des **Quotenschadens** bestehe.¹

¹ OGH 26. 6. 2025, 17 Ob 2/25f Rz 38, 47.

Anders als bei der vergleichbaren Bestimmung des § 92 dInsO könne dem Wortlaut des § 69 Abs 5 IO **keine gesetzliche Grundlage** für eine solche Aktivlegitimation entnommen werden. Ebenso lieferten die **Materialien** zum GIRÄG 2003 keinen Anhaltspunkt dafür. Der § 69 Abs 5 IO schließe lediglich die als unzumutbar erachtete parallele Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Gläubiger und Insolvenzverwalter aus. Der Insolvenzverwalter solle nach den Materialien die der Gesellschaft zustehenden Schadenersatzansprüche geltend machen, um die Masse wieder aufzufüllen und so letztlich einen Quotenschaden der Gläubiger zu verhindern bzw zu minimieren. Auch auf dem Wege einer **Analogie** könne keine Aktivlegitimation gewonnen werden. Es bestehe **keine Rechtsschutzlücke**, weil dem Insolvenzverwalter ohnehin die Haftungsgrundlagen des „Betriebsverlusts“ sowie jene der „Zahlungen nach materieller Insolvenz“ zustünden. Bei Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche könne der Insolvenzverwalter seinen **Wissensvorsprung** gegenüber den einzelnen Gläubigern nutzen. Auch bloß **prozessökonomische** Erwägungen würden keine Aktivlegitimation begründen.

Der OGH weist das Mehrbegehren von ca € 700.000,–, das der klagende Insolvenzverwalter ausschließlich auf den Quotenschaden stützte, ab. Nachdem der Insolvenzverwalter den Teilanspruch auf € 470.000,– auch auf den Titel des Betriebsverlusts stützte und dieser zumindest in dieser Höhe tatsächlich eingetreten sei, sei dem Klagebegehren in dieser Höhe stattzugeben gewesen. Auf den Haftungstatbestand des § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG geht der OGH nicht weiter ein, weil der eingeklagte Schaden aufgrund verbotener Zahlungen ohnedies unterhalb der zugesprochenen Summe liege.

Anmerkungen

In dieser E stellt der OGH **erstmalig**² seit Einführung des § 69 Abs 5 IO (KO)³ klar, dass der Insolvenzverwalter nicht aktivlegitimiert ist, den **Quotenschaden** aller Altgläubiger⁴ wegen Insolvenzverschleppung gegenüber dem Geschäftsführer geltend zu machen. Der OGH schließt sich in seiner E weitgehend der Meinung **Trenkers**⁵ an und stellt sich damit gegen die hM.⁶ Dabei führt der OGH sehr überzeugende Argumente an. Weiters bejaht er, unter Berufung auf **Trenker**⁷ und die bestehende Judikatur⁸, den Anspruch der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer auf Ersatz des **Betriebsverlusts** im Verschleppungszeitraum und stützt diesen auf § 25 Abs 2 GmbHG. Der Anspruch auf Ersatz des Betriebsverlusts als Gesellschaftsschaden steht dem Insolvenzverwalter nach der E **alternativ** zum Anspruch auf Ersatz der **verbotenen Zahlungen** als Gläubigerschaden zu. Der Insolvenzverwalter kann demnach den für ihn günstigeren Anspruch wählen.⁹

Der Insolvenzverwalter kann demzufolge die Ansprüche aus „verbotenen Zahlungen“ und „Betriebsverlust“ (alternativ) geltend machen und so die Insolvenzmasse wieder aufüllen. Dadurch verhindert bzw minimiert er einen Quotenschaden der einen Quotenschaden der (Alt-)Gläubiger. Die (Alt-)Gläubiger müssten somit nur in jenen **seltenen**¹⁰ Fällen, in denen ihnen nach Wiederauffüllung und Schlussverteilung tatsächlich ein Quotenschaden verbleibt, diesen in (uU kostenintensiven) **Einzelprozessen** geltend machen.

Der OGH äußerte sich bereits in einer E¹¹ aus 2017 sehr umfassend zur Insolvenzverschleppungshaftung des Geschäftsführers: Sofern der Insolvenzverwalter die Schadensposition der **verbotenen Zahlungen** gegenüber dem Geschäftsführer geltend mache, stehe diesem die **Einwendung** des **geringeren** Gesamtgläubigerschadens, also des **Quotenschadens**¹², offen. Die Summe der verbotenen Zahlungen diene nämlich als gesetzliche Vermutung für die Höhe des Gesamtgläubigerschadens.¹³ Somit ist es nur konsequent, den Gegenbeweis eines tatsächlich niedrigeren Gesamtgläubigerschadens zu ermöglichen.

Allerdings gibt es auch Fälle, in denen der **Quotenschaden** über der Summe der **verbotenen Zahlungen** liegt.¹⁴ Ein solches Größenverhältnis ist möglich, weil nur beim Quotenschaden Veränderungen auf der Passivseite berücksichtigt werden und somit auch neue Schulden haftungsbe gründend sein können. Dem Abstellen auf verbotene Zahlungen liegt stattdessen eine rein aktivseitige Betrachtung zugrunde. Es kommt hier, vereinfacht gesagt, nur auf die Masseabflüsse an. Auch in jenen Fällen, in denen der Quo-

² OGH 26. 6. 2025, 17 Ob 2/25f Rz 20.

³ Eingeführt durch GIRÄG 2003 BGBl I 2003/92.

⁴ Der OGH hält zu den Neugläubigerschäden fest: „Die Möglichkeit von Neugläubigern zur Geltendmachung ihres aus der Insolvenzverschleppung resultierenden Vertrauensschadens (...) muss in weiterer Folge mangels Entscheidungsrelevanz nicht näher beleuchtet werden; zu untersuchen ist jedoch das Verhältnis zwischen den Ansprüchen der Gesellschaft und jenen der Altgläubiger“.

⁵ OGH 26. 6. 2025, 17 Ob 2/25f Rz 38, 41; **Trenker**, Schaden der Insolvenzmasse bei Insolvenzverschleppung des Geschäftsleiters – zugleich eine Anmerkung zu OGH 6 Ob 164/16k (1. Teil), JBl 2018, 354 (365 ff); **Trenker**, (2. Teil), JBl 2018, 434.

⁶ Vgl OGH 26. 6. 2025, 17 Ob 2/25f Rz 22; **Richter**, Zur Geltendmachung des Quotenschadens durch den Masseverwalter, ZIK 2007, 42 (43); **Schumacher** in KLS² § 69 IO Rz 94 ff; **Koppensteiner/Rüffler**, GmbHG³ (2007) § 25 Rz 35; **Koppensteiner**, Zur Außenhaftung von Geschäftsführern und Vorständen, GeS 2015, 379 (391); **K. Schmidt**, Konkursverschleppung, oder: Hat das Deliktsrecht versagt? in FS Koziol (2010) 1301 (1305 ff); **Felzl/Told** in **Gruber/Harrer** (Hrsg.), GmbHG² (2018) § 25 Rz 228; **Jaufer/Painsi**, Schadensberechnung bei der Insolvenzverschleppung: IO vs GmbHG, GES 2018, 172 (173).

⁷ **Trenker**, JBl 2018, 354 (359).

⁸ OGH 29. 9. 1987, 2 Ob 568/87; 28. 6. 1990, 8 Ob 624/88; 26. 2. 2002, 1 Ob 144/01k; 26. 3. 2016, 8 Ob 76/15g ErwGr 2; 24. 3. 2023, 6 Ob 135/22d Rz 5.

⁹ OGH 26. 6. 2025, 17 Ob 2/25f Rz 44.

¹⁰ Siehe FN 17.

¹¹ OGH 26. 9. 2017, 6 Ob 164/16k.

¹² Den Gesamtgläubigerschaden definiert der OGH als „die für die Erreichung der hypothetischen Quote bei rechtzeitigem Insolvenzantrag erforderliche Zahlung“. Der Gesamtgläubigerschaden entspreche dem Betrag, um den die Insolvenzmasse zur Herbeiführung der ohne Insolvenzverschleppung erzielbaren Quote erhöht werden müsse (OGH 26. 9. 2017, 6 Ob 164/16k Pkt 2.3.5.); **Trenker** geht dabei, unter anderem in dem vom OGH nun zitierten Aufsatz, davon aus, dass mit Gesamtgläubigerschaden der Quotenschaden (aller Gläubiger) gemeint sei (**Trenker**, JBl 2018, 434 [439, 441, 443]; **Trenker**, Umfang der [Innen-]Haftung bei Insolvenzverschleppung des Geschäftsleiters im deutsch-österreichischen Rechtsvergleich, KTS 2023, 495 [501]).

¹³ OGH 26. 9. 2017, 6 Ob 164/16k Pkt 2.3.4.

¹⁴ Für umfassende Rechenbeispiele siehe **Trenker**, JBl 2018, 354 (357 ff) und **Trenker**, KTS 2023, 495 (512 ff).

tenschaden die verbotenen Zahlungen übersteigt, also der tatsächliche Gläubigerschaden über dem vermuteten liegt, darf der Insolvenzverwalter den Quotenschaden nicht geltend machen. Dies hat die zu besprechende E¹⁵ nun klargestellt.

Allerdings steht dem Insolvenzverwalter, wie der OGH nun¹⁶ bestätigt hat, **alternativ** der Anspruch auf Ersatz des Gesellschaftsschadens, sprich des **Betriebsverlusts** im Verschleppungszeitraum, zu. Nachdem der Betriebsverlust (fast) immer höher ist als der die verbotenen Zahlungen übersteigende Quotenschaden, kommt es auch bei Verneinung der Aktivlegitimation des Insolvenzverwalters für den Quotenschaden, (fast) **nie** zu einer **Rechtsschutzlücke**.¹⁷

Der Betriebsverlust beschränkt sich nicht – obwohl der Begriff diese Schlussfolgerung vielleicht nahelegt – auf Schäden aus dem operativen Geschäftsbetrieb, sondern stellt auf die **Vergrößerung der Überschuldung**, sprich die Vergrößerung des negativen Eigenkapitals, zu Verkehrswerten im Verschleppungszeitraum ab.¹⁸ Es kommt hier demnach zu einer **pauschalen** Berechnung des Gesellschaftsschadens, bei der nicht mehr einzeln geprüft wird, welche Aufwendungen im rechnungslegungsrechtlichen Sinn¹⁹ zu diesem Verlust geführt haben.²⁰ Das Entstehen müssen für den gesamten Vermögensverlust der Gesellschaft im Verschleppungszeitraum wird von *Trenker* mit dem **Schutzgesetzcharakter** des § 69 Abs 2 IO zugunsten der Gesellschaft begründet. Die rechtliche Pflicht zur Antragstellung, als Bezugspunkt der Rechtswidrigkeit, lasse keinen Platz für ein unternehmerisches Ermessen. Unabhängig davon, ob gewisse Schäden von der BJR²¹ gedeckt wären, sei also eine Haftung für den gesamten Verlust der Gesellschaft im Verschleppungszeitraum gerechtfertigt.²²

Diese umfassende Haftung scheint dennoch in einem **Widerspruch** zur allgemeinen Geschäftsführerhaftung des § 25 Abs 1 und 2 GmbHG²³ zu stehen: Grundsätzlich trifft nämlich den Geschäftsführer nach Gesetz und Judikatur keine **Erfolgshaftung**. Er trägt kein **unternehmerisches Risiko**, insbesondere nicht das Risiko, dass sich unternehmerische Maßnahmen infolge unvorhersehbarer Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen *ex post* als nachteilig erweisen.²⁴ Nun würde aber auch folgende Konstellation nach der gegenständlichen E und der vom OGH zitierten Literatur²⁵ zu einer Haftung aus dem Titel des Betriebsverlusts führen: Der Geschäftsführer hat im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens unter Einhaltung der BJR Waren produzieren lassen. Der Markt entwickelt sich allerdings anders als *ex ante* beurteilt und die Waren werden zu „Ladenhütern“ und können nur zu stark reduziertem Preis verkauft werden. Die Herstellungskosten für diese Waren stellen Aufwendungen dar, denen keine bzw nur geringe Erträge gegenüberstehen. Die Gesellschaft erleidet also einen Vermögensschaden. Tritt der Wertverlust nun zufällig im Verschleppungszeitraum ein, so erhöht dieser Vermögensschaden das negative Eigenkapital und der Geschäftsführer muss, folgt man dem OGH, im Rahmen seiner Insolvenz-

verschleppungshaftung aus dem Titel des Betriebsverlusts auch für diesen Schaden haften.

Zum Teil wird argumentiert, eine solche Haftung sei gerechtfertigt, denn der Geschäftsführer schaffe mit der Unterlassung der Insolvenzantragstellung eine **abstrakte Gefahr**, die darin bestehe, dass die **Fortführung materiell insolventer Unternehmen typischerweise** zu einer weiteren **Verschlechterung** ihrer wirtschaftlichen Lage führe.²⁶ Es handelt sich bei dem Beispiel allerdings keineswegs um einen Schaden, der typisch für die Fortführung materiell insolventer Unternehmen ist. Der Schaden hätte ebenso wahrscheinlich außerhalb einer Insolvenz eintreten können. Er verwirklicht vielmehr das unternehmerische Risiko, dass sich eine Maßnahme infolge unvorhersehbarer Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als nachteilig erweist. Fraglich ist, ob eine solche nachträgliche Überwälzung des unternehmerischen Risikos tatsächlich gerechtfertigt ist.

*Trenker*²⁷ betont, dass es durch die Betriebsverlusthaftung zu **keiner Erfolgshaftung** komme. Er behandelt allerdings in seinen Ausführungen nicht die Nachwirkungen früherer, vor Entstehung der Antragspflicht getroffener unternehmerischer Entscheidungen. ME wäre es lohnenswert, die Grundlagen und die Reichweite der Betriebsverlusthaftung, vor allem hinsichtlich Kausalität und Rechtswidrig-

¹⁵ OGH 26. 6. 2025, 17 Ob 2/25f.

¹⁶ Vgl bereits OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 135/22d Rz 9.

¹⁷ Vgl *Trenker*, KTS 2023, 495 (527); zieht man jene Definitionen für „Quotenschaden“ (q), „verbotene Zahlungen“ (z) und „Betriebsverlust“ (b) heran, die vom OGH in der gegenständlichen E und von *Trenker* in dem vom OGH zitierten Aufsatz verwendet worden sind, so kann folgendes Gleichungssystem aufgestellt werden: $z = A_1 - A_2$; $(A_1/P_1) = (A_2 + q)/P_2$ und $(A_1 - P_1) - (A_2 - P_2) = b$, wobei A_1 die Aktiva im Zeitpunkt der gebotenen und A_2 die Aktiva im Zeitpunkt der tatsächlichen Antragstellung sind und das *vice versa* für P_1 und P_2 hinsichtlich der Passiva gilt. Stellt man dann noch die Bedingungen auf, dass $A_1, A_2, P_1, P_2 > 0$ sein müssen (deren negativer Wert wäre ja bilanziell unmöglich), $A_1 < P_1$ sein muss (als Voraussetzung der Überschuldung) und $q > z$ (dass also der Quotenschaden die verbotenen Zahlungen übersteigt), so ergibt sich mathematisch, dass b immer größer als q sein muss, ergo der **Betriebsverlust immer höher** als der **Quotenschaden** sein muss. Bedenkt man, dass sich diese mathematische Herangehensweise (natürlich) Vereinfachungen bedient und zumindest die Schadensposition der „verbotenen Zahlungen“ tatbestandsimmanente Korrekturen kennt (*Trenker*, JBl 2018, 434), scheint es gerechtfertigt, von einem „immer höher“ auf ein „**fast immer höher**“ zu korrigieren.

¹⁸ Der OGH bezieht sich in der zu besprechenden E für die Berechnungsweise auf OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 135/22d Rz 5 und 26. 3. 2016, 8 Ob 76/15g ErwGr 2; *Trenker*, JBl 2018, 354 (360 ff).

¹⁹ §§ 200, 231 UGB idgF.

²⁰ Vgl OGH 29. 9. 1987, 2 Ob 568/87 S 3, wo der OGH keine Differenzierung nach verschiedenen Schäden bei der Betriebsverlusthaftung zulässt; hierbei ist allerdings einzugestehen, dass es sich um eine ältere Entscheidung handelt, die noch nicht strikt zwischen Gesellschafts- und Gläubigerschaden differenziert.

²¹ Business Judgement Rule; vgl § 25 Abs 1 a GmbHG.

²² Vgl *Trenker*, KTS 2023, 495 (527) und *Trenker*, JBl 2018, 354 (355, 362), wo *Trenker* mit guten Argumenten bejaht, dass nicht nur die Gläubiger, sondern auch die Gesellschaft selbst vom Schutzzweck des § 69 Abs 2 IO umfasst ist.

²³ IdgF.

²⁴ Vgl § 25 Abs 1 a GmbHG idgF; RIS-Justiz RS0059528; RS0049459; OGH 26. 2. 2002, 1 Ob 144/01 k S 44; vgl aber § 22 URG idgF, wobei dort natürlich eine Haftungsbeschränkung besteht.

²⁵ *Trenker*, JBl 2018, 354 (363).

²⁶ *Trenker*, KTS 2023, 495 (526) mwN; *Trenker*, JBl 2018, 354 (362 f).

²⁷ *Trenker*, KTS 2023, 495 (527).

keitszusammenhang,²⁸ noch näher zu untersuchen. Der OGH stützt die Haftung des Geschäftsführers für den Betriebsverlust auf **§ 25 Abs 2 GmbHG**, geht aber nicht weiter auf deren dogmatische Grundlagen ein.

Der OGH beleuchtet in der E auch die Ansprüche der Neugläubiger und deren Vertrauensschaden mangels Entscheidungsrelevanz nicht näher. Interessant wäre eine Einordnung dieser Ansprüche in das Haftungssystem der Insol-

venzverschleppung, bereiten diese doch neben der Frage nach dem Betriebsverlust die größten Probleme bei der Bildung eines einheitlichen Systems.²⁹

JOLANDA HUBER

²⁸ Einschränkungen der Schadenszurechnung könnten sich ergeben aus RIS-Justiz RS0027462; RS0022561; *Schacherreiter in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.09} § 1311 Rz 50f (Stand 1. 1. 2023, rdb.at); *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ (2007) § 25 Rz 2; *Reischauer in Rummel*, ABGB³ (2007) § 1311 Rz 8.

²⁹ *K. Schmidt*, Konkursverschleppung, oder: Hat das Deliktsrecht versagt? in FS Koziol (2010) 1301 (1309ff) mwN; vgl *Trenker*, JBl 2018, 434 (441).

bearbeitet von:
SEVERIN GLASER

Anmerkungen von:
SEVERIN GLASER

2025/230

STRAFRECHT

Begehung im Familienkreis durch gesetzlichen Erwachsenenvertreter

§ 166 StGB

§ 166 Abs 1 Satz 2 StGB enthält eine Ausnahme von diesen Privilegierungen, wenn der an sich Privilegierte zu einem der dort genannten Vertreter bestellt wurde und in dieser Funktion zum Nachteil des Vertretenen gehandelt hat.

Der [...] gesetzliche Erwachsenenvertreter fällt jedoch schon mangels Bestellung [...] in keine der in § 166 Abs 1 Satz 2 StGB genannten Kategorien [...] und ist deshalb von den Privilegierungen nach § 166 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 StGB nicht ausgenommen.

Solcherart kommt dem Angeklagten, der nach dem Urteilssachverhalt die inkriminierte Tat als gesetzlicher Erwachsenenvertreter seiner Mutter zu deren Nachteil begangen hat [...], nach aktueller Gesetzeslage sehr wohl die Privilegierung des § 166 StGB zu.

OGH 6. 5. 2025, 11 Os 11/25 i

Kontext

Der Angeklagte war erstinstanzlich wegen (wertqualifizierter) Untreue verurteilt worden, weil er als gesetzlicher Erwachsenenvertreter seiner Mutter seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht und seine Mutter dadurch in einem € 300.000,- übersteigenden Betrag am Vermögen geschädigt habe, indem er Abbuchungen oder Abhebungen ohne pflegschaftsgerichtliche Genehmigung vom Konto seiner Mutter getätigt und das Geld für sich und seinen Bruder verwendet habe. Mit seiner auf § 281 Abs 1 Z 9 lit a (der Sache nach Z 9 lit c) StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde machte der Angeklagte

erfolgreich geltend, dass die Ausnahme (§ 166 Abs 1 Satz 2 StGB) von den Privilegierungen nach § 166 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 StGB für den Angeklagten als gesetzlichen Erwachsenenvertreter nicht zum Tragen komme.

Anmerkungen

Der OGH legt die Privilegierung des § 166 StGB streng anhand der Wortlautgrenze aus und erteilt einer Ausweitung der Ausnahme nach § 166 Abs 1 Satz 2 StGB eine klare (und zutreffende) Absage im Sinne des Analogieverbots.

SEVERIN GLASER

bearbeitet von:
SEVERIN GLASER

Anmerkungen von:
SEVERIN GLASER

2025/231

Einschränkungen des Widerrufs der bedingten Nachsicht vorbeugender Maßnahmen durch das MVAG 2022 für Altfälle

§ 21 StGB; § 157f StVG; Art 6 Abs 2 MVAG 2022

Zwischen dem Zeitpunkt der Fällung des erwähnten Urteils und dem Zeitpunkt der Fassung des angefochtenen Widerrufsbeschlusses ist das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 BGBl I 2022/223 (MVAG 2022) in Kraft getreten.

Gemäß Art 6 Abs 2 Satz 2 MVAG 2022 sind auf Betroffene, deren Unterbringung im Zeitpunkt des Inkrafttretens jenes Gesetzes – wie hier – gemäß (dem zugleich aufgehobenen) § 45 Abs 1 StGB af bedingt nachgesehen ist, die (neu geschaffenen) §§ 157a ff StVG anzuwenden.

Daraus folgt zunächst, dass [...] die Erfüllung der Kriterien des § 157f StVG jedenfalls Voraussetzung für den Widerruf war.

Zusätzlich ist der zweite Satz des Art 6 Abs 2 MVAG 2022 jedoch mit dem ersten Satz dieser Bestimmung [...] systematisch verschränkt, nämlich dahin auszulegen, dass bei (nach altem Recht gewährter) bedingter Nachsicht der Unterbringung ein Widerruf (§ 157f StVG) auch dann ausscheidet, wenn der Betroffene nach den Bestimmungen des MVAG 2022 überhaupt nicht untergebracht werden dürfte [...].

OGH 6. 5. 2025, 11 Os 44/25 t

Kontext

Die Betroffene war 2019 wegen gefährlicher Drohung (§ 107 Abs 1 und 2 StGB) schuldig erkannt und hierfür zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt sowie – nach damaliger Rechtslage (§ 21 Abs 2 StGB idF vor BGBl I 2022/223) – in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden, wobei die vorbeugende Maßnahme gemäß § 45 Abs 1 StGB (idF vor BGBl I 2022/223) unter Bestimmung einer Probezeit von fünf Jahren und der Erteilung mehrerer Weisungen bedingt nachgesehen wurde. 2023 wurde das vorläufige Absehen vom Vollzug der vorbeugenden Maßnahme widerrufen, weil sich die erteilten Weisungen als unzureichend herausgestellt hatten. Zwischen dem Zeitpunkt der Fällung des Urteils und dem Zeitpunkt der Fassung des angefochtenen Widerrufsbeschlusses ist das MVAG 2022 in Kraft getreten. Gegen den Widerrufsbeschluss ging die Generalprokuratur mit einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vor.

Anmerkungen

Der OGH vollzieht in diesem Urteil eine systematische Interpretation des Art 6 Abs 2 MVAG, die dem Grunde nach bereits der VfGH in einem zuvor ergangenen Erkenntnis vorgezeichnet hat, als Voraussetzung dafür, dass die Bestimmung in Einklang mit dem Grundrecht auf persönliche Freiheit steht.¹

SEVERIN GLASER

¹ VfGH 29. 11. 2024, G113/2024.

Unwiderruflichkeit des Rechtsmittelverzichts

§ 285a Z 1 StPO

Ein nach Urteilsverkündung in Anwesenheit des Verteidigers (und nach Beratung mit diesem) von einem prozessual diskretions- und dispositionsfähigen Angeklagten erklärter Rechtsmittelverzicht ist stets unwiderruflich [...].

OGH 3. 6. 2025, 11 Os 46/25 m

Kontext

Unmittelbar nach seiner erstinstanzlichen Verurteilung und Rechtsmittelbelehrung gab der Angeklagte im Beisein seines Verteidigers einen Rechtsmittelverzicht ab. Mit darauffolgenden Eingaben begehrte der Verurteilte sinngemäß die Abänderung und „Annulierung“ [sic!] des Urteils. Dies wurde vom Vorsitzenden des Schöffengerichts als sinngemäße Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde gewertet und nach § 285a Z 1 StPO zurückgewiesen. Der dagegen eingebrachten Beschwerde nach § 285b Abs 2 StPO gab der OGH nicht Folge.

PRAXISTIPP

- ✓ Gerade weil der einmal (in Anwesenheit des Verteidigers) ausgesprochene Rechtsmittelverzicht unwiderruflich ist, ist es wichtig für den Verteidiger, den Angeklagten schon vor einer möglichen Verurteilung von den Folgen einer voreiligen Wortmeldung zu warnen.

SEVERIN GLASER

bearbeitet von:
SEVERIN GLASER

2025/232

bearbeitet von:
SEVERIN GLASER

Anmerkungen von:
SEVERIN GLASER

2025/233

Grobe Fahrlässigkeit bei Geschwindigkeitsübertretungen auf der Autobahn

§ 6 Abs 3, § 81 Abs 1 StGB

Nach § 6 Abs 3 StGB verhält sich grob fahrlässig, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhalts [...] als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. Das Gesetz verknüpft also zwei Elemente miteinander: Zum einen ist ein gesteigertes Maß an Abweichen von der gebotenen Sorgfalt („auffallend und ungewöhnlich sorgfaltswidrig“), zum anderen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Erfolgeintritts gefordert. Letztere muss sich aus dem auffallend und ungewöhnlich sorgfaltswidrigen Verhalten ergeben [...].

Die Bestimmung des § 20 Abs 1 (und Abs 2) StVO stellt eine Schutznorm dar, die allen Gefahren des Straßenverkehrs vorbeugen soll, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Dazu gehört (unter anderem) auch die Gefahr erschwerter oder nicht rechtzeitiger Reaktionsmöglichkeiten auf das Verhalten (auch das Fehlverhalten) anderer [...]. Die Vermeidung ihrer Gefährdung oder Verletzung durch Realisierung dieser Gefahr ist somit vom spezifischen Schutzzweck des § 20 Abs 1 (und Abs 2) StVO erfasst. Auch auf Autobahnen muss die Geschwindigkeit so gewählt werden, dass das Fahrzeug beim Auftauchen eines Hindernisses rechtzeitig angehalten oder das Hindernis zumindest umfahren werden kann [...].

Die bloße Überschreitung der im Straßenverkehr zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet (für sich) zwar in der Regel noch keine grobe Fahrlässigkeit [...]. Vorliegend trifft den Verurteilten jedoch der Vorwurf einer besonders ins Gewicht fallenden Überschreitung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit, weil er anlässlich seines Überholvorgangs bei Dunkelheit die konkret einzuhaltende (relativ zulässige) Geschwindigkeit von 70 km/h eklatant, nämlich um mehr als 100% überschritten hat, sodass ihm jede Reaktion auf das am linken Fahrstreifen stehende Fahrzeug des V* unmöglich war und die Kollisionsgeschwindigkeit daher der unverminderten Fahrgeschwindigkeit von 155 km/h entsprach.

Aufgrund dieses Verhaltens war die Herbeiführung des Todes des V* als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar [...], sodass grobe Fahrlässigkeit (rechtlich) zu bejahen gewesen wäre.

OGH 2. 4. 2025, 12 Os 19/25y

Kontext

Der Angeklagte war auf der Autobahn bei Dunkelheit bei einem Überholmanöver im dreispurigen Bereich mit 155 km/h (bei erlaubten 70 km/h) auf der linken Spur gefahren, während auf beiden Spuren neben ihm andere Fahrzeuge unterwegs waren. Er stieß dabei auf ein quer über die linke Spur abgestelltes Auto, dessen Fahrer sowohl die Zündung als auch die Beleuchtung seines Fahrzeugs abgeschaltet hatte und auf diese Weise mindestens 40 Sekunden verharrt hatte. Der Angeklagte nahm das abgestellte Fahrzeug zwar noch wahr, kollidierte aber dennoch eine Sekunde später mit diesem ohne Verringerung der Geschwindigkeit, wobei der Fahrer des abgestellten Fahrzeugs getötet wurde. Der Angeklagte hatte keine Zeit, auf das auf der Straße stehende Hindernis zu reagieren und ein Brems- oder Lenkmanöver einzuleiten. Zudem hätte er auch nicht ausweichen können, weil sich auf der mittleren Fahrspur eines der Fahrzeuge befand, das er gerade überholte. Bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 70 km/h hätte der Angeklagte rechtzeitig anhalten können oder wäre zumindest nur mit sehr geringer Geschwindigkeit (von etwa 10 km/h) mit dem abgestellten Fahrzeug kollidiert, sodass dadurch der Tod dessen Lenkers hätte verhindert werden können. Erstinstanzlich war er

dafür wegen fahrlässiger Tötung (§ 80 Abs 1 StGB) verurteilt worden, was auch durch das OLG bestätigt wurde, das entgegen der Berufung der StA die Voraussetzungen der grob fahrlässigen Tötung auf Ebene des Risikozusammenhangs nicht gegeben sah. Der OGH widersprach dieser Rechtsauffassung nach einer Nichtigkeitsbeschwerde zu Wahrung des Gesetzes.

Anmerkungen

Der OGH betont in seiner Auslegung des § 6 Abs 3 StGB die dem Gesetzeswortlaut klar entnehmbare Voraussetzung der groben Fahrlässigkeit, dass nicht nur die Sorgfaltswidrigkeit ungewöhnlich und auffallend, sondern auch der tatbildmäßige Erfolg erhöht wahrscheinlich sein muss. Letzteres Kriterium ist nach Auffassung des OGH – zumindest im Straßenverkehr – offenbar auch dann erfüllt, wenn ein anderer (das Opfer) ein vollkommen außergewöhnliches, selbstgefährdendes (und gerade selbstmörderisch anmutendes) Verhalten setzt. Die Mitwirkung an der fremden Selbsttötung wäre bei Vorsatz nur nach § 78 Abs 2 StGB strafbar (vgl jedoch bereits OGH 27. 10. 1998, 11 Os 82/98).

SEVERIN GLASER

Falsche Zeugenaussagen bei Vernehmungen auf Basis einer Europäischen Ermittlungsanordnung

§ 288 Abs 1 und 4 StGB

§ 288 Abs 4 StGB bedroht falsche Aussagen mit Strafe, die in einem „Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung“ getätigt werden, und bezieht sich auf unwahre, im Rahmen von [...] Vernehmungen abgelegte Angaben, die „in vollem Umfang den Förmlichkeiten der StPO (§§ 153 bis 166) entsprechen“ [...].

Damit erfasst der genannte Tatbestand [...] auch falsche Zeugenangaben, die aus Anlass von Vernehmungen auf Basis einer Europäischen Ermittlungsanordnung erfolgen, weil derartige Rechtshilfeleistungen nach den Bestimmungen der StPO zu erbringen sind [...].

OGH 2. 5. 2025, 12 Os 26/25 b, 12 Os 27/25 z

bearbeitet von:
SEVERIN GLASER

Anmerkungen von:
SEVERIN GLASER

2025/234

Kontext

Der Verurteilte hatte als Zeuge in einem Ermittlungsverfahren nach der österreichischen StPO, nämlich in einem von der WKStA auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft München I geführten Rechtshilfeverfahren, vor Beamten des Bundeskriminalamts bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch ausgesagt. Erstinstanzlich war er dafür wegen falscher Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB verurteilt worden. Aus Anlass der gegen dieses Urteil von der StA erhobenen Berufung wegen Strafe hob das OLG Wien als Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf, wobei es dem Erstgericht eine neue Verhandlung und Entscheidung unter „Berücksichtigung seiner rechtlichen Überlegungen“ auftragte: Eine Anwendung des § 288 Abs 4 StGB, der bloß Ermittlungsverfahren nach der österreichischen StPO anspreche, auf Rechtshilfehandlungen für ausländische Ermittlungsverfahren komme schon im Hinblick auf das Analogieverbot nicht in Betracht; vielmehr sei von einem Verdacht in Richtung § 289 StGB (falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde) auszugehen, weil die Vernehmung von zwei Beamten einer Abteilung des Bundeskri-

iminalamts vorgenommen worden sei. Verwaltungsbehörden iSd § 289 StGB seien unter anderem die Sicherheitsbehörden, wobei die oberste Sicherheitsbehörde das Bundesministerium für Inneres sei, in dessen Sektion II (die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) das Bundeskriminalamt eingegliedert sei. Dieses sei daher eine von § 289 StGB umfasste Verwaltungsbehörde. Nachdem im zweiten Rechtsgang eine Verurteilung nach § 289 StGB erfolgt war, erhob die Generalprokuratur Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Anmerkungen

Das Urteil steht für eine äußerst extensive Auslegung des § 288 Abs 1, 4 StGB, dessen geschütztes Rechtsgut – die österreichische Rechtspflege – durch eine falsche Zeugenaussage im Rahmen einer nur auf Ersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde (auf Basis einer EEA oder auch sonstigen kleinen Rechtshilfe) durchgeführten Vernehmung kaum gefährdet werden kann.

SEVERIN GLASER

VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT

Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren nach dem StVG

Art 6 EMRK; § 17 StVG

Der gänzliche Ausschluss von Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren nach dem StVG ist verfassungswidrig.

VfGH 25. 6. 2025, G 133/2024

bearbeitet von:
MATHIS FISTER

Anmerkungen von:
MATHIS FISTER

2025/235

Aus den Entscheidungsgründen (gekürzt)

Gegenstand eines Verfahrens nach § 16 Abs 3 StVG, in dem gem § 17 Abs 2 Z 1 StVG näher genannte Bestimmungen des AVG sinngemäß anzuwenden sind, kann jede Entscheidung oder Anordnung des Anstaltsleiters sein, die in subjektiv-öffentliche Rechte eines Strafgefangenen bzw Unterbrachten eingreift (§ 120 StVG). Somit kann jedes im StVG verankerte subjektiv-öffentliche Recht Gegenstand einer Beschwerde gem § 121 a iVm § 16 Abs 3 StVG sein. In

einem solchen Beschwerdeverfahren können sowohl Art 6 EMRK als auch Art 8 iVm Art 13 EMRK berührt sein.

Die Gewährung von Verfahrenshilfe ist in allen Beschwerdeverfahren nach §§ 120 ff iVm § 16 Abs 3 StVG auf Grund des Verweises in § 17 Abs 2 Z 1 StVG auf das AVG ausgeschlossen. Im Einzelfall kann die unentgeltliche Beigebung eines Verfahrenshelfers zur Sicherstellung eines effektiven Beschwerdeverfahrens aber unumgänglich, also verfassungsrechtlich geboten sein (VfSlg 19.989/2015).

Die von § 17 Abs 2 Z 1 StVG angeordnete Anwendbarkeit von näher umschriebenen Bestimmungen des AVG, die zu einem gänzlichen Ausschluss von Verfahrenshilfe führt, ist daher verfassungswidrig. Die Bestimmung führt nämlich dann, wenn schwierige Tat- oder Rechtsfragen beantwortet werden müssen, dazu, dass eine effektive Durchsetzung subjektiver Rechte in Verfahren nach § 16 Abs 3 und § 16a StVG maßgeblich erschwert wird.

Kontext

Das vorliegende VfGH-Erkenntnis erging über einen Parteienantrag gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG. Im Ausgangsverfahren suchte der Antragsteller um eine Vollzugslockerung an (§ 119 StVG), die von der Anstaltsleiterin nicht gewährt wurde; dagegen erhob der Antragsteller Beschwerde an das Vollzugsgericht und beantragte zugleich Verfahrenshilfe. Das Vollzugsgericht wies die Beschwerde und den Verfahrenshilfeantrag zurück, wogegen der Antragsteller mit Beschwerde an das OLG Wien und unter einem mit einem Parteienantrag gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG an den VfGH vorgeht.

Anmerkungen

Der VfGH hat eine weitere Lücke bei der Verfahrenshilfe geschlossen. Das vorliegende Erkenntnis setzt eine Reihe

jüngerer Entscheidungen des VfGH zur Verfahrenshilfe fort, in denen deren rechtsstaatliche und verfahrensgrundrechtliche Bedeutung wiederholt betont wurde.¹ Aufgrund des Ausspruchs, dass die Aufhebung des § 17 Abs 2 Z 1 StVG erst mit Ablauf des 30. 6. 2026 in Kraft tritt (Reparaturfrist),² kann gewiss (abgesehen vom Anlassfall) in Beschwerdeverfahren nach dem StVG noch nicht ab sofort „flächendeckend“ Verfahrenshilfe beansprucht werden. Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber eine Reparatur unternehmen und dabei das Verfahrenshilfesystem im StVG insgesamt zu überdenken haben wird; vor allem dürften die Bedenken des VfGH auf weitere Vorschriften übertragbar sein (zB § 17 Abs 2 Z 2 StVG), die im vorliegenden Erkenntnis nur mangels Präjudizialität nicht aufgegriffen wurden.

MATHIS FISTER

¹ Siehe insb VfSlg 19.989/2015 zu § 40 VwGVG und VfGH 3. 10. 2024, G 3504/2023, zu § 8a VwGVG; weiterführend Vašek, Grundrechtliche Rahmenbedingungen der Verfahrenshilfe, in Geroldinger/Fister/Schumann (Hrsg.), Handbuch Verfahrenshilfe (2025) 1 ff.

² Vgl Art 140 Abs 5 Satz 3 und 4 B-VG.

bearbeitet von:
MATHIS FISTER

Anmerkungen von:
MATHIS FISTER

2025/236

Berichtigende Lesart eines Bescheids im Beschwerdeverfahren

§ 62 Abs 4 AVG

Ein berichtigungsbedürftiger Bescheid, der nach § 62 Abs 4 AVG jederzeit hätte berichtigt werden können, ist auch vor einer Berichtigung bereits in der entsprechenden richtigen Fassung zu lesen.

VwGH 4. 8. 2025, Ra 2024/05/0046

Aus den Entscheidungsgründen

Die Anwendung des § 62 Abs 4 AVG setzt einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreichend ist, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides hätten erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können. Bei der Beurteilung einer Unrichtigkeit als offenkundig iSd § 62 Abs 4 AVG kommt es letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (zB der Begründung) bzw auf den Akteninhalt an. Handelt es sich um offenbar auf Versehen beruhende Unrichtigkeiten, die nach § 62 Abs 4 AVG jederzeit hätten berichtigt werden können, ist die Entscheidung auch vor einer Berichtigung bereits in der entsprechenden richtigen Fassung zu lesen.

Kontext

Im Anlassfall führte die Baubehörde in einem abweisenden Bescheid nur eine statt richtigerweise zwei Grundstücks-

nummern an. Das VwG bestätigte diesen Bescheid mit der Maßgabe, dass das abgewiesene Bauansuchen beide Grundstücke umfasst. Der VwGH akzeptierte dies, weil der Bescheid in diesem Sinne berichtigend zu lesen ist.

Anmerkungen

Aus der Sicht der Parteien und Parteienvertreter ist mit einem derartigen Fall weniger einfach umzugehen, wenn und weil nicht mit Gewissheit gesagt werden kann, ob ein gem § 62 Abs 4 AVG berichtigungsfähiger Bescheidmangel vorliegt oder nicht. Die Vornahme der Berichtigung kann zudem nur *angeregt*, aber nicht *beantragt* werden.¹ Wenn die Behörde auf eine solche Berichtigungsanregung nicht (rechtzeitig) eingeht, kann es notwendig sein, sie mit einem Rechtsmittel zu kumulieren.²

MATHIS FISTER

¹ Hengstschläger/Leeb, AVG (17. Lfg 2023) § 62 AVG Rz 62.

² Näher Fister, Praktisches Verwaltungsverfahrensrecht (2011) 33 f.

Maßnahmen gegen fernbleibenden Zeugen

§ 25 VStG; § 38 VwGVG

Das Amtswegigkeitsprinzip und das Prinzip der materiellen Wahrheit verpflichten Behörden und Verwaltungsgerichte, einen allenfalls unwilligen Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage zu zwingen.

VwGH 21. 6. 2025, Ra 2024/12/0138

bearbeitet von:
MATHIS FISTER

Anmerkungen von:
LUKAS BONO BERGER

2025/237

Aus den Entscheidungsgründen

Das Verwaltungsgericht hat in Verwaltungsstrafsachen immer in der Sache selbst zu entscheiden, woraus folgt, dass in Verwaltungsstrafverfahren dem Verwaltungsgericht in jedem Fall auch die Befugnis und Verpflichtung zu allenfalls erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen zukommt. Es ist die Pflicht der Behörde (bzw des Verwaltungsgerichts), einen allenfalls unwilligen Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage zu zwingen. Fallbezogen beruft sich das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Erkenntnis ausschließlich darauf, dass es versucht habe, den Zeugen M zur mündlichen Verhandlung zu laden, diese Ladung jedoch mit dem Vermerk „nicht behoben“ zurückgekommen sei. Dass das Verwaltungsgericht versucht hätte, den unwilligen Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage zu zwingen, ist nicht ersichtlich. Schon deshalb war das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

Kontext

§ 25 Abs 1 VStG regelt das Amtswegigkeitsprinzip, Abs 2 *leg cit* das Prinzip der materiellen Wahrheit; beide Bestimmungen sind gem § 38 VwGVG auch in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwenden. Das Verwaltungsgericht hat demnach von Amts wegen unabhängig von Parteivor-

bringen und -anträgen den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu ermitteln.¹ Bisher schon judizierte der VwGH, dass sich die Ermittlungspflichten der Behörde nach ihren tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten bestimmen, dass aber zumindest der Versuch der Kontaktaufnahme mit dem der Anschrift nach bekannten Zeugen als ausreichend angesehen wird.² Im vorliegenden Erkenntnis wird ausdrücklich von einer „Pflicht“ gesprochen, „einen allenfalls unwilligen Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage zu zwingen“.

PRAXISTIPP

- ✓ Im Revisionsverfahren kann das Unterbleiben der Zeugeneinvernahme als Verfahrensfehler geltend gemacht werden, auch wenn im vorangehenden Verfahren kein entsprechender Beweis-antrag von der Partei gestellt wurde.

LUKAS BONO BERGER

¹ MwN Fister in Lewisch/Fister/Weilguni (Hrsg), VStG³ (2023) § 25 VStG Rz 4.

² VwGH 24. 5. 2012, 2011/03/0167.

Determinierung und Begründung der Leistungsfrist

§ 59 Abs 2 AVG; § 29 Abs 1 VwGVG

Die Leistungsfrist in einem Bescheid muss im Spruch konkret bestimmt und auch entsprechend begründet werden.

VwGH 21. 7. 2025, Ra 2025/06/0118

bearbeitet von:
MATHIS FISTER

Anmerkungen von:
LUKAS BONO BERGER

2025/238

Aus den Entscheidungsgründen

Nach der stRsp des VwGH ergibt sich aus § 59 Abs 2 AVG klar, dass ein Auftrag eine Erfüllungsfrist enthalten muss; das Fehlen einer Leistungsfrist macht den Auftrag rechtswidrig. Die nach § 59 Abs 2 AVG vorzunehmende Fristsetzung hat aufgrund der Ergebnisse entsprechender Ermittlungen zu erfolgen und ist in der Entscheidung auch entsprechend zu begründen.

Kontext

Gegenstand des Verfahrens waren zwei zentrale Rechtsfragen: einerseits die Festsetzung der Leistungsfrist im Spruch,

andererseits die Begründung dieser Fristsetzung. Die im gegenständlichen Fall fehlende Begründung der Fristsetzung muss insb die Nachprüfung im Rechtsmittelverfahren ermöglichen und aufgrund eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens erfolgen.

Anmerkungen

Die §§ 58ff AVG regeln Inhalt und Form von Bescheiden. Handelt es sich gem § 59 Abs 2 *leg cit* um einen Leistungsbescheid, hat dieser „eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder zur Herstellung (des Zustandes) zu bestimmen“. Die Leistungsfrist muss im Spruch bestimmt werden

und Angemessenheits- und Bestimmtheitserfordernisse erfüllen.¹ Fehlt die Leistungsfrist, so ist der Auftrag rechtswidrig. Erwächst der fehlerhafte Bescheid in Rechtskraft, ist unklar, ob in angemessener Frist² oder unverzüglich³ zu leisten ist. Der VwGH erkannte im Jahr 1986, dass ein „Grundsatz der gesamten österreichischen Rechtsordnung“ besagt, dass bei fehlender Leistungsfrist unverzüglich zu leisten ist. Der Wortlaut des § 59 Abs 2 AVG, die fehlende nähere Begründung des Grundsatzes und die ausbleibende Rezeption der Entscheidung sprechen für die Annahme einer angemessenen Leistungsfrist.⁴ Demgegenüber führt die Anordnung einer „unverzüglichen“ Herstellung des spruchgemäßen Zu-

stands nicht notwendigerweise zur Rechtswidrigkeit des Bescheids. Der Bescheidadressat hat unverzüglich mit der Herstellung des spruchgemäßen Zustands zu beginnen, ihm ist aber die zur Durchführung notwendige Zeit zuzugestehen.⁵

LUKAS BONO BERGER

¹ Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 57 ff (Stand 1. 3. 2023, rdb.at).

² VwSlg 13.027 A/1989; 15.065 A/1999.

³ VwGH 27. 5. 1986, 86/05/0004.

⁴ VwGH 12. 11. 2024, Ra 2024/06/0130, Rz 11.

⁵ Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 66 (Stand 1. 3. 2023, rdb.at).

bearbeitet von:
MATHIS FISTER

Anmerkungen von:
LUKAS BONO BERGER

2025/239

Mängel bei der Beschlussfassung eines Kollegialorgans

§§ 18, 56 ff AVG

Die mangelhafte Beschlussfassung eines Kollegialorgans über einen Bescheid stellt eine Rechtswidrigkeit dar, sie vereitelt jedoch nicht die Qualifikation als Bescheid.

VwGH 27. 5. 2025, Ro 2023/11/0005

Aus den Entscheidungsgründen

Erledigungen eines Kollegialorgans bedürfen eines Beschlusses desselben. Bei der Abstimmung über die beschließmäßige Erledigung muss sowohl der Spruch der Entscheidung als auch deren Begründung (zumindest in den Grundsätzen) der Beschlussfassung unterzogen werden, andernfalls der ausgefertigte Bescheid, der eine (eingehende) Begründung enthält, durch den Beschluss des Kollegialorgans nicht gedeckt und damit rechtswidrig wäre. Liegt einem Bescheid, der einem Kollegialorgan zugerechnet werden soll, kein entsprechender Beschluss dieses Organs zugrunde, dann ist der Bescheid so zu betrachten, als ob er von einer unzuständigen Behörde erlassen worden wäre.

Kontext

Der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich hatte im gegenständlichen Fall über einen Antrag auf Gewährung der Altersvorsorge mit Bescheid zu entscheiden. Während das LVwG annahm, dass „hinsichtlich der genauen Höhe der Grundrente und der Zusatzleistung, des Sachverhalts und der Bescheidbegrün-

dung“ keine Willensbildung erfolgt sei, stellte der VwGH nur Mängel hinsichtlich der Willensbildung fest.

Anmerkungen

In der vorliegenden Entscheidung stellt der VwGH klar, dass die Beschlussfassung eines Kollegialorgans über einen Bescheid sowohl den Bescheidspruch als auch die Bescheidbegründung „zumindest in den Grundsätzen“ zu umfassen hat, widrigenfalls der Bescheid allerdings nicht nichtig, sondern nur wegen Unzuständigkeit rechtswidrig ist. Nur der Mangel jeder erkennbaren normativen Willensäußerung führt zur Nichtigkeit,¹ bloße Fehler in der Willensbildung nur zur Aufhebbarkeit des Bescheids. Zu weiteren zu beachtenden Aspekten der kollegialen Willensbildung vgl etwa Hengstschläger/Leeb, AVG § 18 AVG Rz 5 f (Stand 1. 1. 2014, rdb.at).

LUKAS BONO BERGER

¹ Winkler, Der Bescheid (1956, Nachdruck aus 1989) 130.

DATENSICHERHEIT & IT-SECURITY IN ANWALTSKANZLEIEN



Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSICHERHEIT & IT-SECURITY IN ANWALTSKANZLEIEN



Werden IT-Systeme von der Kanzlei eingesetzt, ist sicherzustellen, dass diese Systeme und die darin enthaltenen Daten vor unbefugten Zugriffen geschützt werden. Diese Verpflichtung zur Wahrung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Anforderungen gilt unabhängig davon, ob IT-Systeme von der Kanzlei selbst betrieben werden oder ob unter Einhaltung der in § 40 Abs 3 RL-BA 2015 festgelegten Voraussetzungen externe Dienstleister zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung eingesetzt werden. In dieser Anleitung finden sich praktische Tipps und Empfehlungen zur Sicherstellung der Datensicherheit und IT-Security.

1. IT-Security Basics

- **Firewall und Antivirus-Software:** Stellen Sie sicher, dass sämtliche beruflich genutzten Geräte mit einer Firewall und zuverlässiger Antivirus-Software geschützt sind.
- **Regelmäßige Software-Updates:** Halten Sie alle Betriebssysteme, Anwendungen und Sicherheitssoftware auf dem neuesten Stand, um bekannte Sicherheitslücken zu schließen.
- **Verschlüsselte Kommunikation:** Nutzen Sie verschlüsselte E-Mails und sichere Kommunikationskanäle (zB der context Services GmbH), besonders beim Austausch von vertraulichen Informationen.
- **Starke Passwörter und Zwei-Faktor-Authentifizierung:** Stellen Sie sicher, dass nur starke, einzigartige Passwörter gewählt werden und implementieren Sie soweit möglich eine Zwei-Faktor- bzw. Multi-Faktor-Authentifizierung.
- **Datensicherung und Disaster Recovery:** Sichern Sie regelmäßig wichtige Daten und entwickeln Sie einen Notfallplan für den Fall eines Datenverlusts oder eines Cyberangriffs. Der Abschluss einer Cyber-Versicherung wird empfohlen.
- **Mobile Gerätesicherheit:** Schützen Sie mobile Geräte mit alphanumerischen Passwörtern statt mit PINs und installieren Sie Sicherheits-Apps, welche Sie befähigen, verlorene oder gestohlene Geräte zu orten und deren Inhalte zu löschen.
- **Netzwerksicherheit:** Richten Sie ein sicheres, internes Netzwerk ein und beschränken Sie den Zugriff auf sensible Daten auf autorisierte Benutzer.
- **Datensynchronisation:** Vermeiden Sie jedenfalls automatische Synchronisierung von Daten mit Dritten, die nicht die entsprechenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen. Dies sind zB die Synchronisierung der Kontakte mit Apps oder der automatische Upload von Fotos und Dokumenten. Stellen Sie sicher, dass die Datenübertragung (zB Transfer von Fotos am Mobilgerät in den Akt) insb zwischen Mobilgerät und PC/Notebooks/Tablets (zB über eine sichere Cloud) sicher ist.
- **Einsatz von Cloudlösungen:** Achten Sie auf die Einhaltung der der datenschutzrechtlichen und berufsrechtlichen Vorgaben (s.u.).

2. Datenschutz und anwaltliche Verschwiegenheit

- **Datenschutz:** IT-Security ist Teil der Datenschutz-Compliance und der Pflichten, die sich ua aus der DSGVO ergeben. Hierzu gehören die Sicherheit von personenbezogenen Daten vor Zugriff Unberechtigter, der Schutz vor Verlust der Daten und die Gewährleistung der Datenintegrität (Art 5 Abs 1 lit f DSGVO).
- **Geheimhaltungsvereinbarungen allgemein:** Stellen Sie die Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich sicher und schließen Sie, wo notwendig, Auftragsverarbeitungsvereinbarungen ab.
- **Standesrechtliche Pflichten:** Zur allgemeinen berufsrechtlichen Pflicht der anwaltlichen Geheimhaltung, die auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dienstleister überbunden werden muss, wurden mit der Aktualisierung des § 40 RL-BA im Jahr 2020 in dessen Abs 3 konkrete Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingeführt. Ein externer Dienstleister kann danach zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung eingesetzt werden, wenn
 - 1 die Interessen des Klienten gewahrt werden,
 - 2 der Rechtsanwalt den externen Dienstleister sorgfältig auswählt,
 - 3 der Rechtsanwalt den externen Dienstleister nachweislich vertraglich dazu verpflichtet, ihn im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich zu informieren,
 - 4 unter Berücksichtigung des Stands der Technik technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein angemessenes Niveau der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, und
 - 5 der Rechtsanwalt den Klienten über die Kategorien der in Anspruch genommenen externen Dienstleister und der von diesen zu erbringenden Dienstleistungen informiert.

Vorgeschlagene Klausel für § 40 Abs 3 Z 3 RL-BA:

Der Dienstleister nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den von ihm verarbeiteten Daten auch um solche handelt, die der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 9 Abs 2 RAO) unterliegen. Sollten diese Daten im Zuge einer Hausdurchsuchung direkt oder indirekt (zB weil sie sich auf demselben physischen Server befinden) betroffen sein, ist der Dienstleister

dazu verpflichtet, KUNDEN unverzüglich über die Hausdurchsuchung zu informieren und die jeweilige einschreitende Behörde darüber in Kenntnis zu setzen, dass es sich bei den betreffenden Daten (auch) um solche handelt, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen.

- **Fernwartung:** Bei Fernwartung durch externe Dienstleister ist besonders auf die Zugriffsberechtigungen zu achten. Zugriffe auf dem Verschwiegenheitsgebot unterliegende Daten sind möglichst nicht zu erlauben. Zu vermeiden sind jedenfalls unbeaufsichtigte unbeschränkte Fernwartungszugänge.
- **Anbieter aus Drittstaaten:** Eine generelle Nutzung in (nicht sicheren) Drittstaaten ist standesrechtlich nicht gedeckt, da die Durchsetzbarkeit der standesrechtlichen Pflichten nicht gegeben ist. Sichere Drittstaaten wären zB die Schweiz oder Großbritannien (Angemessenheitsbeschluss gem. Art 45 DSGVO, wobei dies für die USA nicht generell gesagt werden kann, da hier bereits mehrmals die Rechtsgrundlagen durch den EuGH aufgehoben wurden). Aber auch hier müssen die oben genannten datenschutz- und standesrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Im Einzelfall kann eine Nutzung von Anbietern aus Drittstaaten zulässig sein (siehe auch Art 49 Abs 1 lit e DSGVO, für einzelne Causen), es muss aber zusätzlich die Rechtsgrundlage des Datenexports (Art 44 ff DSGVO, wie zB das EU-US Datenschutzabkommen, oder Standardvertragsklauseln mit zusätzlichen technischen Maßnahmen und Risikoanalyse (Transfer Impact Assessment)) sichergestellt werden.
- **Technisch organisatorische Maßnahmen (TOM):** Die von Ihnen für IT-Security erstellte Dokumentation und die von Ihren Dienstleistern getroffenen Maßnahmen bilden einen Teil der technisch-organisatorischen Maßnahmen, die gemäß DSGVO zu führen sind (siehe zB auch Art 32 DSGVO).

2. Backups und Löschung

- **Datensicherung / Backup:** Sichern Sie regelmäßig (im Idealfall automatisch) alle wesentlichen Daten Ihres IT-Systems. Bewahren Sie die Sicherungsmedien extern oder an einem geschützten Ort (Safe) auf. Kontrollieren Sie periodisch die Qualität der Medien und prüfen Sie die Wiederherstellbarkeit Ihres Systems. Treffen Sie Vorkehrungen für den Fall eines Softwarewechsels oder die Beendigung Ihrer Tätigkeit (Aufbewahrungspflichten).
- **Externe Sicherung:** Stellen Sie sicher, dass auch bei externen Dienstleistern ein Backup Teil der Leistung ist.
- **Entsorgung:** Vermeiden Sie die Weitergabe von Datenträgern, auf welchen zuvor sensible Kanzleidaten gespeichert waren. Diese könnten unter Umständen wiederhergestellt werden. Bei der Entsorgung sollten derartige Datenträger physisch zerstört werden, um eine Wiederherstellung zu verunmöglichen. Fordern Sie von externen Dienstleistern eine schriftliche Bestätigung der Löschung.

3. Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten

- **Datenaustausch per E-Mail:** Obwohl E-Mail weiterhin als einer der gängigsten Kommunikationskanäle verwendet wird, sei darauf hingewiesen, dass eine Datenübermittlung per (unverschlüsselter) E-Mail nicht ausreichend sicher ist. Sie sollten daher alternative Möglichkeiten (zB context Services GmbH) in der Kanzlei einführen, um insb vertrauliche Daten zwischen Ihnen und Ihren Mandantinnen und Mandanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kolleginnen und Kollegen austauschen zu können. Zwischen Teilnehmern des ERV können Dateien übrigens auch direkt per Teilnehmer-Direktzustellung übermittelt werden.
- **Datenräume:** Zusätzlich zu Kommunikationskanälen kann auch ein sicherer Datenraum (zB selbst gehostete Nextcloud, context Services GmbH) eingerichtet werden, um Dateien wie zB Gerichtskorrespondenz, Entwürfe oder Verträge zu teilen. Kosten-

lose Online-Angebote zum Transfer größerer Datenvolumen, die nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen, sind zu meiden.

- **Messenger:** Versenden Sie keine Daten über Messenger-Dienste oder Social Media Nachrichten. Sollten Sie von Mandantinnen und Mandanten unaufgefordert Nachrichten über diese Kanäle erhalten, verweisen Sie diese umgehend auf sichere Kommunikationsmittel.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Dienstleister

- **Sensibilisierung und Schulungen:** Führen Sie regelmäßige Sicherheitsschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, um sie über die neuesten Bedrohungen und Sicherheitspraktiken aufzuklären.
- **Phishing-Erkennung:** Schulen Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erkennen von Phishing-E-Mails und anderen Social-Engineering-Angriffen, um zu verhindern, dass sie auf betrügerische Links oder Anhänge klicken.
- **Einschränkung von Berechtigungen:** Gewähren Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur die Berechtigungen, die sie für ihre Arbeit benötigen, um den Zugang zu sensiblen Daten zu beschränken.
- **Sichere Dokumentenfreigabe:** Implementieren Sie sichere Methoden zur gemeinsamen Nutzung von Dokumenten, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen in falsche Hände geraten.
- **Verantwortlichkeiten klären:** Definieren Sie klare Verantwortlichkeiten für die IT-Sicherheit im Team, damit alle wissen, welche Rolle sie bei der Sicherung der Daten spielen.
- **Meldepflicht für Vorfälle:** Etablieren Sie eine klare Richtlinie für die sofortige Meldung von verdächtigem Verhalten oder möglichen Sicherheitsvorfällen.
- **Externe Dienstleister überprüfen:** Falls Sie externe IT-Dienstleister nutzen, stellen Sie sicher, dass diese angemessene Sicherheitsmaßnahmen treffen, welche regelmäßig überprüft werden.
- **Privatnutzung der Geräte:** Legen Sie fest, welche Geräte für eine dienstliche Nutzung und welche für eine Privatnutzung vorgesehen sind, und trennen Sie dies im Idealfall strikt.
- **Home-Office:** Schließen Sie Home-Office-Vereinbarungen ab und klären Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Verhaltensregeln im Home-Office auf.
- **Vereinbarung gemäß § 40 Abs 3 RL-BA:** Beachten Sie beim Einsatz externer Dienstleister die Notwendigkeit entsprechender Geheimhaltungsvereinbarungen bzw die Vereinbarung gemäß § 40 Abs 3 RL-BA (s.o. Punkt 2).
- **Beendigung:** Achten Sie bei Beendigung von der Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und externen Dienstleistern darauf, dass alle Zugriffe entzogen (insb Passwörter geändert) werden und Daten bei diesen gelöscht werden.

5. Berechtigungen

- **Zugriff auf interne Dokumente:** Erstellen Sie ein Berechtigungskonzept und prüfen Sie, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf welche Daten Zugriff haben. Beispielsweise sollten HR-Daten nur von den betroffenen Personen und beispielsweise der Buchhaltung eingesehen werden können.
- **Zugriff auf Akten:** Legen Sie fest, ob alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf alle Akten Zugriff haben sollen, und schränken Sie diesen allenfalls ein.
- **Zugriffsprotokollierung:** Stellen Sie sicher, dass die tatsächlichen Datenzugriffe protokolliert werden.

6. Online-Meetings und Vorträge

- **Vertraulichkeit vor dem Anruf überprüfen:** Starten Sie jeden Videocall mit einer kurzen Erinnerung an die Vertraulichkeit und bitten Sie alle Teilnehmer, sich in einer vertraulichen Umgebung aufzuhalten.
- **Vertrauliche Dokumente vorher prüfen:** Bevor Sie Screensharing verwenden, überprüfen Sie den Inhalt der zu teilenden Dokumente, um sicherzustellen, dass keine vertraulichen Informationen enthalten sind.
- **Screensharing mit Bedacht verwenden:** Erlauben Sie Screensharing nur, wenn es wirklich notwendig ist, und sorgen Sie dafür, dass nur der benötigte Bildschirmbereich geteilt wird, um sensible Daten zu schützen. Schließen Sie alle Programme und Fenster, die Sie nicht benötigen und teilen Sie wenn möglich einen zweiten erweiterten Bildschirm.
- **Mitteilungseinstellungen verwalten:** Stellen Sie sicher, dass bei Screensharing Ihre Mitteilungen auf stumm geschaltet sind, damit nicht vertrauliche Inhalte, wie zB Mitteilungen über neue E-Mails, am Bildschirm erscheinen.
- **Sichere Videokonferenztools verwenden:** Nutzen Sie vertrauenswürdige Videokonferenzplattformen, die die entsprechenden datenschutz- und standesrechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass die Kommunikation geschützt ist.
- **Passwortschutz für Meetings:** Verwenden Sie Passwortschutz für Videocalls, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen teilnehmen können.
- **Wartezimmer-Funktion nutzen:** Aktivieren Sie die Wartezimmer-Funktion, um Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu überprüfen, bevor sie dem Gespräch beitreten können.
- **Aufzeichnungen einschränken:** Beschränken Sie die Möglichkeit, Videocalls aufzuzeichnen, und speichern Sie Aufzeichnungen sicher, falls sie für zukünftige Referenzen benötigt werden.
- **Klare Anweisungen geben:** Geben Sie klare Anweisungen an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Informationen während des Gesprächs geteilt werden dürfen und welche nicht.

7. Sicherheit unterwegs

- **Sichere Wi-Fi-Verbindungen:** Sichern Sie Ihr Wi-Fi-Netzwerk (nur mit Passwortzugang) und benutzen Sie öffentliche Wi-Fi-Hotspots nicht, um das Risiko von Cyber-Angriffen, bei denen die Angreifer den Datenverkehr zwischen den Kommunikationspartnern abfangen und manipulieren, zu minimieren, und verpflichten Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend. Alternativ kann der eigene mobile Hotspot oder auch eine sichere VPN-Verbindung für die Datenübertragung in das Kanzleinetzwerk verwendet werden.
- **Endgeräte-Sicherheit:** Stellen Sie sicher, dass auch die Endgeräte gesichert sind, Festplatten verschlüsselt und ein Passwortschutz besteht. Lassen Sie Ihre Geräte nie unbeaufsichtigt.
- **Vertrauliche Arbeit:** Vertrauliche Gespräche sollen in geschlossenen Räumen geführt werden, um sicherzustellen, dass sensible Informationen nicht unbeabsichtigt von anderen Personen

gehört werden. Bei der Arbeit am Laptop oder Tablet muss sichergestellt werden, dass der Bildschirm nicht von Dritten einsehbar ist (zB mit Bildschirmschutz, Positionierung im Raum).

- **Sichere Dateifreigabe:** Setzen Sie sichere Plattformen/Datenräume ein, wenn Dateien geteilt werden müssen, und etablieren Sie Prozesse, wie mit Synchronisierung und Datensharing umgegangen wird. Möglich ist beispielsweise auch ein Remote-Zugriff auf die Rechner in der Kanzlei, bei dem keine Daten am mobilen Gerät gespeichert werden.
- **Daten bei Gericht:** Stellen Sie sicher, dass Sie auch ohne Internet Zugriff auf alle Daten haben, die Sie vor Gericht benötigen, da dort eine durchgehende und stabile Internetverbindung meist nicht gewährleistet ist bzw der Zugriff aufs Internet nicht erlaubt ist (zB im Halbgesperre).

8. Hacker, Scammer, usw

- **E-Mail Betrug:** Stellen Sie sicher, dass Ihr Virenschutz auch E-Mail (Anhänge) überprüft, und öffnen Sie keine E-Mails, die bereits auf den ersten Blick SPAM sind. Folgen Sie keinen Links in E-Mails von Sendern, die Sie nicht kennen. Achten Sie bei E-Mails, die geheime Daten von Ihnen fordern (zB Bankdaten, Passwörter) noch kritischer auf den Sender, indem Sie die E-Mail-Adresse und nicht nur den Anzeigenamen überprüfen und in den Header der E-Mail klicken. Folgen Sie nicht den Links aus diesen E-Mails, sondern geben Sie die Ihnen bekannte Website, beispielsweise des Onlinebankings, direkt im Browser sein. Gehen Sie auch besonders kritisch mit Gratisangeboten in E-Mails um, wenn Sie den Sender nicht kennen, löschen Sie diese ungelesen.
- **Daten per E-Mail:** Übermitteln Sie niemals Daten wie Kreditkarteninformationen oder Passwörter per E-Mail.
- **Social Engineering:** Oft wird mit diesem Begriff das Ausnutzen von Menschen beim unbefugten Zugriff auf Systeme und Daten bezeichnet. Es ist daher wichtig, dass Sie auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend schulen.

9. Physischer Schutz

- **Bildschirm Sperre:** Sperren Sie den Bildschirm, wenn Sie Ihren Platz verlassen und weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ein.
- **Offene Geräte:** Stellen Sie sicher, dass betriebsfremde Personen keine Geräte oder Daten einsehen, oder auf Kanzleigeräte zugreifen können. Kontrollieren Sie den Zutritt und prüfen Sie auch, dass es keine Möglichkeit zur Einsicht in Daten für Externe (zB auch Mandantinnen und Mandanten bei Meetings, Reinigungspersonal) gibt.
- **Einbruchs- und Diebstahlschutz:** Sichern Sie Ihre Geräte auch physisch in der Kanzlei vor unberechtigten Zugriffen.

Stand: Februar 2024
AK IT und Digitalisierung

UNIONSRECHT

Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen nach der EuGVVO

Art 25 EuGVVO

Art 25 Abs 1 der Brüssel-Ia-Verordnung ist dahin auszulegen, dass im Rahmen der Beurteilung der Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung Rügen, die sich auf die behauptete Ungenauigkeit oder Unausgewogenheit dieser Vereinbarung beziehen, nicht anhand der gemäß dieser Bestimmung im Recht der Mitgliedstaaten definierten Kriterien betreffend die Gründe der „materiellen Nichtigkeit“ dieser Vereinbarung zu prüfen sind, sondern anhand eigenständiger Kriterien, die sich aus diesem Artikel ergeben.

EuGH vom 27. 2. 2025, C-537/23, *Società Italiana Lastre SpA (SIL) vs AgoraSARL*

bearbeitet von:
GERNOT MURKO;
TERESA PERNER

Anmerkungen von:
CHRISTIAN DORRER

2025/240

Kontext

Zwischen der italienischen SIL und der französischen Agora bestand ein Liefervertrag mit einer asymmetrischen Gerichtsstandsvereinbarung, die Brescia (Italien) als Gerichtsstand festlegte, SIL jedoch zusätzlich erlaubte, andere zuständige Gerichte anzurufen. Nach einer Klage französischer Bauherren gegen Agora erhob SIL vor dem französischen Gericht die Einrede der Unzuständigkeit, die jedoch von den Vorinstanzen zurückgewiesen wurde. Diese hielten die Klausel wegen mangelnder Vorhersehbarkeit für unwirksam. Der französische Kassationsgerichtshof legte dem EuGH daher die Frage vor, ob und unter welchen Voraussetzungen asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art 25 Abs 1 Brüssel-Ia-VO wirksam sind und ob deren Beurteilung unionsrechtlich oder nach nationalem Recht zu erfolgen hat.

Anmerkungen

Art 25 Abs 1 EuGVVO stellt die Beachtlichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung unter den Vorbehalt der materiellen Gültigkeit nach dem Recht des prorogierten Mitgliedstaats – es handelt sich dabei um einen IPR-Verweis. Der Begriff „materielle Gültigkeit“ ist unionsautonom auszulegen, zumal darunter etwas anderes als die Formfrage zu verstehen ist. Indem er aus Art 25 EuGVVO eigene Maßstäbe für Zulässigkeit und Wirksamkeit asymmetrischer Gerichtsstandsvereinbarungen entwickelt, verschiebt der EuGH die nach der Gesamtverweisung auf die *lex fori prorogati* verbleibende Restzuständigkeit nationalen Rechts wesentlich. Einwände wegen angeblicher Unbestimmtheit fallen somit nicht unter die spezielle Kollisionsregel des Art 25 Abs 1 EuGVVO, sondern sind unionsautonom zu beurteilen.

Sofern die Zulässigkeit vollständig der Anknüpfung des Art 25 Abs 1 EuGVVO unterworfen wird, ist fraglich, ob bei mehreren potenziellen Gerichtsständen kumulativ sämtliche *leges forum prorogatorum* herangezogen werden müssen. Bei widersprüchlichen Ergebnissen stellt sich die Frage, ob sich das strengste Recht oder ein Günstigkeitsprinzip durchsetzt. Die Verweisung kann alle möglichen Gerichte, nur ein gemeinsam wählbares Gericht oder lediglich das angerufene Gericht betreffen – diese Fragen hat der EuGH offengelassen.

Jedenfalls wird der Begriff „materielle Nichtigkeit“ iS des Art 25 Abs 1 EuGVVO eng ausgelegt. Erfasst werden allein die anerkannten Unwirksamkeitsgründe des Vertragsrechts – etwa Irrtum, List oder Geschäftsunfähigkeit –, während alle sonstigen Wirksamkeitserfordernisse unmittelbar aus Art 25 EuGVVO abzuleiten sind. Auf nationales Recht darf daher nur zurückgegriffen werden, sofern die Verordnung selbst keine Vorgaben gibt.

Weiters leitet der EuGH aus dem in Art 25 Abs 1 EuGVVO verankerten Erfordernis der Parteieinigung zwei Bestimmtheitserfordernisse ab: Erstens muss sich eine Gerichtsstandsvereinbarung im Interesse der Rechtssicherheit stets auf eine bereits entstandene oder künftige Streitigkeit aus einem bestimmten Rechtsverhältnis beziehen. Weit gefasste Klauseln, die sämtliche gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen der Parteien erfassen, scheitern, weil sie nicht hinreichend bestimmt sind. Zweitens wird verlangt, dass das prorogierte Gericht in der Vereinbarung selbst ausreichend bestimmbar ist. Es genügt, dass die Parteien objektive Kriterien vereinbaren, anhand deren das angerufene Gericht seine Zuständigkeit feststellen kann.

Art 25 Abs 1 EuGVVO ist nicht wörtlich so zu verstehen, als müssten zwingend die Gerichte desselben Mitgliedstaats bestimmt werden. Eine solch restriktive Auslegung widerspräche der Parteiautonomie und stünde im Widerspruch zu den ausdrücklich geregelten Sonderprorogationen in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsrechtssachen. Im Ergebnis ist bei Verträgen ohne Ungleichgewicht eine einseitige oder beidseitige Erweiterung der Gerichtsstände zulässig, zumal die Zweifelsregel des Art 25 Abs 1 EuGVVO bestätigt, dass nichtausschließliche und auch einseitig ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen erlaubt sind.

Eine asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung genügt dem aus Art 25 Abs 1 EuGVVO erwachsenden Bestimmtheitsgebot aber nur, wenn alle als Alternative vorgesehenen Gerichte in EU- oder EFTA-Staaten liegen und entweder ausdrücklich benannt sind oder zumindest durch eindeutige Bezugnahme auf Zuständigkeitsnormen eindeutig identifizierbar werden – andernfalls ist die Klausel nichtig.

Wird statt eines EU-Gerichts ein Gericht in einem der Vertragsstaaten des LugÜ angerufen (Norwegen, Island

oder die Schweiz), richtet sich die Beurteilung nicht nach Art 25 EuGVVO, sondern nach Art 23 LugÜ. Aufgrund von Art 73 Abs 1 EuGVVO sowie Art 64 Abs 2 lit a LugÜ hat diese Norm Vorrang. Materiell macht dies allerdings keinen Unterschied, weil die vom EuGH aus Art 25 EuGVVO abgeleiteten Anforderungen an die Bestimmtheit des Gerichtsstands ebenso für Art 23 LugÜ heranzuziehen sind. Sollten hingegen Gerichte außerhalb der EU- oder EFTA-Staaten erfasst sein, ist nicht ersichtlich, weshalb Art 25 EuGVVO zur Wirksamkeitsprüfung der Vereinbarung herangezogen werden könnte.

Nach dem EuGH ist eine unausgewogene Gerichtsstandsvereinbarung nicht unwirksam, sofern sie weder gegen Art 15, 19 oder 23 EuGVVO verstößt noch von Art 24 EuGVVO abweicht und die Parteien sie freiwillig geschlos-

sen haben. Gleichwohl dürfte für eine über Art 25 Abs 4 EuGVVO hinausgehende Missbrauchskontrolle von einseitigen Klauseln künftig nur noch in extremen Ausnahmefällen Raum bleiben. Aber nicht nur Art 25 Abs 4 EuGVVO begrenzt die Gestaltungsmacht der Parteien, sondern auch die unionsrechtlich harmonisierten Vorschriften zur AGB-Kontrolle. Im Sinne des Art 67 EuGVVO genießen entsprechende nationale Umsetzungsnormen Vorrang.

Insgesamt hat der EuGH Fragen offengelassen – insb die Bestimmung des anwendbaren Rechts für Auslegung und Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen mit Drittstaatenbezug und die Reichweite einer unionsautonomen Missbrauchskontrolle.

CHRISTIAN DORRER

bearbeitet von:
GERNOT MURKO;
TERESA PERNER

Anmerkungen von:
MICHAEL BURESCH

2025/241

ANWALTliches BERUFSRECHT

Zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit iSd § 5 Abs 2 RAO

§ 5 Abs 2 RAO

Bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit eines die Wiedereintragung begehrenden ehemaligen Rechtsanwalts ist eine Evaluierung erforderlich, ob sein früheres Fehlverhalten auf das Fehlen eines integren Charakters oder eine generelle fehlende Eignung für die beruflichen Erfordernisse oder auf eine spezifische, vom Eintragungswerber unverschuldete und mittlerweile nicht mehr vorliegende Situation zurückzuführen ist.

OGH 14. 7. 2025, 19 Ob 2/25 w

Kontext

Der Berufungswerber, ehemaliger Rechtsanwalt, beantragte nach Insolvenz und Verzicht auf seine Berufsausübung erneut die Wiedereintragung. Die RAK wies den Antrag wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit ab und verwies auf Verstöße gegen geldwäscherechtliche Pflichten, pflichtwidrige Treuhandabwicklungen, Verletzungen der Kliententreue, fehlende Kooperation sowie ungetilgte Verbindlichkeiten. Der Berufungswerber machte in seiner Berufung geltend, sein Fehlverhalten sei krankheitsbedingt gewesen und er habe seine Erkrankung überwunden.

Die Berufung war im Sinn des subsidiär gestellten Aufhebungsantrags berechtigt: Nach § 5 Abs 2 RAO ist neben fachlicher Sachkunde zwar auch charakterliche Integrität erforderlich, ergibt sich jedoch, dass diese auf einer schweren Erkrankung beruhten, fehlt es an einem vorwerfbaren Charaktermangel. Im fortgesetzten Verfahren sind daher insbesondere medizinische Gutachten zur Erkrankung und deren Folgen sowie Nachweise zur finanziellen Stabilität einzuholen.

Anmerkungen

Der Fall ist weniger in rechtlicher als in medizinischer Hinsicht bemerkenswert: Schon zu 19 Ob 2/16 g (AnwBl 2017, 380, Buresch) hatte der OGH entschieden, dass eine psychische Erkrankung, die dazu führt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihr Fehlverhalten nicht erkennen konnten, einer späteren Wiedereintragung in die Liste – positive Zukunftsprognose vorausgesetzt – nicht entgegensteht.

CIPD (Chronisch Inflammatorische Demyelinisierende Polyneuropathie), worauf sich der Eintragungswerber berufen hatte, ist aber keine psychische Erkrankung, sondern eine sehr selten auftretende entzündliche Erkrankung des peripheren Nervensystems, die zu einer Schwächung der Beine und der Arme führen kann. Ob diese Erkrankung den Berufungswerber daran hinderte zu erkennen, dass er nicht mehr in der Lage war, seine anwaltlichen Pflichten ordnungsgemäß wahrzunehmen und ob sich sein Zustand inzwischen gebessert hat, wird durch ein Gutachten im zweiten Rechtsgang zu klären sein. Diesem darf mit Spannung entgegengesehen werden: CIPD galt bisher als unheilbar!

MICHAEL BURESCH

Befolgung von Aufträgen des Ausschusses

§ 23 Abs 2 RAO; § 26 RL-BA 2015; § 4 Abs 4 KontRegG

Der Ausschuss hat nicht die Befugnis, von einem RA einen Kontenregistrauszug gemäß § 4 Abs 4 KontRegG zu verlangen.

OGH 8. 4. 2025, 22 Ds 6/24p

bearbeitet von:
MICHAEL BURESCH

Anmerkungen von:
MICHAEL BURESCH

2025/242

Aus den Entscheidungsgründen

Die dem Schuldspruch V/2 zugrunde liegende Nichtbeachtung von Anfragen des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer stellt – sofern diese im Wirkungsbereich des § 23 RAO rechtmäßig gestellt wurden – grundsätzlich eine Verletzung von Berufspflichten dar (RIS-Justiz RS0055017).

Nach § 1 Abs 1 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) hat der Bundesminister für Finanzen für das gesamte Bundesgebiet ein Register (Kontenregister) zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse, zur Durchführung von Strafverfahren, verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren, der Erhebung der Abgaben des Bundes und für den internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten sowie zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und zur Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen zu führen. Einsicht in dieses Kontenregister steht den in § 4 Abs 1 Z 1 bis 7 KontRegG genannten Behörden und Gerichten für dort wiederzugegebene Zwecke zu. Gemäß § 4 Abs 4 KontRegG haben überdies betroffene Personen und Unternehmer das Recht auf Auskunft, welche sie betreffende Daten in das Kontenregister aufgenommen wurden. Ein Auskunftsrecht des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer (zu Zwecken der Berufsüberwachung nach § 23 Abs 2 RAO) ist dem Gesetz insoweit nicht zu entnehmen. Demzufolge vermag die erteilte Aufforderung, einen „Kontenregistrauszug gemäß § 4 Abs 4 KontRegG“ vorzulegen, keinen im Sinn des § 23 Abs 2 RAO und des § 26 RL-BA 2015 legitimen Auftrag des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer herzustellen, womit der Schuldspruch V/2 (zur Gänze) rechtsfehlerhaft erfolgt ist.

Anmerkungen

Die Entscheidung steht im Einklang mit der schon früher von einem anderen OGH-Senat gefällten Entscheidung vom 29. 11. 2023, 21 Ds 4/23k. Damals hatte der Disziplinarrat der RAK Wien die Einstellung eines Disziplinarverfahrens wegen der Nichtbefolgung des Auftrags zur Vorlage eines Kontenregistrauszugs beschlossen. Der OGH gab der dagegen erhobenen Beschwerde des Kammeranwalts keine Folge:

Auch wenn ein Kontenregistrauszug jederzeit „mit einem Klick über FinanzOnline“ zu erlangen sei, wäre ein entsprechender Auftrag des Ausschusses ein Eingriff in das den Auskunftsanspruch beinhaltende Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs 3 Z 1 DSG; Art 8 Abs 2 GRC; Art 15 DSGVO), zumal weder die RAO noch das KontRegG diesbezügliche Eingriffsbestimmungen im Sinne des § 1 Abs 2 DSG oder sonstige gesetzlich geregelte legitime Grundlagen

im Sinne des Art 8 Abs 2 GRC enthalten. Beim Recht auf Auskunft betroffener Personen und Unternehmen gemäß § 4 Abs 4 KontRegG, welche sie betreffende Daten in das Kontenregister aufgenommen wurden, handle es sich um eine (spezialgesetzliche) Ausformung des durch das Grundrecht auf Datenschutz garantierten höchstpersönlichen Anspruchs auf Auskunft (§ 1 Abs 3 Z 1 und § 26 DSG; Art 8 Abs 2 GRC; Art 15 DSGVO) als zentraler Bestandteil des Selbst Datenschutzes (*Haidinger in Knyrim*, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 1, 5 und 58; *Haidinger/Illibauer in Knyrim*, Datenschutzrecht⁴ Rz 8.49).

Ein Auftrag des Ausschusses zur Vorlage von Kontoauszügen und -unterlagen, Zahlungsbelegen oder ähnlichen Urkunden war damals nicht Gegenstand des Verfahrens. Diesbezüglich hatte der OGH schon früher entschieden, dass die Nichtbefolgung solcher Aufträge disziplinar ist (11. 12. 2014, 26 Os 8/14t).

Beide Entscheidungen sind aus Sicht der Berufsüberwachung unbefriedigend: Eine effiziente Berufsüberwachung setzt voraus, von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch einen Kontenregistrauszug anzufordern, um überprüfen zu können, ob sie alle von ihnen geführten Treuhandkonten der RAK auch gemeldet haben. Wie soll der Ausschuss aber bestimmte Kontoauszüge anfordern, wenn er nicht herausfinden darf, über welche Konten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfügen?

Das Kontenregister dient ganz allgemein der „Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse“ (§ 1 Abs 1 KontRegG), wozu auch zweifellos die Berufsüberwachung zählt. Für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei haben zwar die Geldwäschemeldestelle, die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst und die Finanzaufsichtsbehörde entsprechende Auskunftsrechte. Die RAK hat allerdings mangels entsprechender Anführung der in § 4 Abs 1 KontRegG genannten Stellen keine Möglichkeit, vom BMF direkt Auskünfte aus dem Kontenregister zu erhalten. Wie soll dann aber die RAK ihrer Verpflichtung zur Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder, die der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dienen, nachkommen?

Diese Gesetzeslücke bedarf einer Sanierung. Eine bloße Ergänzung des nur Verordnungscharakter habenden § 26 RL-BA 2015, der ganz allgemein die Verpflichtung zur Befolgung der den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von der Kammer erteilten Aufträge normiert, wird im Hinblick auf die vom OGH dargestellte Grundrechtsproblematik nicht ausreichend sein. Außerdem wäre eine sich nur an

die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richtende Verpflichtung zur Vorlage eines Kontenregistrauszugs, deren Nichterfüllung dann aber nur durch die Verhängung von Disziplinarstrafen sanktioniert ist, wenig effizient.

Es ist daher eine Ergänzung von § 4 Abs 1 KontRegG dahingehend zu fordern, dass das BMF zu Zwecken der Be-

rufsüberwachung auch der RAK Auskünfte aus dem Kontenregister zu erteilen hat.

MICHAEL BURESCH

bearbeitet von:
GERNOT MURKO;
TERESA PERNER

Anmerkungen von:
JULIA KUSTERNIGG

2025/243

Berufspflichten des Rechtsanwalts bei urlaubsbedingter Kanzleischließung und ERV-Abmeldung

§ 14 RAO; § 40 Abs 4 RL-BA 2015

Bei der Beurteilung einer aus einer urlaubsbedingten Kanzleischließung resultierenden Berufspflichtenverletzung ist zwischen der Schließung der Kanzlei als solcher und der (hier damit verbundenen) Verhinderung der Vornahme von Zustellungen zu unterscheiden.

Eine bloße Abwesenheit des Rechtsanwalts begründet dann keine Pflichtverletzung, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass weder Mandanteninteressen gefährdet (§ 9 Abs 1 RAO) noch die Sorgfalt und Umsicht der Kanzleiführung (§ 40 RL-BA 2015) beeinträchtigt werden. Eine vorübergehende Abmeldung vom ERV („Rückverkehrssperre“) ist jedenfalls dann disziplinar, wenn dadurch die Interessen von Mandanten nicht mehr ordnungsgemäß verfolgt werden können. Eine Berufspflicht kann auch dann verletzt sein, wenn durch die Abmeldung vom ERV in anhängigen Verfahren ganz allgemein (nicht nur für den eigenen Mandanten) die Gefahr besteht, dass das Nichtauslösen von Fristen (oder die Unmöglichkeit einer Ladung) zu Verzögerungen führt. Allerdings ist insofern – zumal mit Blick auf kleine Anwaltskanzleien – keine permanente Erreichbarkeit zu fordern, vielmehr hat eine Interessenabwägung zu erfolgen. Dabei steht dem Interesse am Unterbleiben solcher Verzögerungen das Interesse des Anwalts an einem ungestörten, auch längeren Urlaub und – wenngleich mit geringerem Gewicht – am Unterbleiben der mit der Bestellung eines Substituten verbundenen organisatorischen und finanziellen Belastungen gegenüber.

Es liegt jedenfalls dann eine Berufspflichtverletzung vor, wenn sich ein Rechtsanwalt vom ERV abmeldet, um eine in einem konkreten Verfahren zu erwartende Zustellung zu verhindern und damit den Lauf von Fristen oder den Eintritt der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung bewusst zu vereiteln. Abgesehen von Missbrauchsfällen ist aber die mit einer kurzfristigen Rückverkehrssperre verbundene Unmöglichkeit von Zustellungen im Regelfall aufgrund der genannten Interessen des Anwalts hinzunehmen, wobei als Höchstgrenze – da dem Anwalt bei längerer Abwesenheit die Bestellung eines Substituten zugemutet werden kann – eine etwa zweiwöchige Unterbrechung angesehen werden kann.

OGH 30. 7. 2025, 23 Ds 2/24g

Aus den Entscheidungsgründen

Geht es um die (bloße) Abwesenheit des Rechtsanwalts, dürfen dadurch weder Interessen der Mandanten gefährdet (§ 9 Abs 1 Satz 1 RAO) noch die Sorgfalt und Umsicht der Kanzleiführung (§ 40 Abs 1 und 2 RL-BA 2015) beeinträchtigt werden. Daraus folgend hat der Rechtsanwalt im Verhinderungsfall zur Vermeidung von Nachteilen für seine Mandanten einen anderen Rechtsanwalt zu substituieren, wobei die Substitution im Falle andauernder Verhinderung oder längerer Abwesenheit dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen ist (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 14 RAO Rz 4 und 22; RIS-Justiz RS0071988; RS0056549). Eine Urlaubsbewilligung benötigt ein Rechtsanwalt – selbst im Falle einer längeren Abwesenheit – zwar nicht (§ 14 letzter Satz RAO), er hat aber – im

Sinn der ihn nach § 9 Abs 1, § 14 RAO, § 40 Abs 1 und 2 RL-BA 2015 treffenden Pflichten – dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mandanten durch seine Abwesenheit keine Nachteile entstehen (RIS-Justiz RS0071988 [T 2]). Davon wäre – abgesehen von eindeutigen Fällen wie dem Versäumen von Fristen – dann auszugehen, wenn der Rechtsanwalt im Rahmen bestehender Mandatsverhältnisse auch in dringenden Fällen nicht erreichbar wäre und dafür auch nicht durch Substitution Vorsorge getroffen hätte. Werden die Interessen des Mandanten dagegen durch geeignete Maßnahmen gewahrt, steht der (vorübergehenden) Schließung der Kanzlei, etwa für Urlaubszwecke, kein gesetzliches Verbot entgegen (20 Ds 12/20z [Rz 6]).

Davon zu unterscheiden ist die Abmeldung vom ERV (dazu aus technischer Sicht *Moser*, ERV-Rückverkehrssper-

re, AnwBl 2024/204) und die (hier damit im zweiten Tatzeitraum korrelierende) Bekanntgabe der Ortsabwesenheit bei der Post:

Rechtsanwälte sind nach § 89c Abs 5 Z 1 GOG (nach Maßgabe der hier unstrittig vorhandenen technischen Möglichkeiten) zur Teilnahme am ERV verpflichtet, was nach § 89a GOG nicht nur das Anbringen von Eingaben, sondern auch die Entgegennahme von Zustellungen erfasst („Rückverkehr“). Damit übereinstimmend ist der Rechtsanwalt nach § 9 Abs 1a RAO verpflichtet, entsprechend den technischen und organisatorischen Möglichkeiten und den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege Sorge für die zur Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen notwendigen Einrichtungen, insbesondere um sich im Verkehr mit Gerichten des elektronischen Rechtsverkehrs zu bedienen, zu tragen.

Auf dieser Grundlage ist eine vorübergehende Abmeldung vom ERV (Rückverkehrssperre) jedenfalls dann disziplinar, wenn dadurch Interessen von Mandanten des Rechtsanwalts nicht mehr ordnungsgemäß verfolgt werden können (20 Ds 12/20z; RS0119857 [T 2]; vgl auch 24 Ds 2/18f [zur Verpflichtung zur Substitution in dringenden Angelegenheiten]). Dabei genügt es, wenn der Rechtsanwalt aufgrund anhängiger Verfahren damit rechnen muss, dass die Abmeldung vom ERV eine solche Folge haben kann. Richtig ist zwar, dass bei Unzustellbarkeit einer Entscheidung keine Notfristen ausgelöst werden, sodass Mandanteninteressen unter dem Blickwinkel des Versäumens solcher Fristen nicht gefährdet sind. Allerdings kann die Verzögerung der Zustellung für den Mandanten aus anderen Gründen nachteilig sein, etwa wenn wegen verspäteter Kenntnis vom Eintritt der Vollstreckbarkeit eine im Einzelfall dringende Durchsetzungsmaßnahme vorerst unterbleibt oder wenn aufgrund einer Entscheidung (etwa in einer Haftsache) dringend weitere Anträge zu stellen sind. Sind solche Zustellungen aufgrund anhängiger Verfahren zu erwarten, so begründet schon eine kurzfristige Rückverkehrssperre eine Berufspflichtverletzung zufolge (solcherart konkreter) Gefährdung von Mandanteninteressen. In solchen Fällen wird der Rechtsanwalt daher durch geeignete Maßnahmen die Zustellung zu ermöglichen und das Setzen allenfalls erforderlicher Maßnahmen sicherzustellen haben.

Die Verpflichtung, Zustellungen im Weg des ERV entgegenzunehmen, geht aber (auch) aus standesrechtlicher Sicht über die Wahrung von Interessen der (eigenen) Mandanten des Rechtsanwalts hinaus. Aus der Verpflichtung in § 89c Abs 5 Z 1 GOG und der Bezugnahme auf die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege in § 9 RAO ist abzuleiten, dass diese Verpflichtung ganz allgemein die geordnete und zügige Abwicklung von Verfahren sicherstellen soll, und zwar im Interesse der Behörden, die Zustellungen vornehmen, und der (anderen) Verfahrensbeteiligten.

Das gilt umso mehr, als Zustellungen bei Vorliegen einer Prozessvollmacht oder bei Bestellung als Verteidiger wirksam nur an den Rechtsanwalt, nicht aber an die Partei vor-

genommen werden können. Das „Umgehen“ eines nicht erreichbaren Rechtsanwalts durch unmittelbare Zustellung an die Partei ist daher – aus guten Gründen – nicht möglich. Diese besondere Stellung des Rechtsanwalts wird durch die gesetzlichen Regelungen zur Anwalts- oder Verteidigerpflicht verstärkt, die zwar primär dem Schutz der Partei dienen, aber mittelbar doch auch den Anwaltsstand wirtschaftlich stützen. All das begründet eine sachliche Rechtfertigung für die Annahme von Berufspflichten, die unabhängig von konkreten Mandanteninteressen in Bezug auf eine geordnete Rechtspflege bestehen.

Daraus folgt, dass eine Berufspflicht auch dann verletzt sein kann, wenn durch die Abmeldung vom ERV in anhängigen Verfahren ganz allgemein (nicht nur für den eigenen Mandanten) die Gefahr besteht, dass das Nichtauslösen von Fristen (oder die Unmöglichkeit einer Ladung) zu Verzögerungen führt. Allerdings ist insofern – zumal mit Blick auf kleine Anwaltskanzleien – keine permanente Erreichbarkeit zu fordern, vielmehr hat eine Interessenabwägung zu erfolgen (20 Ds 12/20z; RIS-Justiz RS0133576). Dabei steht dem Interesse am Unterbleiben solcher Verzögerungen das Interesse des Anwalts an einem ungestörten, auch längeren Urlaub und – wenngleich mit geringerem Gewicht – am Unterbleiben der mit der Bestellung eines Substituten verbundenen organisatorischen und finanziellen Belastungen gegenüber.

Auf dieser Grundlage liegt jedenfalls dann eine Berufspflichtverletzung vor, wenn sich ein Rechtsanwalt vom ERV abmeldet, um eine in einem konkreten Verfahren zu erwartende Zustellung zu verhindern und damit den Lauf von Fristen oder den Eintritt der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung bewusst zu vereiteln. Abgesehen von solchen Missbrauchsfällen ist aber die mit einer kurzfristigen Rückverkehrssperre verbundene Unmöglichkeit von Zustellungen im Regelfall aufgrund der genannten Interessen des Anwalts hinzunehmen, wobei als Höchstgrenze – da dem Anwalt bei längerer Abwesenheit die Bestellung eines Substituten zugemutet werden kann – eine etwa zweiwöchige Unterbrechung angesehen werden kann (20 Ds 12/20z). Das gilt freilich nicht, wenn durch die Rückverkehrssperre zu erwartende Zustellungen in anhängigen eilbedürftigen Verfahren (etwa Haftsachen, Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung oder dringende Sorgerechtsachen) verhindert werden könnten. In solchen Fällen wiegt das Interesse der Allgemeinheit und der anderen Beteiligten an einer nicht durch Zustellprobleme behinderten Rechtspflege jedenfalls schwerer als jenes des Anwalts an einem ungestörten Urlaub und an der Nichtbestellung eines Substituten.

Kontext

Ein Rechtsanwalt hatte seine Kanzlei in den Sommermonaten 2022 und 2023 urlaubsbedingt für mehrere Wochen geschlossen und sich zeitweise auch vom ERV abgemeldet. Der Disziplinartrat sah darin eine Verletzung anwaltlicher

Berufspflichten und verhängte eine Geldbuße. Der OGH stellte klar, dass eine bloße Kanzleischließung wegen Urlaubs keine Pflichtverletzung darstellt, sofern durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass Mandanteninteressen nicht beeinträchtigt werden. Eine ERV-Abmeldung kann zwar grundsätzlich disziplinar relevant sein, wenn dadurch Zustellungen in anhängigen Verfahren verhindert oder verzögert werden; im konkreten Fall lagen jedoch keine gravierenden Nachteile für Mandanten oder die Rechtspflege vor. Aufgrund des nur geringen Verschuldens und der unbedeutenden Folgen sah der OGH gem § 3 DSt von einer Disziplinarverfolgung ab und sprach den Anwalt frei.

Anmerkungen

Der OGH bestätigt mit dieser E seine bisherige Rsp und hält abermals fest, dass eine urlaubsbedingte Abwesenheit eines Rechtsanwalts von etwa zwei Wochen grundsätzlich nicht disziplinar ist. Insb Einzelanwält:innen kann nicht bei jeder, auch kurzfristigen, Abwesenheit zugemutet werden, Substitut:innen zu bestellen. Um einen „*ungestörte [n], auch längere[n] Urlaub*“ genießen zu können, haben Rechtsanwält:innen jedoch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ihren standesrechtlichen Pflichten ausreichend nachzukommen (vgl *Csoklich* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 14 Rz 28ff).

Die Abmeldung vom ERV ist für sich genommen ebenfalls nicht disziplinar, sie ist aber nach Ansicht des OGH von der urlaubsbedingten Abwesenheit zu unterscheiden. Diese technische Möglichkeit der Abmeldung im ERV, die iZm der Abschaffung der verhandlungsfreien Zeiten durch das BudgBG 2011 eingeführt wurde, führt dazu, dass Zustellungen über den ERV für die Dauer der Abwesenheit verhindert werden. Die Schriftstücke werden bei einer ERV-Abwesenheitsmeldung in Papierform per Post zugestellt, womit sich ein längerer Zustellvorgang und evidentenmaßen Verzögerungen ergeben (vgl AnwBl 2011, 303; *Moser*, ERV-Rückverkehrssperre, AnwBl 2024, 436). Diese Verzögerungen sind nach Ansicht der Rsp nur dann in Kauf zu nehmen, wenn die vorübergehende Abmeldung vom ERV nicht missbräuchlich erfolgt oder im Rahmen der vom OGH beschriebenen Interessenabwägung iSd § 9 RAO gerechtfertigt ist.

Wie bereits in OGH 15. 3. 2021, 20 Ds 12/20z thematisiert, sind jedenfalls die Interessen des Mandanten sorgfältig zu verfolgen. In der vorliegenden Entscheidung konkretisiert der OGH diese Interessenabwägung und führt aus, dass auch die „*Interessen der Behörden, die Zustellungen vornehmen, und der (anderen) Verfahrensbeteiligten*“ zu berücksichtigen sind. In Fällen, in denen in der Abwesenheit „*in einem konkreten Verfahren*“ mit einer Zustellung zu rechnen ist, liegt ein missbräuchliches und damit disziplinäres Verhalten vor, wenn eine sachlich nicht gerechtfertigte ERV-Abmeldung eingesetzt wird. Schon *Buresch* in AnwBl 2021/195 zu OGH 15. 3. 2021, 20 Ds 12/20z hatte darauf hingewiesen, dass ein disziplinäres Verhalten wohl vorliegen würde, wenn die „*Abmeldung [vom ERV] ohne gerechtfertigten Grund erfolgt, um die erwartete Zustellung eines Urteils zu verhindern oder zu verzögern*“.

Rechtsanwält:innen dürfen nach Ansicht des OGH kurzfristig (urlaubsbedingt) abwesend sein, wenn sie für ihre Abwesenheit entsprechende Maßnahmen getroffen haben. Welche Maßnahmen dies konkret sind, bleibt offen und wird von der Größe der Sozietät und der tatsächlichen Dauer der Abwesenheit (wohl auch in Kombination mit Feiertagen) abhängen. Vor der Abwesenheit ist zu klären, welche Verfahren konkret anhängig sind und in welchem Verfahren mit welchen Zustellungen oder Verfahrensschritten jeweils zu rechnen ist. Ob dies im Einzelfall praktisch möglich ist, ist fraglich, da Rechtsanwält:innen darauf nicht unmittelbar Einfluss haben. Sollten konkrete Verfahren anhängig sein, in denen (bekannterweise) Zustellungen erwartet werden, wird ein Abmelden vom ERV unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer Postsperre kritisch zu sehen sein. Droht eine Gefährdung der Interessen des Mandanten, wird eine ERV-Abmeldung iS der standesrechtlichen Vorschriften wohl unzulässig sein.

Abzuwarten bleibt, welche Auswirkungen die voranschreitende Digitalisierung des Berufsstandes auf mögliche Abwesenheiten haben wird, da heute mit großer Wahrscheinlichkeit technisch von fast überall auf den ERV zugegriffen werden kann.

JULIA KUSTERNIGG

bearbeitet von:
ALEXANDER WITTWER

Anmerkungen von:
ALEXANDER WITTWER

2025/244

Zur Wahrung des deutschen Schriftlichkeitserfordernisses für bestimmende Schriftsätze durch Zeichnung im Rubrum des Schriftsatzes durch einen österreichischen Rechtsanwalt

§§ 129, 130, 130d, 569 Abs 2 Satz 1 dZPO; §§ 25ff dEuRAG; § 75 öZPO; § 58 Abs 4 öGeo

Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat in einem Verfahren vor den deutschen Zivilgerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln.

BGH 15. 5. 2025 – IX ZB 1/24

Aus den Entscheidungsgründen

Gemäß § 569 Abs 2 Satz 1 dZPO wird die Beschwerde durch **Einreichung einer Beschwerdeschrift** eingelegt. Sofern die Beschwerde – wie hier – nicht durch ein **elektronisches Dokument** (§ 130a dZPO) eingelegt wird, gilt damit das Schriftlichkeitserfordernis für bestimmende Schriftsätze (vgl BGH, Beschluss vom 11. Juni 2015 – I ZB 64/14). Der BGH bejaht das Schriftformerfordernis mit der Rubrumsunterschrift des österr RA unter Verweis auch auf das Schriftformerfordernis in § 75 Z 3 öZPO. Dabei verweist der BGH sogar auf § 58 Abs 4 der österreichischen Geschäftsordnung für die Gerichte der I. und II. Instanz (öGeo), wonach die Rubrumsunterschrift auf der ersten Seite des Schriftsatzes oder an dessen Schluss erfolgen kann. Für das österreichische Verfahrensrecht erübrige sich daher die Diskussion, ob eine Unterschrift den Inhalt des Schriftsatzes räumlich abschließen muss.

Vor diesem Hintergrund können bei **Vorliegen einer Rubrumsunterschrift eines österreichischen Rechtsanwalts** aus dem entsprechenden Schriftsatz sowohl der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, als auch die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden. Da sich der österreichische Rechtsanwalt einer im österreichischen Recht ausdrücklich vorgesehenen Form der Unterschrift bedient, steht – vorbehaltlich abweichender Anhaltspunkte im Einzelfall – zugleich fest, dass es sich bei dem Schriftsatz nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass er mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist.

Obwohl der einschreitende österreichische Rechtsanwalt bei einer Beschwerde – mit Anwaltszwang – den Nachweis eines Einvernehmensanwalts beibringen hätte müssen (§§ 28f dEuRAG), konnte der Antragsgegner – aufgrund des **Grundsatzes der Meistbegünstigung** (vgl BGH, Beschluss vom 6. April 2011 – XII ZB 553/10, NJW-RR 2011, 939 Rn 13) – darauf vertrauen, dass eine Beschwerde auch zu Protokoll gegeben (§ 11 Abs 1 Satz 1 (d)AVAG, § 78 Abs 3 (d)ZPO) und daher ohne das Einvernehmen mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden kann; dies deswegen, da das Landgericht das Verfahren unrichtig nach dem dAVAG durchgeführt hat.

Der **Schriftsatz** der Instanzbevollmächtigten des Antragsgegners vom 6. Oktober 2023 ist allerdings als Prozesserklärung **unwirksam**, weil er **nicht als elektronisches Dokument** übermittelt worden ist (§ 130d Satz 1 dZPO). Der auf Seiten der Instanzbevollmächtigten des Antragsgegners tätig gewordene österreichische Rechtsanwalt war zur Einreichung der Beschwerdeschrift in elektronischer Form gemäß § 130d Satz 1 dZPO gehalten.

Die zwingende Einreichung von Erklärungen in der elektronischen Form gemäß § 130d Satz 1 dZPO betrifft die Frage ihrer Zulässigkeit. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Form ist deshalb von Amts wegen zu prüfen, ihre Nichteinhaltung führt zur **Unwirksamkeit der Prozesserklärung** (BGH, Beschluss vom 24. November 2022 – IX ZB 11/22, ZIP 2023,

92Rn 7 mwN). § 130d Satz 1 dZPO bestimmt, dass **vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen** sowie schriftlich einzureichende **Anträge** und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, **als elektronisches Dokument** zu übermitteln sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll diese Vorgabe dabei nicht nur für das Erkenntnisverfahren, sondern umfassend für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der Zivilprozessordnung gelten (BT-Drucks 17/12634, 28). **Diese Vorgaben gelten im Grundsatz auch für dienstleistende europäische Rechtsanwälte im Sinne der §§ 25 ff dEuRAG.** Ob der dienstleistende europäische Rechtsanwalt der Nutzungspflicht des § 130d Satz 1 dZPO unterliegt, wird im Schrifttum unterschiedlich beantwortet. Zum Teil wird der dienstleistende europäische Rechtsanwalt von der Nutzungspflicht ausgenommen (*Thomas/Putzo/Seiler*, ZPO⁴⁵ § 130d Rn 1a; *Vollkommer*, MDR 2022, 747, 750 [BGH 23. 11. 2021 – VI ZB 69/20]). Überwiegend wird hingegen von einer Nutzungspflicht ausgegangen (*Zöller/Greger*, ZPO³⁵ § 130d Rn 3; *jurisPK-ERV/Biallaß* (2023) § 130d ZPO Rn 11; *Fritzsche*, NZFam 2022, 1, 3; ebenso FG Nürnberg, DStRE 2024, 492 [FG Nürnberg 3. 4. 2023 – 6 V 1330/22] Rn 18f für § 52d Satz 1 FGO).

Die überwiegende Ansicht ist nach Ansicht des BGH richtig: § 27 Abs 1 Satz 1 dEuRAG stellt den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt mit dem in Deutschland niedergelassenen Anwalt im Hinblick auf dessen Rechte und Pflichten gleich.

Die Gleichstellung bewirkt, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt im Grundsatz ebenso wie der in Deutschland niedergelassene der Nutzungspflicht des § 130d Satz 1 dZPO unterliegt. § 130d dZPO soll für Rechtsanwälte und andere vertretungsberechtigte Personen, soweit ihnen ein spezieller, sicherer Übermittlungsweg zu den Gerichten zur Verfügung steht, die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten verpflichtend machen (vgl BT-Drucks 17/2634, 20). § 27a Abs 1 Satz 1 dEuRAG sieht vor, dass der **dienstleistende europäische Rechtsanwalt die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beantragen kann**. Es sollte auch für dienstleistende europäische Rechtsanwälte die Möglichkeit geschaffen werden, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet zu bekommen (vgl BT-Drucks 18/9521, aaO).

Ein Sachverhalt, der die Annahme einer Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nahelegen könnte (dieses behindert oder weniger attraktiv macht; vgl EuGH, Urteil vom 18. Mai 2017 – C-99/16, NJW 2017, 3285 Rn 26), die nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre (vgl EuGH, Urteil vom 18. Mai 2017, aaO Rn 34ff), ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Der Senat hat in der Sache selbst zu entscheiden. Die Erstbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

Kontext

Mit Zahlungsbefehl des Bezirksgerichts Ried im Innkreis vom 12. Dezember 1995 wurde der Antragsgegner in der

Republik Österreich zur Begleichung einer Forderung von öS 20.589,20 nebst Zinsen sowie zur Zahlung von Kosten in Höhe von öS 2.709,68 verpflichtet. Auf Antrag des Antragstellers vom 13. März 2023 hat das Landgericht Traunstein am 20. September 2023 beschlossen, dass der Zahlungsbefehl mit der Vollstreckungsklausel zugunsten des Antragstellers als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Titelgläubigerin, der H., zu versehen sei. Der Beschluss des Landgerichts ist dem Antragsgegner am 7. Oktober 2023 zugestellt worden. Bereits am 6. Oktober 2023 ging per Telefax (und dann noch am 11. Oktober 2023 per Post) ein Schriftsatz der Instanzbevollmächtigten des Antragsgegners, einer österreichischen Rechtsanwaltsgesellschaft, beim Landgericht ein. Dem Schriftsatz war ein (vollständiges) Rubrum vorangestellt. Das Rubrum wies die Rechtsanwaltsgesellschaft als Vertreterin des Antragsgegners aus. Die maschinenschriftliche Bezeichnung der Rechtsanwaltsgesellschaft im Rubrum war handschriftlich durch einen Rechtsanwalt der Gesellschaft unterschrieben. Inhaltlich enthielt der Schriftsatz dem Antragsgegner zugeschriebene Mitteilungen, nämlich die Bekanntgabe der Vollmachtserteilung an die Rechtsanwaltsgesellschaft und einen namentlich benannten Rechtsanwalt der Gesellschaft, eine Äußerung zur Sache und den Antrag, die beantragte Vollstreckbarerklärung des Zahlungsbefehls ab- oder zurückzuweisen. Das Landgericht hat den Schriftsatz als Beschwerde gegen seinen Beschluss vom 20. September 2023 gewertet und die Sache an das Oberlandesgericht abgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Beschwerde den angefochtenen Beschluss aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde.

Anmerkungen

Im vorliegenden Fall – ein österr Titel aus 1995 – waren noch nicht die Rechtsvorschriften des europäischen Zivilprozessrechts (LGVÜ, EuGVÜ oder EUGVVO) anzuwenden, sondern der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen. Das LGVÜ war nämlich erst ab 1. 9. 1996 anzuwenden und ist im Verhältnis zu Deutschland später durch EuGVÜ und dann EUGVVO (alt, ab 1. 3. 2002, und neu ab 10. 1. 2015) abgelöst worden. Um einen österr Titel in Deutschland zu vollstrecken, war der Titel somit noch mit der Vollstreckungsklausel zu versehen (vgl § 725 dZPO). Nachdem die Beschwerde vom BGH nun aus formalen Gründen als unzulässig verworfen wurde, wird der knapp 30-jährige österr Titel in Deutschland zu vollstrecken sein.

In Deutschland ist die Unterschrift am Ende des Schriftsatzes anzubringen (vgl § 130 Nr 6 dZPO) und damit Wirksamkeitsvoraussetzung. Sinn und Zweck ist, dass die Person, die unterzeichnet, identifiziert werden kann und den **Inhalt**

des Schriftsatzes zu verantworten hat (*Anders/Gehle/Anders*, ZPO⁸³ (2025) § 129 Rn 10ff). Der Rezensent – als in Deutschland ebenfalls niedergelassener Rechtsanwalt – hatte auch (wenn er als Einvernehmensrechtsanwalt für österreichische Rechtsanwälte tätig war) immer wieder auf das Problem der **Rubrumunterschrift österreichischer Rechtsanwälte** hinzuweisen. Ob die Zeichnung eines Schriftsatzes in dem seinem Inhalt vorangestellten Rubrum dem deutschen Schriftlichkeitserfordernis genügt, ist in der Rsp unterschiedlich beantwortet worden. Auch die Lehre beurteilt diese Frage nicht einheitlich (dafür *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO²² § 129 Rn 9; dagegen *Stein/Jonas/Kern*, ZPO, § 130 Rn 21 (Fn 43); wohl auch *BeckOK-ZPO/von Selle* (2025) § 130 Rn 9; zweifelnd *Zöller/Greger*, ZPO³⁵ § 130 Rn 11). Verneint worden ist die Einhaltung des Schriftlichkeitserfordernisses, insbesondere durch zwei ältere Entscheidungen des BGH (Urteil vom 22. April 1960 – IV ZR 294/59, *Wolters Kluwer RS* 1960, 15080) und des BFH (Urteil vom 29. Juli 1969 – VII R 92/68, *BFHE* 96, 381). Verwiesen wurde jeweils auf das Erfordernis der Zeichnung unterhalb des (bestimmenden) Inhalts des Schriftsatzes (vgl BGH, Urteil vom 22. April 1960, aaO Rn 9; BFH, aaO, 384ff). In der neueren Rsp wurde die **Wahrung des Schriftlichkeitserfordernisses** zum Teil für möglich gehalten (*BSGE* 132, 178 Rn 15ff). Es ist erfreulich, dass nach Ansicht des BGH in der obigen Entscheidung das Schriftlichkeitserfordernis erfüllt ist, selbst wenn es sich um eine Rubrumunterschrift von einem österreichischen Rechtsanwalt handelt; und nicht um eine Unterschrift – wie in Deutschland üblich –, die am Ende des Schriftsatzes das Vorbringen abschließt und erst damit als Prozessklärung des postulationsfähigen Rechtsanwalts gilt.

All das ist freilich (fast) nur noch von **rechtshistorischer Relevanz**: Gemäß § 174 Abs 4 S 4 dZPO haben alle im Zivilprozess auftretenden Rechtsanwälte einen sicheren Übermittlungsweg zu wählen. In Deutschland ist in § 130 d ZPO für Anwälte und andere vertretungsberechtigte Personen die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtend vorgesehen. Auch das dEuRAG sieht keine Ausnahme vor (vgl § 27 Abs 1 dEuRAG zu den gleichen Rechten und Pflichten wie ein inländischer/deutscher RA), sondern enthält vielmehr in § 27 a Abs 1 dEuRAG eine Regelung, wonach der dienstleistende europäische Rechtsanwalt die Einrichtung eines **besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)** beantragen kann. Der Gesetzgeber, der im Jahr 2018 die passive Nutzungspflicht und im Jahr 2022 die aktive Nutzungspflicht des beA für deutsche Rechtsanwälte einführte, wollte diese Regelung auf die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte angewendet wissen.

Der BGH führt zu Recht aus, dass auch der dienstleistende (europäische – hier: österreichische) Rechtsanwalt das Formerfordernis nach der dZPO einhalten muss, zumal nun auch in Deutschland seit rund dreieinhalb Jahren die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs in § 130 d ZPO festgeschrieben ist. Dafür muss er sich einen

Zugang über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) besorgen (vgl. www.bea-brak.de/beaportal/). § 27 a dEuRAG sieht dies auch vor. Ein ordnungsgemäß von einem österreichischen Rechtsanwalt gezeichneter (unterschiedener, schriftlicher) Schriftsatz ist daher unzulässig, wenn er nicht die (deutsche) elektronische Form einhält.

Diese Grundsätze der BGH-Entscheidung sind auch auf das **umgekehrte Verhältnis Deutschland-Österreich** umzulegen. Nach § 89 c Abs 5 Z 1 GOG iVm § 40 Abs 4 RL-BA 2015 ist für österreichische Rechtsanwälte die Teilnahme am ERV verpflichtend; das hat der OGH schon vor einigen Jahren auch für **dienstleistende europäische Rechtsanwälte** bei Vertretung vor österreichischen Gerichten judiziert (1 Ob 116/21 x; § 4 EIRAG), für aus dem EU-Aus-

land **niedergelassene Rechtsanwälte** ebenfalls (2 Ob 36/15 f; § 13 EIRAG); vgl. auch *Schreiner in Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 40 RL-BA 2015 Rz 12; *Prunbauer-Glaser*, ebendort § 4 EIRAG Rz 2. Es ist angezeigt, dass die unteren Instanzen die aus dem Ausland (va Deutschland) vor hiesigen Gerichten auftretenden Rechtsanwälte darauf hinweisen, dass ihre (oft noch) mittels Schriftform oder gar noch Telefax eingebrachten Schriftsätze unzulässig sind; die Formgebrechen sind entsprechend zu rügen (zur Verbesserung auffordern) oder diese eventuell sogar als unzulässig zurückzuweisen.

ALEXANDER WITTWER

Zur Abgeltung des „doppelten“ Zeitaufwands von Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter

§ 16 RAO

Besprechungen zwischen Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter können grundsätzlich im Rahmen der dafür im Einzelfall erforderlichen Dauer zweckmäßig sein. Dies betrifft insbesondere Besprechungen (untereinander oder auch mit dem Mandanten) zur Angleichung des Informationsstands der eingesetzten Personen oder zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise, gerade weil dies Doppelgleisigkeiten und damit unnötige Kosten für den Mandanten vermeidet. Gemeinsame Besprechungen können überdies der Erweiterung oder Abwägung von rechtlichen oder tatsächlichen Argumenten dienen und somit zur Verbesserung des Arbeitsergebnisses zweckmäßig sein.

OGH 10. 7. 2025, 10 Ob 38/25 y

Aus den Entscheidungsgründen

Nach § 16 Abs 1 RAO kann der Rechtsanwalt mit der Partei sein Honorar frei vereinbaren. Diese Bestimmung gewährleistet die Privatautonomie zwischen Klient und Rechtsanwalt (3 Ob 12/23 w Rz 1 ua). Bei einem vereinbarten Zeithonorar bestimmt sich der Honoraranspruch einerseits nach dem vereinbarten Stundensatz und andererseits nach dem Zeitaufwand (8 Ob 92/14 h ErwGr 3.2). Im Rahmen einer solchen Stundensatzvereinbarung ist in Bezug auf den Zeitaufwand eine Angemessenheitskontrolle zulässig (RS0038356 [T 8]). Dies bedeutet zunächst nicht nur, dass nicht erbrachte Leistungen nicht zu honorieren sind, sondern auch, dass für unsachliche bzw. unzweckmäßige Leistungen kein Honorar gebührt (8 Ob 92/14 h ErwGr 3.2).

4.1.1. Das vereinbarte Honorar bestand hier in einem fixen Stundensatz, der nicht nach dem Inhalt oder der Intensität einer erbrachten Leistung (wohl aber nach Leistungen eines Partners und eines Rechtsanwaltsanwärters) unterschied. Die Klägerin war daher berechtigt, die gesamte mit der Tätigkeit zusammenhängende Zeit zu verrechnen, was auch Vorbereitungshandlungen, Aktenstudium und Reisezeiten inkludiert (*Masser in Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte⁴ [2024] Honorarrecht 151). [...]

4.1.2. Entgegen dem Standpunkt der Beklagten sind die Leistungen der Klägerin auch insofern abzugelten, als diese dafür einen Rechtsanwaltsanwärter heranzog (vgl. *Masser in Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte⁴ [2024] Honorarrecht 151). Hier folgt dies auch aus der ausdrücklichen Vereinbarung eines besonderen (niedrigeren) Stundensatzes für durch Rechtsanwaltsanwärter ohne Prüfung erbrachte Leistungen, die andernfalls sinnlos wäre, sowie dem Umstand, dass sich die Beklagte gegen die ihr gegenüber offenkundige Hinzuziehung dieses Rechtsanwaltsanwärters gar nicht wehrte. Der von der Beklagten betonte Umstand, dass sie im Gesellschaftsrecht nicht bewandert sei und daher auf entsprechende Experten zurückgreifen habe wollen, widerspricht der (zusätzlichen) Hinzuziehung eines Rechtsanwaltsanwärters nicht, zumal nicht die gesamte von einem Rechtsanwalt in einer gesellschaftsrechtlichen Streitigkeit zu erbringende Tätigkeit einer solchen Expertise bedürfen muss. [...]

4.1.5. Die Beklagte wendet sich überdies gegen die Abgeltung des „doppelten“ Zeitaufwands von Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter in Form von Besprechungen (untereinander und mit der Beklagten), weil derartige „Doppelgleisigkeiten“ organisatorisch der Kanzlei der Klägerin geschuldet und ohne diesbezügliche Vereinbarung nicht vom Mandanten abzugelten seien.

bearbeitet von:
GERNOT MURKO,
TERESA PERNER

Anmerkungen von:
TERESA PERNER

2025/245

Aus der Vereinbarung einer Abrechnung nach Stundensatz und der Zulässigkeit der Hinzuziehung von Rechtsanwaltsanwärtinnen folgt allerdings, dass der Zeitaufwand für jede Person verrechnet werden kann, die für die Erbringung einer auftragsgemäßen Leistung eingesetzt wurde. Zu welcher Zeit diese Personen diese Leistungen jeweils erbringen und ob diese Personen diese Leistungen gleichzeitig erbringen, ist aber nicht entscheidend. Im Rahmen der Angemessenheitskontrolle ist lediglich zu prüfen, ob es sich um sachlich begründete und zweckmäßige Leistungen handelt.

Besprechungen zwischen Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärtinnen können grundsätzlich im Rahmen der dafür im Einzelfall erforderlichen Dauer zweckmäßig sein. Dies betrifft insbesondere Besprechungen (untereinander oder auch mit dem Mandanten) zur Angleichung des Informationsstands der eingesetzten Personen oder zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise, gerade weil dies Doppelgleisigkeiten und damit unnötige Kosten für den Mandanten vermeidet. Gemeinsame Besprechungen können überdies der Erweiterung oder Abwägung von rechtlichen oder tatsächlichen Argumenten dienen und somit zur Verbesserung des Arbeitsergebnisses zweckmäßig sein.

Nach dem festgestellten Sachverhalt und der Beurteilung der Vorinstanzen handelte es sich bei den verzeichneten Besprechungen um derartige zweckmäßige Leistungen von Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärtinnen für die Beklagte. Soweit die Beklagte mit der Behauptung, diese Besprechungen seien „organisatorisch der Kanzlei der Klägerin geschuldet“, meint, es handle sich um Leistungen, die aufgrund rein kanzleiinterner Gründe (wie etwa im Fall rein kanzleiinterner Mitteilungen) – also ohne unmittelbarem Bezug zum vorliegenden Auftragsverhältnis – erbracht worden seien, geht sie nicht vom festgestellten Sachverhalt aus.

Kontext

Eine Rechtsanwalts-GmbH (Klägerin) hatte eine Klientin (Beklagte) in einer gesellschaftsrechtlichen Streitigkeit beraten und vertreten. Im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen einen Gesellschafterbeschluss wurden auch ein Feststellungs- und ein Leistungsbegehren erhoben. Diese zusätzlichen Begehren wurden später vom Gericht abgewiesen, wodurch der Mandantin Prozesskosten entstanden. Die Kanzlei begehrte daraufhin Honorarzahmung, wogegen die Beklagte ua die Abgeltung des „doppelten“ Zeitaufwands von Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärtinnen sowie Schadenersatz wegen fehlerhafter Beratung einwendete. Da Feststellungen fehlen, ob die Beklagte die geringen Erfolgsaussichten für die zusätzlichen Begehren bereits kannte, hob der OGH die Vorentscheidungen auf und verwies die Sache an das Erstgericht zurück.

Anmerkungen

Nach stRsp¹ gilt für das Rechtsanwalts Honorar eine fixe Rangordnung der Rechtsgrundlagen: Vorrang hat die **Parteienvereinbarung**, subsidiär kommen das RATG und – als letzte Auffangregelung – das angemessene Entgelt nach § 1152 ABGB zur Anwendung. Mit der Neufassung des § 16 RAO durch das BRÄG 2008² („Der Rechtsanwalt kann sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren“) ist der Grundsatz der freien Honorarvereinbarung³ abermals ausdrücklich betont worden; Gleiches ergibt sich aus § 15 Abs 1 RL-BA 2015 („Der Rechtsanwalt darf sein Honorar [...] frei vereinbaren“) und § 2 RATG („Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt“). Dieses Prinzip der Privatautonomie unterliegt jedoch dem Korrektiv der **Angemessenheitskontrolle**:⁴ Auch ein frei vereinbartes Pauschal-, Erfolgs- oder (wie im vorliegenden Fall) Zeithonorar darf – gemessen an der für durchschnittliche Leistungen gebührenden Entlohnung – nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Ergebnis stehen.⁵

Ist (wie hier) ein Zeithonorar vereinbart, erfolgt die Abrechnung unabhängig vom Streitwert und von der Art der erbrachten Rechtsdienstleistung(en).⁶ Maßgeblich sind der vereinbarte Stundensatz und der tatsächlich angefallene Zeitaufwand, abgerechnet in den vertraglich vorgesehenen Zeiteinheiten.⁷ Bei beiden Parametern – Stundensatz⁸ und Zeitaufwand⁹ – ist eine **Angemessenheitskontrolle** zulässig. Hinsichtlich des Zeitaufwands ist zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen sachlich begründet und zweckmäßig waren.¹⁰ Als Beurteilungskriterien hierfür dienen insb Umfang, Schwierigkeit und Komplexität der Sache sowie Erfahrung und Spezialisierung des Rechtsanwalts.¹¹ Nicht erbrachte, unsachliche oder unzulässige Leistungen sind nicht honorarfähig.¹²

Das zweite maßgebliche Kriterium der Honorarfähigkeit beim Zeithonorar – neben der Angemessenheit – ist der **Mandatsbezug**. Abrechenbar ist (nur) die gesamte mandatsbezogene Zeit (etwa Verhandlungen und Besprechungen mit dem Mandanten, Vorbereitungshandlungen, Ak-

¹ RIS-Justiz RS0071999; RS0038356.

² ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 22.

³ Ausführlich dazu Fister in Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 16 RAO Rz 3 ff.

⁴ Thiele, Anwaltskosten⁴ (2023) 20 f. Im Allgemeinen zu den Grenzen des Grundsatzes der freien Honorarvereinbarung Fister in Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 16 RAO Rz 4; Cernochova/B. Fink in Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 15 RL-BA 2015 Rz 3 ff.

⁵ Vgl Thiele, Anwaltskosten⁴ 20.

⁶ Masser in Csoklich/Scheuba (Hrsg), Standesrecht der Rechtsanwälte⁴ (2024) 152.

⁷ Vgl Masser in Csoklich/Scheuba, Standesrecht⁴ 152; Thiele, Anwaltskosten⁴ 24; Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek (Hrsg), RAO¹¹ § 16 RAO Rz 5 (Stand 1. 11. 2022, rdb.at).

⁸ OGH 7 Ob 259/10 d; Thiele, Anwaltskosten⁴ 21.

⁹ RIS-Justiz RS0038356 (T 8); Cernochova/B. Fink in Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 15 RL-BA 2015 Rz 20; Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 16 RAO Rz 1.

¹⁰ OGH 10 Ob 38/25 y ErwGr 4.1.5.

¹¹ Vgl OGH 8 Ob 92/14 h AnwBl 2015, 70 = JBl 2015, 44 = Zak 2014/788 unter Berufung auf den BGH IX ZR 18/09; IX ZR 37/10.

¹² OGH 8 Ob 92/14 h ErwGr 3.2 AnwBl 2015, 70 = JBl 2015, 44 = Zak 2014/788.

tenstudium oder Reisezeiten).¹³ Hingegen sind reine kanzleiinterne Tätigkeiten (interne Organisation, allgemeine Administration oder Ausbildung ohne konkreten Auftragsbezug) nicht vergütungsfähig. Entscheidend für die Honorarfähigkeit ist somit der unmittelbare Mandatsbezug der Tätigkeit, nicht der Ort ihrer Erbringung (intern/extern) und auch nicht die Frage, ob mehrere Personen gleichzeitig tätig wurden.

Vor diesem Hintergrund kann – wie der OGH in der vorliegenden Entscheidung überzeugend ausführt – bei Zustimmung zur Hinzuziehung eines Rechtsanwaltsanwärters auch „doppelter“ Zeitaufwand honorarfähig sein, etwa bei parallel geführten Besprechungen von Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter, sofern die gemeinsame mandatsbezogene Tätigkeit sachlich begründet und zweckmäßig ist. Sachliche Gründe liegen insb in der Informationsangleichung, der strategischen Abstimmung, der Qualitätssicherung des Arbeitsergebnisses und der Vermeidung späterer „Doppelarbeit“.

Die der OGH-Entscheidung zugrunde liegende Wertung (nämlich dass doppelter Zeitaufwand honorarfähig ist, wenn er geeignet ist, das Ergebnis für den Mandanten zu optimieren) lässt sich mE auch auf Konstellationen übertragen, in denen **mehrere Rechtsanwälte** derselben Kanzlei zeitgleich tätig werden:¹⁴ Denn wenn die parallele Mitwirkung eines in Ausbildung befindlichen Rechtsanwaltsanwärters honorarfähig ist, muss dies erst recht für die Doppelpräsenz zweier voll ausgebildeter, berufserfahrener Rechtsanwälte gelten (das wird idR bei umfangreichen und fachlich komplexen Causen der Fall sein). Tatsächlich abrechenbar ist der parallele Aufwand mehrerer Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter jedoch immer nur unter den oben skizzierten Kriterien: aufgeklärter und vom Mandanten genehmigter Mehrpersoneneinsatz, mandatsbezogene Tätigkeit sowie deren sachliche Begründetheit und Zweckmäßigkeit. Die bloße Gleichzeitigkeit der Arbeitsanteile ist dabei unerheblich.

Zentral für das „Bestehen“ der Angemessenheitsprüfung ist schließlich eine **nachvollziehbare Dokumentation** der erbrachten Rechtsdienstleistungen. Die aufgewendete Zeit ist aufzulisten und aufzuschlüsseln; die Leistungsaufstellung muss eine nachträgliche Kontrolle ermöglichen (vgl § 15 Abs 4 RL-BA 2015). Während bei Gerichtsverhandlungen oder klar identifizierbaren Schriftsätzen ein schlichter Verweis häufig genügt, empfiehlt sich für Recherchen, Besprechungen und Telefonate eine kurze Tätigkeitsbeschreibung mit Ziel/Zweck, Beteiligten und Ergebnis.¹⁵ Je klarer die Aufzeichnungen Mandatsbezug und Zweckmäßigkeit erkennen lassen, desto eher bestehen sie die (gerichtliche) Kontrolle.

CHECKLISTE ZU WESENTLICHEN INHALTEN BEIM ZEITHONORAR

Abschluss einer schriftlichen Honorarvereinbarung (§ 1 Abs 2 AHK)

- ✓ Festlegung des Vergütungsmodells (Zeithonorar)
- ✓ Festlegung der Stundensätze (mit Hinweis auf Unterschiede bei Rechtsanwaltsanwärters)
- ✓ Regelung der Verrechnungseinheiten

Honorargespräch

- ✓ Aufklärung über Faktoren, die das Honorar beeinflussen (zB Zahl der E-Mails/Telefonate, externe Termine, Dringlichkeit) – insb im Lichte der EuGH-Judikatur¹⁶ zu den Transparenzanforderungen bei Zeithonorarvereinbarungen
- ✓ Dokumentation des Honorargesprächs

Vereinbarung des Mehrpersoneneinsatzes

- ✓ Offenlegung des Einsatzes von Rechtsanwaltsanwärters/weiteren Rechtsanwälten (in der schriftlichen Honorarvereinbarung oder im Honorargespräch)
- ✓ Dokumentation der Zustimmung des Mandanten (wenn diese nicht ohnehin aus der schriftlichen Honorarvereinbarung hervorgeht)
- ✓ Hinweis auf Paralleltätigkeiten (wie zB Besprechungen) und „doppelte“ Abrechnung

Dokumentation der Rechtsdienstleistungen samt Nebenarbeiten

- ✓ Verweise auf Gerichtsverhandlungen und Schriftsätze
- ✓ Tätigkeitsbeschreibungen (Ziel/Zweck, Beteiligte und Ergebnis) bei Recherchen, Besprechungen und Telefonaten

¹³ Masser in Csoklich/Scheuba, Standesrecht⁴ 152.

¹⁴ Vgl dazu auch Cernochova/B. Fink in Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 15 RL-BA 2015 Rz 24.

¹⁵ Dazu ausführlich Cernochova/B. Fink in Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 15 RL-BA 2015 Rz 22ff.

¹⁶ Dazu ausführlich Bergler/Murko, Aktuelle Fragen zur Transparenz und Abrechnung von Honorarvereinbarungen (ÖJZ, im Erscheinen).

BRITTA KYNAST

2025/246

EU-Kommission nimmt neuen Anlauf zu Vorratsdatenspeicherung

ÖRAK warnt vor Risiken für Grundrechte

Die Europäische Kommission plant einen erneuten Versuch einer europäischen Regelung zur Vorratsdatenspeicherung. In einer umfassenden Stellungnahme hat der ÖRAK zu diesem Vorhaben Stellung genommen.

Ziel des zu erwartenden Gesetzgebungsvorschlags sind europaweite Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung von Daten und zum Zugriff auf diese durch Strafverfolgungsbehörden.

Ein **zentraler Kritikpunkt des ÖRAK** betrifft die Einschätzung der **Eingriffsintensität von Metadaten**. Das Konsultationsdokument der EU-Kommission scheint zu suggerieren, dass der Zugriff auf Metadaten grundsätzlich weniger gravierend sei als etwa auf Inhaltsdaten oder bei Hausdurchsuchungen. Dies widerspricht sowohl der aktuellen fachlichen Diskussion als auch der Rechtsprechung. Denn auch Metadaten, etwa Standortdaten, Kommunikationsverläufe, IP-Adressen, können Rückschlüsse auf das Privatleben oder sogar auf den Inhalt von Kommunikation zulassen.

Ein besonderer Schwerpunkt der ÖRAK-Stellungnahme liegt auf **dem Schutz des rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitsgebots**, einem in ständiger Rechtsprechung des EMRK und des EuGH anerkannten Justizgrundrecht. Dieses ist nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch europarechtlich durch Art 8 EMRK und Art 7 GRC besonders geschützt. Die Vorratsdatenspeicherung und der mögliche Zugriff auf Kommunikationsdaten gefährden diese elementare Säule der rechtsstaatlichen Ordnung. Standortdaten können Rückschlüsse auf Mandate zulassen, Gleiches gilt für Verbindungsdaten bei Besprechungen oder Telefonaten.

Der ÖRAK warnt davor, dass durch eine EU-weite Regelung nationale Schutzstandards ausgehöhlt werden könnten. Gerade das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis ist tief in den jeweiligen nationalen Rechtskulturen verankert.

Auch andere **sensible Daten** aller Bürgerinnen und Bürger wie Gesundheit oder sexuelle Orientierung könnten in-

direkt erfasst werden, dies stellt sehr problematische Eingriffe in die **Persönlichkeitsrechte** dar.

Der ÖRAK unterstreicht die Notwendigkeit einer **genauen Verhältnismäßigkeitsprüfung** der geplanten Regelungsinhalte. Pauschale Einschätzungen der Eingriffsintensität – wie sie die Konsultation zu implizieren scheint – sind mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar und entsprechen auch nicht der EuGH-Rechtsprechung.

Im Angesicht der obigen Ausführungen fordert der ÖRAK die Europäische Kommission nachdrücklich dazu auf, sich für den Schutz der Grund- und Freiheitsrechte sowie insbesondere des Mandatsgeheimnisses einzusetzen und rechtsstaatliche Grundwerte bereits in der Vorbereitung einer eventuellen Gesetzgebung zur Vorratsdatenspeicherung zu beachten.

Zu Beginn des Jahres 2026 wird die EU-Kommission weitere Pläne zur geplanten Regelung vorstellen.

Die Stellungnahme des ÖRAK zur Konsultation zur Vorratsdatenspeicherung können Sie hier abrufen:



Weitere Stellungnahmen aus dem EU-Bereich finden Sie hier:



Lexis+ AI vereint Legal AI, General AI und Rechtsrecherche

LexisNexis präsentierte mit Lexis+ AI seine erste vollständig integrierte Plattform für Recht & Steuer und erfüllt den Wunsch nach einer sicheren, nahtlosen Arbeitsumgebung.

Auf der LexCon 7 zeigte LexisNexis, wie es AI-Versprechungen für Recht & Steuer wahr macht. LexisNexis verbindet bei Lexis+ AI erstmals Rechtsrecherche, Legal AI und General AI in einer einzigen, sicheren Plattform - ohne Medienbrüche, ohne Copy-Paste, und mit messbarem Effizienzgewinn: Lexis+ AI wird in Österreich bereits von hunderten Kunden in der Rechts- und Steuerberatung eingesetzt. Das Ziel: eine ganze Arbeitswoche pro Monat zurückgewinnen, die laut Studie (NWI Starke/Roos/Bracht/Graudenz) u.a. durch Fragmentierung, Unterbrechung, Multitasking und das Jonglieren verschiedener Einzeltools verloren geht.

„Wir bringen Harmonie ins Tool-Orchester, und Sie sind der Dirigent!“, so Susanne Mortimore, CEO LexisNexis Österreich.

Im Zentrum steht dabei die Plattform Lexis+ AI, die zum Ende des Jahres um drei einzigartige Fähigkeiten erweitert wird:

Erstens bietet Lexis+ AI mit „Protégé“, einen persönlichen AI-Assistenten, der aktiv mitdenkt: Er berücksichtigt Fachgebiet sowie Schreibstil und schlägt intelligente Folge-Prompts vor. Rechtsprofis können Protege als digitale Persona einsetzen, nehmen Druck aus dem Arbeitsalltag und sind gleichzeitig um Antworten voraus.

Zweitens, Protege vereint das Beste beider Welten: eine auf Rechtsliteratur ba-



Andreas Geyrecker, Director Content; Susanne Mortimore, CEO LexisNexis Österreich

sierende Fach-AI für juristische Aufgaben, als auch General AI wie GPT5 für kreative Problemstellungen wie Kommunikation, Ideenentwicklung und Analyse. Präzision und Flexibilität, alles verschlüsselt und datenschutzkonform in derselben Umgebung.

Drittens, der wichtigste Schritt für ein nahtloses Arbeiten: LexisNexis' neue Recherchelösung „Lexis+“ wurde mit einer mächtigeren Suchtechnologie und einer neuen smarten Navigation ausgestattet und ist nun ein fix-integrierter Teil von Lexis+ AI - aus Zwei wird Eins. Ein Umstieg vom Vorgängerprodukt Lexis 360® auf die neue Version ist demnächst möglich.

Andreas Geyrecker, Director Product bei LexisNexis Österreich: „Indem wir Workflows

zusammenführen beginnen die Zahnräder ineinander zu greifen und bringen das Mensch-AI-Dreamteam zum Laufen.“

Susanne Mortimore: „Lexis+ AI ist mehr als eine Plattform – es ist ein Partner, der mitdenkt.“ Und: „Österreich ist in der ersten Reihe“, dank globaler Partnerschaften mit Microsoft, Open-AI und Harvey, kombiniert mit der inhaltlichen Expertise heimischer Autor:innen und Universitäten – fachlich fundiert & datenschutzkonform.

LexisNexis sorgt dafür, dass Österreichs Rechts- und Steuerbranche bei AI zu den Vorreitern zählt. Lexis+ AI ist die erste vollintegrierte Lösung

von LexisNexis und der Funke, der die AI-Arbeitswelt zum Leuchten bringt. Für weniger Routine und mehr Wertschöpfung.



„Lexis+ AI ist mehr als eine Plattform – es ist ein Partner, der mitdenkt.“

Susanne Mortimore,
CEO LexisNexis Österreich

Mehr Infos unter:
www.LexisPlusAi.at

 LexisNexis®



Fremdbeteiligungsverbot

CHRISTIAN WOLF

2025/247

Die EuGH-Entscheidung in der Sache Halmer UG gegen die RAK München¹



Der Beitrag analysiert die EuGH-Entscheidung Halmer UG gegen RAK München, die das Fremdbesitzverbot für Rechtsanwaltsgesellschaften bestätigt. Ausgangspunkt ist die Frage, ob reine Kapitalgeber Einfluss auf Kanzleien nehmen dürfen. Während die EU-Kommission wiederholt für eine Lockerung plädierte, betont der EuGH – gestützt auf seine gefestigte Rechtsprechung – die zentrale Rolle unabhängiger Anwälte für Rechtsstaat und Rechtspflege. Er sieht Fremdkapital als Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit und rechtfertigt das Verbot mit zwingenden Allgemeininteressen. Auch der Generalanwalt fordert eine strikte Sicherung anwaltlicher Unabhängigkeit. Für Deutschland bedeutet dies: Die im Zuge der „großen BRAO-Reform“ geschaffenen Strukturen bleiben europarechtskonform, doch die Öffnung gegenüber nicht regulierten Berufen wirft neue Kohärenzfragen auf. Der EuGH bekräftigt damit das Leitbild des freien, unabhängigen Rechtsanwalts als Fundament des Rechtsstaats.

A. Einleitung

Sind Rechtsanwälte normale Marktteilnehmer oder haben sie für den Rechtsstaat eine besondere Funktion? Wenn man Letzteres bejaht, ergeben sich aus dieser besonderen Funktion für den Rechtsstaat besondere Verpflichtungen für den Rechtsanwalt? In dem Verfahren Halmer UG gegen die Rechtsanwaltskammer München² ging es im Kern um diese Frage und um die Frage, welche Schlussfolgerungen man aus der Bejahung der besonderen Verpflichtungen des Rechtsanwalts für den Rechtsstaat zu ziehen hat.

Die Diskussion, ob sich reine Kapitalgeber an Rechtsanwaltskanzleien als Gesellschafter beteiligen dürfen, wird in Deutschland seit über zwei Jahrzehnten geführt. Die Diskussion speiste sich vor allem aus zwei Quellen. Die erste Quelle war die Entwicklung in Australien und in England.³ Die Zulassung von Alternative Business Structures (ABS) in England und Wales hat in Deutschland die Frage aufgeworfen, ob man sich an dem englischen Modell orientieren soll.⁴

Die zweite Quelle, welche die Diskussion in Deutschland beeinflusst hat, war das Europarecht. Dabei muss man aber differenzieren. Die Kommission versteht sich wohl grundsätzlich als dem Marktliberalismus verpflichtet.⁵ So sprach sich die Kommission sowohl 2017 als auch 2021 für eine Überprüfung des Verbots der Beteiligung an Rechtsanwaltskanzleien aus.⁶

Im Gegensatz hierzu hat sich der EuGH in einer Reihe von Entscheidungen als Gegenpol zur Kommission positioniert.⁷ Die berufsrechtliche Diskussion hat aber die besondere Bedeutung, die der EuGH und der EGMR der Tätigkeit der Rechtsanwälte zuweist, nur begrenzt wahrgenommen. Diskutiert wurden vor allem die Optiker-Entscheidung⁸ und die DocMorris-Entscheidung⁹ des EuGH.¹⁰

Zum Hintergrund der deutschen Diskussion ist es notwendig zu sehen, dass die meisten Deregulierungsschritte

des anwaltlichen Berufsrechts, wie überörtliche Sozietäten,¹¹ Erfolgshonorar¹² oder die Zulassung von Kapitalgesellschaften als Organisationsform für die Rechtsanwaltschaft,¹³ auf Gerichtsentscheidungen beruhen.¹⁴ Hinzu kommt, dass der

¹ Der Autor hat als Verfahrensbevollmächtigter der Rechtsanwaltskammer München an dem EuGH-Verfahren mitgewirkt.

² EuGH C-295/23, Halmer, ECLI:EU:C:2024:1037.

³ Kilian, Regulierung der Rechtsberatung in Europa, dAnwBl 2004, 389 (389 ff); Kilian/Lemke, Anwaltsgesellschaften mit berufsfremder Kapitalbeteiligung – ABS, ILP und MDP: Der Regulierungsansatz in Australien und England, dAnwBl 2011, 800 (800 ff).

⁴ In diesem Sinne zB XVI Hauptgutachten der Monopolkommission, Bt-Drs 16/2460, Rz 1121 ff und Kämmerer, Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung (Gutachten H), in Ständiger Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages 1 (2010) 1 (73).

⁵ Kämmerer in Ständiger Deputation des Deutschen Juristentages 1 (50); Wolf in Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht § 2 BRAO³ (2020) Rz 28 ff.

⁶ Com (2016) 820 vom 10. 1. 2017, 23 f und Com (2021) 185 final vom 9. 7. 2021, 23.

⁷ Kämmerer in Ständiger Deputation des Deutschen Juristentages 1 (51 f) und Wolf in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht § 2 BRAO³ Rz 31 ff. Lesenswert ist in dem Zusammenhang die Urteilsanmerkung des EuGH-Urteils in Sachen Halmer UG gegen RAK München von Martin Frohn, EuZW 2015, 326 (331 f) „überschaubarer Tiefgang [der Begründung des EuGH]“ oder „holzschnittartige Einteilung in Gut und Böse“. Martin Frohn ist Referatsleiter in der Europäischen Kommission Generaldirektion Binnenmarkt (GROW.E.1) https://op.europa.eu/de/web/who-is-who/person/-/person/COM_0000C4604 (permanent link <https://perma.cc/D6YV-X7BV>).

⁸ EuGH C-140/03, Kommission gegen Hellenische Republik, ECLI:EU:C:2005:242.

⁹ EuGH C-171/07, DocMorris, ECLI:EU:C:2009:316.

¹⁰ Hartung, „Ich bin ein Apotheker!“ Anwälte und Fremdkapital: Ein Appell für den zweiten Blick, dAnwBl 2009, 704 (704 ff); Hellwig, Deutsches Berufsrecht als Bollwerk gegen englische ABS? Berufsausübung, Geschäftsführung und Eigenkapital von Nicht-Anwälten in englischen Alternative Business Structures (ABS), dAnwBl 2012, 876 (880 f); Hellwig, BGH zu Lexfox: BRAO, RDG und das unionsrechtliche Kohärenzerfordernis. Neue Freiheiten für Anwältinnen und Anwälte bei der Berufsausübung, dAnwBl 2020, 260 (260 ff); Kilian, Das Fremdbeteiligungsverbot im Spannungsfeld von Berufs-, Gesellschafts- und Unionsrecht. Die Kohärenzanforderungen in der Dogmatik des EuGH als Reformherausforderung, dAnwBl 2014, 111 (113 ff); Kilian, Fremdbeteiligungsverbot bei Berufsausübungsgesellschaften, DStR 2023, 1621 (1621 ff).

¹¹ BGH AnwZ (B) 30/89 NJW 1989, 2890.

¹² BVerfG 1 BvR 2576/04 NJW 2007, 979.

¹³ BayObLG 3 ZBR 115/94 NJW 1995, 199.

¹⁴ Wolf, Die jüngere Geschichte der Bundesrechtsanwaltskammer – zwischen Autonomie, Fremdbestimmung und Deregulierung, in FS 60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer (2019) 63 (73 ff); Wolf/Gerking, Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, BRAK-Mitt 2020, 185 (185 f); Kilian, DStR, 2023, 1621 (1623).

Richter des EuGH, *Thomas von Danwitz*,¹⁵ im Rahmen der Diskussion in der Abteilung H des 68. DJT in Berlin erklärt hat, dass der DocMorris-Entscheidung des EuGH keine allgemeinen Aussagen über eine allgemeine Zugangsbeschränkung für Berufsfremde zu entnehmen seien.¹⁶ Auch diese kurze Stellungnahme gründete die Annahme, der EuGH könne sich gegen das Fremdbesitzverbot positionieren.¹⁷

Der Gesetzgeber hat sich bei der „großen BRAO-Reform“ ausdrücklich gegen eine reine Kapitalbeteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften ausgesprochen. Er sah hierin eine Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit. Diese Gefahr, so die Gesetzesbegründung, würde auch im Fall einer Minderheitsbeteiligung, insbesondere bei einer Gesellschaft mit vielen Gesellschaftern, bestehen.¹⁸

Die rechtspolitische Diskussion zum Fremdbesitzverbot wurde in Deutschland vor allem auf LinkedIn von einer kleinen Gruppe wirtschaftlich am Fremdkapital interessierter Lobbyisten und dem Legal Tech Verband geführt. Allerdings war diese Diskussion abgekoppelt vom Meinungsbild in der breiten Anwaltschaft. Wie eine mit dem Tool der BRAK im Auftrag des BMJ durchgeführte Umfrage ergab, lehnte die überwiegende Mehrheit der Rechtsanwälte eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab.¹⁹ Die Chancen, den Gesetzgeber umzustimmen, dürften vor diesem Hintergrund realistisch nicht als allzu groß eingeschätzt worden sein. Von daher war es mehr als verständlich, den Weg zur Zulassung des Fremdkapitals über ein Testverfahren zu suchen.

B. Faktischer und rechtlicher Hintergrund des Falls²⁰

I. Faktischer Hintergrund

Die Halmer UG²¹ wurde im Januar 2020 gegründet und im Juli 2020 in das Handelsregister des AG Traunstein eingetragen. Ursprünglicher Alleingesellschafter war Rechtsanwalt *Daniel Halmer*. Die Halmer UG wurde von der RAK München im August 2020 als Berufsausübungsgesellschaft zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Im März 2021 trat Halmer 51 der 100 Geschäftsanteile an die SIVE Beratung und Beteiligung GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Österreich, ab. Die SIVE GmbH ist weder in Österreich noch in Deutschland zur Rechtsberatung zugelassen. Gleichzeitig wurde die Satzung der Halmer UG geändert. Mit der Satzungsänderung wurde festgelegt, dass die Geschäftsführer der Halmer UG ausschließlich Rechtsanwälte sein dürfen, welche ihren Beruf als Rechtsanwälte unabhängig und eigenverantwortlich ausüben haben. Die Satzung hat weiter das Auskunfts- und Einsichtsrecht im Sinne von § 51 a dt GmbHG eingeschränkt. Soweit Gesellschafter zB Einsicht in Unterlagen verlangen, die der anwaltlichen Berufsverschwiegenheit unterliegen, dürfen sie das Einsichtsrecht nur durch einen der gesetzlichen Berufsverschwiegenheit unterliegenden Berufsträger wahrnehmen. Eine Satz-

ungsänderung und Übertragung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung von 75% der stimmberechtigten Gesellschafter.

Die Satzungsänderung und die Übertragung der Geschäftsanteile wurde im April 2021 in das Handelsregister in Traunstein eingetragen. Nachdem die Halmer UG die Änderungen der RAK München angezeigt hatte, widerrief diese mit Bescheid vom 9. November 2021 die Zulassung der Halmer UG zur Rechtsanwaltschaft. Am 26. November 2021 erhob diese Klage vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof gegen den Zulassungswiderruf.²²

II. Rechtlicher Hintergrund

Die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer München, die Zulassung der Halmer UG zu widerrufen, wurde zu einem Zeitpunkt getroffen, als der Bundestag bereits die „große BRAO-Reform“ beschlossen hatte,²³ diese aber noch nicht in Kraft getreten war. Diese trat erst am 1. August 2022 in Kraft.²⁴ Rechtlicher Beurteilungsmaßstab des Zulassungswiderrufs der RAK München war entsprechend die Fassung der BRAO, welche der Entscheidung der Kammer zugrunde lag, also die am 9. November 2022 geltende alte Fassung der BRAO.²⁵ Nach dieser durften sich Rechtsanwälte nur mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zusammenschließen. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts²⁶ war entgegen dem Wortlaut von § 59a Abs 2 BRAO aF auch ein Zusammenschluss mit Ärz-

¹⁵ *Thomas von Danwitz* war 2010 Richter des EuGH, von Oktober 2012 bis Oktober 2018 Kammerpräsident und seit 8. Oktober 2024 Vizepräsident des EuGH, https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7026/de/. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung war *Danwitz* noch nicht Vizepräsident des EuGH, er hat kurzfristig an der Entscheidung nicht mitgewirkt, was nach Art 16 der Satzung des EuGH möglich war. Nach Art 16 der Satzung des EuGH gehört der großen Kammer sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident und drei der Präsidenten der mit fünf Richtern besetzten Kammern an.

¹⁶ *Von Danwitz*, Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung – Sitzungsbericht über die Verhandlungen der Abteilung Berufsrecht (Teil Q), in: Ständiger Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages II/2 (2010) 87 (107).

¹⁷ *Kilian*, dAnwBl 2014, 111 (114); *Kleine-Cosack*, Anwaltspezifisches Sozietätsrecht vor dem „Aus“. Erweiterung der interprofessionellen Sozietät durch das BVerfG, dAnwBl 2016, 311 (314).

¹⁸ BT-Drs 19/27670, 175.

¹⁹ *Nitschke/Wietoska*, Fremdbesitzverbot auf dem empirischen Prüfstand. Einstellungen der Anwaltschaft zu Chancen und Risiken einer möglichen Lockerung, BRAK-Mitt 2024, 2 (2ff): 62,57% der Befragten Rechtsanwälte lehnen eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab (§ 6), 79,58% lehnen eine Kapitalbeteiligung für ihre Kanzlei ab (§ 9).

²⁰ Die nachfolgenden Informationen sind ausschließlich dem Urteil des EuGH (EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037) entnommen (Rn 25ff). Auf der Seite des EuGH (<https://perma.cc/BU6D-RZPT>) finden sich alle im schriftlichen Vorverfahren eingereichten Schriftsätze.

²¹ Eine UG ist eine Kapitalgesellschaft, die im Wesentlichen den Regeln des GmbHG unterliegt, jedoch keinen Mindestkapitalvorgaben unterworfen ist.

²² Der Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit war eröffnet, weil das AG Traunstein die Satzungsänderung und den Gesellschafterwechsel in das Register eingetragen hat. Wäre dies nicht erfolgt, hätte die Halmer UG dagegen Beschwerde einlegen müssen, mit der Konsequenz, dass über die Rechtsbeschwerde der II. Senat des BGH zu entscheiden gehabt hätte, vgl hierzu *Römermann*, Fällt das Fremdbesitzverbot? NJW 2023, 1692 (1693).

²³ Gesetz zur Neuordnung der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (dBGBI I 2021, 2363).

²⁴ Art 36 des Gesetzes zur Neuordnung der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, dBGBI I 2021, 2438.

²⁵ *Schenke*, Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung von Verwaltungsakten im Rahmen der Anfechtungsklage, JuS 2019, 833 (837ff); *Decker* in *Posser/Wolff/Decker* (Hrsg.), BeckOK VwGO⁷³ (2025) § 113 VwGO Rz 21f.

²⁶ BVerfG BvL 6/13NJW 2016, 700.

ten und Apothekern zulässig. Um die Vorlagefrage des Bayerischen AGH²⁷ richtig einordnen zu können, muss man sich die bereits beschlossenen Änderungen im Berufsrecht vor Augen führen.

Mit der „großen BRAO-Reform“ hat der Gesetzgeber in besonderer Weise das anwaltliche Gesellschaftsrecht weitgehend geändert. Im vorliegenden Zusammenhang sind drei Änderungen und die Ablehnung einer Änderung wichtig. Zum Ersten stehen nunmehr den Berufsausübungsgesellschaften alle deutschen und europäischen Gesellschaftsformen zur Verfügung. Anwälte können sich demnach auch als GmbH & Co KG organisieren. Weiter ist es möglich, sich als Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums zu organisieren (§ 59b Abs 2 BRAO nF). Zum Zweiten müssen Rechtsanwälte nicht mehr die Mehrheit in einer Berufsausübungsgesellschaft stellen.²⁸ Als Rechtsanwalts-gesellschaft dürfen sich die Berufsausübungsgesellschaften jedoch nur bezeichnen, wenn die Stimmmehrheit bei den rechtsanwaltlichen Gesellschaftern liegt und die Rechtsanwälte auch die Mehrheit der Mitglieder in den Geschäftsführungsorganen stellen (§ 59p BRAO nF). Drittens dürfen sich jetzt Rechtsanwälte nicht mehr nur mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zusammenschließen, sondern mit allen freien Berufen im Sinne von § 1 Abs 2 PartGG. Schließlich hat der Gesetzgeber daran festgehalten, dass die Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft aktiv in der Berufsausübungsgesellschaft mitarbeiten müssen. Ursprünglich musste das Gebot der aktiven Mitarbeit aus § 59a BRAO aF und § 59e Abs 1 S 2 BRAO aF herausgelesen werden.²⁹ Nunmehr ist das Gebot der aktiven Mitarbeit in § 59c BRAO nF deutlicher geregelt („Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung“).

Im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren ist noch eine weitere Besonderheit des deutschen Gesellschafts- und Berufsrechts erklärungsbedürftig, auf welche die Vorlagefrage 2.1.3 des Bayerischen AGH abzielte.³⁰ Nach § 56e Abs 2 S 2 BRAO aF entfällt das Stimmrecht von Gesellschaftern, wenn diese Gesellschaftsanteile zB durch Erbfall an einen Erben, der keinen sozietätsfähigen Beruf ausübt, fallen. Sowohl § 56e Abs 2 S 2 BRAO aF als auch die gleiche Regelung in § 59i Abs 4 BRAO nF dient der Absicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und räumt dem nicht (mehr) sozietätsfähigen Gesellschafter eine Übergangsfrist ein, in welcher er seinen Gesellschaftsanteil veräußern muss. Die gesetzgeberische Alternative wäre es, den Gesellschaftsanteil unmittelbar zu entziehen, wenn die Sozietätsfähigkeit des Gesellschafters entfällt.

Mit der Formulierung seines Vorlagebeschlusses wollte der Bayerische AGH seinen Vorlagebeschluss umfassend absichern. Verbunden dürfte damit auch die Hoffnung gewesen sein, zumindest Hinweise in Bezug auf die Europarechtswidrigkeit der „großen BRAO-Reform“ zu erhalten.

C. Die Entscheidung des EuGH

I. Der rechtliche Rahmen der EuGH-Entscheidung

In seinem Vorlagebeschluss hat der Bayerische AGH primär die Kapitalverkehrsfreiheit als einschlägigen Prüfungsmaßstab angesehen. Nur hilfsweise hat er die Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsfreiheit als Prüfungsmaßstab herangezogen.³¹ Sieht man in der Beteiligung eines reinen Finanzinvestors im Grunde keine Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit, ist es naheliegend, die Kapitalverkehrsfreiheit in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen. Dem Finanzinvestor geht es bei dieser Sichtweise nur um seine Kapitalanlage, nicht aber um einen operativen Einfluss auf das Unternehmen, in welchem er investiert ist. Der EuGH setzte den Schwerpunkt seiner Prüfung jedoch auf die Niederlassungsfreiheit bzw auf die Dienstleistungsrichtlinie. Erst an zweiter Stelle geht er knapp auf die Kapitalverkehrsfreiheit ein.³²

Allerdings misst er das Fremdbesitzverbot nicht unmittelbar an Art 49 AEUV. Soweit der Sachverhalt unter die Dienstleistungsrichtlinie fällt,³³ ist Art 49 AEUV nicht mehr zur Prüfung heranzuziehen, sondern nur noch die Dienstleistungsrichtlinie.³⁴ Hier war die Dienstleistungsrichtlinie einschlägig. Die Rechtsberatung wird, so der EuGH, nach dem 33. Erwägungsgrund von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst. Weiter stellt aus der Sicht des EuGH die Beschränkung des Kreises der zulässigen Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft eine Anforderung im Sinne von Art 4 Nr 7 der Dienstleistungsrichtlinie da. Daher hat der EuGH den Ausschluss von reinen Kapitalinvestoren am Maßstab von Art 15 Abs 3 der Dienstleistungsrichtlinie gemessen.

Hierzu hat er zunächst die feinzisierte Prüfungsfrage des Vorlageverfahrens umformuliert:

„Um dem vorlegenden Gericht eine sachdienliche Antwort zu geben, sind diese Fragen dahin aufzufassen, dass es damit im Wesentlichen wissen möchte, ob Art. 49 und Art. 63 Abs. 1 AEUV sowie Art. 15 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123 dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwalts-gesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben, und die bei Zuwiderhandlung den Widerruf der Zulassung der betreffenden Rechtsanwalts-gesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht.“³⁵

²⁷ Bay AGH III-4 – 20/21 NJW 2023, 1744.

²⁸ Henssler, Interprofessionelle Konzernstrukturen von Beratungsunternehmen, ZPG 2024, 201 (205).

²⁹ Henssler in Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO⁶ (2024) § 59b Rz 6.

³⁰ Bay AGH III-4 – 20/21 NJW 2023, 1744.

³¹ Bay AGH III-4 – 20/21 NJW 2023, 1744.

³² EuGH C-295/23, Halmer, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 75 ff.

³³ RL 2006/123/EG vom 12. 12. 2006, über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

³⁴ EuGH C-295/23, Halmer, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 58 unter Berufung auf EuGH C-729/17, Kommission/Griechenland, ECLI:EU:C:2019:534, Rn 53 f.

³⁵ EuGH C-295/23, Halmer, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 48.

Die Dienstleistungsrichtlinie schließt nationale Bestimmungen, welche die Dienstleistungserbringer zu einer bestimmten Rechtsform verpflichten (Art 15 Abs 2 lit b Dienstleistungsrichtlinie) genauso wenig prinzipiell aus, wie Beschränkungen der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Art 15 Abs 2 lit c Dienstleistungsrichtlinie). Voraussetzung für dies ist allerdings, dass die nationalen Regelungen dem Maßstab von Art 15 Abs 3 der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen. Folglich muss das Fremdbesitzverbot zum einen nicht diskriminierend sein (Art 15 Abs 3 lit a Dienstleistungsrichtlinie). Weiters muss das Fremdbesitzverbot durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein (Art 15 Abs 3 lit b Dienstleistungsrichtlinie). Schließlich muss das Fremdbesitzverbot verhältnismäßig im Sinne von Art 15 Abs 3 lit c der Dienstleistungsrichtlinie sein.

II. Die Prüfung von Art 15 Abs 3 der Dienstleistungsrichtlinie

1. Nicht diskriminierend

Den Kerngehalt der Prüfung bildete die Frage, ob das Fremdbesitzverbot aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls geboten und verhältnismäßig ist. Zuvor konnte der EuGH kurz feststellen, dass das Fremdbesitzverbot nicht diskriminierend ist.³⁶

2. Zwingende Gründe des Allgemeinwohls

Unter Bezugnahme auf seine eigene Rechtsprechung und Art 4 Nr 8 sowie den Erwägungsgrund Nr 40 der Dienstleistungsrichtlinie stellte der EuGH fest, dass der Schutz des Rechtssuchenden ein zwingender Grund des Allgemeinwohls ist. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Tätigkeit des Rechtsanwalts.³⁷

Der EuGH konnte sich dabei auf eine Reihe von vorausgegangenen Entscheidungen berufen, die jeweils das Allgemeininteresse am Schutz der Rechtssuchenden und der geordneten Rechtspflege betonten.³⁸

Dabei arbeitete der EuGH die besondere Bedeutung der Rechtsanwälte für den Schutz der Rechtssuchenden und die Rechtspflege heraus.³⁹ Auch hier kann er sich auf eine Rechtsprechungslinie des EuGH beziehen. So hat er in der Entscheidung *Lahorgue* den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege bezeichnet.⁴⁰ Den Rechtsanwälten wird, so der EuGH, in einer demokratischen Gesellschaft die grundlegende Aufgabe übertragen, für den Rechtssuchenden einzutreten. Seine Vertretungsaufgabe ist dabei im Interesse einer geordneten Rechtspflege in völliger Unabhängigkeit unter Beachtung des Gesetzes sowie der Berufs- und Standesregeln, die Interessen des Mandanten bestmöglich zu schützen.⁴¹ Die den Rechtsanwälten übertragene Aufgabe impliziert, so der EuGH, die Möglichkeit für jeden Rechtssuchenden, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt wenden zu können, zu dessen Beruf es gehört, all denen unabhängigen Rechtsrat zu erteilen, die diesen benötigen. Damit einher geht die Loyalität zu dem Mandanten des Rechtsanwalts.

Mit der Entscheidung in der Sache *Halmer UG* gegen *RAK München* hat der EuGH kein neues Verständnis von der Rolle des Rechtsanwalts im demokratischen Rechtsstaat entwickelt. Vielmehr gliedert sich die Entscheidung in eine Reihe von Entscheidungen des EuGH zur Unabhängigkeit des Rechtsanwalts ein.⁴² Bereits in dem Urteil *AM&S* zur Vertraulichkeit des Schriftwechsels zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten aus dem Jahr 1982 hält der EuGH fest, dass es dem Einzelnen möglich sein muss, sich völlig frei an einen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen Aufgaben es gehört, unabhängigen Rechtsrat all denjenigen zu erteilen, welche sich an ihn wenden.⁴³ Die notwendige Unabhängigkeit des Rechtsanwalts zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe⁴⁴ hat der EuGH in jüngerer Zeit in drei Verfahren weiter herausgearbeitet.⁴⁵ Unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des EGMR⁴⁶ hat er den besonderen Schutz betont, welche Art 8 Abs 1 EMRK und Art 7 und Art 47 der GRC dem anwaltlichen Berufsgeheimnis gewähren.⁴⁷ Anwälten kommt eine besondere Pflicht aufgrund der Aufgaben, welche ihnen in einer demokratischen Gesellschaft übertragen wurden, zu.⁴⁸ In der Entscheidung *Belgian Association of Tax Lawyers* hat der EuGH die besondere Rolle der Rechtsanwälte gegenüber anderen Intermediären abgegrenzt. Der besondere Schutz komme nur dem Rechtsanwalt aufgrund seiner singulären Stellung im Rechtssystem zu.⁴⁹

Der EuGH bezieht auch die Kommunikation zwischen einem Unternehmen und dessen angestellten Rechtsanwalt nicht in die Vertraulichkeit der Kommunikation ein, da es insoweit an der geforderten Unabhängigkeit fehlt.⁵⁰

³⁶ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 63.

³⁷ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 65.

³⁸ EuGH C-3/95, *Reisebüro Broede*, ECLI:EU:C:1996:487, Rn 38; EuGH C-372/09, C-373/09, *Peñarroja Fa*, ECLI:EU:C:2009:637, Rn 55.

³⁹ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 66ff.

⁴⁰ EuGH C-99/16, *Lahorgue*, ECLI:EU:C:2017:391, Rn 34.

⁴¹ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 66f.

⁴² Hierzu auch *Pott/Wietoska*, Europäischer Gerichtshof bestätigt Fremdbesitzverbot, BRAK-Mitt 2025, 2 (4f).

⁴³ EuGH C-155/79, *AM&S*, ECLI:EU:C:1982:157, Rn 18.

⁴⁴ Hierbei handelt es sich nicht um ein Standesprivileg, sondern um ein für die Tätigkeit des Rechtsanwalts notwendiges Funktionsprivileg. *Gerhold*, Grundrechtlicher Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses als Funktionsprivileg im Mehrebenensystem, JZ 2023, 303 (303ff) und *Gerhold/Lauenstein*, Künftig „Open Bar“ dank EuGH? Zur Kontrolle des anwaltsrechtlichen Fremdbesitzverbotes anhand der Grundfreiheiten, EuR 2023, 563 (571f).

⁴⁵ EuGH C-694/20, *Orde van Vlaamse Balies*, ECLI:EU:C:2022:963; EuGH C-623/22, *Belgian Association of Tax Lawyers*, ECLI:EU:C:2024:639; EuGH C-432/23, *Ordre des Avocats du Barreau de Luxembourg*, ECLI:EU:C:2024:791.

⁴⁶ EGMR 6. 12. 2012, 12323/11, *Michaud/Frankreich*, §§ 117, 118; wörtlich in § 118: „The result is that while Article 8 protects the confidentiality of all ‘correspondence’ between individuals, it affords strengthened protection to exchanges between lawyers and their clients. This is justified by the fact that lawyers are assigned a fundamental role in a democratic society, that of defending litigants. Yet lawyers cannot carry out this essential task if they are unable to guarantee to those they are defending that their exchanges will remain confidential.“

⁴⁷ EuGH C-694/20, *Orde van Vlaamse Balies*, ECLI:EU:C:2022:963, Rn 27f; *Gerhold*, JZ 2023, 303 (303ff); EuGH C-432/23, *Ordre des Avocats du Barreau de Luxembourg*, ECLI:EU:C:2024:791, Rn 49.

⁴⁸ Im Wesentlichen gleichlautende Formulierungen in den Urteilen EuGH C-432/23, *Ordre des Avocats du Barreau de Luxembourg*, ECLI:EU:C:2024:791, Rn 50; EuGH C-694/20, *Orde van Vlaamse Balies*, ECLI:EU:C:2022:963, Rn 28 und EuGH C-623/22, *Belgian Association of Tax Lawyers*, ECLI:EU:C:2024:639, Rn 115.

⁴⁹ EuGH C-623/22, *Belgian Association of Tax Lawyers*, ECLI:EU:C:2024:639, Rn 114ff.

⁵⁰ EuGH C-550/07 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2010:512, Rn 44f.

Auf die Unabhängigkeit stellt der EuGH auch bei der Frage ab, ob der Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt im Sinne von Art 19 Abs 3 der Satzung des EuGH ist.⁵¹

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der EuGH in der Halmer-Entscheidung auf eine lange Rechtsprechungslinie zurückgreifen konnte. Rechtsanwälte haben für den demokratischen Rechtsstaat eine wichtige Bedeutung, die sie nur ausüben können, wenn es nicht zu Interessenkonflikten kommt, was, so der EuGH, insbesondere bedeutet, dass sich Rechtsanwälte in einer Position der Unabhängigkeit gegenüber staatlichen Stellen, anderen Wirtschaftsteilnehmern und Dritten befinden, von denen sie sich nicht beeinflussen lassen dürfen.⁵²

3. Verhältnismäßig im Sinne von Art 15 Abs 3 lit c der Dienstleistungsrichtlinie

Das Verbot, Finanzanteile an einen reinen Finanzinvestor zu übertragen, muss – gemessen an Art 15 Abs 3 lit c Dienstleistungsrichtlinie – geeignet sein, die anwaltliche Unabhängigkeit zu sichern. Das Verbot darf nicht über die Absicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit hinaus gehen und nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden können.⁵³ Finanzinvestoren könnten, so der EuGH, die Entscheidungen und die Geschäfte der Rechtsanwaltsgesellschaft beeinflussen. Durch den Ausschluss von Finanzinvestoren wird die anwaltliche Unabhängigkeit gewahrt und Interessengegensätze ausgeschlossen.⁵⁴ Durch das Streben des reinen Finanzinvestors, seine Investition ertragreich zu gestalten, kann es – so der EuGH – zu Rückwirkungen auf die Tätigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft kommen: *„So könnte ein solcher Investor, sollte er den Ertrag seiner Investition für unzureichend halten, versucht sein, auf eine Kostensenkung oder das Bemühen um eine bestimmte Art von Mandanten hinzuwirken – gegebenenfalls unter der Androhung, dass er andernfalls seine Investition zurückziehen werde, was seine Einflussmöglichkeit, und sei sie auch nur mittelbar, hinreichend ausmacht.“*⁵⁵

Welchen Einfluss Investoren auf die Unternehmensausrichtung haben, wird in Deutschland meist rein akademisch und formal diskutiert. In der Diskussion wird ein maximaler Fremdkapitalanteil von 25% mit Hinweis auf die kapitalgesellschaftsrechtliche Sperrminorität (§ 53 Abs 2 dt GmbHG und § 179 Abs 1 dt AktG) erwogen.⁵⁶ Demgegenüber argumentiert der EuGH mit dem faktischen Einfluss des Kapitalgebers. Dieser könnte die von ihm gewünschte Ausrichtung der Rechtsanwaltsgesellschaft gegebenenfalls unter der Androhung, dass er andernfalls seine Investition zurückziehen werde, durchsetzen.⁵⁷ Der EuGH liegt also auf einer Linie mit Stürner, der darauf hingewiesen hat, Konflikte mit den Kapitalgebern werden nicht rechtlich ausgetragen, sondern beim Abendessen, wobei sich der wirtschaftlich Stärkere in der Regel durchsetzen kann.⁵⁸

Nach der Ansicht des EuGH verfolgt der Finanzinvestor nur das Streben nach Gewinn, während die anwaltliche Tätigkeit nicht an rein wirtschaftlichen Zwecken ausgerichtet

ist, sondern auch von der Einhaltung der Standes- und Berufspflichten bestimmt wird.⁵⁹ Ohne die DocMorris-Entscheidung ausdrücklich zu zitieren, bedient sich der EuGH in der Halmer-Entscheidung der Argumentation, welche er bereits zuvor in der DocMorris-Entscheidung entwickelt hat. In dieser Entscheidung hat der EuGH ausgeführt, dass das private Interesse des Apothekers an Gewinnerzielung durch seine Ausbildung, seine berufliche Erfahrung und die ihm obliegende Verantwortung gezügelt wird, weil ein etwaiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder berufsrechtliche Regeln nicht nur den Wert seiner Investition, sondern auch seine eigene berufliche Existenz erschüttern würde.⁶⁰ In seinem Schlussantrag hat der Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona aber ausdrücklich auf die DocMorris-Entscheidung Bezug genommen und ausgeführt, dass sich die Überlegung des EuGH zu den Apothekern unmittelbar auf Rechtsanwälte übertragen lasse.⁶¹

Fremdkapital kann, so der EuGH, dazu führen, dass sich die Rechtsanwaltsgesellschaft von wirtschaftlichen Überlegungen der kurzfristigen Gewinnerzielung im Sinne des Finanzinvestors leiten lässt, statt ausschließlich vom Interesse des Mandanten.⁶² In diesem Zusammenhang weist der EuGH noch auf eine andere Gefahr hin, welche vom Fremdkapital ausgehen kann. Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs setzt voraus, dass der Rechtsanwalt gegenüber dem Staat, Wirtschaftsunternehmen und Dritten unabhängig ist und von diesen nicht beeinflusst wird.⁶³ Dies für sich allein spräche eigentlich schon gegen das Fremdkapital, der EuGH führt jedoch den Gedanken weiter. Eine wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Investor und dem Mandanten kann dazu führen, dass dieser Einfluss zu einer Verletzung der Berufs- und Standesregeln führen kann.⁶⁴

Abschließend betonte der EuGH den Entscheidungsspielraum der Mitgliedstaaten, weil in der EU keine Harmonisierung der Berufs- und Standesregeln für den Beruf des Rechtsanwalts stattgefunden hat.⁶⁵

⁵¹ EuGH C-422/11 P und C-423/11 P, *Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej*, ECLI:EU:C:2012:553, Rn 22 ff; EuGH C-515/17 P und C-561/17 P, *Uniwersytet Wrocławski*, ECLI:EU:C:2020:73, Rn 65; EuGH C-110/21 P, *Universität Bremen*, ECLI:EU:C:2022:555, Rn 47 ff.

⁵² EuGH C-225/09, *Jakubowska*, ECLI:EU:C:2010:729, Rn 61; hierzu EuGH C-309, *Wouters*, ECLI:EU:C:2002:98, Rn 100 und 102.

⁵³ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 67.

⁵⁴ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 68.

⁵⁵ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 69.

⁵⁶ § 59b des DAV BRAO Vorschlags, dAnwBl 2018, 571. Zur Begründung, *Henssler*, DAV-Diskussionsvorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht. Gesetzentwurf zur Reform des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, dAnwBl 2018, 564 (578); *Henssler*, „Fremdbesitz“ – EuGH gegen Öffnung für reine Finanzinvestoren, dAnwBl 2025, 39 (39f); hiergegen *Wolff/Gerking*, BRAK-Mitt 2020, 185 (191f).

⁵⁷ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 69 und 74.

⁵⁸ *Stürner*, Das Berufsrecht der Freien Berufe unter dem Liberalisierungsdruck der Europäischen Union und des Bundesverfassungsgerichts, in: Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. (Hrsg), Quo vadis Freiberuflergesellschaft? DWS-Schriftenreihe (2016) 61 (71).

⁵⁹ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 69.

⁶⁰ EuGH C-171/07 und C-172/07, *Apothekerkammer des Saarlandes*, ECLI:EU:C:2009:316, Rn 37.

⁶¹ Schlussantrag des Generalanwalts vom 4. 7. 2014, C-295/23, Rn 71.

⁶² EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 71.

⁶³ EuGH C-225/09, *Edyta Joanna Jakubowska*, ECLI:EU:C:2010:729, Rn 61.

⁶⁴ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 71.

⁶⁵ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 72.

III. Die Prüfung der Kapitalverkehrsfreiheit

Die Kapitalverkehrsfreiheit prüfte der EuGH nur noch sehr knapp. Grundsätzlich ist auch Art 63 AEUV einschlägig, weil das Fremdkapitalverbot einen ausländischen Investor hindere, in eine deutsche Rechtsanwaltsgesellschaft zu investieren. Diese Beschränkung erfolgte jedoch ohne Diskriminierung. Die Beschränkung kann aber durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Die Prüfung führt hier, so der EuGH, zu keinem anderen Ergebnis als im Rahmen von Art 15 der Dienstleistungsrichtlinie.⁶⁶

D. Das Kohärenzgebot aus der Sicht des Schlussantrags des Generalanwalts

Der Schlussantrag des Generalanwalts *Campos Sánchez-Bordona* hat in Deutschland zunächst die Erwartung geweckt, das Fremdbesitzverbot stehe kurz vor seinem Ende.⁶⁷ Der Schlussantrag hielt zwar die Regelung in der BRAO für inkohärent. Hieraus lässt sich aber nicht der Schluss ziehen, der Generalanwalt läge in der Sache nicht auf einer Linie mit der Entscheidung des EuGH. Bei genauer Betrachtung geht er sogar über die Entscheidung des EuGH zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit hinaus.

So wirft er zwar der deutschen Regelung in der Fassung der BRAO vor der BRAO-Reform vor, dass die damals mögliche Verbindung des Rechtsanwalts zur gemeinsamen Berufsausübung mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern nicht kohärent war.⁶⁸ Zu beachten ist dabei aber zweierlei. Zum einen hätte der Gesetzgeber aus der Sicht des Generalanwalts nur eine ausschließliche Verbindung zwischen Rechtsanwältinnen zulassen können.⁶⁹ Die Inkohärenz ist aus der Sicht des Generalanwalts erst dadurch entstanden, in dem die BRAO die Berufsausübungsgesellschaft für andere Berufe geöffnet hat, aber Deutschland nicht erklärt hat, warum andere Berufe, die gleichfalls für eine gemeinsame Berufsausübung sinnvoll wären, nicht zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen wurden.⁷⁰ Die anderen Berufe, welcher der Gesetzgeber zur gemeinsamen Berufsausübung zulassen müsste, um eine kohärente Lösung herbeizuführen, müssten zwei Bedingungen erfüllen: (a) mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar sein und (b) der disziplinarischen Aufsicht einer Kammer unterliegen.⁷¹ Dem letzten Kriterium hat die große BRAO-Reform nicht entsprochen.⁷²

Zum Zweiten beanstandete der Generalanwalt das Erfordernis der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in der Berufsausübungsgesellschaft. Nach der BRAO ist ein Zusammenschluss mit anderen, unabhängig davon, ob diese Rechtsanwälte sind oder einem anderen sozietätsfähigen Beruf nachgehen, nur möglich, wenn diese auch in der Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind. Da der Gesetzgeber nicht definiert hat, in welchem Umfang die Gesellschafter in der Berufsausübungsgesellschaft tätig sein müssen, sieht

der Generalanwalt hier eine gewisse Unschärfe.⁷³ Der Generalanwalt bezweifelt daher die Geeignetheit der Maßnahme.

Schließlich sieht der Generalanwalt in § 59e Abs 2 Abs BRAO aF ein Kohärenzproblem. Nach § 59e Abs 2 BRAO aF mussten Rechtsanwälte in einer Rechtsanwaltsgesellschaft sowohl die Mehrheit der Geschäftsanteile als auch die Mehrheit der Stimmen innehaben.⁷⁴ Die Regelung ist aus der Sicht des Generalanwalts möglicherweise nicht ausreichend, um die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte abzusichern. Da nach § 59e Abs 2 BRAO aF Nicht-Anwälte 49% des Kapitals und des Stimmrechts halten können, hätten 2% der Rechtsanwälte, die über 2% der Stimmen und des Kapitals halten, genügt, um zusammen mit den Nicht-Anwältinnen den Willen der Gesellschaft zu bestimmen und so die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte zu gefährden.⁷⁵

Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung, Stimmrecht und Kapitalanteil voneinander zu trennen, vermochte den Generalanwalt nicht zu überzeugen. Ohne einen konkreten Vorschlag auszuformulieren, spricht sich der Generalanwalt für vorbeugende Maßnahmen aus, welche von vornherein unmittelbare oder mittelbare Angriffe auf die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte verhindern.⁷⁶

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Generalanwalt seinen Vorwurf der Inkohärenz im Grunde aus einer nicht hinreichenden Absicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit ableitet. Entsprechend lautet auch Z 3 seines Entscheidungsvorschlags:

Art 15 der Dienstleistungsrichtlinie steht nationalen Regelungen entgegen:

„3. zulassen, dass Personen, die keine Rechtsanwälte sind, einen Prozentsatz des Kapitals und der Stimmrechte halten, der ausreicht, um diesen Personen einen bedeutenden unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss, der die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte bei der Verteidigung ihrer Mandanten gefährden kann, auf die Bildung des Willens der Gesellschaft zu gewähren“.

MaW nach Ansicht des Generalanwalts verpflichtet die Dienstleistungsrichtlinie den nationalen Gesetzgeber sicherzustellen, dass die Rechtsanwälte unabhängig sind.⁷⁷

⁶⁶ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 75 ff

⁶⁷ *Deckenbrock*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2024, 3696 Rz 12f; *Deckenbrock*, Das Halmer-Urteil des EuGH und seine Folgen, dAnwBl 2026, 128 (129).

⁶⁸ Schlussantrag des Generalanwalts vom 4. 7. 2024, C-296/23, Rn 83.

⁶⁹ Schlussantrag des Generalanwalts vom 4. 7. 2024, C-296/23, Rn 75.

⁷⁰ Schlussantrag des Generalanwalts vom 4. 7. 2024, C-296/23, Rn 81.

⁷¹ Schlussantrag des Generalanwalts vom 4. 7. 2024, C-296/23, Rn 81.

⁷² BT-Drs 19/27670, 345.

⁷³ Schlussantrag des Generalanwalts vom 4. 7. 2024, C-296/23, Rn 85.

⁷⁴ Im Verhältnis zu den Patentanwälten ist das doppelte anwaltliche Mehrheitsverhältnis nach einer Entscheidung des BVerG 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12 NJW 2014, 613 nicht mehr erforderlich gewesen. Mit der großen BRAO-Reform hat der Gesetzgeber auf eine anwaltliche Mehrheit vollständig verzichtet, *Jähne* in *Weyland* (Hrsg), BRAO¹¹ (2024) § 59p Rz 1.

⁷⁵ Schlussantrag des Generalanwalts vom 4. 7. 2024, C-296/23, Rn 95f.

⁷⁶ Schlussantrag des Generalanwalts vom 4. 7. 2024, C-296/23, Rn 97.

⁷⁷ Diese Zielrichtung der Kohärenzprüfung des EuGH erkennt *Frohn*, Niederlassungsfreiheit: Zulässigkeit des Fremdbesitzverbots an Rechtsanwaltsgesellschaften, EuZW 2025, 326 (331 f). Die Kohärenz dient dem Generalanwalt nicht dazu, weitere Deregulierungsschritte zu fordern, sondern eine stringente Absicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

E. Ausblick

Nach dem Halmer-Urteil des EuGH fanden eine ganze Reihe von Veranstaltungen in Deutschland statt, deren Ziel es war, weiterhin für die Aufhebung des Fremdbesitzverbots zu lobbyieren. Der Legal Tech Verband legte ein Gutachten vor.⁷⁸ Zur Debatte steht nach der EuGH-Entscheidung in Deutschland nur noch das anwaltliche Gesellschaftsrecht, wie es in der „großen BRAO-Reform“ seinen Ausdruck gefunden hat. Das von *Kämmerer* vor der EuGH-Entscheidung vorgelegte Gutachten zeigt die schiefe Bahn auf, auf welche sich der Gesetzgeber durch die Schalmeienklänge der Deregulierung hat führen lassen. Indem der Gesetzgeber in Deutschland die interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft nicht nur auf reglementierte, regulierte und verkammerte Berufe erstreckt hat, sondern auf alle freien Berufe im Sinne von § 1 PartGG, hat er die Berufsausübungsgesellschaften auch für Berufe eröffnet, die weder reglementiert, reguliert oder verkammert sind.⁷⁹ Nach welchen Kriterien können nun die nach der Neuordnung sozietätsfähigen Berufe von den nichtsozietätsfähigen Berufen abgegrenzt werden? *Kämmerer* hat in seinem Gutachten hier schon den Vorwurf der Inkohärenz erhoben.⁸⁰

Für die weitere Diskussion könnte sich sowohl die EuGH-Entscheidung als auch der Schlussantrag des Generalanwalts als essenziell erweisen. In beeindruckender Deutlichkeit hat der EuGH das klassische Bild eines freiberuflichen Rechtsanwalts gezeichnet, dessen Unabhängigkeit eine zentrale Funktionsbedingung für seine Rolle im Rechtsstaat ist. Zugleich hat der Schlussantrag des Generalanwalts verdeutlicht, dass der AEUV mit seinen Grundfreiheiten nicht nur eine Deregulierung nationaler Vorschriften fordert, sondern auch das Rechtsstaatsprinzip, auf welchem die Europäische Union gründet (Art 2 EUV), Anforderungen an die nationalen Rechtsordnungen stellt, die anwaltliche Unabhängigkeit sicherzustellen.⁸¹

⁷⁸ *Kämmerer*, Lockerung des Fremdbesitzverbotes für Kanzleien (2024), https://www.legaltechverband.de/wp-content/uploads/2025/01/Gutachten-Kaemmerer-final_Langversion.pdf.

⁷⁹ *Kämmerer*, Lockerung des Fremdbesitzverbotes für Kanzleien 46 f.

⁸⁰ *Kämmerer*, Lockerung des Fremdbesitzverbotes für Kanzleien 47.

⁸¹ Zum Zusammenhang zwischen Rechtsstaatlichkeit und anwaltlicher Unabhängigkeit: Schlussantrag der Generalanwältin Kokott v. 30. 5. 2024 in EuGH C-432/23, *Ordre des Avocats du Barreau de Luxembourg*, ECLI:EU:C:2024:791, Rn 24.

MARCELLA
PRUNBAUER-GLASER

2025/248

Implikationen der Rs Halmer C-295/23 für die österreichische RAO¹



Die EuGH-Entscheidung Halmer (C-295/23) bestätigt die unionsrechtliche Zulässigkeit des österreichischen Fremdbesitzverbots für Rechtsanwaltsgesellschaften. Zwar stellt das Verbot einen Eingriff in die Grundfreiheiten dar, es ist jedoch durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses – insbesondere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen – gerechtfertigt. Mitgliedstaaten haben dabei einen weiten Gestaltungsspielraum, solange ihre Regelungen kohärent und systematisch sind. Für Österreich bedeutet dies eine Stärkung des bestehenden Berufsrechts und den klaren Ausschluss von Fremdbeteiligungen, insbesondere durch Finanzinvestoren.

A. Einleitend

Die Unabhängigkeit, die Freiheit von jeglicher Interessenkollisionen und die Berufsverschwiegenheit – das sind die Kernwerte, die „core values“, der Anwaltschaft – in Österreich, in der EU, auch global gesehen. Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Halmer*² ist ein unschätzbar wichtiger Meilenstein zur Untermauerung und Festigung dieser in einem Rechtsstaat und für einen Rechtsstaat so grundlegenden Kernwerte der Anwaltschaft.

Wie wichtig die Aufrechterhaltung dieser Kernwerte ist, zeigen aktuelle besorgniserregend disruptive Entwicklungen nicht gar weniger Länder.

Die europäische Anwaltschaft sieht etwa derzeit fassungslos auf wiederholte Angriffe der Trump-Administration auf ihr missliebige, als „Gegner“ betrachtete Rechtsanwaltskanzleien in den USA, die dann, sei es nur, um wirtschaftlich überleben zu können, zu millionenschweren Zugeständnissen gedrängt, um nicht zu sagen „erpresst“ werden, während – ebenso unfassbar – konkurrierende US-Kanzleien die Notlage dieser Kollegen ausnutzen, um sowohl deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch deren Klientinnen und Klienten abzuwerben. Überraschend

¹ Anm: Der Beitrag beruht auf einem mündlich gehaltenen Vortrag; der Vortragsstil wurde beibehalten.

² EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037.

ist auch, dass die in den USA freiwillig organisierte Ständevertretung³ nach meinem persönlichen Verständnis sehr lange weitgehend schwieg. Aber auch im näheren geographischen europäischen Umfeld gibt die zunehmend zu beobachtende Erosion der Rechtsstaatlichkeit, das sogenannte „back-sliding“ der „rule of law“, sehr zu denken. Man denke an Berichte aus der Türkei, aus Polen, Ungarn, Slowakei, Rumänien ua.

Es freut daher, wenn man eine Pressemitteilung des EuGH vom 19. 12. 2024 wie folgt liest:

„Das Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist zulässig – ein solches Verbot ist gerechtfertigt, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten.“

Ein MS darf die Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft verbieten. Eine solche Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs ist durch das Ziel gerechtfertigt, zu gewährleisten, dass Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig und unter Beachtung ihrer Berufs- und Standespflichten ausüben können.“

Der Hinweis auf eine notwendige Sicherung der Unabhängigkeit der Anwälte mag pathetisch anmuten, er ist es freilich – gerade auch im Hinblick auf das zuvor Gesagte – nicht.

Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Halmer* ist eine deutliche und sehr wichtige Stärkung der Regelungsbefugnisse der Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf ihr jeweiliges nationales anwaltliches Berufsrecht. Dies jedenfalls, soweit es um die Sicherung der Unabhängigkeit in Form eines – allgemein gesprochen – „Fremdbesitzverbots“ an einer Anwaltskanzlei geht.

Das sogenannte Fremdbesitzverbot erfasst nur einen Teil, aber einen sehr wichtigen Teil einer notwendigen Unabhängigkeit des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin bzw einer Rechtsanwaltskanzlei. Das Thema „Fremdbesitz“ steht dabei im Spannungsfeld von nationalem Berufsrecht, Gesellschaftsrecht und – ganz maßgeblich! – dem Unionsrecht. Zu berücksichtigen sind auch rechtliche und tatsächliche Entwicklungen in anderen Ländern und deren potenzielle Implikationen auf die Rechtslage in Österreich.

Die Rechtssache *Halmer* hat, als die Vorlagefrage des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs bekannt wurde und viele überrascht hat, in Österreich bei den Berufsrechtlerinnen und Berufsrechtlern im Stand, wohl auch im BMJ, gleichsam „Alarmstufe rot“ ausgelöst. Die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts würde sich – jedenfalls indirekt – auch auf das bei der Frage der Beteiligungsmöglichkeiten an einer Rechtsanwaltsgesellschaft strengere „österreichische System“ der österreichischen RAO auswirken. Natürlich wurde sofort an die erste Leitscheidung des EuGH zur Fremdbeteiligung an einer Anwaltskanzlei in der Rechtssache *Wouters*⁴ gedacht: Dort war der EuGH in Bezug auf eine Beteiligungsbegrenzungsregelung an einer Rechtsanwaltskanzlei in den Niederlanden in Bezug auf Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer

schon im Jahr 2002 bekanntlich zum Ergebnis gekommen, dass *„die Art 43 und Art 49 EG einer nationalen Regelung, durch die Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern verboten werden, nicht entgegenstehen, da diese Regelung bei vernünftiger Betrachtung als für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, wie er in dem betreffenden Staat geordnet ist, erforderlich angesehen werden konnte“.*

Es bestanden aber dennoch vor dem Hintergrund der seither stattgefundenen allgemeinen Entwicklungen einschließlich der Entwicklungen des Unionsrechts und dessen Auslegung Zweifel an der Unionsrechtskonformität der im Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache *Halmer* konkret thematisierten deutschen Rechtslage.⁵

Es war daher naheliegend, dass sich der ÖRAK in Zusammenarbeit mit dem BMJ und dem VD, wofür diesen sehr zu danken ist, im Vorlageverfahren stark zur Verteidigung der maßgeblichen Regelungen der BRAO „alt“ eingebracht hat, um potenziell negative Reflexwirkungen für das österreichische Berufsrecht im Falle eines kritischen Erkenntnisses des EuGH zur deutschen Rechtslage tunlichst hintanzuhalten. Man hat sich also sehr – und im Ergebnis erfreulich erfolgreich – bemüht, das österreichische Berufsrecht über den Umweg der Verteidigung der deutschen Regelung, die zu diesem Zeitpunkt ihrerseits ja schon durch die zum Zeitpunkt der Entscheidung des EuGH in Kraft getretene BRAO-Novelle und Neufassung des § 59c BRAO gewissermaßen überholt war, zu schützen.

Als mir aufgetragen wurde, über die Implikationen der im Ergebnis viel erfreulicher als potenziell befürchteten Entscheidung des EuGH auf die österreichische RAO zu sprechen, kam nach Vorliegen der Entscheidung des EuGH der spontane Gedanke: *„Was gibt es jetzt denn noch darüber zu sprechen?“* Der EuGH selbst hat alles klar und bündig gesagt; besser kann man es nicht ausdrücken.

Ich werde daher im Folgenden nach einer kurzen Erinnerung wesentlicher berufsrechtlich relevanter Parameter des Sachverhalts des anlassgebenden Verfahrens, den als solchen schon mein Vorredner Univ.-Prof. Dr. *Christian Wolf* im Detail näher dargestellt hat, den unionsrechtlichen anwaltspezifischen Rechtsrahmen, das europäische Regelungsumfeld und die Entwicklungen in Europa, vor welchen die österreichische RAO weiterhin zu testen ist, skizzieren, bevor ich zu einem sehr persönlichen Ausblick komme.

³ American Bar Association-ABA, www.americanbar.org mwN. Am 16. 6. 2025, dh über ein Monat nach dem Vortrag, wurde vor Abgabe des Manuskripts bekannt, dass die ABA nun eine Klage gegen ua das US-Government eingebracht hat, um die Politik einer gezielten und wiederholten Einschüchterung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Anwaltskanzleien, die infolge „disfavored conduct“ Ziel von repressiven Maßnahmen wurden (Law Firm Intimidation Policy), als verfassungswidrig zu unterbinden.

⁴ EuGH C-309/99, *Wouters*, ECLI:EU:C:2002:98.

⁵ Der der Entscheidung des EuGH C-295/23 zugrunde liegende Sachverhalt der Rechtssache *Halmer* bezieht sich auf die bis zum 31. 7. 2022 geltende Fassung der deutschen Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO „alt“ bzw BRAO aF).

B. Zugrundeliegender Sachverhalt

Die verfahrensanlassgebende Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft UG ist eine **deutsche** Rechtsanwalts-gesellschaft in Form einer haftungsbeschränkten **Unternehmer-gesellschaft** (UG), dh eine **in Österreich** als solche **nicht bekannte Gesellschaftsform**. Eine dem österreichischen Recht fremde Gesellschaftsform als solche wäre aus österreichischer Sicht bei freilich sonstiger Einhaltung der Erfordernisse der §§ 21 a und 21 c RAO für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft noch nicht problematisch. Die österreichische RAO anerkennt – mit Ausnahme der Rechtsform der Aktiengesellschaft (oder dieser gleichartigen Kapitalgesellschaften) – auch fremde Gesellschaftsformen nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten, aber eben nur insb unter der Voraussetzung der Einhaltung des den Kreis der möglichen Gesellschafter definierenden § 21 c RAO.⁶

Man mag sich bei einer Kapitalisierung einer Rechtsanwalts-gesellschaft nach deutschem Recht in Form einer UG von bloß € 100,- (sic!) allerdings fragen, ob bei einer derartig offensichtlichen Unterkapitalisierung das mE erkennbar herandräuende Problem nicht auch über das Insolvenzrecht hätte gelöst werden können. Ein Kapital von bloß € 100,- hätte – selbst wenn man alle sonstigen Kostenfaktoren einer Rechtsanwaltskanzlei oder *Human Resources* ausklammert – jegliche Anschaffung einer für eine Rechtsanwaltskanzlei notwendigen Basis-IT-Infrastruktur, ganz abgesehen von den anderen notwendigen Sachinvestitionen – Insolvenzalarm auslösen müssen.

Im März 2021 übertrug der ursprüngliche alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer RA Halmer 51 der 100 Geschäftsanteile an eine österreichische Unternehmensberatungs-GmbH, die (naturgemäß) weder in Deutschland noch in Österreich zur Rechtsberatung zugelassen war. Kurz gesagt: Für nur € 51,- erhielt man also **als nicht Berufsbefugter gar die Mehrheitsbeteiligung an einer Rechtsanwalts-gesellschaft**. Die Unabhängigkeit der Geschäftsführung der Rechtsanwalts-gesellschaft durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen diesen vorbehalten blieb, sollte (bloß) durch interne Satzungsregelungen bzw über vertragliche Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander abgesichert werden.

Aus meiner Sicht handelte es sich bei der Rechtssache *Halmer* daher um eine bewusst herbeigeführte Konstellation aufgrund strategisch motivierter Prozessführung („*strategic litigation*“), um eine in Deutschland vor dem Hintergrund des dortigen Berufsrechts schon länger brodelnde, durchaus kontroverielle Diskussion zum strikten Verbot einer Fremdbeteiligung an Anwalts-gesellschaften unionsrechtlich auszutesten.⁷

Die (zuständige) Rechtsanwaltskammer München **widerrief** daraufhin bekanntlich im November 2021⁸ die **Zulassung** der Halmer UG als Rechtsanwalts-gesellschaft. Die Vorlage des Bayrischen Anwaltsgerichtshofs an den EuGH

stützt sich daher noch auf die damals (und bis 31. 7. 2022 gültige) **Rechtslage vor der sogenannten „großen deutschen BRAO-Reform“**.

Gemäß der für den EuGH maßgeblichen Fassung der BRAO aF durften – schon viel weitergehend als in Österreich nach § 21 c RAO! – bestimmte „sozietätsfähige“ Berufe wie Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Ärzte oder Apotheker am Gesellschaftskapital einer Rechtsanwalts-gesellschaft beteiligt sein. Mittlerweile ist in Deutschland gemäß § 59 c BRAO nF die Möglichkeit der Vergesellschaftung mit einem sogenannten „freien Beruf“ nach § 1 Abs 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes“ noch wesentlich erweitert worden. Das deutsche PartGG normiert zunächst eine äußerst weite Definition eines „freien Berufs“: Die „freien Berufe“ haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Eine Ausübung eines solchen freien Berufs ist ausdrücklich „*die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichter-statter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher*“.⁹

Die erweiterte neue Fassung der BRAO zu solchen „sozietätsfähigen“ freien Berufen würde aus derzeitiger österreichischer Sicht einen geradezu undenkbaren Kreis möglicher Gesellschafter einer Rechtsanwaltskanzlei bedeuten¹⁰ – und es mag sich im Falle einer neuerlichen Vorlage an den EuGH vor dem Hintergrund der Entscheidung in der Rechtssache *Halmer* sehr wohl die Frage der Kohärenz der neuen deutschen Rechtslage stellen.

⁶ Siehe §§ 1 a, 21 a, 21 c RAO: Bei Einhaltung der Erfordernisse der §§ 21 a und 21 c RAO und einer wirksamen Gründung der betreffenden Gesellschaft nach dem jeweils maßgeblichen Recht kann die Rechtsanwaltschaft auch in einer sonstigen, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des EWR offenstehenden Personen- oder Kapitalgesellschaftsform ausgeübt werden, mit Ausnahme der Aktiengesellschaft (oder einer dieser gleichartigen Kapitalgesellschaft).

⁷ Vgl *Kilian*, Das Fremdbeteiligungsverbot im Spannungsfeld von Berufs-, Gesellschafts- und Unionsrecht, dAnwBl 2014, 111.

⁸ Anm: vor Inkrafttreten der jedoch schon absehbaren „großen BRAO-Reform“ am 1. 8. 2022.

⁹ § 1 Abs 2 PartGG.

¹⁰ Man mag sich durchaus fragen, welches Interesse Hebammen, Lotsen, Künstler ua an einer Beteiligung an einer Rechtsanwaltskanzlei haben könnten ...

C. Unionsrechtlicher Hintergrund/ sektorspezifische RA-RL

Neben den im Vorlageverfahren angesprochenen Grundfreiheiten der Niederlassungsfreiheit des Art 49 AEUV und der Kapitalverkehrsfreiheit Art 63 AEUV ist hier ergänzend zur ebenfalls angesprochenen allgemeinen Dienstleistungs-RL 123/2006 EU noch an die wichtigen **sektorspezifischen Rechtsanwalts-RL**, nämlich die **Rechtsanwaltsdienstleistungs-RL (EWG) 249/1977** und die **Niederlassungs-RL (EG) 5/1998**,¹¹ sowie deren Historie zu erinnern.

Die Rechtsanwaltschaft in Europa hat sehr früh im Interesse einer Teilnahme am sich entwickelnden Binnenmarkt bei gleichzeitiger notwendiger Beachtung der Kernwerte des Berufs über die gemeinsame europäische Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine der EU, dem CCBE – Rat der Europäischen Rechtsanwaltschaften¹² – dh aus eigener Initiative des Berufsstands heraus, dieses sektorspezifische Richtliniensystem zwecks einer europaweiten grenzüberschreitend möglichen Berufsausübung basierend auf dem Prinzip der wechselseitigen Anerkennung bei der Europäischen Kommission angestoßen, mitgestaltet und durchsetzen können. Innerhalb der EU kann jeder Rechtsanwalt, der nach seinem Heimatrecht in seinem Herkunftsland als Rechtsanwalt anerkannt und eingetragen ist, unter im Wesentlichen gleichen Voraussetzungen wie die Rechtsanwälte der anderen Mitgliedstaaten den Beruf auch in den anderen Mitgliedstaaten der EU ausüben. Damit ist die Rechtsanwaltschaft als Berufsstand in Europa ein federführender und einzigartiger Vorreiter. Es gibt nach meiner Kenntnis keinen anderen regulierten Beruf innerhalb der EU, der im Ergebnis derart liberal auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung einer einmal in einem Mitgliedstaat erlangten Berufsqualifikation iVm der Eintragung als Rechtsanwalt in seiner Heimatkammer innerhalb der EU die einfache grenzüberschreitende Berufsausübung ermöglicht und geregelt hat.¹³ Damit sind auch österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten viele Chancen der Tätigkeit in den anderen Mitgliedstaaten der EU eröffnet.

I. Wichtig und weiterhin gültig: Art 11 Niederlassungs-RL 98/5/EG

Schon die RA-Niederlassungs-RL aus 1998 befasst sich vor dem Hintergrund der so unterschiedlichen Rechts- und Zulassungsregime in den einzelnen Mitgliedstaaten mit Fragen der grenzüberschreitenden gemeinsamen Berufsausübung von mehreren RA einerseits und andererseits mit der Frage, was sein soll, wenn in einem Mitgliedstaat auch Berufsfremde einer Rechtsanwaltskanzlei angehören könnten:

Art 11 NL-RL 98/5 normiert:

„Gemeinsame Ausübung des Rechtsanwaltsberufs

Sofern die gemeinsame Berufsausübung für Rechtsanwälte, die unter der jeweiligen Berufsbezeichnung tätig sind, im

Aufnahmestaat gestattet ist, gelten die folgenden Bestimmungen für Rechtsanwälte, die unter dieser Berufsbezeichnung tätig bleiben wollen oder sich bei der zuständigen Stelle eintragen lassen:

1. Ein oder mehrere in einem Aufnahmestaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwälte, die Mitglied ein und derselben Gruppe im Herkunftsstaat sind, können ihre beruflichen Tätigkeiten im Rahmen einer Zweigstelle oder Niederlassung ihrer Gruppe im Aufnahmestaat ausüben. Sind die für diese Gruppe im Herkunftsstaat geltenden grundlegenden Regeln jedoch mit den grundlegenden Regeln nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats unvereinbar, so finden letztere Vorschriften Anwendung, soweit ihre Beachtung im allgemeinen Interesse zum Schutz der Mandanten und Dritter gerechtfertigt ist [...]

5. Abweichend von den Nummern 1 bis 4 kann der Aufnahmestaat in jenem Ausmaß, in dem er Rechtsanwälten, die unter ihrer jeweiligen Berufsbezeichnung tätig sind, die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einer Gruppe untersagt, der standesfremde Personen angehören, einem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragenen Rechtsanwalt das Recht verweigern, sich im Aufnahmestaat als Mitglied seiner Gruppe zu betätigen. Eine Gruppe gilt als Gruppe, der standesfremde Personen angehören, wenn Personen, die nicht die Qualifikation eines Rechtsanwalts gemäß Artikel 1 Absatz 2 besitzen,

- ganz oder teilweise das Kapital dieser Gruppe halten, oder*
- die Bezeichnung, unter der die Gruppe tätig ist, benutzen, oder*
- de facto oder de jure die Entscheidungsbefugnis darin ausüben.*

Sind die für eine solche Gruppe von Rechtsanwälten im Herkunftsstaat geltenden grundlegenden Regeln entweder mit denen des Aufnahmestaats oder mit Unterabsatz 1 unvereinbar, so kann der Aufnahmestaat ohne die Einschränkungen nach Nummer 1 die Eröffnung einer Zweigstelle oder Niederlassung auf seinem Hoheitsgebiet ablehnen.“

Damit wird in der NL-RL 98/5 selbst zwar nichts zu Kriterien der Sozietätsfähigkeit „standesfremder Personen“ als solche geregelt, aber jenen Staaten, die – so wie Österreich – eine „Fremdbeteiligung“ nicht erlauben, eine Ablehnung ei-

¹¹ RL 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl L 1977/78, 17; RL 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl L 1998/77, 36; *Prunbauer-Glaser in Murko/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), *Anwaltliches und notarielles Berufsrecht* (2022) § 1 EIRAG Rz 1 ff.

¹² CCBE-Rat der Europäischen Rechtsanwaltschaften/Council of Bars and Law Societies of Europe/Conseil des Barreaux Européens, www.ccbe.eu; s auch *Prunbauer-Glaser in Csoklich/Scheuba* (Hrsg), *Standesrecht der Rechtsanwälte* (2024) 183 ff.

¹³ Ein Beispiel im internationalen Vergleich: Die Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in den USA ist auf den jeweiligen Bundesstaat beschränkt; eine Zulassung für den State of New York ermöglicht nicht auch die Berufsausübung im zB angrenzenden New Jersey.

ner grenzüberschreitenden Niederlassung einer ausländischen Kanzlei mit Fremdbeteiligung ermöglicht. Nach meinem Verständnis war historisch gesehen ua gerade die bereits damals in Deutschland bestehende Gesetzeslage, die eine Beteiligung von sogenannten „sozietätsfähigen“ fremden Berufen, wie etwa Steuerberaterinnen/Steuerberatern und Notarinnen/Notaren, erlaubte, was aber in Widerspruch zur damaligen nationalen Rechtslage und Auffassung in vielen anderen Mitgliedstaaten stand, die ihrerseits vielmehr auf ein „Reinheitsgebot“ iS von ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als mögliche Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft setzten,¹⁴ ein maßgeblicher Hintergrund des Art 11 Abs 5 der RL 98/5. Dieser sollte die Skepsis gegen Anwaltskanzleien mit standesfremder Beteiligung im Falle grenzüberschreitender Niederlassung in der EU iS einer Ablehnungsmöglichkeit lösen und damit den weiteren legistischen Weg der dann insgesamt sehr erfolgreichen NL-RL 98/5 ebnen.

Art 11 Abs 5 der NL-RL 98/5 musste als solcher, soweit ersichtlich, bislang noch nie vor nationalen Höchstgerichten oder dem EuGH ausgetestet werden.¹⁵ In der Rechtssache Halmer war Art 11 Abs 5 NL-RL 98/5 als weiteres Bollwerk eines AufnahmeStaats gegen Niederlassungen einer Rechtsanwaltskanzlei mit Fremdbeteiligung allerdings nicht einschlägig und wurde wohl deswegen gar nicht erwähnt.

II. Art 15 Abs 2 und 3 Dienstleistungs-RL 123/2006/EG

Die sogenannte „allgemeine“ Dienstleistungs-RL 123/2006¹⁶ erfasst auch Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, soweit nicht die spezielleren Normen der anwaltspezifischen Dienstleistungs-RL oder Niederlassungs-RL vorgehen. Im Werdegang der „allgemeinen“ Dienstleistungs-RL 123/2006 war es nicht gelungen, die EK davon zu überzeugen, dass infolge der bereits bestehenden sektorspezifischen RA-RL aus 1977 und 1998 eine gänzliche Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Dienstleistungs-RL gerechtfertigt wäre.¹⁷ Damals war es politisches Ziel der EK, das Potenzial eines wettbewerbsfähigeren Binnenmarkts im Bereich der Dienstleistungen allgemein zu heben und die vielfach in allen Mitgliedstaaten georteten einzelstaatlichen gesetzlichen Überregulierungen bei den verschiedensten Dienstleistungen einschließlich der regulierten Berufe iS einer generellen „Deregulierungsstrategie“ zu beseitigen. Die Dienstleistungs-RL soll bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hohen Qualität der Dienstleistungen die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern.¹⁸ Gleichzeitig wurde in die Richtlinie die damals bestehende einschlägige Rsp des EuGH und deren Beurteilungskriterien übernommen bzw in den Erwägungsgründen explizit referenziert.

So wird, soweit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und das hier infrage stehende Fremdbeteiligungsverbot relevant, in den Erwägungsgründen zwar auf die Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege als einen Rechtfertigungsgrund für nationale Sonderregelungen im zwingenden Allgemeininteresse verwiesen, aber gleichzeitig angesprochen, dass multidisziplinär angebotene Dienstleistungen gefördert werden und Beschränkungen zu solchen multidisziplinären Dienstleistungen wiederum auf zwingende Gründe reduziert werden sollen. So zB in den nachfolgenden Erwägungsgründen:

„(40) Der Begriff der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, auf den sich einige Bestimmungen dieser Richtlinie beziehen, ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 43 und 49 des Vertrags¹⁹ entwickelt worden und kann sich noch weiterentwickeln. Der Begriff umfasst entsprechend der Auslegung des Gerichtshofes zumindest folgende Gründe: [...] Schutz von Dienstleistungsempfängern; Verbraucherschutz; [...] Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege; [...]“

„(101) Es ist erforderlich und im Interesse der Dienstleistungsempfänger, insbesondere der Verbraucher, sicherzustellen, dass die Dienstleistungserbringer die Möglichkeit haben, multidisziplinäre Dienstleistungen anzubieten, und dass die diesbezüglichen Beschränkungen auf das begrenzt werden, was erforderlich ist, um die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie die Integrität der reglementierten Berufe zu gewährleisten. [...]“

Die Mitgliedstaaten sind angehalten, ihre Rechtsordnungen, insb ihre „Genehmigungsregelungen“ iS der Ziele der allgemeinen Dienstleistungs-RL zu durchforsten, zu prüfen, ob ihre Rechtsordnung die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit von bestimmten nicht-diskriminierenden Anforderungen abhängig macht, und die nationale Rechtsordnung sodann nach den Kriterien der Nichtdiskri-

¹⁴ EuGH C-309/99, *Wouters*, ECLI:EU:C:2002:98.

¹⁵ Ein lange zurückliegender Fall im Bereich der RAK Wien musste letztlich seinerzeit von dieser nicht unter Anwendung der RL 98/5/EG entschieden werden, weil die damals niederlassungswillige deutsche Kanzlei mit standesfremder Beteiligung (Steuerberater) noch vor einer Entscheidung in Deutschland als Rechtsanwaltsgesellschaft aufgelöst wurde. Die E C-309/99-*Wouters* betraf keinen grenzüberschreitenden Fall.

¹⁶ RL 123/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 2006/376, 36.

¹⁷ Gemäß Art 2 lit l der RL 123/2006/EG wurden schlussendlich (über Druck von Frankreich) Tätigkeiten von Notarinnen/Notaren und Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden, aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Die Abgrenzung zu den sektorspezifischen RA-RL erfolgt über Art 3 Abs 1, wonach für den Fall, dass Bestimmungen dieser Richtlinie [Anm: 123/2006] einer Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsrechtsakts, der spezifische Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen regelt, widersprechen, die Bestimmung des anderen Gemeinschaftsrechtsakts Vorrang hat.

¹⁸ Art 1 Abs 1 RL: Der „polish plumber“ (polnische Installateur) als Beispiel der Folgen der geplanten Deregulierung wurde damals geradezu sprichwörtlich.

¹⁹ Nun Art 49 und 56 AEUV.

minierung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechend liberalisiert anzupassen.^{20, 21} Als eine der solcherart zu prüfenden Anforderungen sind *Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen* ausdrücklich genannt. Vor dem Hintergrund der Ziele der allgemeinen Dienstleistungs-RL werden weiters auch „multidisziplinäre Tätigkeiten“ angesprochen. Art 25 („Multidisziplinäre Tätigkeiten“) Abs 1 der RL 123/2006 sieht vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken.“

Jedoch können gemäß Abs 2 Angehörige reglementierter Berufe dennoch Beschränkungen unterliegen, soweit dies gerechtfertigt ist, um die Einhaltung der verschiedenen Ständeregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufe sicherzustellen, und soweit dies nötig ist, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten.²²

III. Entwicklungen in nationalen Rechtsordnungen

Parallel und nachfolgend zur Entwicklung des oben skizzierten europäischen Rechtsrahmens fanden ausgehend vom anglikanischen Rechtsraum langsam, aber stetig in europäischen Rechtsordnungen mehr oder weniger schleichend und mehr oder weniger wahrgenommen Entwicklungen auf nationaler Rechtsebene statt, wonach zunehmend in Abkehr von einem strikten „Reinheitsgebot“ eine zumindest teilweise Beteiligung Berufsfremder an Rechtsanwaltsgesellschaften ermöglicht wurde. Beispiele sind das französische, spanische, portugiesische, italienische und schweizerische Recht mit Möglichkeiten eingeschränkter Minderheitsbeteiligung²³ bis hin zum seinerzeitigen Schreckgespenst der UK „Alternative Business Structure – ABS“, an welcher sich, nach meiner Erinnerung ab dem Jahr 2012, Ständesfremde nach einem anscheinend dem Finanzmarkt nachempfundenen „Fit and proper“-Test unlimitiert beteiligen konnten²⁴ – ein Beispiel, das in abgeschwächter Form etwa auch in Schottland übernommen wurde. Das „ABS“-Modell wurde von UK stark propagiert, hat sich jedoch im kontinentaleuropäischen Rechtsraum nicht durchgesetzt und wurde nach meiner Einschätzung auch im englischsprachigen Raum nicht der erhoffte Erfolg. Mögliche Implikationen von nationalen Rechtsentwicklungen auf den europäischen Rechtsrahmen sind dennoch nicht zu unterschätzen.

D. Das Urteil C-295/23 vom 19. 12. 2024 und § 21 c RAO

I. Das Urteil C-295/23 vom 19. 12. 2024

Der Gerichtshof urteilte bekanntlich erfreulich deutlich:

„Art. 15 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 der Richtlinie 123/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und Art. 63 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung **nicht entgegenstehen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwalts-gesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben, und die bei Zuwiderhandlung den Widerruf der Zulassung der betreffenden Rechtsanwalts-gesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht.**“

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit bzw. Erforderlichkeit der in Rede stehenden deutschen Regelung wird die wichtige Rolle des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin für die Mandantinnen und Mandanten und für eine rechtstaatlich basierte Gesellschaft facettenreich herausgearbeitet, gerade auch unter Verweis auf die anwaltlichen Kernwerte: Unabhängigkeit, Treuepflicht zu den Mandantinnen und Mandanten (dort Integrität und Loyalität genannt) und die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht.²⁵

Auch die besorgniserregenden Entwicklungen der Erosion und eines Rückgangs der Rechtsstaatlichkeit in einigen Ländern dürften bei der Begründung des EuGH eine Rolle gespielt haben. Siehe etwa den wichtigen Hinweis auf die in einer demokratischen Gesellschaft „grundlegende Aufgabe“ der Rechtsanwaltschaft.²⁶ Die hierzu gehörenden Erwä-

²⁰ Art 9 Abs 1 der RL 123/2006/EG bestimmt: „Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nur dann Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) die Genehmigungsregelungen sind für den betreffenden Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend; b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt; c) das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden, insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein.“

²¹ In Art 15 Abs 2 der RL 123/2006 („zu prüfende Anforderungen“) der RL 123/2006 heißt es dazu: (1) „Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnungen die in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen vorsehen, und stellen sicher, dass diese Anforderungen die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllen. Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um sie diesen Bedingungen anzupassen. (2) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnung die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit von folgenden nicht diskriminierenden Anforderungen abhängig macht.“

²² Zusammenfassend der EuGH in Erwägungsgrund [61] der Halmer-Entscheidung: „Insoweit müssen die Mitgliedstaaten nach Art 15 der Dienstleistungs-RL 2006/13 prüfen, ob ihre Rechtsordnungen Anforderungen wie die in Art 15 Abs 2 aufgeführten vorsehen, und sicherstellen, dass diese Anforderungen die Bedingungen des Art 15 Abs 3 erfüllen. Außerdem ist es den Mitgliedstaaten gestattet, Anforderungen der in Art 15 Abs 2 genannten Art beizubehalten oder gegebenenfalls einzuführen, sofern diese Anforderungen die Bedingungen des Art 15 Abs 3 erfüllen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 16. Juni 2015, *Rina Services ua*, C 593/13, EU:C:2015:399, Rn. 33, und vom 29. Juli 2019, *Kommission/Österreich [Ziviltechniker, Patentanwälte und Tierärzte]*, C 209/18, EU:C:2019:632, Rn. 80).“

²³ Kilian, dAnwBl 2014, 111.

²⁴ Beispielsweise das sogenannte „Tesco“-Modell, wonach die UK-Supermarktkette Tesco seit 2012 neben den Produkten des Lebensmittelhandels auch Rechtsdienstleistungen anbot, vgl. <https://www.bbc.com/news/uk-17538006>.

²⁵ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn. 64ff.

²⁶ Siehe insb Rn 66 in EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037: „Insoweit besteht die anwaltliche Vertretungsaufgabe, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege auszuüben ist, vor allem darin, in völliger Unabhängigkeit und unter Beachtung des Gesetzes sowie der Berufs- und Ständeregeln die Interessen des Mandanten bestmöglich zu schützen und zu verteidigen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 4. Februar 2020, *Uniwersytet Wrocławski und Polen/REA*, C 515/17 P und C 561/17 P, EU:C:2020:73, Rn. 62, und vom 24. März 2022, *PJ und PC/EUIPO*, C 529/18 P und C 531/18 P, EU:C:2022:218, Rn. 64). Den Rechtsanwälten wird die in einer demokratischen Gesellschaft grundlegende Aufgabe übertragen, für die Rechtsuchenden einzutreten. Diese Aufgabe impliziert zum einen das Bestehen der Möglichkeit für jeden Rechtsuchenden, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen Beruf an sich es seinem Wesen nach gehört, all denen unabhängig Rechtsberatung zu erteilen, die sie benötigen. Zum anderen geht mit ihr das Erfordernis

gungsgründe werden in späteren Diskussionen sicher noch aufgegriffen werden können, etwa in Zusammenhang mit den leider ständig zunehmenden gesetzlichen Berichtspflichten, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auferlegt werden. Man denke nur an die Geldwäsche-Regulatorien.

Im Hinblick auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit der deutschen Regelung unterstreicht der EuGH auch die Notwendigkeit der finanziellen Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Wahrung des unabhängig geführten Mandats.

Der EuGH unterstreicht weiters und wichtig den Beurteilungsspielraum des nationalen Gesetzgebers vor dem Hintergrund seines gesamten nationalen Regelungssystems und schätzt dabei auch das tatsächliche Machtgefälle in finanziellen Konstellationen wie jenem im Ausgangsfall pragmatisch ein. Einen Schutz bloß durch besondere individuelle vertragliche Bestimmungen bzw Satzungsregelungen vor dem direkten oder indirekten Einfluss eines reinen Investor-Gesellschafter kann ein Mitgliedstaat im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums als unzureichend ansehen, weil eben solche Maßnahmen in Satzungen sich in der Praxis als unzureichend erweisen können, um die gerechtfertigten Ziele auch *effektiv* sicherzustellen.²⁷

Interessant ist, dass das Urteil des EuGH sich in der Beantwortung der Vorlagefragen ausdrücklich lediglich auf die für die Vorlagefrage maßgebliche Bestimmung der BRAO aF beschränkt, obwohl die zum Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses schon gültige BRAO nF *en passant* erwähnt wird. Offensichtlich wollte der EuGH sich bewusst nicht zu potenziellen Abgrenzungsfragen der neuen deutschen Rechtslage äußern.

Als ein **Zwischenfazit** kann festgehalten werden, dass im Hinblick auf einen reinen Finanzinvestor/eine reine Finanzinvestorin nun ein erfreuliches Urteil vorliegt, das an Deutlichkeit kaum zu überbieten ist. Der EuGH hat jedoch den Begriff des „reinen Finanzinvestors“ im Urteilsspruch neu eingeführt. Das führt zur Frage, welche Bedeutung diesem neuen Begriff zukünftig zukommt, was denn unter einem „reinen Finanzinvestor“ zu verstehen ist bzw wie sich ein solcher definiert und vor allem zur Frage: Was könnte gelten, wenn sich einmal kein „reiner“ standesfremder Finanzinvestor an einer Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligen wollen sollte?

Österreichische Regelung (§ 21 c RAO)

Sitz der österreichischen berufsrechtlichen Regelung, die vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des EuGH zu testen ist, ist § 21 c RAO. § 21 c RAO ergänzt und modifiziert bekanntlich die einschlägigen sonstigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen durch ein rechtsanwaltspezifisches **Sondergesellschaftsrecht**. Nach gefestigter österreichischer Auffassung bestehen Gesellschaftsrecht und Berufsrecht unabhängig nebeneinander.²⁸ Das Ständesrecht ist für die die

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten treffenden Einschränkungen maßgeblich. Diese Einschränkungen sind wiederum an den Kernwerten, den „core values“ der Rechtsanwaltschaft, zu messen. Einschränkungen sind zulässig, wenn ohne sie Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollision gefährdet werden würde.

Der Gesellschafterkreis ist betreffend natürliche und juristische Personen derart geregelt, dass bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein müssen und nur folgende Personen Gesellschafter sein dürfen:

a) inländische **Rechtsanwälte**, Rechtsanwälte im Sinn der Anlage zum EIRAG sowie international tätige Rechtsanwälte unter den Voraussetzungen und im Ausmaß des § 41 Abs 2 EIRAG, inländische Rechtsanwälte, Rechtsanwälte im Sinn der Anlage zum EIRAG sowie international tätige Rechtsanwälte unter den Voraussetzungen und im Ausmaß des § 41 Abs 2 EIRAG,

b) **Ehegatten oder eingetragene Partner** eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts für die Dauer der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft,

c) **Kinder** eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten,

d) **ehemalige Rechtsanwälte**, die auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet haben und die im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird,

e) der **hinterbliebene Ehegatte** oder eingetragene Partner eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder der hinterbliebene Ehegatte oder eingetragene Partner die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingeht,

f) **Kinder** eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen, wobei die Kinder der Gesellschaft nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie darüber hinaus so lange angehören dürfen, als sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten,

g) **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** sowie diesen gleichartige Kapitalgesellschaften im Sinn des § 1 a Abs 1 Satz 2, **wenn sie einziger Komplementär einer Rechtsanwalts-Partnerschaft in Form einer Kommanditgesellschaft oder einer dieser gleichartigen Personengesellschaft im Sinn des § 1 a Abs 1 Satz 2 sind**. Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie diesen gleichartige Kapitalgesellschaften im Sinn des § 1 a Abs 1 Satz 2, wenn sie einziger Komplementär einer Rechtsanwalts-Partnerschaft

der Loyalität des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten einher (vgl in diesem Sinne Urteil vom 8. Dezember 2022, *Orde van Vlaamse Balies ua*, C 694/20, EU:C:2022:963, Rn 28 und die dort angeführte Rechtsprechung).

²⁷ Siehe insb Rn 74, Rn 64–66 in EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037.

²⁸ *Murko* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 21 c RAO Rz 1.

in Form einer Kommanditgesellschaft oder einer dieser gleichartigen Personengesellschaft im Sinn des § 1 a Abs 1 Satz 2 sind.

Ausgenommen den Fall einer Rechtsanwalts-Partnerschaft, deren einziger Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, dürfen Rechtsanwälte der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eine dieser gleichartigen Kapitalgesellschaft als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören. Rechtsanwälte, die die Rechtsanwaltschaft gemäß § 20 lit a RAO vorübergehend nicht ausüben, sowie die in der Z 1 lit b bis e genannten Gesellschafter dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten (beschränkt haftende Gesellschafter), als Gesellschafter ohne Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis oder nach Art eines stillen Gesellschafters angehören. Andere Personen als Gesellschafter dürfen am Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein.

Privatstiftungen als Gesellschafter sind seit dem Berufsrechtsänderungsgesetz BRÄG 2020²⁹ seit 1. 4. 2020 nicht mehr zulässig; eine Übergangsregel besteht für zuvor bestehende Privatstiftungen für die Dauer der Gesellschafterstellung (welche den Regeln des § 21 c RAO zu entsprechen hat).

Fazit: Betrachtet man den gesetzlich geregelten Gesellschafterkreis natürlicher Personen, besteht eine gewisse Form einer Fremdbeteiligungsmöglichkeit auch im österreichischen Recht durch nicht Berufsangehörige, wenngleich aber immerhin durch das Familienband qualifizierter Angehörige (Ehegatten und Kinder bzw Witwen und Waisen) – worauf im Übrigen die EK im politischen Diskussionsprozess zur allgemeinen Dienstleistungs-RL 123/2006 hingewiesen hat. Dies ist historisch und auch sachlich begründet durch das Ziel einer zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Regelung gebotenen Absicherung von Familienangehörigen eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin. Aus Sicht der Prüfkriterien des EuGH kann dies mE mit gutem Grund mit einem Erfordernis im zwingenden Allgemeininteresse gerechtfertigt werden. In Bezug auf Kinder bzw Waisen besteht zusätzlich eine an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze gebundene Beteiligungsschranke, sofern sie sich nicht bis dahin selbst als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin qualifiziert haben. Dessen ungeachtet soll nach einer durchgeführten Umfrage innerhalb der Rechtsanwaltskammern, inwieweit infolge der zwischenzeitig stattgefundenen Entwicklungen eines eigenständigen anwaltlichen Versorgungssystems die Beteiligungsmöglichkeit von Familienangehörigen aktuell überhaupt noch genützt oder als notwendig erachtet wird, aus Gründen einer vollständigen Kohärenz des RAO-Systems an zulässigen Gesellschaftern einer Rechtsanwaltsgesellschaft demnächst diese Form einer familiären Fremdbeteiligungsmöglichkeit entfallen. Eine entsprechende Änderung der RAO ist im Stand und mit dem BMJ bereits akkordiert und sollte – selbstverständlich mit einer rechtewahrenden Übergangsfrist für bestehende Konstellationen – mit dem bevor-

stehenden nächsten Berufsrechtsänderungsgesetz (BRÄG) realisiert werden.

Das frühere Einfallstor einer potenziellen „Fremdbeteiligung“ über den Weg der Rechtsform einer Privatstiftung als eine „black box“, bei welcher freilich dauerhaft die Voraussetzungen des § 21 c RAO erfüllt sein müssten, ist bereits seit dem BRÄG 2020 mit Übergangsfrist beendet.

Mit der demnächst erwarteten Änderung im Berufsrecht wäre dann jedenfalls eine vollständige Kohärenz iS jüngerer Rsp-Tendenz des EuGH hergestellt und künftig eine Beteiligung an einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (oder emeritierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) möglich.

E. Abschließende Gedanken zur Diskussion

Der EuGH hat in der Rechtssache *Halmer* offensichtlich bewusst weder die Regelung der BRAO nF (die neue BRAO-Regelung wird lediglich im Sachverhalt erwähnt) noch das Kohärenzprinzip angesprochen. Die neue deutsche Rechtslage der BRAO wird innerhalb der rechtlichen Würdigung gar nicht angesprochen. Soweit dazu in Deutschland in Bezug auf Schlussfolgerungen betreffend Kohärenz der neuen deutschen Rechtslage andere Meinungen vertreten werden, mögen diese (standes-)politisch motiviert sein, lassen sich aber mE nicht aus dem Erkenntnis ableiten.

Es kann, weil das anwaltliche Berufsrecht in der EU nicht vereinheitlicht ist und wegen der sehr unterschiedlichen Rechtsordnungen und Zugänge als solches, ganz abgesehen von einer fehlenden Regelungskompetenz der EU, auch nicht vereinheitlicht werden kann, in Bezug auf das „Fremdbesitzverbot“ jederzeit zu einem neuen Vorlageverfahren an den EuGH mit etwas geänderter Sachverhaltskonstellation kommen. Dies sowohl im Hinblick auf die neue deutsche BRAO-Regelung als auch im Zusammenhang mit anderen Regelungen auf nationalstaatlicher Ebene anderer Staaten. Auch der Weg einer Beschwerde an die Europäische Kommission mit schlussendlich einem Vertragsverletzungsverfahren wäre denkbar, selbst wenn zu Vertragsverletzungsverfahren wohl derzeit kein politischer Wille besteht, was sich aber jederzeit ändern kann.

In einem solchen zukünftigen Fall wird das Kohärenzprinzip eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Nach dem Kohärenzerfordernis, welches in der Rsp des EuGH zunehmend eine Rolle spielt, kann sich ein Mitgliedstaat zusammengefasst nur dann auf eine bestimmte Zielerreichung seiner nationalen Regelung als im zwingenden Allgemeininteresse berufen, wenn dieses Ziel insgesamt in kohärenter und systematischer Weise in seiner Rechtsordnung geregelt und erreicht wird.³⁰

²⁹ BGBl I 2020/19.

³⁰ Etwa sind nationale Glücksspielverbote nicht mit einem behaupteten Regelungsziel im Allgemeininteresse des Verbraucherschutzes kohärent, wenn der Staat selbst gleichzeitig das Glücksspielmonopol besitzt und gewinnbringend „nützt“.

Daraus folgt aus meiner Sicht zunächst eine Verantwortung sowohl der nationalen Berufsrechtsgesetzgeber wie auch der Selbstverwaltung und der autonomen Rechtsanwaltskammern: Eine **proaktive Einhaltung des Kohärenzprinzips** ist geboten. Der EuGH kann mehr als in der Entscheidung der Rechtssache *Halmer* wohl kaum leisten; der Ball liegt zunächst im nationalen gesetzgeberischen Bereich. Es dürfen keine europarechtlichen „Patzer“ passieren. Die Rechtsprechung – nicht nur die des EuGH – ist schwer prognostizierbar. Rechtsfortbildung des Berufsrechts sollte grundsätzlich aus dem Stand heraus mit dem zuständigen Gesetzgeber proaktiv angestoßen und diskutiert, nicht aber überraschenden Impulsen der Rechtsprechung überlassen werden.

Der EuGH hat die Notwendigkeit und Bedeutung der Rechtsanwaltschaft als einen wesentlichen Teil der Säule der Justiz betont. Diese sehr wichtige Argumentation wird langfristig nur aufrechtzuerhalten sein, wenn diese Position der Rechtsanwaltschaft im Rechtsstaat auch tatsächlich erhalten und von dieser verantwortungsbewusst gelebt wird. Dies gilt nicht nur für die rechtliche Kohärenz der Regelungen der Zulassung zum Beruf oder für Fragen zum Fremdbesitz, sondern auch für das tatsächliche Berufsleben des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin. Die Wahrung der Kernwerte und berufsrechtlichen Pflichten, etwa die Einhaltung des Verschwiegenheitsgebots, auch wenn dies in der täglichen Berufsausübung „unbequem“ sein mag, muss auch tatsächlich gelebt und geleistet werden.

Zum Begriff des „reinen Finanzinvestors“ ist abzuwarten, was die Zukunft bringt. Eine Abgrenzung der Definitionen ist im Urteil in der Rechtssache *Halmer* noch nicht erfolgt. Es könnte vor dem Hintergrund der Begründung sein, dass auch ein nicht reiner Finanzinvestor vom Fremdbesitz ausgeschlossen werden kann.

Das österreichische Berufsrecht war in Bezug auf eine Fremdbeteiligung schon strenger als andere Rechtsordnungen, insbesondere das deutsche Berufsrecht. Zukünftig sollen an einer österreichischen Rechtsanwaltsgesellschaft ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beteiligt sein können. Auch wenn sich der EuGH in der Rechtssache *Halmer* erfreulich als Beschützer der Kernwerte der Rechtsanwaltschaft im Interesse der Prinzipien des Rechtsstaats erwiesen hat: Der bisherige österreichische Weg einer tunlichst proaktiven Mitgestaltung des Berufsrechts anstatt der Überlassung dessen Fortentwicklung an eine unwägare Rechtsprechung sollte auch in Zukunft verantwortungsbewusst weiter gegangen werden. In diesem Sinne: *Peter Drucker*, einem herausragenden Ökonomen mit österreichischen Wurzeln, wird der Ausspruch zugeschrieben: „*The best way to predict the future is to shape it*“ („Der beste Weg, die Zukunft vorherzusagen ist, sie selbst zu prägen“). Das gilt gerade auch für die Rechtsanwaltschaft und deren Berufsrecht. Die Sicherung der Kernwerte und die Zukunft der Rechtsanwaltschaft ist zu wichtig. Lassen Sie uns gemeinsam weiter dazu stehen!

FRIEDRICH RÜFFLER

TOBIAS THOMAS
DORNIK

2025/249

Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften im Lichte der Entscheidung EuGH C-295/23 (*Rs Halmer*)*



Der österreichische Gesetzgeber handhabt Beteiligungen an Rechtsanwaltsgesellschaften tendenziell restriktiv. Aus gutem Grund, denn mit erweiterten Beteiligungsmöglichkeiten für berufsfremde Personen kommt es zu weiteren Spannungen mit den anwaltlichen Grundprinzipien. Angesichts der Vorgaben des Gesellschaftsrechts benötigt das anwaltliche Berufsrecht spezifische Sonderregelungen, die das Gesellschaftsrecht stellenweise modifizieren.

A. Problemaufriss

Eine dieser Sonderregelungen ist das **Fremdbeteiligungsverbot**, welches bereits seit Jahrzehnten für Gesprächsstoff in der standespolitischen Diskussion sorgt.¹ Demnach dürfen sich in erster Linie nur Rechtsanwälte an einer zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Gesellschaft beteiligen.² Die interdisziplinäre Berufsausübungsgesellschaft mit anderen (freien) Berufen, aber auch die Aufnahme eines reinen Finanzinvestors ist den österreichischen Rechtsanwälten

derzeit nicht gestattet, weil dadurch anwaltliche Grundprinzipien, allen voran die anwaltliche Unabhängigkeit, gefährdet werden könnten.

* Bei der vorliegenden Abhandlung handelt es sich um die Verschriftlichung des im Rahmen der Veranstaltung vom 7. 5. 2025 „BERUFSRECHT aktuell – Unabhängig sein und bleiben“ des Forschungszentrums für Berufsrecht der Universität Graz abgehaltenen Vortrags.

¹ Rohregger in Engelhart et al (Hrsg.), RAO¹¹ (2023) § 21 c RAO Rz 14.

² Murko in Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg.), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 21 c RAO Rz 33.

Für genau diesen Schritt hat sich zuletzt der deutsche Gesetzgeber mit der großen BRAO-Reform 2022 entschieden, indem er – wohlgerne in Anbetracht der Gefahren für das anwaltliche Pflichtenprogramm der §§ 43 ff dBRAO, die im Wesentlichen den österreichischen anwaltlichen Grundprinzipien entsprechen – den bis dahin begrenzt zulässigen Gesellschafterkreis auf sämtliche Angehörige der freien Berufe iSd § 1 Abs 2 dPartGG ausgeweitet hat.³ Beteiligungen durch gewerbliche Berufsgruppen sowie die Aufnahme reiner Finanzinvestoren bleiben allerdings auch weiterhin in Deutschland unzulässig.⁴

Doch der Teufel sitzt bekanntlich im Detail:⁵ Am 20. 4. 2023 legte der Bayerische Anwaltsgerichtshof aus Anlass eines anwaltsgerichtlichen Verwaltungsstreitverfahrens über den Zulassungswiderruf einer deutschen Berufsausübungsgesellschaft dem EuGH das Verfahren zur Vorabentscheidung vor.⁶ Der AGH war der Ansicht, das deutsche Fremdbeteiligungsverbot verstoße sowohl gegen die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit als auch Art 15 der allgemeinen Dienstleistungs-RL (EG) 2006/123.⁷ Anstelle des unverhältnismäßigen Fremdbeteiligungsverbots könne die anwaltliche Unabhängigkeit ausreichend durch gesellschaftsvertragliche Vorkehrungen gesichert werden.⁸

Diese Zweifel griff auch der Generalanwalt Sánchez-Bordona auf und konstatierte in dessen Schlussanträgen gleich drei Inkohärenzen innerhalb der dBRAO: Einerseits können die sozietätsfähigen Berufe (insbesondere seit der großen BRAO-Reform 2022) nicht mehr sinnvoll von anderen, die nicht zum Kreis der in der dBRAO aufgeführten Berufe gehören, abgegrenzt werden. Andererseits seien der Inhalt und die Reichweite des Gebots der aktiven Tätigkeit unklar und Mehrheitsverhältnisse ungeeignet, die anwaltliche Unabhängigkeit vor divergierenden Fremdinteressen zu sichern.⁹

Seit Beginn des Verfahrens haben sich die Gräben in der deutschen Literatur (selbst innerhalb der einzelnen Institutionen) zunehmend vertieft.¹⁰ Mit Spannung wurde das Urteil aus Luxemburg am 19. 12. 2024 erwartet, doch die große Sensation blieb aus.¹¹ Vielmehr hat der EuGH mit seiner Entscheidung den Ball wieder an den nationalen Gesetzgeber zurückgespielt.¹² Dennoch erstrecken sich die Auswirkungen des Urteils des EuGH zu C-295/23 in der Rs *Halmer* weit über den Anlassfall und die Grenzen Deutschlands hinaus und bilden die Blaupause der folgenden Rekapitulation der Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit interdisziplinärer Gesellschaften in Österreich.

B. Fremdbeteiligungen *de lege lata*

I. Kooperation mit Berufsfremden

Die interdisziplinäre Gesellschaft ist in Deutschland seit der großen BRAO-Reform in ihrer Reinform verwirklicht.¹³ Wenngleich Österreich die gemeinsame Berufsausübung derzeit noch verbietet, darf in Erinnerung gerufen werden,

dass Kooperationen zwischen Rechtsanwälten und anderen Professionen zumindest in „loser“ Form bereits in der Praxis gelebt werden. So besteht einerseits die Möglichkeit, dass jeder Berufsberechtigte mit dem Klienten zunächst separat kontrahiert. Im Anschluss können die getrennt voneinander erbrachten Leistungen aufeinander abgestimmt werden. Eine andere Konstellation wäre das Auftreten eines Berufsberechtigten als gesamtverantwortlicher Generalunternehmer. Der Vorteil liegt hierin, dass dem Auftraggeber nur ein einziger Vertragspartner gegenübersteht, wobei auch hier jeder Subunternehmer seine eigene Leistung erbringt. Die interdisziplinäre Gesellschaft, die selbst über sämtliche Berufsbefugnisse bzw. Gewerbeberechtigungen verfügt, würde diese losen Kooperationen zu einem „One-Stop-Shop“ ausbauen.

II. Zulässige Fremdbeteiligungen

Die österreichische RAO kennt zwar kein Fremdbeteiligungsverbot *expressis verbis*, vielmehr ergibt sich dieses aus der in § 21 c Z 1 *leg cit* vorgenommenen Aufzählung der zulässigen Gesellschafter.¹⁴ Grundsätzlich können sich in Österreich nur Rechtsanwälte – gleich ob inländische, internationale oder aus einem EU/EWR-Mitgliedstaat stammend – zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen. Zusätzlich, wenngleich eingeschränkt, steht die Möglichkeit einer Vergesellschaftung mit Rechtsanwälten gemäß § 21 c Z 1 RAO auch einem engen Kreis fremder Personen offen.¹⁵ Neben (ehemaligen) Rechtsanwälten (lit d) dürfen sich die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts begrenzt für die Dauer der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft (lit b) und die Kinder eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts bis zum 35. Lebensjahr und darüber hinaus, sofern sie sich für die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten (lit c), beteiligen. Weiters dürfen sich der hinterbliebene Ehegatte bzw. eingetragene Partner (lit e) und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts bis zum 35. Lebensjahr und darüber hinaus, sofern sie sich für die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten (lit f), beteiligen, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn der hinterbliebene Ehegatte

³ Münch, im Rahmen der Podiumsdiskussion zum Fremdbesitzverbot: Investoren in Anwaltskanzleien – Zukunftsmodell oder Ende der Rechtspflege? Berlin 2. 4. 2025; Hartung, Fremdbeteiligung an Anwaltskanzleien, Deutscher AnwaltSpiegel 2024/17, 23 (24).

⁴ Henssler in Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO⁶ (2024) § 59 c BRAO Rz 73.

⁵ Krejci, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe *de lege ferenda*, AnwBl 2015, 667 (679).

⁶ DBayAGH 20. 6. 2023, 1 AnwG 29/22.

⁷ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 46.

⁸ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 39.

⁹ SA Sánchez-Bordona C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:581, Nr 68 ff.

¹⁰ Hartung, im Rahmen der Podiumsdiskussion zum Fremdbesitzverbot: Investoren in Anwaltskanzleien – Zukunftsmodell oder Ende der Rechtspflege? Berlin 2. 4. 2025.

¹¹ Römermann, EuGH zum „Fremdbesitz“ – Vertane Chance, dAnwBl 2025, 42.

¹² Henssler, „Fremdbesitz“ – EuGH gegen Öffnung für reine Finanzinvestoren, dAnwBl 2025, 39.

¹³ Henssler in Henssler/Prütting, BRAO⁶ § 59 c BRAO Rz 8.

¹⁴ Rohregger in Engelhart et al, RAO¹¹ § 21 c RAO Rz 14.

¹⁵ Murko in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 21 c RAO Rz 33.

bzw eingetragene Partner oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen. Ferner darf auch eine Rechtsanwalts-GmbH Komplementär einer Rechtsanwaltsgesellschaft in Form einer GmbH & Co KG sein (lit g). Mit dem BRÄG 2020 wurde unterdessen die Möglichkeit, Privatstiftungen als Gesellschafter aufzunehmen, aufgehoben.¹⁶

Die anwaltlichen Grundprinzipien können trotz dieser Fremdbeteiligungen durch das anwaltliche Sondergesellschaftsrecht der RAO erfolgreich gewahrt werden: So wird die unabhängige Mandatsausübung der Rechtsanwälte dadurch gewährleistet, dass Weisungen bezogen auf das konkrete Mandat unzulässig sind.¹⁷ Die zum Erwerbsgedanken des Rechtsanwalts im Rahmen der Generalversammlung hinzutretenden Fremdinteressen werden dahingehend relativiert, dass Fremdgesellschafter einerseits nicht über die Kapital- und Stimmmehrheit verfügen dürfen und andererseits von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zwingend auszuschließen sind.¹⁸ Darüber hinaus bleiben die potenziell gefährdenden Fremdinteressen überschaubar. Die derzeit zulässigen Fremdbeteiligungen dienen primär der Schaffung von Versorgungsmöglichkeiten naher Angehöriger sowie zusätzlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Altersvorsorge ehemaliger Rechtsanwälte.¹⁹ Die Einräumung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten soll gerade nicht bezweckt werden.²⁰ In Summe gefährden weder die eingeschränkte Dimension der Fremdinteressen noch der fehlende Mehrwert der Beteiligung für den Rechtsanwalt dessen finanzielle Unabhängigkeit.

C. Die interdisziplinäre Gesellschaft *de lege ferenda*

Mit jeder weiteren Öffnung des Gesellschafterkreises geraten die anwaltlichen Grundprinzipien unter zusätzlichen Druck. Die soeben genannten Schutzvorkehrungen des anwaltlichen Sondergesellschaftsrechts sind nicht ausreichend, um den Anforderungen der interdisziplinären Gesellschaft angesichts der Vorgaben des Gesellschaftsrechts standzuhalten, ohne dabei die anwaltlichen Grundprinzipien in deren Grundwerten zu erschüttern.

Mit diesem Thema haben sich bereits *Rüffler/Müller* in einer Studie der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht (ehemals Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung) umfangreich auseinandergesetzt.²¹ Deren Ergebnisse sollen im Folgenden überblicksartig dargelegt werden und anschließend mit den aus der jüngst ergangenen Entscheidung des EuGH zu C-295/23 in der Rs *Halmer* neu gewonnenen Erkenntnissen gegenübergestellt werden.

I. Vergesellschaftung mit vergleichbaren (freien) Berufen

Was die interdisziplinäre Berufsausübung mit vergleichbaren (freien) Berufen anbelangt, erscheint etwa das für

Rechtsanwälte geltende Doppelvertretungsverbot problematisch. Dieses knüpft primär an den beteiligten Personen und nicht an der Identität bzw dem Zusammenhang der Rechts-sache an.²² Etwaige flexiblere Vorschriften der übrigen freien Berufe, die in der Mehrzahl ein derartiges Verbot nicht kennen, werden überlagert, weswegen die Vergesellschaftung mit einem Rechtsanwalt für sie zu einer massiven Einschränkung des potenziellen Kundenkreises führen würde. Weitere Reibungspunkte ergeben sich aus der anwaltlichen Verschwiegenheit und allfälligen Auskunftspflichten einzelner freier Berufe.²³

Was wiederum den Ausschluss mandatsbezogener Weisungen gemäß § 21 c Z 11 S 2 RAO betrifft, müsste dies nicht nur bei reinen Rechtsanwaltsleistungen, sondern auch Gemeinschaftsleistungen gelten, da auch hier zumindest eine anwaltliche Komponente vorliegt, die das unabhängige Handeln des Rechtsanwalts erfordert. Indes wären Weisungen bei reinen Eigenleistungen des Fremdgesellschafters denkbar.

Am problematischsten gestaltet sich allerdings die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft, insbesondere die Frage, wer die Gesellschaft nach außen hin wirksam vertreten darf. Gemäß dem Konzept der Formalvollmacht, wie es ua § 20 Abs 2 GmbHG statuiert, ist im Außenverhältnis eine Aufteilung der Vertretungsbefugnis auf bestimmte Sachbereiche unzulässig. Die anwaltliche Unabhängigkeit untersagt indessen, dass dem Rechtsanwalt ein Mandat aufoktroziert wird. Somit kommt prinzipiell auch nur eine Einzelvertretung durch Rechtsanwälte in Betracht. Alternativ wäre aber auch eine Gesamtvertretungskonstruktion mit wechselseitigen und vom jeweiligen Geschäftsfall abhängigen internen Zustimmungspflichten möglich. Dies würde sich allerdings stark zulasten der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft auswirken, denn eine Zustimmung wäre stets dann zu erteilen, wenn eigene Berufspflichten nicht verletzt werden. Freilich wird dies nicht immer offenkundig der Fall, sondern regelmäßig eine Abwägungsfrage nach den Umständen des Einzelfalls sein. Bei einer Nichteinigung müsste man, um dennoch außenwirksam Handlungen setzen zu können, einen Rechtsstreit initiieren. Zum Vergleich: Der deutsche Gesetzgeber hat dieses Problem damit gelöst, als dass nach § 59 j dBRAO fortan auch die Einzelvertretung durch nichtanwaltsrechtliche Geschäftsführer zulässig ist, was bedeutet, dass auch Nicht-Anwälte wirksam einen anwaltlichen Mandatsvertrag abschließen können, dessen Leistungspflichten so-

¹⁶ *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte² (2022) 21 f.

¹⁷ § 21 c Z 11 S 2 RAO RGBI 1868/96 idF BGBl I 2022/71.

¹⁸ § 21 c Z 9 RAO RGBI 1868/96 idF BGBl I 2022/71.

¹⁹ *Murko in Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltsliches und notarielles Berufsrecht § 21 c RAO Rz 33.

²⁰ *Murko in Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltsliches und notarielles Berufsrecht § 21 c RAO Rz 33.

²¹ *Rüffler/Müller*, Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften? Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit (2016).

²² *Rohregger in Engelhart et al*, RAO¹¹ § 10 RAO Rz 14.

²³ *Murko in Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltsliches und notarielles Berufsrecht § 21 c RAO Rz 37.

»Dieser Überblick im Vertragsrecht
ist auch ohne Kontrahierungszwang
ein Must-have.«

Dr. Caroline Mokrejs-Weinhappel

Staatsanwältin, stv. Abteilungsleiterin im BMJ, Wien



Einzigartige
Zusammenstellung,
maximale Qualität –
**jetzt online
mit Updates!**

Dokalik/Mokrejs-Weinhappel/Kathrein
Das Große ABGB

38. Auflage 2025.
CLVI, 4.512 Seiten in 2 Bänden. Geb.
ISBN 978-3-214-25614-2

590,00 EUR

inkl. MwSt.



AM
BESTEN
GLEICH
BESTELLEN!

manz.at/das-grosse-abgb

MANZ 



→ Die Zukunft juristischer Arbeit beginnt hier:
manz.at/manz-noxtua

Legal AI neu gedacht.

MANZ-Noxtua ist der neue digitale Workspace für Jurist:innen, Unternehmen und Institutionen. Er vereint die hochwertigen Publikationen von MANZ und weiterer führender Fachverlage auf einer Plattform und integriert sie direkt in Ihre Arbeitsabläufe.

- KI-gestützte Recherche und Dokumentenerstellung
- Intelligente Dokumentenanalyse
- Nahtlose Workflow-Integration
- Speziell auf juristische Inhalte trainiertes Sprachmodell
- 100 % DSGVO-konform und vertraulich

Demächst für Sie in Österreich verfügbar. Sichern Sie sich schon jetzt Ihren Platz!



dann allerdings durch Rechtsanwälte erfüllt werden müssen.²⁴

II. Vergesellschaftung mit Gewerbetreibenden

Für die Vergesellschaftung mit gewerblichen Berufen lassen sich diese Bedenken weitgehend übertragen, wobei sich zwei weitere Verschärfungen ergeben: Einerseits sind gerade gewerbliche Berufe regelmäßig nicht an die Vermeidung von Interessenkollisionen gebunden. Auch sie wären in ihrer wirtschaftlichen Dispositionsfähigkeit durch das anwaltliche Doppelvertretungsverbot eingeschränkt. Andererseits sind gewerbliche Berufe weniger intensiv reglementiert, weswegen unterschiedliche Grundwertungen tendenziell härter aufeinandertreffen.

III. Aufnahme reiner Finanzinvestoren

Widersprüche mit den Normen und Wertungen der RAO ergeben sich auch bei einer Vergesellschaftung mit reinen Finanzinvestoren, bei denen keine gemeinsame Berufsausübung angestrebt wird, wie Banken oder Rechtsschutzversicherungen.²⁵ Bedenklich erscheint hier vor allem die faktische Abhängigkeit des Rechtsanwalts von der Investition des Investors. Die Bezeichnung *reiner Finanzinvestor* suggeriert bereits, dass sich das von ihm verfolgte Ziel, im Unterschied zu den bisherigen Fremdgesellschaftern, vorrangig auf das Streben nach Gewinn beschränkt. Mit den anwaltlichen Werten wird der Investor sich wohl weniger identifizieren. Zwar kann dem Rechtsanwalt nach wie vor kein Mandat direkt aufoktroiert werden. Allerdings wird der Rechtsanwalt, da angewiesen auf die Investition, bemüht sein, die Erwartungshaltungen der Investoren zu erfüllen, indem er vorrangig Mandate von zahlungskräftigen Klienten annehmen wird. Von einer finanziellen Unabhängigkeit kann hier keine Rede mehr sein.

Abseits divergierender Interessen darf zudem nicht auf die zahlreichen Vernetzungen der Fremdinvestoren in anderen Bereichen vergessen werden. So kann sich frei nach dem Motto „*he who pays the piper calls the tune*“²⁶ ein Investor in Kanzleien gezielt einkaufen, um so den sensiblen und für den Rechtsstaat zentralen Markt der Rechtsdienstleistungen mit einem Netzwerk aus Abhängigkeiten und Verschränkungen zu überziehen, was in der Folge den Zugang zum Recht für Mitbewerber erschwert.

IV. Zwischenergebnis

Die Öffnung des Zugangs zu Rechtsanwaltsgesellschaften ist für reine Finanzinvestoren mit dem derzeitigen Berufsrecht nicht vereinbar. Doch auch bei einer Vergesellschaftung mit vergleichbaren freien Berufen oder Gewerbetreibenden käme es im Vergleich zu den *de lege lata* zulässigen Fremdgesellschaftern zu wesentlich stärkeren Beeinträchtigungen der anwaltlichen Grundwerte, die abseits eines generellen

Beteiligungsverbots nur auf Kosten der Praktikabilität der Gesellschaftsform ausräumbar wären.

D. Europäische Dimension

I. EuGH Rs C-295/23 (Halmer)

Zum selben Ergebnis kam auch der EuGH mit seiner Entscheidung in der Rs *Halmer*: Demnach zwingt das europäische Recht den nationalen Gesetzgeber nicht, reinen Finanzinvestoren den Zugang zu Rechtsanwaltsgesellschaften zu eröffnen.²⁷ Ein Mitgliedstaat kann legitimerweise davon ausgehen, dass bei einer Beteiligung eines nicht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigten Gesellschafters an einer Rechtsanwaltsgesellschaft, der zudem keine Absicht zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in der Gesellschaft hat, die Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts gefährdet wird.²⁸

In seinen Begründungen bestätigt der EuGH die oben aufgezeigten Bedenken. So können die von der Beteiligung eines reinen Finanzinvestors an einer Rechtsanwaltsgesellschaft ausgehenden Gefahren, abgesehen von einem generellen Ausschluss, nur durch strenge im Berufsrecht verankerte Pflichten der Investoren bei Wahrnehmung derer Gesellschafterrechte sowie zusätzliche Vorgaben zum Schutz der Entscheidungsfreiheit der Rechtsanwälte in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten begegnet werden, vergleichbar jener, die das deutsche Berufsrecht für nichtanwaltliche Fremdgesellschafter vorsieht.²⁹ In Kenntnis dieser Regelungen differenziert der EuGH dennoch zwischen den divergierenden Interessen von in der Gesellschaft tätigen Angehörigen der freien Berufen und reinen, passiven Finanzinvestoren und legitimierte auf Grundlage dessen den generellen Ausschluss letzterer vom zulässigen Gesellschafterkreis.³⁰ Das Ziel eines reinen Finanzinvestors beschränke sich demnach im Unterschied zu der nicht rein wirtschaftlich ausgerichteten anwaltlichen Tätigkeit in erster Linie auf das Streben nach Gewinn.³¹ Gleichfalls schließt der EuGH iZm den zahlreichen Vernetzungen der Fremdinvestoren in anderen Bereichen potenzielle Konflikte mit den Berufs- und Ständeregeln nicht aus.³² Ferner stehe es den Mitgliedstaaten mangels Harmonisierung der anwaltlichen Berufs- und Ständeregeln auf Unionsebene weitgehend frei, wie sie die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und somit auch die Frage der Fremdbeteiligung auf ihrem Hoheitsgebiet regulieren.³³

²⁴ Henssler in Henssler/Prütting, BRAO⁶ § 59 j BRAO Rz 10.

²⁵ Murko in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 21 c RAO Rz 36.

²⁶ Münch, im Rahmen der Podiumsdiskussion zum Fremdbesitzverbot: Investoren in Anwaltskanzleien – Zukunftsmodell oder Ende der Rechtspflege? Berlin 2. 4. 2025.

²⁷ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 73.

²⁸ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 71.

²⁹ Henssler, dAnwBl 2025, 39 (40).

³⁰ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 73 f.

³¹ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 70.

³² EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 71.

³³ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 72.

II. Implikationen auf das österreichische anwaltliche Sondergesellschaftsrecht

Wie sich am Fremdbeteiligungsverbot zeigt, zählt das österreichische Anwaltsrecht tendenziell zu den restriktiveren Regelungswerken in Europa.³⁴ Ein mit einer anderslautenden Entscheidung des EuGH verbundener Zwang zur Öffnung für reine Finanzinvestoren hätte allerdings nicht nur Österreich, sondern auch in vielen anderen Mitgliedstaaten mit ähnlicher Rechtstradition zu einem massiven Eingriff in deren Regelungskompetenz geführt.³⁵

Diesbezüglich herrscht in der standespolitischen Diskussion sowohl in Österreich als auch in Deutschland weitgehender Konsens, dass der EuGH mit *Halmer* richtig entschieden hat, wenn er in Anbetracht des weiten Wertungsspielraums der Mitgliedstaaten von einer Harmonisierung der anwaltlichen Berufs- und Standesregeln auf Unionsebene absieht.³⁶ Die teilweise stark voneinander abweichenden nationalen Regelungen bekräftigen dies.³⁷

Was die vom Generalanwalt initiierte Kohärenzfrage betrifft, lässt sich festhalten, dass, wenngleich der EuGH bereits bei der weitaus offeneren deutschen Rechtslage keine Notwendigkeit zur näheren Auseinandersetzung mit den aufgezeigten Inkohärenzen für notwendig erachtet, dies umso weniger für das schlüssige österreichische Fremdbeteiligungsverbot ein Problem darstellen dürfte.³⁸ Einerseits rechtfertigt der für die derzeit eingeschränkt zulässigen Fremdgesellschafter maßgebliche Vorsorgegedanke eine unterschiedliche Behandlung. Andererseits trägt der homogene Gesellschafterkreis des § 21 c Z 1 RAO weitaus weniger Konfliktpotenzial in sich als die derzeit geltende deutsche Regelung des § 59 c dBRAO. Diese Annahme bestätigt auch, dass in Deutschland aus erster Konsequenz der Entscheidung *Halmer* als möglicher Reformschritt bereits über eine Re-Regulierung diskutiert wird.³⁹ Wenngleich sowohl aus rechtspolitischen Gründen als auch rechtlichen Folgeproblemen dieser Weg zwar wenig gangbar sein wird, wird hierdurch dennoch die Bedeutung eines in sich kohärenten Systems verdeutlicht.⁴⁰ Anknüpfend daran darf einmal mehr auf die Schlussanträge des Generalanwalts verwiesen werden, worin ebenfalls, trotz Kritik gegenüber dem deutschen Regelungsansatz, die Notwendigkeit des Einfügens der entsprechenden Regelungen in ein kohärentes und in sich stimmiges System zum Ausdruck gelangt.⁴¹

E. Fazit

Die Aufnahme reiner Finanzinvestoren lässt sich nicht mit den anwaltlichen Grundprinzipien vereinbaren. Die von der Beteiligung ausgehenden Gefährdungspotenziale wurden auch vom EuGH in der Rs *Halmer* bestätigt. Eine Pflicht zur Öffnung bestehe aus europarechtlicher Sicht nicht, vielmehr wird mit der Entscheidung der nationale Wertungsspielraum bekräftigt. Die europarechtlichen Bedenken ge-

gen Beteiligungsverbote reiner Finanzinvestoren dürften somit bis auf Weiteres vom Tisch sein.

Gleichzeitig zeigt sich, dass die interdisziplinäre Gesellschaft zwischen Rechtsanwälten mit vergleichbaren (freien) Berufen bzw. Gewerbetreibenden abseits eines generellen Verbots nur dann sinnvoll erscheint, sofern etwaige Widersprüche der unterschiedlich (intensiv) regulierten berufs- bzw. gewerberechtlichen Regelungswerke der einzelnen Berufsgruppen durch ein System aus kohärenten Schutzvorkehrungen zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit in Einklang gebracht werden können. Ohne die vorherige Liberalisierung der anwaltlichen Grundwerte wäre in Österreich derzeit eine Öffnung nur mit umfangreichen strukturellen Anpassungen des anwaltlichen Sondergesellschaftsrechts, zulasten der Praktikabilität der Gesellschaftsform, möglich.

³⁴ Rüffler/Müller, Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Berufsfremden, AnwBl 2016, 515.
³⁵ Henssler, dAnwBl 2025, 39 (40).

³⁶ Übereinstimmend Sondersymposium „Nach dem EuGH-Urteil: Fremdbesitz in Freiberuflergesellschaften“, Köln 26. 2. 2025; Podiumsdiskussion zum Fremdbesitzverbot: Investoren in Anwaltskanzleien – Zukunftsmodell oder Ende der Rechtspflege? Berlin 2. 4. 2025 und BERUFSRECHT aktuell – Unabhängig sein und bleiben, Graz 7. 5. 2025.

³⁷ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 99; Gerhold/Lauenstein, Künftig „Open Bar“ dank EuGH? Zur Kontrolle des anwaltlichen Fremdbesitzverbotes anhand der Grundfreiheiten, EuR 2023, 568.

³⁸ EuGH C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:1037, Rn 42.

³⁹ Kilian, Dritt-„Beteiligungen“ in berufsrechtlichen Grauzonen des geltenden Rechts – Vortrag im Rahmen des Sondersymposiums „Nach dem EuGH-Urteil: Fremdbesitz in Freiberuflergesellschaften“, Köln 26. 2. 2025; Kämmerer, Lockerung des Fremdbesitzverbotes für Kanzleien (2024) 65.

⁴⁰ Kämmerer, Lockerung des Fremdbesitzverbotes für Kanzleien 65.

⁴¹ SA Sánchez-Bordona C-295/23, *Halmer*, ECLI:EU:C:2024:581, Nr 56.

Zur Rezeption des Liechtensteinischen (Anwalts-)Notariats in Österreich

Besprechung von OLG Wien 21. 1. 2025, 6 R 276/24p¹



Im Jahr 2020² wurde in Liechtenstein der eigenständige, faktisch aber vor allem durch Rechtsanwälte ausübende³ (und durch diese wohl auch tatsächlich ausgeübte)⁴ Beruf des Notars eingeführt. Anlässlich der Einführung dieses (Anwalts-)Notariats, das zwar hierzulande gemäß den Unvereinbarkeitsbestimmungen der § 7 Abs 1 NO und § 20 lit b RAO so nicht zulässig wäre, aber potenziell auf den heimischen Markt „ausstrahlt“, wurden in Österreich mehrere Beiträge veröffentlicht.⁵ Fraglich war die Zulässigkeit eines solchen „Ausstrahlens“, insb (1) ob ein österreichischer (in der Folge: ö) Rechtsanwalt gleichzeitig als liechtensteinischer (in der Folge: lie) Notar tätig werden darf⁶ und (2) wie mit Notarprodukten (ö-)lie (Anwalts-)Notare in Österreich umzugehen ist.⁷ Auf beide Fragen, die dem Vernehmen nach verstärkt an Praxisrelevanz gewinnen,⁸ gab das OLG Wien jüngst und unter Einarbeitung der zuvor genannten Beiträge⁹ eine mittlerweile offenbar rechtskräftige¹⁰ Antwort. Diese sorgt aus Notarperspektive¹¹ für eine Abschottung. Wenngleich ausführlich und nach Ansicht des Verfassers insgesamt sehr sorgfältig begründet, sollen – im Anschluss an eine kurze Skizze des konkreten Sachverhalts – die Kernpositionen des OLG einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

A. Sachverhalt der Entscheidung

Der Gesellschafter einer ö GmbH wollte ein Aufgriffsrecht ausüben. Anstelle eines ö Notariatsakts (in Österreich) wurde die Ausübung in Liechtenstein von einem lie Anwaltsnotar beurkundet. Dieser schritt sodann bei der Anmeldung des Gesellschafterwechsels zum ö Firmenbuch ein, wobei er als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt iSd § 4 Abs 1 EIRAG auftrat. Fraglich war nun insb, ob die Eintragung auf Basis des lie Notarprodukts erfolgen durfte.¹²

¹ Dr. Christoph Müller-Klemen, BSc (WU) war Assistent am Institut für Anwaltsrecht sowie am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht an der Universität Wien. Er ist gegenwärtig bei CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH schwerpunktmäßig im Bereich des Gesellschaftsrechts tätig. Der Beitrag entstand im Zusammenhang mit einem Vortrag, den der Verfasser am 1. 7. 2025 beim Webinar „Anwaltsrecht aktuell“ – Themenschwerpunkt „Liechtensteinisches Anwaltsnotariat: Neues vom OLG Wien“ an der JKU Linz, Institut für Anwaltsrecht unter der Leitung von Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Geroldinger, hielt.

² Notariatsgesetz – NotarG (Lie LGBl 2019/306): Inkrafttreten mit 1. 1. 2020 (Art 82 NotarG); Zulässigkeit der Aufnahme der notariellen Tätigkeit mit 1. 1. 2021 (Art 81 Abs 5 NotarG iVm Lie LGBl 2020/467).

³ Rüffler/Müller, Zur Vereinbarkeit des österreichischen Rechtsanwaltsberufs mit der Tätigkeit als liechtensteinischer Anwaltsnotar sowie zu dessen grenzüberschreitender anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Teil 1), AnwBl 2022, 304 (304).

⁴ Zib, Beurkundungen liechtensteinischer Anwaltsnotare im österreichischen Gesellschaftsrecht, NZ 2024, 54 (56); vgl auch OLG III.B.4.3.4f.

⁵ Siehe insb Jaeger, Liechtensteinisches Notariatsgesetz und grenzüberschreitende Anerkennung von Notariatsakten, ZfRV 2020, 152; Zib, NZ 2024, 54 sowie die Untersuchung mit Beteiligung des Verfassers Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 304 (Teil 1) und 356 (Teil 2) (vom Verfasser zustimmend rezipiert bei Müller in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht [2022] § 20 RAO Rz 9ff [insb 11], sodass dieser Nachweis in Folge unterbleibt); s jeweils dort auch näher zur Genese des NotarG und den weiteren Rahmenbedingungen.

⁶ Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 304 (304f) sowie daran anknüpfend Zib, NZ 2024, 54 (58).

⁷ Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 356 (356, 359); Jaeger, ZfRV 2020, 152 (163); Zib, NZ 2024, 54 (58, 67); als weitere Frage wurde geprüft, (3) ob der (ö-)lie (Anwalts-)Notar unmittelbar in Österreich – insb im Rahmen der aktiven Dienstleistungsfreiheit – notariell tätig werden darf (Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 356 [361]; Jaeger, ZfRV 2020, 152 [157]; Zib, NZ 2024, 54 [73]).

⁸ Zib, NZ 2024, 54 (56); vgl auch OLG III.B.9.

B. Position I des OLG zur Rechtsanwaltsperspektive – kein „Berufsverbot“

Die Rechtsanwaltsperspektive wurde vom OLG lediglich „en passant“ mitbehandelt.¹³ Wenngleich das OLG von „österreichische[n]“ Rechtsanwälten spricht, ist aufgrund der vorangehenden Punkte im Judikat nicht ganz klar, welche Art von Österreichbezug – etwa die Eignungsprüfung nach dem EIRAG und/oder das Einschreiten nach § 4 Abs 1 EIRAG – gemeint ist. Das OLG hält jedenfalls fest, dass aus den Unvereinbarkeitsbestimmungen kein „Berufsverbot“ folgt. Umgemünzt auf einen ö¹⁴ Berufsträger iSd § 1 RAO würde dies bedeuten, dass es bei gleichzeitiger Tätigkeit als lie Notar zu keinem Ruhen gemäß § 34 Abs 2 Z 1 lit a RAO (und damit auch zu keinen verfahrensrechtlichen Konsequenzen – vgl mit Blick auf den konkreten Fall etwa § 15 Abs 1 FBG iVm § 6 Abs 4 AußStrG iVm § 29 Abs 3 ZPO)¹⁵

⁹ Auf diese wird daher auch in dieser Entscheidungsbesprechung schwerpunktmäßig rekurriert.

¹⁰ Vgl zur Zurückweisung des Revisionsrekurses aus formellen Gründen OGH 30. 4. 2025, 6 Ob 46/25 w.

¹¹ Zur Perspektiventrennung s bereits Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 304 (307) und 356 (356).

¹² Siehe OLG I.A.9 iVm der einleitenden Darstellung des Sachverhalts.

¹³ OLG III.A.5ff (insb 7).

¹⁴ Auf die hier nicht einschlägige Folgefrage, wie sich ein Verstoß gegen die Unvereinbarkeitsbestimmungen („Berufsverbot“) bei einem ausländischen Berufsträger rechtstechnisch exakt umsetzen ließe (vgl lediglich dem Grunde nach Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 304 [305]), sei hier nur verwiesen.

¹⁵ Vgl zum Ausschluss von Winkelschreibern Müller in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 57 RAO Rz 2. Unabhängig von § 29 Abs 3 ZPO fehlte es dem Einschreitenden bei absoluter oder relativer Anwaltpflicht iSd §§ 27, 29 ZPO (vgl mit Blick auf den konkreten Fall etwa § 6 Abs 2 AußStrG – relative Anwaltpflicht) per se an der Postulationsfähigkeit, sodass die Prozesshandlungen grds unbeachtlich wären (s – auch näher zum Ausschluss von Winkelschreibern – Domej in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 27 Rz 23ff und § 29 ZPO Rz 5f [Stand 9. 10. 2023, rdb.at]).

kommt.¹⁶ Dem Ergebnis des OLG ist zuzustimmen,¹⁷ wobei zur näheren Begründung auf einen vorangegangenen Beitrag verwiesen werden kann.¹⁸

Wie dort ausgeführt, besteht zudem kein „Berufsverbot“ für ausländische Berufsträger (= ausländische Rechtsanwälte mit gleichzeitiger Tätigkeit als lie Notar), die in Österreich im Rahmen des EIRAG (vgl mit Blick auf den konkreten Fall etwa § 4 Abs 1 EIRAG) auftreten.¹⁹ Denkbar wäre allenfalls, dass das ausländische Recht von der Unvereinbarkeit seines rechtsanwaltlichen Berufsbilds mit dem Berufsbild des lie Notars ausgeht und in Folge die Berufsbefugnis versagt.²⁰ Der ausländische (Nicht-mehr-)Berufsträger fiele dann mangels Eigenschaft als „europäische[r] Rechtsanwalt[alt]“ iSv § 1 EIRAG iVm der Anlage zu § 1 EIRAG aus dem Anwendungsbereich der EIRAG-Ermächtigungsnormen heraus, sodass er in Österreich nicht praktizieren dürfte.²¹ Mit einem „Berufsverbot“ nach § 20 lit b RAO hat das aber nichts zu tun.

C. Position II des OLG zur Notarperspektive – „Umgehung“ der Unvereinbarkeitsbestimmungen

Nach Ansicht des OLG sei das lie Notarprodukt wirkungslos, weil eine „Aushebelung“ bzw „Umgehung“ der ö Unvereinbarkeitsbestimmungen stattfinde; „[s]chon deshalb“ und unabhängig von der (ebenso fehlenden) Gleichwertigkeit scheitere die angestrebte Firmenbucheintragung.²² Auch in diesem Zusammenhang dürfte das OLG einen grundsätzlichen Österreichbezug des konkreten Berufsträgers unterstellen.²³ Zumindest in der Sache weckt dessen Argumentation mit der Umgehung gewisse Zweifel. So steht etwa im rechtsgeschäftlichen Kontext des § 879 ABGB der Normzweck im Vordergrund. Plastisch bringt dies der OGH auf den Punkt, wonach „Umgehungsgeschäfte [...] zwar nicht gegen den Buchstaben des Gesetzes, dessen Anwendung vermieden werden soll, allerdings gegen die gesetzgeberische Inten-

tion [verstoßen]“. Der Fokus auf dem Normzweck setzt sich rechtsfolgenreitig fort, wonach Umgehungsgeschäfte nicht zwangsläufig nichtig sind, sondern potenziell jener Norm „unterlieg[en]“, die auf das „in Wahrheit beabsichtigte“ Rechtsgeschäft anzuwenden ist.²⁴

Im konkreten Fall hält das OLG fest, dass das Notarprodukt wegen einer Umgehung der Unvereinbarkeitsbestimmungen wirkungslos²⁵ sein müsse, „weil damit ein in Österreich tätiger Rechtsanwalt im Ergebnis doch die Notartätigkeit für Österreich ausüben würde“.²⁶ Das OLG scheint daher davon auszugehen, dass sich die Unvereinbarkeitsbestimmungen nach dem Buchstaben des Gesetzes nur auf die „österreichische“ Rechtsanwaltschaft und das „österreichische“ Notariat beziehen. Abhängig vom Verständnis des Österreichbezugs fehlt es hier aber zumindest an der Eigenschaft als ö Notar.²⁷ Sodann scheint das OLG anzunehmen, dass die gesetzgeberische Intention nicht auf diese Eigenschaft, sondern auf die Tätigkeit und deren „Ausstrahlungswirkung“ gerichtet ist. Eine derartige Intention wäre durchaus denkbar, sie müsste aber wohl erst anhand des näher aufgeschlüsselten Normzwecks – insb unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um einen (auch) ausländischen Berufsträger mit Bindung an einen anderen Staat handelt bzw ein verminderter Einfluss auf den ö Rechtsdienstleistungssektor vorliegt – abgeleitet werden.²⁸ Die Argumentation des OLG erscheint daher verkürzt²⁹ und für die Annahme der Wir-

¹⁶ Zu dieser Folge im Kontext des NotarG Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 304 (304, FN 9) sowie allg Müller in Murko/Nunner-Krautgasser § 20 RAO Rz 23 ff; letztlich wäre somit die Frage des „Berufsverbot[s]“ wohl über den bei § 34 (Abs 3) RAO vorgesehenen Rechtsweg zu klären.

¹⁷ (Vorsichtig) zustimmend für ö Rechtsanwälte, die zugleich als lie Notare tätig werden, auch Zib, NZ 2024, 54 (58).

¹⁸ Siehe – mit der Prüfung, ob es zur Beeinträchtigung der rechtsanwaltlichen Core Values (zu diesen etwa Scheuba in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht [2022] Vor §§ 8, 9 und 10 RAO Rz 1, 5 ff) kommt – Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 304 (304 ff); s dort auch zum potenziellen Spannungsfeld mit dem Unionsrecht (311), das sich nach der obigen Lösung gar nicht erst auftut und insofern beim OLG zu Recht keine Erwähnung fand.

¹⁹ Erneut Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 304 (304 ff).

²⁰ Das rechtsanwaltliche Berufsrecht deckt sich unionsweit nur hinsichtlich des „Kerns“ der Core Values, nicht aber hinsichtlich ihrer konkreten Ausgestaltung (vgl Csoklich, Auf dem Weg zu einem einheitlichen anwaltlichen Ständerecht? in Institut für Anwaltsrecht [Hrsg], FS 50 Jahre ÖRAK [2024] 95 [95 ff, insb 96]). Es ist also durchaus denkbar, dass eine andere Rechtsordnung strenger agiert und zur Unvereinbarkeit gelangt.

²¹ Vgl – aus ö „Export-Perspektive“ und zum Unionsrecht – Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 304 (304, FN 9).

²² OLG III.A.5 ff (insb 7).

²³ Das müsste jedenfalls nach der Ansicht von Zib, NZ 2024, 54 (58), auf den sich das OLG maßgeblich stützt, der Fall sein. Nach Zib wäre sogar ein „unmittelbarer“ Österreichbezug iSd Eigenschaft als ö Berufsträger iSd § 1 RAO erforderlich.

²⁴ Siehe jeweils mwN OGH 19. 12. 2016, 9 ObA 31/16y Pkt 2, der zudem festhält, dass es auf eine subjektive Umgehungsabsicht nicht ankomme; vgl jeweils auch Riedler in Schwimann/Kodek, ABGB V⁵ (2021) § 879 – Teil 1 Rz 6 f sowie Kolmasch in Schwimann/Kodek, ABGB V⁵ (2021) § 916 Rz 22 ff und Bollenberger/P. Bydlinski in P. Bydlinski/Perner/Spitzer, ABGB⁷ (2023) § 916 Rz 5. Als rezente Entscheidung im berufsrechtlichen Kontext lässt sich OGH 25. 1. 2024, 4 Ob 5/24z Rz 26 anführen, in der (hilfsweise) eine Umgehung des Vertretungsvorbehalts (§ 8 Abs 2 RAO) in den Raum gestellt wurde. Für ein anschauliches Bsp im gesellschaftsrechtlichen Kontext vgl zudem jüngst OGH 21. 2. 2024, 6 Ob 42/23d Rz 19 ff (insb 23), wonach die §§ 65 ff AktG über den Erwerb eigener Aktien aus teleologischen Gründen (= Vermeidung eines Abflusses von Liquidität, wenn und weil dem Erwerb ein unsicherer Vermögenswert gegenübersteht) auf den Erwerb von Aktien an einer Gesellschaft, deren Vermögen (fast) ausschließlich aus Aktien der erwerbenden Gesellschaft besteht, anzuwenden seien; diesfalls würden „wirtschaftlich“ eigene Aktien erworben, was dem Telos zuwiderliefe (vgl auch Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ § 65 Rz 14 [Stand 1. 6. 2021, rdb.at]; zum potenziellen Präziserungsbedürfnis beim Normzweck vgl aber noch FN 29). Methodisch bemerkenswert, für diese Entscheidungsbesprechung indes nicht weiter problematisch, ist, dass der OGH offenbar eine Analogie in Betracht zieht (vgl hierzu noch FN 29).

²⁵ Im rein innerstaatlichen Kontext ist die unmittelbare Anwendung des § 7 Abs 1 NO auf ein ö Notarprodukt wohl eher theoretischer Natur, da durch die Unvereinbarkeitsbestimmungen die gleichzeitige Tätigkeit bereits im Keim erstirkt wird. Die vom OLG vertretene Wirkungslosigkeit dürfte daher direkt aus der Umgehung und nicht aus der unmittelbaren Anwendung des § 7 Abs 1 NO resultieren (vgl insofern auch OLG III.A.7, wonach es dem § 7 Abs 1 NO um ein „[V]erhindern“ gehe, sowie Zib, NZ 2024, 54 [58]; vgl zur Rechtsfolge der Nichtigkeit, wenn dies der Norm- bzw Verbotszweck erfordert, OGH 30. 10. 2018, 9 ObA 78/18p Pkt 7; Bollenberger/P. Bydlinski in P. Bydlinski/Perner/Spitzer § 916 Rz 5).

²⁶ OLG III.A.5.

²⁷ OLG III.A.5, 6 und 7.

²⁸ Vgl im Kontext des Anwendungswillens der Unvereinbarkeitsbestimmungen und der Gleichwertigkeitsprüfung Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 304 (306 ff), 356 (356 ff) mit der Trennung zwischen dem – vom OLG herangezogenen (III.A.4) – „abstrahierten[n]“ Normzweck und dem – letztlich wohl maßgeblichen, tendenziell keine Umgehungsbedenken auslösenden – „konkretisierten“ Normzweck.

²⁹ Vgl im Kontext der in FN 24 angeführten gesellschaftsrechtlichen OGH-Entscheidung Wimmer, Anm zu OGH 6 Ob 42/23d, ÖBA 2024, 594 (595 f), wonach das Rechtsinstitut der Umgehung überhaupt abzulehnen sei, weil es oftmals als „abgekürzte Begründung“ für „opportune Ergebnisse“ genutzt werde; in Wahrheit gehe es bspw um die (präzise vorzunehmende) Prüfung einer

kungslosigkeit des lie Notarprodukts tendenziell nicht ausreichend.³⁰

D. Position III des OLG zur Notarperspektive – keine Gleichwertigkeit und unionsrechtliche Zulässigkeit der Versagung der Anerkennung

Das leitet über zur Gleichwertigkeitsprüfung bezogen auf die Beurkundungsperson und den Beurkundungsvorgang³¹ als Herzstück der Entscheidung. Die Gleichwertigkeitsprüfung, vor allem aber auch die unionsrechtliche Dimension der notariellen Mobilität (= Beschränkung der [passiven] Dienstleistungsfreiheit iSd Art 56ff AEUV, die einer – mit der Gleichwertigkeitsprüfung inhaltlich verknüpften –³² Rechtfertigung bedarf),³³ wurden sowohl in Österreich als auch in Deutschland bereits vor der Entscheidung äußerst kontrovers diskutiert,³⁴ wobei sich in Österreich zum Problemkreis des lie (Anwalts-)Notariats – soweit ersichtlich – drei Hauptströmungen gebildet haben: Neben (1) der Anerkennung notarieller Produkte (= passive Dienstleistungsfreiheit) und der Zulassung notarieller Tätigkeiten in Öster-

reich (= aktive Dienstleistungsfreiheit)³⁵ sowie (2) der Versagung der Anerkennung³⁶ wurde gewissermaßen als Mittelweg³⁷ (3) zumindest die Anerkennung vorgeschlagen.

Das OLG hat sich nunmehr für die Versagung der Anerkennung entschieden,³⁸ wobei damit der „noch invasiven“³⁹ – den sogleich darzustellenden Bedenken des OLG gleichermaßen ausgesetzten – aktiven Dienstleistungsfreiheit in Österreich ebenfalls ein Riegel vorgeschoben sein dürfte.⁴⁰ Die sogleich darzustellende Kernargumentation des OLG (sowie allein schon der Weg über die Umgehung) legt zudem nahe, dass dies nicht nur für sämtliche lie Beurkundungen (Art 26ff NotarG) – jedenfalls wenn diese letztlich für die Vorlage bei einem öffentlichen Register (insb ö Firmenbuch, Grundbuch) vorgesehen sind –⁴¹, sondern auch für (registerrelevante) lie Beglaubigungen (Art 42ff NotarG)⁴² gilt. Der Weg zu diesen Ergebnissen ist komplex und würde wohl eine Bearbeitung im Rahmen einer separaten Abhandlung rechtfertigen. Hier sollen daher nur zwei Aspekte aufgezeigt werden: Wie vom OLG festgehalten, muss es entscheidend auf (1) die „Unparteilichkeit“ des Notars⁴³ wurzelnd in bzw verknüpft mit einer entsprechen-

Analogie. IdZ – und konzeptionell auf das hier vorliegende Problem übertragbar – merkt Wimmer kritisch an, dass der OGH mehrere, potenziell zu abweichenden Ergebnissen führende, Normzwecke angebe (Rz 20), ohne sich exakt festzulegen (Rz 23).

³⁰ Demgegenüber stellt Zib, NZ 2024, 54 (58) auf die Ab- bzw Unabhängigkeit vom Staat ab und verweist hierbei auf seine Detailprüfung im Folgeabschnitt. Letztlich dürften daher der Ansatz von Zib und der in FN 28 angeführte Weg methodisch in eine ähnliche Richtung gehen; sie gelangen allerdings zum gegenteiligen Ergebnis.

³¹ Siehe hierzu – jeweils mwN – OLG III.B.1.1f; Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 356 (356f, 358f); Zib, NZ 2024, 54 (54f, 58ff, 72f) sowie auch Jaeger, ZfRV 2020, 152 (165f).

³² Siehe OLG III.B.3.9, wonach die unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung „im Wesentlichen“ auf eine Prüfung der Gleichwertigkeit hinauslaufe. Hierzu krit Thoma, Anm zu OLG Wien 6 R 276/24p, RdFU 2025, 53 (53ff), der darin und bezogen auf gesellschaftsrechtliche Argumente (= Formzwecke der Notariatsaktspflicht iSd § 76 Abs 2 GmbHG – hierzu OLG III.B.5.2 [ff]) ein Überspielen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sieht (zu dieser Gefahr vgl etwa auch Jaeger, ZfRV 2020, 152 [166]). Für die sogleich darzulegenden standesrechtlichen Argumente hat das OLG freilich eine vertiefende Prüfung vorgenommen (so auch Thoma, RdFU 2025, 53 [53]); in der Sache (s insb ab FN 59) lässt sich aber (auch) hier die Verhältnismäßigkeit infrage stellen.

³³ Siehe auch hierzu (sowie zur Anwendung der Grundfreiheiten im Verhältnis zu Liechtenstein als EWR-Mitglied) – jeweils mwN – OLG III.B.3.1ff; Jaeger, ZfRV 2020, 152 (155ff); Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 304 (305f), 356 (359ff, 361ff); Zib, NZ 2024, 54 (67ff).

³⁴ Siehe jeweils die in FN 31 und 33 genannten Beiträge; die dort zitierte deutsche Diskussion hat freilich die lie (Anwalts-)Notare nicht näher vor Augen. Soweit ersichtlich, haben diese in Deutschland generell kein vergleichbares (s etwa – ohne tiefergehende Auseinandersetzung mit dem lie [Anwalts-]Notariat als solchem, sehr wohl aber [restriktiv] zum noch darzustellenden „allgemeinen“ Argument der fehlenden Aufsicht durch den Zielstaat – OLG Stuttgart 20. 5. 2022, 8 VA 13/21 [DNotZ 2023, 224 – insb 230f]; daran anknüpfend Zib, NZ 2024, 54 [70f]) Echo erzeugt. Die künftige (allgemeine) Diskussion in Österreich und Deutschland dürfte im Übrigen verstärkt den Umgang mit elektronischen Notarprodukten (= Dienstleistungsfreiheit iS einer Korrespondenzdienstleistung – Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 356 [359, FN 160]; Zib, NZ 2024, 54 [67, 70]) betreffen (s im Kontext des lie [Anwalts-]Notariats unter dem Schlagwort des „Beurkundungsexports“ Zib, NZ 2024, 54 [56f] sowie jüngst instruktiv zur digitalen Auslandsbeurkundung Schumann, Substitution und die Wahrung des Territorialitätsprinzips bei digitalen Auslandsbeurkundungen, NZ 2025, 442 [442ff]), bei dem sich ebenfalls das Problem der Unionsrechtskonformität stellen kann (vgl Schumann, Digitale Beurkundungen für das Ausland, ecolo 2025, 180 [182]; Schumann, NZ 2025, 442 [459ff] sowie zuvor Stöger, Elektronischer Notariatsakt und Territorialitätsprinzip, NZ 2019, 10 [13f], dessen Differenzierung gewisse Parallelen zum Gedanken des „Beurkundungsexports“ [hierzu auch noch FN 52] aufweist).

³⁵ Jaeger, ZfRV 2020, 152 (157ff, insb 162f, 166f, 167).

³⁶ Zib, NZ 2024, 54 (67ff, insb – dort auch zT explizit gegen die aktive Dienstleistungsfreiheit – 73).

³⁷ Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 356 (359ff, insb 364f).

³⁸ OLG III.B.6.

³⁹ Vgl Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 356 (364).

⁴⁰ Das OLG geht freilich davon aus, dass es für eine notarielle Tätigkeit außerhalb von Liechtenstein bereits an der Ermächtigung durch Liechtenstein fehlt (OLG III.B.3.3 sowie zu diesem Problemkreis etwa auch Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 356 [361ff]).

⁴¹ Vgl zur Differenzierung nach dem „Einsatzgebiet“ des Notarprodukts und dem besonderen Schutz öffentlicher Register Jaeger, ZfRV 2020, 152 (166f iVm 154f); vgl zudem OLG III.B.3.6f und 3.9f. Der Registerschutz ist jedenfalls auch das zentrale Argument in der vom OLG herangezogenen Rs Piringer (EuGH 9. 3. 2017, C-342/15 [insb Rz 58f, 64f]) betreffend eine (bloß rechtsanwaltschaftliche – Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 356 [359ff]) Beglaubigung für das ö Grundbuchgericht (vgl insofern etwa Schall, Nationale Grundbuchverfahren im Lichte der Europäischen Union, in Österreichische Notariatskammer [Hrsg], FS Bittner [2018] 583 [583ff, 589ff, 591ff, 595f] sowie auch Zib, NZ 2024, 54 [70, 73]), sodass die mitgliedstaatlichen Spielräume (und Schutznotwendigkeiten) ohne Registerbezug potenziell eingeschränkter sein könnten (vgl – das Differenzierungsbedürfnis mit Blick auf die unionsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeit hervorstreichend – Jaeger, ZfRV 2020, 152 [165f]; mglw aa, jedenfalls aber auch den Registerbezug betonend, Raff, Anm zu EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, DNotZ 2017, 458 [461f] und Reiberger/Kieweler, „Notar bleibt Notar“ – Zum notariellen Beglaubigungsvorbehalt bei konstitutiven Grundbuchsgesuchen nach der EuGH-Entscheidung in der Rs Piringer, ZfRV 2017, 122 [130ff]). In diesem Licht ließe sich bspw erwägen, dass für eine Schenkung ohne Übergabe (§ 1 lit d NotAkteG) die Beurkundung durch einen lie (Anwalts-)Notar genügt (vgl zu diesem Einsatzgebiet aus lie Sicht Damjanovic, Spiegeln, Spiegeln an der Wand, gibt es Notare im Fürstenland? AnwBl 2022, 509 [511f]).

⁴² Selbst restriktive Ansätze (Zib, NZ 2024, 54 [71ff, insb 72f]; vgl daneben auch Jaeger, ZfRV 2020, 152 [166f] sowie Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 356 [358]) konstatieren, dass zwischen Beurkundungen und Beglaubigungen eine Differenzierung denkbar wäre. Vgl im Ausgangspunkt wohl auch OLG III. B.3.10; sowohl OLG III.B.4.4.5 zum Mangel einschlägiger Normen über Interessenkollisionen bei Beglaubigungen im Vergleich zu Beurkundungen als auch OLG III.B.3.7 mit dem Rückgriff auf die Rs Piringer, in der es „nur“ um eine Beglaubigung ging, sprechen jedoch für eine restriktive (an die Ansicht von Zib angelehnte) Haltung des OLG. Das OLG hat im Übrigen die vorgelegte (freilich eine Art der Gleichwertigkeitsprüfung beinhaltende – Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 356 [358]) Frage, ob der Staatsvertrag mit Liechtenstein (Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft BGBl 1956/213 idF BGBl 1968/99) – für Beglaubigungen konkret Art 12 Abs 3 – in Bezug auf das lie (Anwalts-)Notariat zur Anwendung gelangt, dem Grunde nach verneint (OLG III.B.2.1ff; so bereits Zib, NZ 2024, 54 [72]; aa, an der hier grds festgehalten wird, Rüdfler/Müller, AnwBl 2022, 356 [358f]; s zu diesem Problemkreis und differenziert zur Tragweite des Staatsvertrags auch Schumann, NZ 2025, 442 [450f]).

⁴³ OLG III.B.6.

den (2) staatlichen Aufsicht –⁴⁴ ankommen;⁴⁵ die Zuordnung zur Prüfung der Gleichwertigkeit der Beurkundungsperson oder zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Beurkundungsvorgangs ist hierbei fließend.⁴⁶ Abweichend vom OLG erscheint es aber zumindest (weiterhin) diskussionswürdig, ob diese beiden Aspekte tatsächlich hinreichend beeinträchtigt sind.⁴⁷

So stützt das OLG (1) die fehlende „Unparteilichkeit“ insb auf das Fehlen von Regeln über die Systemisierung (vgl § 9 öNO) in Liechtenstein und die Tatsache, dass das Anbieten notarieller Tätigkeiten dort „wirtschaftlich kaum rentabel“ sei.⁴⁸ Tatsächlich zielen Regeln wie die Systemisierung darauf ab, die wirtschaftliche Existenz der Notare abzusichern und damit letztlich die Versorgungssicherheit mit notariellen Produkten zu gewährleisten.⁴⁹ Fehlen derartige Regeln, wäre dies aber vorrangig ein Problem für die Versorgung Liechtensteins,⁵⁰ das freilich – insofern sind die Regelungen konsequent – gar keine Notariatspflicht (Art 2 Abs 2 NotarG) vorsieht.⁵¹ Unliebsame Folgen für Österreich sind allenfalls dahingehend denkbar, dass ö Notare – zu Lasten der ö Versorgungssicherheit – durch die Notare konkurrenziert werden. Das ist auch der Grund, warum die Beschränkung der aktiven Dienstleistungsfreiheit letztlich unionsrechtlich rechtfertigbar erscheint.⁵² Offenbar dürfte das OLG aber vor allem befürchten, dass der lie Notar aufgrund der sowieso schon geringen Rentabilität keinerlei Tätigkeit ablehnen würde, auch wenn dies potenziell im öffentlichen Interesse – etwa bei einem Scheingeschäft – geboten wäre.⁵³ Abgesehen davon, dass dem lie Notar bei dieser Argumentation gesetzwidriges Verhalten unterstellt wird (vgl Art 19 Abs 1 NotarG),⁵⁴ spricht die Konzeption des lie Notariats gerade gegen eine derartige Gefahr: Entweder der lie Notar ist tatsächlich hinreichend ausgelastet oder er übt das Notariat sowieso nur als Nebenberuf aus, sodass er wirt-

schaftlich über eine andere Schiene abgesichert und nicht auf die konkrete „fragwürdige“ Tätigkeit angewiesen ist. Die vom OLG anvisierte „Richtigkeit[s]gewähr“⁵⁵ bei der (passiven) Dienstleistungsfreiheit dürfte insofern nicht beeinträchtigt sein.⁵⁶

Gewisse Bedenken erweckt schließlich das vom OLG für die Versagung der Anerkennung ins Treffen geführte Argument, wonach (2) lie Notare in keiner Weise an den ö Staat bzw dessen Aufsicht gebunden seien.⁵⁷ Wenngleich vom Grundanliegen nachvollziehbar – der ö Notar ist potenziell (wie etwa hier im Firmenbuchverfahren) nicht nur die vorgelagerte, sondern materiell die zentrale (Kontroll-)Instanz „anstelle“ staatlicher (Kontroll-)Instanzen –⁵⁸, gerät diese Sicht sowohl mit der Grundsystematik des Binnenmarkts⁵⁹ als auch mit der Haltung des EuGH zur regelmäßigen Unanwendbarkeit der Bereichsausnahme für die „Ausübung öffentlicher Gewalt“ (Art 62 iVm Art 51 AEUV) auf notarielle Tätigkeiten⁶⁰ in ein Spannungsfeld. Letztere würde wohl durch die Hintertüre wieder eingeführt, wenn man auf der Rechtfertigungsebene stets⁶¹ mit dem Argument durchdränge, dass es sich bei den notariellen Tätigkeiten materiell um eine Aufgabe des Zielstaats handle, die auch einer entsprechenden, in keiner Weise ersetzbaren, Aufsicht durch den Zielstaat bedürfe.⁶² Durchschlagskräftiger erscheint

⁴⁴ OLG III.B.6 und III.B.4.4.3f, 4.5.

⁴⁵ So bereits (mit zT abweichender Schwerpunktsetzung) Jaeger, ZfRV 2020, 152 (165f); Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 356 (356ff); Zib, NZ 2024, 54 (59ff).

⁴⁶ Vgl OLG III.B.5.4 (iVm III.B.4.4.1ff) und 5.8.

⁴⁷ Insofern wird grds an der bei Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 356 (356ff, 364f) geäußerten Ansicht zur ausreichenden „Unabhängigkeit/Unparteilichkeit“ festgehalten (im Ergebnis auch Jaeger, ZfRV 2020, 152 [165f, 167]). Aufgrund der oben genannten fließenden Grenzen und der besonderen Betonung der „Unparteilichkeit“ durch das OLG (vgl erneut III.B.5.4 [iVm III.B.4.4.1ff] und 5.8 sowie III.B.6 und III.B.4.4.3f, 4.5) würden sich die in Folge darzulegenden Zweifel an der Begründung des OLG potenziell auf beiden Ebenen (Beurkundungsperson; Beurkundungsvorgang) auswirken, sodass letztlich die Gleichwertigkeit in Betracht kommt.

⁴⁸ OLG III.B.6.

⁴⁹ Vgl Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 304 (306), 356 (359, 363f) sowie Zib, NZ 2024, 54 (59, 69f); zT abweichend (freilich mit verstärkt unionsrechtlichem Einschlag) Jaeger, ZfRV 2020, 152 (161, 165); aus der jüngeren berufsrechtlichen Lit und zu den verfassungsrechtlichen Implikationen s etwa Mondel in Zib/Umfahrer, NO § 9 Rz 1f und 3 (Stand 1. 9. 2022, rdb.at). Vgl insofern auch OLG III.B.4.4.2.

⁵⁰ Vgl Jaeger, ZfRV 2020, 152 (165).

⁵¹ Zib, NZ 2024, 54 (55); vgl hierzu auch Jaeger, ZfRV 2020, 152 (155); Marxer & Partner Rechtsanwälte, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht Rz 52.14 (Stand 1. 1. 2021, rdb.at).

⁵² Vgl insofern – und mit Blick auf die umfassende deutsche Diskussion – bereits Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 356 (359 und insb 363f) mit der Differenzierung zwischen der passiven und der aktiven Dienstleistungsfreiheit. Diese Gefahr wohl bereits bei der passiven Dienstleistungsfreiheit sehend Zib, NZ 2024, 54 (56f, 72), soweit dieser von einem (gezielten) „Beurkundungsexport“ aus Liechtenstein heraus spricht.

⁵³ OLG III.B.4.4.2.

⁵⁴ Auf diese gesetzlichen Vorgaben weist auch das OLG III.B.4.4.2 hin.

⁵⁵ OLG III.B.6.

⁵⁶ Im Ergebnis wohl auch Jaeger, ZfRV 2020, 152 (165), wonach die Unabhängigkeit bzw Unparteilichkeit primär über die Aufsicht und nicht über die Bestellmodalitäten gewährleistet werde; diese hätten primär die Versorgungssicherheit vor Augen. Tatsächlich könnte etwa – wie zuvor oben angeklungen – die Ausübung notarieller Tätigkeiten als (nicht systemisierter) Nebenberuf potenziell die lie Versorgungssicherheit gefährden, was aber aus ö Perspektive eben keine Rolle spielt. Im Ergebnis aA Zib, NZ 2024, 54 (59, 69f), auf den sich das OLG maßgeblich stützt.

⁵⁷ Siehe OLG III.B.4.4.4 – dort wird der Eindruck eines bloß unterstützenden Arguments erweckt („[z]u bedenken ist auch“); abweichend jedoch OLG III.B.3.9.

⁵⁸ Instruktiv Zib, NZ 2024, 54 (60 und insb 68f); s auch Schall in FS Bittner (2018) 583 (589f); aA wohl Jaeger, ZfRV 2020, 152 (165).

⁵⁹ Siehe Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 356 (360); Jaeger, ZfRV 2020, 152 (164f); aA Zib, NZ 2024, 54 (70).

⁶⁰ Vgl etwa EuGH 1. 2. 2017, C-392/15, Kommission/Ungarn Rz 104ff sowie hierzu mwN Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 356 (362); ausführlich etwa Jaeger, ZfRV 2020, 152 (157ff) sowie rezent auch Schumann, NZ 2025, 442 (445f).

⁶¹ Hierzu etwa Nordmeier, Die Unterschriftsbeglaubigung des tschechischen Anwalts und das österreichische Grundbuch – zum Einfluss der Dienstleistungsfreiheit auf das Grundbuchrecht, GPR 2017, 171 (174f).

⁶² Vgl (erneut) die Kritik bei Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 356 (360f) sowie – den auch vom OLG (III.B.3.9) und generell restriktiven Stimmen (s etwa Henssler/Kilian, Das deutsche Notariat im Europarecht – Zeitenwende durch den EuGH oder „business as usual“? NJW 2012, 481 [484f]) anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hervorhebend – Jaeger, ZfRV 2020, 152 (164f, 165f); vgl auch Piringer, EuGH klassifiziert Unterschriftsbeglaubigung als Rechtsanwalts-tätigkeit, AnwBl 2018, 27 (28f). Das OLG „schwankt“ insgesamt zwischen einem Per-se-Verbot und einem (vorzugswürdigen) Konkret-Verbot bezogen auf die Ausgestaltung der Aufsicht beim lie (Anwalts-)Notariat (OLG III.B.4.4.4 und III.B.4.5 sowie III.B.4.6 und III.B.6). Vgl insofern auch Zib, NZ 2024, 54 (70), auf den sich das OLG bezieht und der im Ausgangspunkt (angesichts des Infragestellens der Unanwendbarkeit der Bereichsausnahme auf 68f konsequent) restriktiv ist, aber mglw auch für Anerkennungsspielräume eintritt, wenn die Abweichungen bei der Aufsicht im Herkunftsstaat nicht „große[r]“ sind (60 und zudem 71); in diese Richtung auch Schuster in Zib/Umfahrer, NO § 153 Rz 15 (Stand 1. 1. 2025, rdb.at) sowie Weigand, Anm zu OLG Wien 6 R 276/24p, GesRZ 2025, 278 (278f), der sich aber gegen die Anerkennung in Bezug auf das lie (Anwalts-)Notariat ausspricht. Letztlich muss es wohl um die Frage gehen, ob man die EuGH-Jud auf den Entfall des Staatsbürgerschaftsvorbehalts beim Notar reduziert oder (zumindest partiell) feiner differenziert (vgl [für Letzteres] Jaeger, ZfRV 2020, 152 [160, 161, 163, 164] sowie zu diesem Problemkreis mwN Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 356 [362] und Schumann, NZ 2025, 442 [445ff]); die in der Voruntersuchung (Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 356 [364]) getroffene, vom OLG aufgegriffene (III.B.6) Aussage, dass die gegenwärtigen zahlenmä-

das Aufsichtsargument indes für die Beschränkung der „noch invasiveren“ aktiven Dienstleistungsfreiheit, da selbst im rechtsanwaltlichen Bereich (vgl. §§ 4, 7 EIRAG; Art 4, 7 DienstleistungsRL-RA⁶³)⁶⁴ Aufsichtsmechanismen des Zielstaats zulässig sind. Soweit es daran im zumindest gleich sensiblen⁶⁵ notariellen Bereich fehlt, wäre dort eine Beschränkung der aktiven Dienstleistungsfreiheit konsequent.⁶⁶

E. Fazit und Ausblick

Nach der jüngsten Entscheidung des OLG Wien dürfen ö Rechtsanwälte gleichzeitig als lie Notare tätig sein und wohl auch sonstige lie Anwaltsnotare rechtsanwaltlich in Öster-

reich auftreten (= Rechtsanwaltsperspektive). Notariellen Produkten – Beurkundungen, aber wohl auch Beglaubigungen – (ö-)lie (Anwalts-)Notare wäre indes – jedenfalls, wenn sie der Vorlage bei einem öffentlichen Register dienen – die Anerkennung zu versagen. Ein Konflikt mit dem Unionsrecht besteht hierbei aus Sicht des OLG Wien nicht. Auch die notarielle Tätigkeit dieser Akteure in Österreich dürfte durch die Entscheidung abgeschnitten sein (= Notarperspektive). Das Ergebnis und die Begründung des OLG Wien zur Notarperspektive wecken Zweifel. Nicht zuletzt die offenbar gegebene Akzeptanz durch andere ö Gerichte⁶⁷ legt nahe, dass das letzte Wort auch faktisch noch nicht gesprochen ist.

ßigen und örtlichen Beschränkungen der mitgliedstaatlichen Notarsysteme unionsrechtlich weitgehend rechtfertigbar seien, erging jedenfalls nur im Zusammenhang mit der aktiven Dienstleistungsfreiheit (361 ff).

⁶³ RL 77/249/EWG, ABl L 1977/78, 17.

⁶⁴ Das übersieht nicht, dass die DienstleistungsRL-RA nach Ansicht des EuGH auch die passive Dienstleistungsfreiheit erfasst (EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer* Rz 26 ff [insb 34 ff] – s mwN Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 356 [361, FN 195]). Fraglich erscheint freilich, wie sich Art 7 rechtstechnisch bzw faktisch umsetzen lässt (vgl Stöger, Anwaltliche und notarielle Beglaubigung im Binnenmarkt – der Fall Piringer, NZ 2017, 161 [163], wonach Art 7 Abs 1 nur bei der aktiven Dienstleistungsfreiheit „Sinn [mache]“ sowie die generelle Kritik bei Rechberger/Kieweler, ZfRV 2017, 122 [126f], wonach „in weiterer Folge methodische Verwerfungen vorprogrammiert“ seien).

⁶⁵ Vgl zum gemeinsamen Nenner des „Schutz[es] der ordnungsgemäßen Rechtspflege“ als zwingendem Grund des Allgemeininteresses EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer* Rz 59 mit Verweis auf EuGH 12. 12. 1996, C-3/95, *Reisebüro Broede* Rz 36 sowie Rüffler/Müller, AnwBl 2022, 304 (311, FN 112) und Jaeger, ZfRV 2020, 152 (161).

⁶⁶ Vgl – allerdings wohl primär im Kontext der passiven Dienstleistungsfreiheit – Zib, NZ 2024, 54 (71) mit dem Brückenschlag zum Einvernehmensrechtsanwalt (§ 5 EIRAG; Art 5 DienstleistungsRL-RA). AA – indes ohne Einbezug der rechtsanwaltlichen Regelungsstruktur – Jaeger, ZfRV 2020, 152 (161 f).

⁶⁷ Vgl OLG III.B.9 sowie den bei *Damjanovic*, AnwBl 2022, 509 (511) angeführten Praxisfall.

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1–3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschreiben – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger, Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2025/Nummer; AnwBl 2025, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. **Abbestellungsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2025 (87. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Foto Gernot Murko: Helge Bauer; Foto Andreas Geroldinger: JKU Linz; Foto Friedrich Rüffler: David Sailer; Foto Michael Buresch: knauder-fotografie; Foto Stefan Perner: Jürgen Angel; Foto Martin Spitzer: Severin Wurnig; Foto Moritz Zoppel: WU Wien; Foto Thomas Garber: Andreas Röbl Fotografie; Foto Tobias Thomas Dornik: Darya Papko; Foto Teresa Perner: privat; Foto Lukas Bono Berger: Katharina Marx; Foto Jessica König: privat; Foto Christian Wolf: Juristische Fakultät Hannover; Foto Marcella Prunbauer-Gras: Foto Atelier Doris Kucera; Foto Christoph Müller-Klemen: Fotoatelier Tollinger; Foto Selena Clavara: Roland Radlinger; Foto Christian Dorrer: Christian Dorrer; Foto Alexander Wittner: Lampelmayer; Foto Katharina Petrovic: Üwe Strasser; Foto Lukas Berghuber: Üwe Strasser; Foto Jolanda Huber: Hartlauer. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien; rennergraphicdesign - martin renner, Alte Bahngasse 1/6, 3034 Maria Anzbach. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.





Anwaltsakademie

Aus- & Fortbildung auf höchstem Niveau.

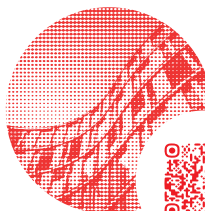
Unsere wichtigsten Großveranstaltungen, die Sie nicht verpassen sollten!



20. – 21.11.2025 | WIEN

Die dunklen Seiten des Wirtschaftsrechts

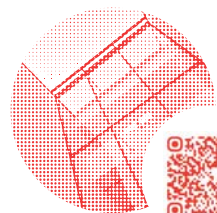
Korruption, Betrug und Strafverfolgung



26. – 28.03.2026 | WIEN

Liegenschaften schaffen Leidenschaften

Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus



23. – 24.01.2026 | LINZ

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- & Wohnrecht



23. – 24.04.2026 | BADEN BEI WIEN

Intensivseminar Baden

Vertragserrichtung im Fokus

SAVE THE DATE!



19.03.2026 | WIEN

ÖRAK KI-Tag 2026

SAVE THE DATE!



21. – 23.09.2026 | MONDSEE

MONDSEE Forum für Zivilrecht

SAVE THE DATE!

Unsere wichtigsten Seminar-Highlights stehen für fundierte Aus- & Fortbildung.

Aktuell, relevant & praxisorientiert.

Gestalten Sie Ihren Bildungsweg mit uns flexibel – online oder vor Ort, ganz nach Ihren Bedürfnissen. Melden Sie sich jetzt an und sichern Sie sich Ihren Platz.

NOVEMBER

TIROL

21. – 22.11.2025 | INNSBRUCK

Die Ehescheidung und ihre Rechtsfolgen in der Praxis

ONLINE

25.11.2025

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

26.11.2025

Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen

DEZEMBER

WIEN

03.12.2025

Grundlagen des Bankrechts

04. – 06.12.2025

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen

ONLINE

01.12.2025

Verbandsklage NEU

04.12.2025

Strafrechtliche Compliance, Whistleblowing und interne Untersuchungen

JÄNNER 2026

WIEN

16. – 23.01.2026

Insolvenzrecht

FEBRUAR 2026

WIEN

13. – 14.02.2026

Strafverfahren I

18. – 20.02.2026

Die FlexCo in der Praxis

ONLINE

19. – 20.02.2026

Grenzüberschreitende Vollstreckung

Alle weiteren Seminare finden Sie unter www.awak.at und in unserem beigelegten **AWAK update**.



Jetzt
anmelden:
oerak.at/mitglieder

Ihre Sorgfaltspflichten in wenigen Minuten erledigt!

KYC- und Compliance-Prüfungen im Wirtschafts-Compass

Mit dem neuen Compliance Multi-Screening prüfen Sie tausende Firmen und Personen gleichzeitig auf KYC-relevante Kriterien. Compliance war noch nie so einfach: Excel-Liste hochladen, vollautomatisierten Prüfindervall festlegen und mit einem Knopfdruck zu revisionssicheren Entscheidungen gelangen.



Alle Details zum
Compliance Multi-Screening
finden Sie auf:
wirtschaftscompass.at



H

HASLAUER

Rechtsanwältin GmbH
SALZBURG

KOMPETENZ.
ERFAHRUNG.
VERTRAUEN.



HASLAUER RECHTSANWÄLTE GMBH | Nonntaler Hauptstraße 102 | 5020 Salzburg | www.haslauer.legal

ADVOKAT entwickelt seit 45 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit rund 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at